

Volksgruppen

**4. Bericht der Republik
Österreich**
gemäß Artikel 15 Abs. 1
der Europäischen Charta der
Regional- oder Minderheitensprachen

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Bundespressedienst,
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung V/6 Volksgruppenangelegenheiten

Wien, 2015

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an v6@bka.gv.at.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1014 Wien, Ballhausplatz 2,
Telefon: +43 1 531 15-202613,
Fax: +43 1 531 15-202880,
E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at,
Internet: www.bundeskanzleramt.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
I Teil I	11
I.1 In Österreich gesprochenen Volksgruppensprachen.....	11
I.2 Allgemeine demographische Entwicklungen	12
I.3 Sprachenpolitik.....	13
I.3.1 Integration, Interkulturalität und Sprache.....	13
I.3.2 Österreichische Sprachenpolitik im europäischen Kontext.....	15
I.3.2.1 Der LEPP-Prozess (Language Education Policy Profile)	
I.3.2.2 Europäisches Fremdsprachenzentrum des Europarates in Graz	
I.3.3 Fremdsprachen.....	16
I.3.4 Volksgruppensprachen	16
I.4 Anwendungsbereich der Sprachencharta.....	17
I.5 Aktuelle rechtliche Entwicklungen	17
I.5.1 Volksgruppengesetz	17
I.5.2 Übernahme der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen	18
I.5.3 Reformierung der Lehrerausbildung	19
I.5.4 Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit	20
I.5.5 Erweiterung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes – Parteienantrag auf Normenkontrolle	21
I.5.6 Slowenische Musikschule „Glasbena šola“	21
I.5.7 Geschlechtsbezogene Formen von Personennamen.....	21
I.5.8 Darstellung diakritischer Zeichen in öffentlichen Registern und Urkunden.....	22
I.5.9 Verwaltungsformulare in Volksgruppensprachen	22
I.6 Berücksichtigung der Empfehlungen des Ministerkomitees	23
I.6.1 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 1 (Policy)	23
I.6.2 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 2 (Lehrpläne).....	23
I.6.3 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 3 (Lehrerbildung).....	24
I.6.4 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 4 (Amtssprache).....	24
I.6.5 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 5 (Zeitung).....	26
I.6.6 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 6 (Romanisprache)	28

II	Schutz der Sprachen nach Teil II der Charta	29
II.1	Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. a).....	29
II.2	Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b)	30
II.3	Entschlossenes Vorgehen bei der Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit c)	31
II.4	Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d)	35
II.4.1	Präsenz der Volksgruppensprachen im Rundfunk	35
II.4.1.1	Hörfunkprogramme des ORF	
II.4.1.2	Fernsehprogramme des ORF	
II.4.1.3	Internet	
II.4.1.4	Teletext	
II.4.1.5	Privatradio Agora und Kooperation zwischen ORF und Agora	
II.4.1.6	Slowenischsprachiges Radio für die Steiermark	
II.4.1.7	Audiovisuelle Mediendienste	
II.4.1.8	Förderungen für Privatradios	
II.4.2	Präsenz der Volksgruppensprachen im kulturellen Angebot	42
II.4.3	Volksgruppensprachliche Informationsangebote der öffentlichen Hand.....	43
II.4.3.1	Parlament	
II.4.3.2	Arbeitsinspektion (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)	
II.4.3.3	Frauenschutz (Bundesministerium für Bildung und Frauen)	
II.4.3.4	Bundesministerium für Gesundheit	
II.4.3.5	Bundesministerium für Justiz	
II.4.3.6	Pensionsversicherungsanstalt	
II.4.3.7	Bundesministerium für Bildung	
II.4.3.8	Gemeinde Wien	
II.4.3.9	Zweisprachige Gemeinden	
II.4.4	Volksgruppensprachen im Tourismus	47
II.5	Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e)	47
II.6	Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h)	48
II.6.1	Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“	48
II.6.2	Schulischer Sprachunterricht	49
II.6.3	Akademische Bildung	50
II.6.4	Aus- und Fortbildung im Öffentlichen Dienst	51
II.6.5	Erwachsenenbildung	52
II.6.6	Wien.....	53
II.6.7	Burgenland	54
II.6.8	Steiermark	55
II.6.9	Niederösterreich	55
II.7	Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i).....	56
II.7.1	Akademische Austauschprogramme	56

II.7.1.1	Das CEEPUS-Central European Exchange Programme for University Studies	
II.7.1.2	Aktionen: Slowakei, Tschechien, Ungarn	
II.7.1.3	ERASMUS-Mobilitätsprogramm	
II.7.1.4	Studierendenmobilität an Universitäten	
II.7.2	Zusammenarbeit im Rahmen der EU – territoriale Zusammenarbeit	59
II.7.3	Bilaterale Kulturabkommen	60
II.7.4	Grenzüberschreitende Aktivitäten der Volksgruppenorganisationen	60
II.8	Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2)	60
II.9	Förderung der Achtung und des Verständnisses unter den Sprachgruppen (Art. 7 Abs. 3)	61
II.9.1	Lehrpläne	61
II.9.2	Unterrichtsprinzip „Interkulturelle Bildung“	62
II.9.3	Wanderausstellung für Schulen	63
II.9.4	Europäische Studien („European Studies“)	64
II.10	Berücksichtigung der geäußerten Bedürfnisse und Einsetzung von Gremien (Art. 7 Abs. 4)	65
II.11	Nicht territorial gebundene Sprachen (Art. 7 Abs. 5)	66
III	Schutz der Sprachen nach Teil III der Charta	68
III.1	Burgenlandkroatisch im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Land Burgenland	68
III.1.1	Artikel 8 Bildung	68
III.1.1.1	Vorschulische Erziehung	
III.1.1.2	Grundschulunterricht	
III.1.1.3	Sekundarschulunterricht	
III.1.1.4	Technische und berufliche Bildung	
III.1.1.5	Akademische Bildung	
III.1.1.6	Erwachsenenbildung	
III.1.1.7	Unterricht der Geschichte und Kultur	
III.1.1.8	Lehrerbildung	
III.1.1.9	Schulaufsicht	
III.1.1.10	Unterricht außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes	
III.1.2	Artikel 9 Justiz	79
III.1.2.1	Justiz – Strafverfahren	
III.1.2.2	Justiz – zivilrechtliches Verfahren	
III.1.2.3	Verwaltungsgerichtliches Verfahren	
III.1.2.4	Kostenfreiheit von Übersetzungen	
III.1.3	Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	83
III.1.3.1	Verwaltungsbehörden	
III.1.3.2	Örtliche und regionale Verwaltungsbehörden	
III.1.3.3	Übersetzungen bei Verwaltungsbehörden	

III.1.3.4	Familiennamen	
III.1.4	Artikel 11 Medien	87
III.1.4.1	Radio	
III.1.4.2	Fernsehen	
III.1.4.3	Audio- und audiovisuelle Werke	
III.1.4.4	Zeitungen	
III.1.4.5	Förderung audiovisueller Produktionen	
III.1.4.6	Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung	
III.1.5	Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	91
III.1.5.1	Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten	
III.1.5.2	Kulturelle Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes	
III.1.5.3	Kulturpolitik im Ausland	
III.1.6	Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben	93
III.1.7	Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch	94
III.2	Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet im Land Kärnten	97
III.2.1	Artikel 8 Bildung	97
III.2.1.1	Vorschulische Erziehung	
III.2.1.2	Grundschulunterricht	
III.2.1.3	Sekundarschulunterricht	
III.2.1.4	Technische und berufliche Bildung	
III.2.1.5	Akademische Bildung	
III.2.1.6	Erwachsenenbildung	
III.2.1.7	Unterricht der Geschichte und Kultur	
III.2.1.8	Lehrerbildung	
III.2.1.9	Schulaufsicht	
III.2.1.10	Unterricht außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes	
III.2.2	Artikel 9 Justiz	110
III.2.2.1	Justiz – Strafverfahren	
III.2.2.2	Justiz – zivilrechtliches Verfahren	
III.2.2.3	Verwaltungsgerichtliches Verfahren	
III.2.2.4	Kostenfreiheit von Übersetzungen	
III.2.2.5	Gültigkeit von Urkunden	
III.2.3	Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	114
III.2.3.1	Verwaltungsbehörden	
III.2.3.2	Örtliche und regionale Verwaltungsbehörden	
III.2.3.3	Übersetzungen bei Verwaltungsbehörden	
III.2.3.4	Familiennamen	
III.2.4	Artikel 11 Medien	120
III.2.4.1	Radio	
III.2.4.2	Fernsehen	
III.2.4.3	Audio- und audiovisuelle Werke	
III.2.4.4	Zeitungen	
III.2.4.5	Förderung audiovisueller Produktionen	
III.2.4.6	Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung	

III.2.5 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	125
III.2.5.1 Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten	
III.2.5.2 Kulturelle Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes	
III.2.5.3 Kulturpolitik im Ausland	
III.2.6 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben.....	128
III.2.7 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch	129
III.2.7.1 Kulturabkommen	
III.2.7.2 Interreg V-A Slowenien-Österreich	
III.2.7.3 Alpe-Adria Zentrum für grenzüberschreitende Kooperation	
III.2.7.4 Der slowenische Wirtschaftsverband	
III.2.7.5 Zusammenarbeit auf künstlerischem Gebiet und künstlerischer Austausch	
III.3 Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland	132
III.3.1 Artikel 8 Bildung.....	132
III.3.1.1 Vorschulische Erziehung	
III.3.1.2 Grundschulunterricht	
III.3.1.3 Sekundarschulunterricht	
III.3.1.4 Technische und berufliche Bildung	
III.3.1.5 Akademische Bildung	
III.3.1.6 Erwachsenenbildung	
III.3.1.7 Unterricht der Geschichte und Kultur	
III.3.1.8 Lehrerbildung	
III.3.1.9 Schulaufsicht	
III.3.1.10 Unterricht außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes	
III.3.2 Artikel 9 Justiz.....	145
III.3.2.1 Justiz – Strafverfahren	
III.3.2.2 Justiz – zivilrechtliches Verfahren	
III.3.2.3 Verwaltungsgerichtliches Verfahren	
III.3.2.4 Kostenfreiheit von Übersetzungen	
III.3.2.5 Gültigkeit von Urkunden	
III.3.3 Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	148
III.3.3.1 Verwaltungsbehörden	
III.3.3.2 Örtliche und regionale Verwaltungsbehörden	
III.3.3.3 Übersetzungen bei Verwaltungsbehörden	
III.3.3.4 Familiennamen	
III.3.4 Artikel 11 Medien	152
III.3.4.1 Radio	
III.3.4.2 Fernsehen	
III.3.4.3 Audio- und audiovisuelle Werke	
III.3.4.4 Zeitungen	
III.3.4.5 Förderung audiovisueller Produktionen	
III.3.4.6 Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung	
III.3.5 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	155
III.3.5.1 Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten	
III.3.5.2 Kulturelle Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes	
III.3.5.3 Kulturpolitik im Ausland	

III.3.6 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben.....	157
III.3.7 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch	157
IV Tabellarische Übersicht über die in Umsetzung befindlichen Maßnahmen im Bereich Minderheitenschulwesen	161
Tabellenverzeichnis	163
V Stellungnahmen der Volksgruppen.....	165
V.1 Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen.....	165
V.2 Stellungnahme des Zentralverbandes slowenischer Organisationen	183
V.3 Stellungnahme des Artikel-VII-Kulturvereines für Steiermark.....	186
V.4 Stellungnahme des Kroatischen Kulturvereins im Burgenland, des Kroatischen Zentrums in Wien, des Kroatischen Pressevereins und des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe (NGO-Report, Austria, Österreichisches Volksgruppenzentrum 2016).....	187
V.5 Stellungnahme der tschechischen Volksgruppe.....	201

Einleitung

Am 5. November 1992 hat Österreich die vom Europarat ausgearbeitete „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ (im Folgenden kurz: Sprachencharta) unterzeichnet. Mit 1. Oktober 2001 trat die Sprachencharta für Österreich völkerrechtlich in Kraft.

Die Sprachencharta bezweckt den Schutz und die Förderung der europäischen Regional- und Minderheitensprachen als Teil des europäischen kulturellen Erbes. Erfasst werden nur Sprachen, die herkömmlicher Weise in einem bestimmten Gebiet des Staates von Volksgruppenangehörigen gebraucht werden. Nicht von der Sprachencharta erfasst sind Dialekte der Staatssprache und Sprachen von Zuwanderern.

Österreich hat bei der Ratifikation die Sprachen seiner sechs Volksgruppen (im Sinne des Volksgruppengesetzes) als Minderheitensprachen im Sinne der Sprachencharta bezeichnet, die somit alle nach Teil II Artikel 7 der Sprachencharta (Ziele und Grundsätze) als geschützt gelten. Darüber hinaus sind das Burgenlandkroatische im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Burgenland, das Slowenische im slowenischen Sprachgebiet in Kärnten und das Ungarische im ungarischen Sprachgebiet im Burgenland nach Teil III der Sprachencharta geschützt. Österreich verpflichtete sich nämlich für jede dieser drei Sprachen und die angegebenen Siedlungsgebiete zur Einhaltung von ausgewählten Kriterien aus Teil III der Sprachencharta. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Sprachencharta waren mindestens 35 Kriterien pro Sprache auszuwählen. Weiters war Österreich in der Lage, für das Tschechische in Wien, für das Slowakische in Wien, für das Romanes im Burgenland, für das Slowenische in der Steiermark und für das Ungarische in Wien eine Reihe von Kriterien (aber weniger als 35) aus Teil III der Sprachencharta zu erfüllen.

Gemäß Artikel 15 der Sprachencharta haben die Vertragsstaaten dem Generalsekretär des Europarates in regelmäßigen Abständen über ihre zur Durchführung der Sprachencharta verfolgte Politik und gesetzte Maßnahmen zu berichten. Auf Basis dieses Staatenberichtes, der Stellungnahmen von Nichtregierungsorganisationen und der Ergebnisse eines Vorortbesuches im Vertragsstaat erarbeitet der nach Artikel 17 der Sprachencharta eingerichtete Sachverständigenausschuss einen Prüfbericht (Opinion). Dann beschließt das Ministerkomitee Empfehlungen an den Vertragsstaat betreffend die Umsetzung der Sprachencharta. Damit endet der jeweilige Durchgang der Staatenprüfung. Österreich hat die Staatenprüfung bereits dreimal durchlaufen.

Mit den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 19. Jänner 2005 wurde die erste Staatenprüfung, mit den Empfehlungen vom 11. März 2009 die zweite Staatenprüfung und mit den Empfehlungen vom 28. November 2012 die dritte Staatenprüfung abgeschlossen. Nunmehr legt Österreich seinen vierten Staatenbericht nach der Sprachencharta vor.

Entsprechend der überarbeiteten Leitlinie für die Vorlage der periodischen Staatenberichte (MIN-LANG (2009)⁸ vom 6. Mai 2009) liegt der Schwerpunkt der Berichterstattung auf den seit dem letzten Staatenbericht eingetretenen Veränderungen und den Empfehlungen des Ministerkomitees sowie auf den vom Europarat übermittelten Fragenkatalog vom 27. August

2013 (MIN-LANG (2013)13 – Issues to be addressed by the Government of Austria when preparing its 4th periodical report). Die im Bericht zitierten Randzahlen beziehen sich auf die Nummerierung im 3. Prüfbericht (Opinion) des Expertenkomitees, welche auch mit den Randzahlen im Fragenkatalog korrespondieren.

Soweit keine Änderungen zu berichten sind, wird auf frühere Berichte verwiesen.

I Teil I

I.1 In Österreich gesprochenen Volksgruppensprachen

In den autochthonen Siedlungsgebieten werden folgende Volksgruppensprachen gesprochen:

- Burgenlandkroatisch im Burgenland
- Slowenisch in Kärnten und der Steiermark
- Ungarisch im Burgenland und in Wien
- Tschechisch in Wien
- Slowakisch in Wien
- Romanes im Burgenland

Für eine Annäherung an die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen werden untenstehend die Ergebnisse der letzten Volkszählung aus dem Jahre 2001, bei der die Umgangssprache der Bevölkerung erhoben wurde, dargestellt. Zu beachten ist, dass die Volksgruppen über ihre jeweilige Muttersprache definiert werden und dieser Begriff mit der bei der Volkszählung erhobenen Umgangssprache nicht ident ist. Die Volkszählung beruht auf Eigenangaben der Befragten, Doppelnennungen bei der Umgangssprache waren zulässig.

Tabelle 1 Bevölkerung Österreich weit nach Umgangssprachen und Staatsangehörigkeit gemäß der Volkszählung 2001

Umgangssprache	Insgesamt Staatsbürger				Geboren	
	Absolut	in % *	in Österreich	in % *	im Ausland	in % *
Burgenlandkroatisch	19.374	5,9	18.943	11,3	431	0,3
Romanes	4.348	1,3	1.732	1,0	2.616	1,6
Slowakisch	3.343	1,0	1.172	0,7	2.171	1,3
Slowenisch	17.953	5,4	13.225	7,9	4.728	2,9
Tschechisch	11.035	3,3	4.137	2,5	6.698	4,2
Ungarisch	25.884	7,8	9.565	5,7	16.319	10,0
Windisch **	567	0,2	547	0,9	20	0,0

* %-Angaben bezogen auf die gesamte Anzahl der Nennungen von nicht-deutscher Umgangssprache

** Variante des Slowenischen, mit deutschem Vokabular durchsetzt.

Quelle: Statistik Austria

Neuere Zahlen liegen nicht vor, da mit dem Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr.33/2006, die herkömmliche Volkszählung auf Registerzählung umgestellt wurde. Die für den Datenabgleich herangezogenen Register enthalten aber weder das Merkmal der Umgangssprache noch der Muttersprache.

Zur Geschichte und gesellschaftlichen Lage der diese Sprachen sprechenden Volksgruppen wird auf den Zweiten Staatenbericht Österreichs 2007 (Seiten 11 bis 24) verwiesen.

In den letzten Jahren, insbesondere nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen für die Öffnung des Arbeitsmarktes für neu der EU beigetretene Staaten, ist ein gesteigerter Zuzug von Menschen auch aus den neuen Mitgliedstaaten zu verzeichnen, worunter sich eine große Anzahl von Sprechern von Volksgruppensprachen befindet.

Tabelle 2 Bevölkerung am 1.1.2015 nach detailliertem Geburtsland und Bundesland

Geburtsland	Österreich	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Insgesamt	8.584.926	288.356	557.641	1.636.778	1.437.251	538.575	1.221.570	728.826	378.592	1.797.337
Österreich	7.100.331	259.446	496.133	1.451.536	1.241.161	446.520	1.087.577	608.987	307.298	1.201.673
Nicht-Österreich	1.484.595	28.910	61.508	185.242	196.090	92.055	133.993	119.839	71.294	595.664
Kroatien	41.718	932	2.294	4.034	6.385	2.679	7.323	2.593	1.867	13.611
Slowakei	35.450	2.592	537	8.528	3.214	1.252	1.945	1.597	822	14.963
Slowenien	21.109	271	4.442	1.501	1.594	936	7.139	821	1.200	3.205
Tschechische Republik	40.324	584	961	10.173	7.104	1.985	1.928	1.574	680	15.335
Ungarn	61.508	5.891	1.793	10.224	7.446	3.683	6.735	4.038	1.646	20.052

Quelle: Statistik Austria

I.2 Allgemeine demographische Entwicklungen

Allgemein ist die demographische Situation in Österreich durch Bevölkerungswachstum charakterisiert. Erst in der Veröffentlichung der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) im Jahr 2014 zu diesem Thema wurden die Prognosewerte nach oben korrigiert. Das Bevölkerungswachstum ist nahezu ausschließlich durch Wanderungsgewinne begründet. Zum Stichtag 1. Jänner 2014, lebten bundesweit 8,51 Mio. Personen. Zum 1. Jänner 2015 waren es zuwanderungsbedingt bereits um über 70.000 Personen mehr. Davon stammten rund 45.000 Personen aus EU-Ländern, EWR und der Schweiz. 40 % der internationalen Zuwanderung konzentriert sich auf Wien. Wien soll bereits 2025 wieder 2 Mio. Einwohner zählen. Starkes Bevölkerungswachstum wird auch für Tirol und Vorarlberg erwartet.

Binnenwanderungsbewegungen erfolgen vor allem von ländlichen Regionen in die Ballungsräume. Es wird erwartet, dass sich diese Haupttrends der aktuellen demographischen Entwicklung auch in Zukunft fortsetzen werden. Noch nicht ausreichend berücksichtigt werden konnte in diesen Berechnungen allerdings die aktuelle Flüchtlingsbewegung aus dem Nahen und Mittleren Osten.

ÖROK-Bevölkerungsprognose 2014¹

I.3 Sprachenpolitik

I.3.1 Integration, Interkulturalität und Sprache

Neben den Herausforderungen hinsichtlich der allgemeinen Integration dieses Bevölkerungszuzuges in Gesellschaft und Arbeitsmarkt ist im konkreten Zusammenhang zu erwähnen, dass der Unterricht sprachlich heterogener Schülerpopulationen spezielle Anforderungen an die Lehrerschaft und das ganze Bildungswesen stellt. Österreich unternimmt große Anstrengungen, um allen SchülerInnen ungeachtet ihrer Herkunft und ihrer Sprache eine gute Schulbildung und Einstieg in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Als Voraussetzung für den Bildungserfolg aber auch für die Integration in die österreichische Gesellschaft allgemein wird eine gute Beherrschung der deutschen Sprache angesehen. Unter anderen Maßnahmen sollen das verpflichtende Kindergartenjahr, Sprachstandserhebungen und frühe Förderprogramme im Kindergarten sowie spezieller Deutschförderunterricht in der Schule dies sicherstellen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist darüber hinaus für die Verfestigung des Aufenthaltes von Migranten sowie für den Erwerb der Staatsbürgerschaft vorgesehen.

Daneben wird auch großer Wert darauf gelegt, die allenfalls nicht-deutsche Muttersprache der Kinder zu entwickeln. Deshalb gibt es in Österreich schon seit Jahrzehnten ein etabliertes System von muttersprachlichem Unterricht. Im Schuljahr 2013/14 wurden im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts in ganz Österreich insgesamt 33.920 SchülerInnen von 422 LehrerInnen unterrichtet. Die absolute Mehrheit der LehrerInnen, SchülerInnen und Unterrichtsstunden im muttersprachlichen Unterricht entfiel auf das Bundesland Wien. Die Bil-

¹ http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/2.Daten_und_Grundlagen/Bevoelkerungsprognosen/Prognose_2014/%C3%96ROK-Bev%C3%B6lkerungsprognose_Kurzfassung_final.pdf

dungsaufgabe des muttersprachlichen Unterrichts ist der Erwerb der Muttersprache zur Herstellung von Kontinuität und Stützung der Persönlichkeitsentwicklung, ausgehend von der Zugehörigkeit zum Sprach- und Kulturkreis der Eltern. Gefördert werden soll weiters eine positive Einstellung zur Muttersprache und zum biculturellen Prozess (in der neuen Umwelt Österreich). Die prinzipielle Gleichwertigkeit von Muttersprache und Deutsch soll im Unterricht für die Schülerinnen und Schüler erlebbar sein.

Interkulturelles Lernen wurde bereits zu Beginn der neunziger Jahre als Unterrichtsprinzip in den Lehrplänen aller allgemein bildenden Schulen verankert. In den Fachlehrplänen aller Schularten, auch der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, finden sich zudem zahlreiche interkulturelle Bezüge. Durch das Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“ soll ein Beitrag zum gegenseitigen Verständnis, zum Erkennen von Unterschieden und Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen geleistet werden. Eine allenfalls vorhandene Zwei- oder Mehrsprachigkeit soll positiv besetzt und die Schülerinnen und Schüler sollen ermuntert werden, Kenntnisse in der Muttersprache im Unterricht sinnvoll einzubringen. Weiters verfolgt das interkulturelle Lernen den Zweck, *alle* SchülerInnen auf das Leben in einer multikulturellen und mehrsprachigen Umwelt vorbereitet werden, die durch zunehmende Mobilität und Globalisierung gekennzeichnet ist.

In der neugeregelten LehrerInnenbildung wird vermehrt Wert darauf gelegt, die angehenden PädagogInnen auf die Mehrsprachigkeit in den Klassenzimmern vorzubereiten. Die Ausbildungseinrichtungen reagierten mit der Schaffung von Organisationsstrukturen, die sich speziell Fragen der Mehrsprachigkeit und der Interkulturalität widmen. Beispielsweise gibt es an der Pädagogischen Hochschule Wien die „Kompetenzstelle für Mehrsprachigkeit und Migration (Ko.M.M.)“² und an der Pädagogischen Hochschule Kärnten das „Institut für Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung“³.

Lehrinhalte wie „Sprachsensibler Unterricht“, „Mehrsprachdidaktik“, „Deutsch als Zweitsprache“ werden zunehmend in die Pädagogenaus- und -weiterbildung implementiert. Als Beispiel in diesem Sinn ist das im Auftrag des Bildungsministeriums für die LehrerInnenbildung aufbereitete „Curriculum Mehrsprachigkeit“ (Krumm/Reich 2011) zu nennen: In den Jahren 2012-2014 entwickelt eine Arbeitsgruppe aus VertreterInnen österreichischer Pädagogischer Hochschulen, der Universität Wien und des Center für berufsbezogene Sprachen (CEBS) das „Rahmenmodell Basiskompetenzen Sprachliche Bildung für alle Lehrenden“. Im Wintersemester 2013 wurde dieses Rahmenmodell an der Universität Wien pilotiert, im Studienjahr

² <http://www.phwien.ac.at/index.php/die-ph-wien/institute/institut-fuer-uebergreifende-bildungsschwerpunkte-der-ph-wien/schwerpunktbereiche/kompetenzstelle-fuer-mehrsprachigkeit-und-migration-ko-m-m>

³ <http://www.ph-kaernten.ac.at/organisation/institute-zentren/30/>

2013/14 lief eine Pilotierung an der Pädagogischen Hochschule Steiermark und der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich. Seit Mitte 2014 steht es allen österreichischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zur Verfügung. Das Rahmenmodell „Basiskompetenzen Sprachliche Bildung für alle Lehrenden“⁴ besteht aus vier Blöcken, die im Laufe eines Studienjahres zu absolvieren sind bzw. aufgrund der Blockung auch berufsbegleitend absolviert werden können.

I.3.2 Österreichische Sprachenpolitik im europäischen Kontext

Österreich verfolgt seine sprachpolitischen Ziele in enger Zusammenarbeit mit europäischen Institutionen und ist aktiv in sprachpolitische Programme und Arbeitsschwerpunkte des Europarats und der Europäischen Union eingebunden. In Bereichen wie den lebenden Fremdsprachen (GERS – Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen, ESP – Europäisches Sprachenportfolio), Deutsch als Unterrichtssprache (Languages in Education), vor allem aber in der Förderung der Mehrsprachigkeit und der sprachlichen Vielfalt gilt die Kooperation auf europäischer Ebene als wichtiger Impulsgeber für die nationale sprachpolitische Arbeit – und umgekehrt.

I.3.2.1 Der LEPP-Prozess (Language Education Policy Profile)

Insbesondere der von europäischer Ebene initiierte Prozess des Language Education Policy Profiling, der nicht nur einen Gesamtüberblick über die österreichische Sprach- und Sprachunterrichtspolitik ermöglicht, sondern vor allem einen Prozess der Bewusstmachung und Vernetzung für die in Österreich sprachpolitisch aktiven Personen und Institutionen anregt, unterstützt die nationalen Bemühungen zur Förderung der individuellen Mehrsprachigkeit und sprachlichen Vielfalt maßgeblich.

I.3.2.2 Europäisches Fremdsprachenzentrum des Europarates in Graz

Österreich beteiligt sich seit den 1980er Jahren sehr engagiert an der Entwicklung und Umsetzung sprachpolitischer Projekte und Innovationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Einen Meilenstein auf diesem Weg bildete die Einrichtung des Europäischen Fremdsprachenzentrums des Europarates in Graz, das im Jahr 1994 als Initiative von acht Ländern – darunter Österreich – gegründet wurde.

⁴ http://oesz.at/OESZNEU/UPLOAD/Basiskompetenzen_sprachliche_Bildung_FINAL.pdf

Viele der Tätigkeiten, die sich aus den gesamteuropäischen Entwicklungen in den Bereichen Sprachen- und Bildungspolitik ergeben, werden im Auftrag des Bildungsministeriums vom Österreichischen Sprachenkompetenzzentrum mit Sitz in Graz abgedeckt:

- ▶ Mitarbeit an konkreten internationalen Projekten der Europäischen Union, des Europarats und des Europäischen Fremdsprachenzentrums (z. B. Europäischer Tag der Sprachen; Verleihung des Europäischen Sprachensiegels ESIS)
- ▶ Regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an internationalen Konferenzen
- ▶ Aufbau und strategische Weiterentwicklung internationaler Kooperationen

I.3.3 Fremdsprachen

Aktuelle Daten aus Erhebungen zu sprachlichen Kompetenzen in Europa (z. B. SurveyLang; Eurodice Key Data on Teaching Languages) belegen, dass das Sprachenlernen in der Europäischen Union den ehrgeizigen Barcelona-Beschluss des Europäischen Rates „Muttersprache plus zwei weitere Fremdsprachen für jede europäische Bürgerin/jeden europäischen Bürger“ aus dem Jahre 2002 noch nicht ausreichend erfüllt. Dies gilt auch für Österreich. Im Fremdsprachenunterricht wird – mit weitem Abstand zu anderen -Sprachen – hauptsächlich Englisch unterrichtet.

I.3.4 Volksgruppensprachen

Österreich ist der Förderung der Sprachen der autochthonen Volksgruppen als deren wichtigstem Merkmal verpflichtet. Für die Identität der in Österreich anerkannten Volksgruppen stellt der Unterricht in der Volksgruppensprache eine wichtige Ressource dar, ihre Sprachtraditionen pflegen und weitergeben zu können. In den Bundesländern Kärnten und Burgenland ist ein Minderheiten-Schulwesen eingerichtet.

Im Hinblick auf die Herausforderungen, denen sich das Minderheiten-Schulwesen vor allem aufgrund der fortschreitenden Assimilierung und der abnehmenden Sprachkompetenz der SchülerInnen in den Volksgruppensprachen gegenüber sieht, sind besondere Anstrengungen erforderlich. Durch das Bundesministerium für Bildung, im Folgenden kurz Bildungsministerium, wurde der Strategieentwicklungsprozess „Zukunftskonferenz für das Minderheitenschulwesen“ eingeleitet. In dessen Rahmen wurden 2015 drei Konferenzen abgehalten. Dieser Prozess hat folgende Zielsetzungen:

- Etablierung einer neuen Kommunikationsstruktur zwischen dem Bildungsministerium, dem Bundeskanzleramt, der Schulaufsicht, den Ausbildungsstätten der zweisprachigen PädagogInnen und den Volksgruppenvertretern
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch zwischen den Stakeholdern im Burgenland und in Kärnten
- Informationsaustausch zwischen unterschiedlichen Bildungsebenen

- Aufbau auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ aus dem Jahr 2010, Evaluierung des Umsetzungsstandes
- Erarbeitung pädagogischer Empfehlungen und Arbeitsmittel (wie der – bereits in der Pilotierungsphase und zum Teil in Evaluierung befindlichen – Kompetenzbeschreibungen und der Sprachenportfolios)
- Behandlung aktueller Themen, wie z. B. Neue Reifeprüfung in den Volksgruppensprachen; Kompetenzorientierung im Unterricht; Sprachsensibler Unterricht, durchgängige sprachliche Bildung
- Kanalisierung verschiedener Anliegen an die zuständigen Stellen im Bildungsministerium

Als organisatorisches Format für die Fortführung der Aktivitäten mit den Bildungsexperten und des Dialogs mit den Volksgruppenvertretern wird eine jährliche Versammlung im Plenum (Bezeichnung als Forum) geplant. Daneben soll es Arbeiten in kleineren Settings geben. Das Bundeskanzleramt wird die Volksgruppenbeiräte über den Fortgang dieses Prozesses „Strategieentwicklung Minderheitenschulwesen“ am Laufenden zu halten und damit eine Rückkopplung zu der institutionalisierten Interessenvertretung der Volksgruppen gewährleisten.

I.4 Anwendungsbereich der Sprachencharta

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden zu einem flexibleren Umgang mit der Charta und zu einem verstärkten Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen auch außerhalb der Gebiete, in denen sie aktuell gesetzlichen Schutz erfahren (Randzahl 40)

Unter Berücksichtigung der sich aus der Sprachencharta ergebenden Verpflichtungen schützt Österreich die Volksgruppensprachen unabhängig von den jeweiligen autochthonen Siedlungsgebieten. Es können daher – nach Maßgabe der vorhandenen Mittel – Sprachvermittlungangebote, volksgruppensprachliche Publikationen etc überall in Österreich gefördert werden. Muttersprachlicher Unterricht ist nach den dafür geltenden Bestimmungen grundsätzlich in jeder Sprache und an allen Schultypen möglich. Unterricht in einer Volksgruppensprache als „(Zweite) lebende Fremdsprache“ ist bei Vorliegen einer ausreichenden Anmeldezahl zu erteilen. Es ist allerdings nicht daran gedacht, den Geltungsbereich der Minderheitenschulgesetze auszudehnen oder in weiteren Bundesländern Minderheitenschulgesetze zu schaffen. Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen vor, die Geltungsbereiche für die Amtssprachenregelung oder für die zweisprachigen topographischen Aufschriften auszuweiten.

I.5 Aktuelle rechtliche Entwicklungen

I.5.1 Volksgruppengesetz

Mit Gesetz vom 26. Juli 2011, BGBl. I Nr. 46/2011, wurde das Volksgruppenrecht hinsichtlich der Amtssprachen- und Topographieregelung einer größeren Novellierung unterzogen. Diese Neuregelung wurde bereits im 3. Staatenbericht vorgestellt.

Wie bereits im letzten Staatenbericht ausgeführt, waren weitergehende Gesetzesänderungen in Entsprechung des Regierungsprogramms für die XXIV. Legislaturperiode (2008 – 2013) geplant. Die Umsetzung dieses Vorhabens begann am 3. Dezember 2009 mit einer Enquete in Wien, an der neben Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte auch Wissenschaftler, Politiker und Bedienstete der Verwaltung teilgenommen haben. In einer weiteren Konferenz am 14. April 2010 wurden drei Arbeitsgruppen zu den volksgruppenspezifischen Themen „Bildung und Sprache“, „Regional- und Wirtschaftspolitik“ und „Struktur- und Rechtsfragen“ eingerichtet. Im Laufe der Jahre 2010 und 2011 hielten die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ (einschließlich Sitzungen der Unterarbeitsgruppen) sechs Sitzungen, die Arbeitsgruppe „Regional- und Wirtschaftspolitik“ drei und die Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ zehn Sitzungen ab.

Mit Schreiben vom 29. Februar 2012 wurde ein Entwurf für eine Novelle des Volksgruppengesetzes an einen umfangreichen Verteiler – darunter die Volksgruppenbeiräte – zur Stellungnahme übermittelt. Da sich der Sachverständigenausschuss in seiner Dritten Opinion bereits mit diesem Entwurf befassen konnte, wird der Novellierungsentwurf 2012 nicht im Detail vorgestellt. Im Folgenden werden nur die allerwesentlichsten Inhalte dieser geplanten aber nicht Gesetz gewordenen Novelle wiedergegeben:

- Eine neue Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte: Die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte sollten – so wie auch bisher – von der Bundesregierung bestellt werden. Dabei wäre den repräsentativen Volksgruppenorganisationen für drei Viertel der Mitglieder ein Vorschlagsrecht zugekommen und nicht nur für die Hälfte, wie bisher. Ein Viertel der Mitglieder sollte aus Expertinnen und Experten mit spezifischen Kenntnissen auf sprach- oder bildungswissenschaftlichem, pädagogischem, kulturellem, konfessionellem, sozialem, wirtschaftlichem, rechtlichem oder regionalpolitischem Gebiet, die von Bedeutung für die jeweilige Volksgruppe sind, oder mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Volksgruppenwesens gebildet werden.
- Abschaffung der Möglichkeit für Volksgruppenorganisationen, die Bestellung des Volksgruppenbeirates vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. vor dem Bundesverwaltungsgericht zu bekämpfen.
- Als volksgruppenübergreifendes Koordinationsgremium sollte ein Forum der Volksgruppenbeiräte installiert werden.
- Einführung des Rechtes auf Nebenintervention nach dem Vorbild des § 62 des Gleichbehandlungsgesetzes: Repräsentative Volksgruppenorganisationen sollten – unter der

Bedingung, dass es der/die Betroffene verlangt – einem Zivilprozess zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gleichbehandlungsgesetz als Streithelfer beitreten können.

Zahlreiche Stellungnahmen aus den Volksgruppen langten zu diesem Begutachtungsentwurf ein. Letztlich konnte jedoch keine politische Einigung erzielt werden und wurde diese Novelle nicht mehr weiter verfolgt. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht keine Novelle zum Volksgruppengesetz vor. Allerdings hat das für die Ausarbeitung einer Novelle zuständige Bundeskanzleramt mehrfach klargestellt, dass es sich einem einhelligen Wunsch aller Volksgruppenbeiräte zur Änderung bestimmter Bestimmungen nicht entziehen werde.

I.5.2 Übernahme der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2012 wurde die „Neue Mittelschule“ in das Regelschulwesen übernommen. Bis zum Schuljahr 2018/19 wird die Hauptschule als allgemeine Pflichtschule auf der Sekundarstufe I stufenweise durch das Modell der „Neuen Mittelschule“ ersetzt. Dieser neue Schultyp sieht vermehrt Formen der inneren Differenzierung vor, um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Lern- und Leistungsfähigkeit zu fördern wie z. B. Begabungs- und Begabtenförderung, Teamteaching oder die temporäre Einrichtung von Förder- und Leistungskursen. Mit diesem am 24. April 2012 kundgemachten Gesetz wurden auch Änderungen im Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland und im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten durchgeführt und damit die Neue Mittelschule im Bereich des Minderheitenschulwesens implementiert.

I.5.3 Reformierung der Lehrerausbildung

Am 12. Juni 2013 wurde das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen; BGBl. I Nr. 124/2013, im Nationalrat beschlossen. Damit wurde die gesetzliche Basis für eine grundlegende Neuordnung der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für alle Schulstufen in Österreich geschaffen. („PädagogInnenbildung NEU“). Wesentliche Änderungen und Zielsetzungen waren:

- eine inhaltliche Aufwertung und weitere Akademisierung des Lehrberufs
- eine kompetenzbasierte Ausbildung, die die wissenschaftliche und berufsfeldbezogene Qualifikation der Absolventen und Absolventinnen sicherstellt;
- Harmonisierung der Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen und an Universitäten unter der Zielsetzung von weitreichenden Kooperationen dieser Bildungseinrichtungen;
- Um die Flexibilität des Einsatzes der LehrerInnen und die Übergänge zwischen Schulstufen und Schularten zu erleichtern, wurden die Lehrämter für größere Altersbereiche konzipiert.
- Einfügung in die Systematik der Bologna-Architektur durch das Angebot von achtsemestrigen Bachelorstudien und mindestens zweisemestrigen Masterstudien;
- Eine Aufnahmeprüfung muss bestanden werden.

Vor allem aber sollte ein gemeinsamer Rahmen für die Ausbildung von Pflichtschullehrern einerseits und von Lehrer an allgemein höher bildenden Schulen andererseits geschaffen werden. Herkömmlich wurden nämlich die Pflichtschullehrer an den Pädagogischen Hochschulen, die AHS-Lehrer jedoch an den Universitäten ausgebildet, wobei die Ausbildung an den pädagogischen Hochschulen kürzer dauerte. Zur Umsetzung der „PädagogInnenbildung NEU“ haben sich Universitäten und Pädagogische Hochschulen zusammengeschlossen, um arbeitsteilig gemeinsam ein Ausbildungsangebot für die Ausbildung von Sekundarschullehrer zu erstellen. So schlossen sich die Karl-Franzens-Universität Graz, die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, die Pädagogische Hochschule Burgenland, die Pädagogische Hochschule Steiermark sowie die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und die Pädagogische Hochschule Kärnten zum Entwicklungsverbund Süd-Ost zusammen. Die enge Vernetzung der Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten unterstützt den Austausch zwischen Wissenschaft und pädagogischer Praxis und fördert weiters die wissenschaftliche Begleitung bei der Erprobung neuer didaktischer Methoden und Instrumente. Didaktische Inhalte nehmen in den neuen Curricula breiten Raum ein.

Gem. § 5 Hochschulgesetz 2005 ist die Pädagogische Hochschule im Burgenland explizit verpflichtet, für die Ausbildung von PflichtschullehrerInnen für Kroatisch sowie Ungarisch vorzusorgen. Analoges gilt gem. § 8 Hochschulgesetz 2005 für die Pädagogische Hochschule in Kärnten hinsichtlich der Ausbildung von PflichtschullehrerInnen für Slowenisch.

Dies gilt auch weiterhin, sodass wenigstens je eine Institution für die Ausbildung der LehrerInnen für das Minderheitenschulwesen für das Burgenland und für Kärnten gesetzlich sichergestellt ist.

I.5.4 Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit Wirkung vom Jahresbeginn 2014 wurde die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt (BGBl. I Nr. 51/2012). Der Instanzenzug innerhalb der Verwaltung wurde zugleich mit einer Anzahl von Sonderbehörden abgeschafft. Stattdessen wurden unabhängige Verwaltungsgerichte, und zwar das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesfinanzgericht und Landesverwaltungsgerichte für jedes Bundesland eingerichtet. Dabei gingen das Bundesverwaltungsgericht organisatorisch aus dem Asylgerichtshof hervor und das Bundesfinanzgericht aus dem Unabhängigen Finanzsenat. Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern wurden zu den Landesverwaltungsgerichten ausgebaut. Vom Verwaltungsgericht geht der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof, sofern nicht die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes behauptet wird. Über die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes erkennt der Verfassungsgerichtshof. Diese Reform brachte nicht nur einen Zugewinn an organisatorischer Übersichtlichkeit, sondern setzte auch einen neuen rechtsstaatlichen Standard.

Im Zusammenhang mit dieser grundlegenden Änderung im österreichischen Rechtsschutzsystem ergab sich in diversen Verwaltungsmaterien Anpassungsbedarf. Mit dem Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014 vom 9. Juli 2014, BGBl. I Nr. 48/2014, wurden diese Anpassungen im Behörden- und Rechtsschutzsystem des

Schulwesens durchgeführt. Dies führte auch zu Änderungen der Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten und Burgenland.

Die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderte auch eine Anpassung im Volksgruppengesetz. Das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2013 änderte den Rechtsmittelzug für Beschwerden gegen die Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte. Während früher die repräsentativen Volksgruppenorganisationen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Zusammensetzung des jeweiligen Volksgruppenbeirates erheben konnten, ist nunmehr das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über diese Beschwerde berufen. Gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes kann sodann Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

I.5.5 Erweiterung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes – Parteiantrag auf Normenkontrolle

Durch eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 114/2013, wurden mit Wirkung ab 1. Jänner 2015 die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes ausgeweitet. Verfahrensparteien in Zivil- und Strafverfahren können sich künftig direkt an den Verfassungsgerichtshof wenden, wenn sie der Meinung sind, dass die im Verfahren anzuwendenden Gesetze verfassungswidrig, bzw. die anzuwendenden Verordnungen gesetzwidrig sind (sogenannter Parteiantrag auf Normenkontrolle). Außerdem können seit 1. Jänner 2015 auch erstinstanzliche ordentliche Gerichte (früher: zweitinstanzliche Gerichte) den Verfassungsgerichtshof anrufen, wenn sie die Verfassungswidrigkeit eines des von ihnen anzuwendenden Gesetzes annehmen.

Artikel 140 B-VG lautet auszugsweise

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit

1. von Gesetzen

a) auf Antrag eines Gerichts

b) von Amtswegen....

c)

d) auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels;

I.5.6 Slowenische Musikschule „Glasbena šola“

Im Zeitraum 2011 bis 2013 erhielt die Slowenische Musikschule „Glasbena šola“ auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 90. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten (BGBl. I Nr. 48/2011) insgesamt € 500.000. Mit der Novellierung des Kärntner Musikschulgesetzes wurde die Slowenische Musikschule „Glasbena šola“ schließlich in das System der Kärntner Musikschulen integriert (LBGI. Nr. 29/2015 vom 19. Mai 2015).

I.5.7 Geschlechtsbezogene Formen von Personennamen

Durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 15/2013, wurde mit Wirkung ab 1. April 2013 die Möglichkeit geschaffen, durch einfache Erklärung gegenüber dem Standesbeamten anlässlich der Eheschließung eine geschlechtsbezogene Form des Familiennamens zu wählen, wenn dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Es kann jedoch auch – wenn erwünscht – bestimmt werden, dass die auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens entfallen soll. Analoges gilt für die Namensgebung eines Kindes. Mit demselben Gesetz wurde außerdem im Namensänderungsgesetz die Erlangung einer geschlechtsbezogenen Form des Namens explizit als Tatbestand für eine gebührenbefreite Namensänderung eingeführt.

I.5.8 Darstellung diakritischer Zeichen in öffentlichen Registern und Urkunden

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind in Personenstandsurkunden Namen buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen. Diese gesetzliche Regelung wird durch den § 11 Abs. 5 der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 noch dahingehend ergänzt, dass UTF-8-konforme Zeichen zu verwenden sind. Dies ist ein technischer Standard, mit dem alle Buchstaben und Sonderzeichen aus nichtdeutschen Sprachen in den Registern dargestellt werden können. Eine adäquate und einheitliche Umsetzung in den Registern gibt es seit der Einführung des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters mit 1. November 2014. Das Zentrale Melderegister, das Zentrale Waffenregister und Identitätsdokumentenregister unterstützen die Schreibweise der Namen in bestimmten Volksgruppensprachen.

Im Grundbuch wurde die Darstellung der diakritischen Zeichen und damit einhergehend die korrekte Wiedergabe der Namen in Volksgruppensprachen bereits implementiert. Mit der durch BGBl. I Nr. 30/2012 erfolgten Novelle des Grundbuchsumstellungsgesetzes wurde die Möglichkeit vorgesehen, gebührenbefreit Berichtigungsanträge zu stellen, wenn die eingetragene Schreibweise des Namens oder der Firma mangels Verwendung diakritischer Zeichen nicht der tatsächlichen Schreibweise dieses Namens oder dieser Firma entspricht. Im Bereich des Firmenbuchs liegen mittlerweile ebenfalls die technischen Voraussetzungen für

die Aufnahme diakritischer Zeichen vor. Die Erweiterung sollte spätestens 2016 abgeschlossen werden. Im November 2015 ging der entsprechende Gesetzesentwurf in Begutachtung.

I.5.9 Verwaltungsformulare in Volksgruppensprachen

Am 9. Dezember 2015 hat die Bundesregierung eine Novelle der Verwaltungsformularverordnung sowie der Zustellformularverordnung beschlossen, mit der die Verwaltungsformulare in den Volksgruppensprachen Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch festgesetzt werden. Diese Formulare sind in den Verwaltungsverfahren, die in den Volksgruppensprachen geführt werden, zu verwenden. Es betrifft dies die Formulare nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG). Damit wurde eine wesentliche Erleichterung für die praktische Durchführung von Verwaltungsverfahren in den Volksgruppensprachen geschaffen. (BGBl. II Nr. 405 und 406/2015)

I.6 Berücksichtigung der Empfehlungen des Ministerkomitees

Das Ministerkomitee hat – als Ergebnis des dritten Monitoringzyklus – am 28. November 2012 Empfehlungen zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich angenommen. Dazu wird im Folgenden Stellung genommen.

I.6.1 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 1 (Policy)

Das Ministerkomitee empfiehlt den österreichischen Behörden alle Beobachtungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zu berücksichtigen und – als Priorität:

1. eine strukturierte Politik zum Schutz und Förderung aller in Teil II enthaltenen Sprachen zu verabschieden, insbesondere in Wien, und günstige Bedingungen für deren Gebrauch im öffentlichen Leben zu schaffen;

Es gilt weiterhin, dass bei entsprechender Nachfrage schulischer Unterricht in den Volksgruppensprachen auch in Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches der Minderheitenschulgesetze angeboten werden kann und auch wird. Aus der Volksgruppenförderung werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auch Angebote außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete gefördert.

I.6.2 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 2 (Lehrpläne)

2. in die allgemeinen Lehrpläne eine angemessene Darstellung der Geschichte und Kultur, welche die Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich widerspiegeln, aufzunehmen;

Die allgemeinen Lehrpläne bleiben in Bezug auf das Thema Sprachen/Volkgruppen weiterhin sehr allgemein. Wesentlich intensiver befasst man sich damit naturgemäß im Rahmen des Minderheitenschulwesens und insbesondere bei der Ausbildung der zweisprachigen LehrerInnen für die Minderheitenschulen. Für nähere Informationen siehe unten die Ausführungen zu Artikel 7 Abs. 3 der Charta.

I.6.3 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 3 (Lehrerbildung)

3. sicher zu stellen, dass die steigende Nachfrage nach Bildung in bzw. Unterricht von Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch mit einer ausreichenden Zahl ausgebildeter Lehrer befriedigt wird;

Es befindet sich eine entsprechende Anzahl von angehenden PädagogInnen in der Ausbildung, insbesondere an den pädagogischen Hochschulen in Eisenstadt und Klagenfurt. Österreich ist bestrebt, den Lehrernachwuchs für das zweisprachige Schulwesen selber auszubilden. In Einzelfällen ist die Anstellung von aus dem Ausland stammenden LehrerInnen erforderlich, um den Bedarf abzudecken.

I.6.4 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 4 (Amtssprache)

4. sicherzustellen, dass die Sprachen Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch bei den jeweiligen Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis verwendet werden können;

Die Möglichkeit zur Verwendung der Volksgruppensprache vor den definierten Gerichten und Verwaltungsbehörden ist verfassungsrechtlich abgesichert. Wenn die zuständigen Organwalter die Volksgruppensprache selber nicht ausreichend beherrschen, sind auf Amtskosten Übersetzer beizuziehen.

Es trifft allerdings zu, dass von der Möglichkeit der Verwendung der Volksgruppensprache vor Gerichten und Ämtern in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht wird. Am ehesten nehmen die Volksgruppenangehörigen die Amtssprache im mündlichen Verkehr mit zweisprachigen Bediensteten auf Gemeindeebene in Anspruch. Hier gibt es Gemeinden, wo

sogar die Mehrheit der Gespräche in der Volksgruppensprache stattfindet. Im schriftlichen Bereich jedoch wird die Volksgruppensprache nur selten als Amtssprache verlangt. Die Ursachen für die geringe Inanspruchnahme der Amtssprache durch Volksgruppenangehörige sind vielfältig. Als wesentlichster Grund ist nicht ausreichende Sprachkompetenz in der Volksgruppensprache sowohl auf Seiten der Bürger als auch auf Seiten der Beamten anzusehen, sodass oft nicht unmittelbar und selbstverständlich in den Volksgruppensprachen kommuniziert werden kann. Auch bei Personen, die die Volksgruppensprache grundsätzlich beherrschen, kann eine Unsicherheit im Hinblick auf jene Kenntnisse der Schrift- und Rechtssprache bestehen, die für die Verwendung vor Ämtern erforderlich sind. Die Beauftragung von Dolmetschern oder schriftlichen Übersetzungen, beispielsweise durch das Kärntner Volksgruppenbüro, erfordert einen zusätzlichen, auch zeitlichen, Aufwand, welcher manche Personen davon abhalten mag, die Volksgruppensprache vor Gericht oder einer Behörde zu verwenden.

Österreich ist bemüht, die Voraussetzungen für eine unkomplizierte Anwendung der Volksgruppensprache zu verbessern: Die Verwaltungsakademien in Kärnten und Burgenland bieten Sprachkurse in den Volksgruppensprachen an, um den Bediensteten die Möglichkeit zu geben, ihre Kenntnisse zu verbessern. Bedienstete, die die Volksgruppensprache im Dienst verwenden, haben Anspruch auf eine Dienstzulage. Verschiedene Dienststellen berichteten, dass muttersprachliche Beamte bei ihnen beschäftigt seien und bei Bedarf auch von anderen Kollegen hinzu gezogen werden können.

Das Bundesministerium für Justiz berichtet, man sei auch weiterhin bestrebt, bei jenen Gerichten, bei denen Volksgruppensprachen als Amtssprachen zugelassen sind, vermehrt Gerichtspersonal einzusetzen, das dieser Sprachen mächtig ist. Derzeit beziehen fünf Gerichtsbedienstete eine Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz. Das heißt, dass wenigstens hinsichtlich dieser Bediensteten davon ausgegangen werden kann, dass sie die Volksgruppensprache im Dienst verwenden.

Für das gerichtliche Verfahren liegen folgende Formulare vor:

- ▶ Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, Vermögensbekenntnis
- ▶ Mahnklage
- ▶ Mahnklage im arbeitsgerichtlichen Verfahren
- ▶ Exekutionsantrag

Formulare zur Klage wegen Geldleistungen in mehreren Sprachen⁵.

⁵ <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484852308c2a60123e629fa19054c.de.html>

Um die Verwendung der Volksgruppensprachen in Verwaltungsverfahren zu erleichtern und zu fördern, wurden die Formulare für das Verwaltungsverfahren in die Volksgruppensprachen übersetzt und im Dezember 2015 durch Beschluss der Bundesregierung verordnet. Weiters gibt es auch volksgruppensprachliche Formulare für häufige Vorgänge bei den Finanzämtern: Formulare Steuern & Zoll in mehreren Sprachen⁶.

Das Sozialministeriumsservice bietet verschiedene Formulare in unterschiedlichen Sprachen an: Formulare des Sozialministeriums in mehreren Sprachen⁷.

Antragsformulare in der Landesverwaltung: Antragsformulare des Landes Kärnten in slowenischer Sprache⁸.

Im Jahr 2015 wird in der Gemeinde Ludmannsdorf, Kärnten, ein Pilotprojekt mit über 70 Online-Formularen auf Slowenisch durchgeführt. Einzelne slowenischsprachige Formulare gibt es auch in Eisenkappel-Vellach: Formulare in Slowenisch in Ludmannsdorf⁹, Formulare in Eisenkappel-Vellach¹⁰.

I.6.5 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 5 (Zeitung)

5. angemessene Finanzmittel für die Zeitungen in Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch sicher zu stellen;

Unten stehende Tabellen zeigen die Entwicklung der Presseförderung und der Volksgruppenförderung für wöchentlich und zweiwöchentlich erscheinende Zeitungen in Volksgruppensprachen.

In ungarischer Sprache erscheint keine Wochenzeitung und auch keine zweiwöchentliche Zeitung.

⁶ https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Formulare/_start.asp??typ=AW&styp=spr

⁷ https://www.sozialministeriumsservice.at/site/Downloads_&_Formulare/Antraege_im_Ueberblick

⁸ <http://www.volksgruppenbuero.at/services/C4>

⁹ <http://www.ludmannsdorf.gv.at/sl/servisobcanov-548078a71a6e7/formularjiodaz-548078a71e4e0.html>

¹⁰ <http://www.bad-eisenkappel.info/sl/obcina/spletni-servis/obrazci.html>

Tabelle 3 Presseförderung für Volksgruppenzeitungen, 2012/2014

Wochenzeitung	Verleger	Förderung 2012	Förderung 2014
GLASNIK – Crikvene novine Zeljezanske biskupije (Kroatisch)	Diözese Eisenstadt, Kroatische Sektion des Pastoralamtes St. Rochusstraße 21 7000 Eisenstadt	7.043,20	6.780,00
Hrvatske Novine (Kroatisch)	Kroatischer Presseverein Hotterweg 54 7000 Eisenstadt	10.625,70	10.036,40
Nedelja – Slowenische Kirchenzeitung der Diözese Gurk (Slowenisch)	Bischöfliches Seelsorgeamt Viktringer Ring 26 9020 Klagenfurt	15.516,90	14.936,90
NOVICE (Slowenisch)	Slomedia – Slowenisches Medienzentrum GmbH 8.-Mai-Straße 47/3 9020 Klagenfurt	28.664,30	27.041,00

Quelle: Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), eigene Darstellung

Tabelle 4 Volksgruppenförderung für Volksgruppenzeitungen, 2012/2014

Wochen- oder Zweiwochenzeitung	Verleger	Förderung 2012	Förderung 2014
Videnské svobodné listy (Tschechisch)	Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich Margaretenplatz 7 1050 Wien	20.000,00	20.000,00
Hrvatske Novine (Kroatisch)	Kroatischer Presseverein Hotterweg 54 7000 Eisenstadt	143.200,00	141.000,00
GLASNIK – Crikvene novine Zeljezanske biskupije (Kroatisch)	Diözese Eisenstadt, Kroatische Sektion des Pastoralamtes St. Rochusstraße 21 7000 Eisenstadt	99.200,00	100.000,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Volksgruppenabteilung

Es zeigt sich, dass die Volksgruppenförderung annähernd gleich gehalten werden konnte und die Presseförderung geringfügig gekürzt wurde. Die slowenische Wochenzeitung NOVICE erhielt jedoch Ende 2011 auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 90. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten (BGBl. I Nr. 48/2011) eine Förderung in Höhe von € 100.000. Für das Jahr 2016 ist ein außertourlicher Betrag von € 80.000 aus dem Budget für die slowenische Volksgruppe reserviert, um die finanzielle Situation der NOVICE zu konsolidieren.

I.6.6 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 6 (Romanisprache)

6. die Stellung der Romanisprache außerhalb des Burgenlandes abzuklären.

Österreich hat anlässlich der Ratifikation der Sprachencharta erklärt, dass auf die Minderheitensprache „Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma“ Teil II der Charta angewendet wird. Hinsichtlich dieser Sprache werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zu Grunde gelegt. Dies gilt grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet, jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse und der jeweiligen Siedlungsdichte der Romanessprecher.

II Schutz der Sprachen nach Teil II der Charta

Teil II der Sprachencharta behandelt die allgemeinen Ziele und Grundsätze, die die Vertragsparteien ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich ihrer Regional- oder Minderheitensprachen zugrunde legen sollen. Teil II der Sprachencharta ist auf die Sprachen *aller* in Österreich beheimateten Volksgruppen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, anzuwenden. Diese sind entsprechend der österreichischen Erklärung anlässlich der Ratifikation das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Ungarische, das Tschechische, das Slowakische und das Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, den Dialog mit den Polnisch-Sprechern fortzusetzen, im Hinblick darauf, die historische und kontinuierliche Anwesenheit der Polen in Wien zu klären und darüber zu berichten. (Randzahl 59)

Dazu wird mitgeteilt, dass aus österreichischer Sicht die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Volksgruppe nicht gegeben sind. Die polnische Bevölkerung in Wien weist die soziographischen Merkmale einer Zuwanderergruppe auf. Es fehlt insbesondere an der Siedlungskontinuität über den erforderlichen Zeitraum.

Artikel 7 Abs. 1 Sprachencharta

Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

II.1 Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. a)

Artikel 7 Abs. (1) lit. a) Sprachencharta

die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;

Eine vergleichbare Bestimmung ist in der österreichischen Verfassung enthalten. Österreich hat im Jahr 2000 eine Staatszielbestimmung mit einem klaren Bekenntnis zu den autochthonen Volksgruppen in die Verfassung aufgenommen. Die Bestimmung lautet wie folgt: Artikel 8 Abs. 2 B-VG

Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

Der Sachverständigenausschuss regt die Schaffung eines geeigneten gesetzlichen Rahmens für alle Teil-II-Sprachen in Wien an. (Randzahl 66)

Die Schaffung eines Gesetzes speziell für in Wien gesprochene Volksgruppensprachen ist nicht geplant.

II.2 Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b)

Artikel 7 Abs. (1) lit b) Sprachencharta

die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden zu Konsultationen mit den Sprechern (der Volksgruppensprachen), um sicher zu stellen, dass die bevorstehende Reform der Gerichtsorganisation – Zusammenlegung der Bezirksgerichte – keine negativen Auswirkungen auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Charta hat. (Randzahl 68,69)

Im Jahr 2012 begann das Bundesministerium für Justiz mit einer Strukturreform der Bezirksgerichte in Österreich. Angestrebt wurde, dass an jedem Gerichtsstandort wenigstens vier Richter beschäftigt sind und kleiner Bezirksgerichte zusammengelegt werden. Damit verbundene Ziele sind eine Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung durch höhere Spezialisierung des Personals, eine bessere Servicequalität für die Bürger sowie administrative Erleichterungen und die Erzielung von Synergieeffekten. In den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Salzburg wurde diese Strukturreform bereits durchgeführt, u. a. in Kärnten und Burgenland noch nicht.

Durch die Zusammenlegung von Kleinstgerichten zu größeren Einheiten sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Umsetzungsverpflichtungen aus der Sprachencharta zu befürchten, da die Amtssprachenregelung verfassungsrechtlich abgesichert ist.

II.3 Entschlossenes Vorgehen bei der Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit c)

Artikel 7 Abs. (1) lit. c) Sprachencharta

die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;

Für die Abwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes gilt im Wesentlichen dasselbe wie im dritten Staatenbericht näher ausgeführt. Die Höhe der vom Bundeskanzleramt vergebenen Volksgruppenförderung ist gleich geblieben. Geringfügige Änderungen betreffen lediglich die technische Abwicklung. So gibt es überarbeitete Antragsformulare, die stärkeren Fokus auf die Zielorientierung legen. Mittelfristig soll die Antragstellung nur noch elektronisch erfolgen.

§ 8 Volksgruppengesetz

Der Bund hat – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern.

Unten stehende Tabellen zeigen die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Bildung und Frauen mit ihrer Verteilung auf die Volksgruppen. In geringerem Maße vergeben auch manche andere Ministerien und die Länder Förderungen für volksgruppenspezifische Zwecke.

Tabelle 5 Volksgruppenförderung des BKA nach Volksgruppen und Budgetansatz, 2014

Volksgruppe	Zuschuss nach VoGrG	Sonstiger Zuschuss	Interkulturelle Projektförderung	Summe
Kroaten	€ 1.122.720			€ 1.122.720
Roma	€ 380.300	€ 9.000	€ 34.730	€ 424.030
Slowaken	€ 78.925	€ 44.050		€ 122.975
Slowenen	€ 1.161.700	€ 54.970	€ 62.000	€ 1.278.670
Tschechen	€ 382.100	€ 73.380		€ 455.480
Ungarn	€ 429.493	€ 40.000	€ 3.000	€ 472.493
VG-übergreifend		€ 2.600		€ 2.600
Summe	€ 3.555.238	€ 224.000	€ 99.730	€ 3.878.968

Quelle: Bundeskanzleramt/Volksgruppenabteilung

Tabelle 6 Volksgruppenförderung des Bildungsministeriums, 2014

Volksgruppe	€
Kroatische Volksgruppe	88.500,00
Slowenische Volksgruppe	312.120,00
Ungarische Volksgruppe	33.500,00
Volksgruppe der Roma	109.300,00
Volksgruppen allgemein bzw. volksgruppenübergreifend	68.500,00
Gesamt	611.920,00

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Frauen

Die nächste Tabelle stellt die Aufteilung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes nach Volksgruppe und Bundesland dar. Es zeigt sich, dass Aktivitäten auch außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete gefördert werden.

Tabelle 7 Volksgruppenförderung des BKA nach Bundesland, Volksgruppen und Budgetansatz; 2014

Bundesland	Interkulturelle Projektförderung	Sonstiger Zuschuss	Zuschuss nach VoGrG	Summe
Burgenland	€ 7.730	€ 2.600	€ 1.326.350	€ 1.336.680
Kroaten			€ 972.220	€ 972.220
Roma	€ 4.730		€ 159.020	€ 163.750
Ungarn	€ 3.000		€ 195.110	€ 198.110
VG-übergreifend		€ 2.600		€ 2.600
Kärnten	€ 62.000	€ 54.970	€ 1.093.200	€ 1.210.170
Slowenen	€ 62.000	€ 54.970	€ 1.093.200	€ 1.210.170
Oberösterreich			€ 26.500	€ 26.500
Roma			€ 23.500	€ 23.500
Ungarn			€ 3.000	€ 3.000
Salzburg	€ 5.000			€ 5.000
Roma	€ 5.000			€ 5.000
Steiermark		€ 9.000	€ 68.000	€ 77.000
Roma		€ 9.000		€ 9.000
Slowenen			€ 64.000	€ 64.000
Ungarn			€ 4.000	€ 4.000
Tirol			€ 800	€ 800
Ungarn			€ 800	€ 800
Wien	€ 25.000	€ 157.430	€ 1.040.388	€ 1.222.818
Kroaten			€ 150.500	€ 150.500
Roma	€ 25.000		€ 197.780	€ 222.780
Slowaken		€ 44.050	€ 78.925	€ 122.975
Slowenen			€ 4.500	€ 4.500
Tschechen		€ 73.380	€ 382.100	€ 455.480
Ungarn		€ 40.000	€ 226.583	€ 266.583
Summe	€ 99.730	€ 224.000	€ 3.555.238	€ 3.878.968

Quelle: Bundeskanzleramt/Volksgruppenabteilung

Nach der Zielsetzung des Volksgruppengesetzes fördert die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes den Erhalt der Volksgruppen; die Volksgruppensprachen geltend dabei als wesentlicher Bestandteil des zu schützenden Volkstums. In der Praxis spielt die Förderung der Volksgruppensprachen eine sehr große Rolle, da die Sprachen als das wichtigste Merkmal der Volksgruppen angesehen werden. Sehr häufig werden sprachbezogene Projekte gefördert wie:

- ▶ die Herausgabe von periodischen und nicht-periodischen Medien in der Volksgruppensprache oder zweisprachig
- ▶ Sprachunterricht in Kursen
- ▶ Feriensprachaufenthalte für Kinder und Jugendliche im In- und gleichsprachigen Ausland

- ▶ kulturelle Veranstaltungen und Vorträge in den Volksgruppensprachen
- ▶ Personalkosten für volksgruppensprachliche HortbetreuerInnen
- ▶ Musik- oder Sportunterricht, der in der Volksgruppensprache vermittelt wird.

Durch die gezielte Förderung der Herausgabe periodischer Medien wird ein Sichtbarmachen des Sprachgebrauchs der Volksgruppensprache im Alltag erreicht. Derartige Druckwerke stellen ein bedeutendes Informationsinstrument sowohl innerhalb der Volksgruppe als auch – sofern sie zweisprachig herausgegeben werden – gegenüber der übrigen Bevölkerung dar. Der alltägliche Gebrauch der Volksgruppensprache soll dadurch gestärkt und die Sprachkompetenz der Volksgruppenangehörigen erhöht werden. Langfristig kann durch die Förderung von Medienprojekten (seien es Wochenzeitungen, sonstige Periodika oder Vereinsnachrichtenblätter) eine Stärkung der Funktionalität einer Volksgruppensprache als wichtiges identitätsstiftendes Merkmal und ein konsequenter Erhalt des volksgruppenspezifischen Wortschatzes erreicht werden.

Die Förderung von Bildungsprojekten dient sowohl der Sprachvermittlung als auch der Vermittlung volksgruppenspezifischer Inhalte. Dadurch soll der Volksgruppensprachgebrauch gesteigert und die sprachliche und interkulturelle Kompetenz erhöht werden. Vor allem die Weitergabe der Sprache als Ausdrucksform volksgruppenspezifischer Identität an den Nachwuchs ist dabei von besonderer Bedeutung. Der erfolgreiche Erhalt der Volksgruppe hängt nicht zuletzt davon ab, ob Sprache und Kultur an Kinder und Jugendliche weitergegeben und von diesen angenommen werden. Durch die gezielte Förderung von Kleinkinderprojekten soll bereits in einer möglichst frühen Phase der Sprachentwicklung der Erwerb der Volksgruppensprache unterstützt werden. Eine verstärkte Einbindung der Eltern in diesen Prozess hat auch positive Auswirkungen auf die volksgruppensprachliche Vernetzung.

Die Förderung von Kulturprojekten dient dem Erhalt und der Weitergabe volksgruppenspezifischer Kulturformen, kultureller Identitäten und damit auch dem inneren Zusammenhalt einer Volksgruppe. Dabei kommt insbesondere der Weitergabe der volksgruppenspezifischen Traditionen an den Nachwuchs eine bedeutende Rolle zu. Bei den Zusammenkünften wird die Volksgruppensprache gepflegt. Kulturelle Aktivitäten eignen sich darüber hinaus besonders zur Einbindung der übrigen Bevölkerung, wodurch ein höheres Verständnis für einander erzielt werden kann.

Mit Förderungen im wissenschafts- und forschungsbezogenen Bereich wird die Wissens- und Erkenntnissicherung im volksgruppenspezifischen Kontext erreicht (z.B. durch Sprachforschungen, Geschichtsaufarbeitungen etc.). Die damit bezweckten Wirkungsziele können aber auch einen regionalen Mehrwert umfassen, der nicht nur in einer vielfältigen kulturellen Attraktivität sondern auch in Konfliktbereinigungen aufgrund gemeinsamer Geschichtsaufarbeitungen zum Ausdruck kommen kann. Damit werden nicht nur die Stärkung der Volksgruppenidentität bewirkt, sondern auch ausgleichende regionale Mehrfachidentitäten erkannt.

Durch die Förderung von Sportvereinen aus Mitteln der Volksgruppenförderung wird nicht der Sport als solcher gefördert, sondern der Volksgruppenspracherwerb von Kindern und Jugendlichen im Wege des volksgruppensprachigen Trainings. Damit wird der Nachwuchs durch diese von den meisten Jugendlichen als attraktiv empfundene sportliche Freizeitge-

staltung in ein volksgruppensprachliches Umfeld einbezogen, das der volksgruppensprachlichen Kompetenz und dem Sprachgebrauch förderlich ist.

Neben der Förderung von Projekten werden Vereinsstrukturen durch Zuschüsse für Miete und Betriebskosten für Vereinslokale und Personalkosten gefördert. Durch Strukturförderungen an Volksgruppenorganisationen soll ihre Handlungsfähigkeit unterstützt und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur erhalten und verbessert werden. Vor allem im Bereich Kinder- und Jugendbildung können die Ziele der Volksgruppenförderung durch Strukturförderungen z. B. für Kinderbetreuungseinrichtungen und Lernhilfeorganisationen besonders effektiv verfolgt werden.

Der Schwerpunkt der Förderung für die Volksgruppe der Roma liegt bei Lernhilfe, Beratungseinrichtungen und Roma Schulmediation mit romanessprachigen Schulmediatorinnen. Die Förderung für die Sprache der Roma erfolgt weiters durch die Unterstützung des sog. Romaniprojektes, das an der Universität Graz von einer Forschergruppe durchgeführt wurde. Das Romaniprojekt arbeitete an der Kodifizierung der in Österreich gesprochenen Romanivarianten und der Didaktisierung des Burgenlandromanes und schuf damit die Basis für den Unterricht in Romanes sowie für die Veröffentlichung romanessprachiger Publikationen. Derzeit läuft das Projekt im „Erhaltungsmodus“, sodass im Wesentlichen nur noch Aktualisierungen in den Datenbanken vorgenommen werden.

II.4 Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d)

Artikel 7 Abs. (1) lit. d) Sprachencharta

die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;

II.4.1 Präsenz der Volksgruppensprachen im Rundfunk

Im Jahr 2009 wurde – in Reaktion auf das Erkenntnis des Bundeskommunikationssenates vom 27. Juni 2008 – das volksgruppensprachliche Programm des Österreichischen Rundfunks (im Folgenden kurz: ORF) wesentlich ausgeweitet. Das aktuelle Programmangebot für die österreichischen Volksgruppen ist im Wesentlichen eine Fortschreibung des im Jahr 2009 erweiterten Leistungsvolumens. Seit dem letzten Berichtszeitraum sind Verbesserungen durch die erfolgte Ausweitung des Radio-Sendegebietes in der Steiermark und durch die österreichweite Ausstrahlung der Volksgruppen-Fernsehsendungen auf der neuen Programmschiene ORF III seit Oktober 2011 zu berichten.

II.4.1.1 Hörfunkprogramme des ORF

Die Volksgruppenredaktion des ORF-Landesstudios Burgenland fungiert seit 2009 als Kompetenzzentrum für die mediale Versorgung der im Osten Österreichs lebenden Volksgruppen (nicht nur für die im Burgenland lebenden Volksgruppen). Daher produziert das ORF-Landesstudio Burgenland Programme für die Burgenländischen Kroaten im Burgenland, für die Ungarn in Wien und im Burgenland, die Tschechen und Slowaken in Wien sowie für die Roma im Burgenland und in Wien.

Radio Burgenland ist in Wien über die UKW-Frequenz 94,7 empfangbar. Die Hörfunkmagazine für die ungarische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma beinhalten seit 2009 auch Themen dieser beiden Volksgruppen in Wien. Das Hörfunkprogramm des ORF-Landesstudios Burgenland umfasst folgendes Angebot:

Tabelle 8 ORF-Landesstudio Burgenland (Radio)

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Kroatische Nachrichten	Mo – Sa	12:40	12:42	00:02
Kroatisches Journal	So – Fr	18:15	18:25	00:10
Kroatisches Journal	Sa	18:15	18:22	00:07
Misao za smisao (Kroatische Religionssendung)	Sa	18:22	18:25	00:03
Kroatische Sendungen:	Mo – So	18:25	18:55	00:30
Kulturni tajedan (Kroatische Kultursendung)	Mo	18:25	18:55	00:30
Plava raca (Kroatische Kindersendung)	Di	18:25	18:55	00:30
Širom-barom (Kroatisches Magazin)	Mi	18:25	18:55	00:30
Poslušajte priliku (Kroatischer Talk)	Do	18:25	18:55	00:30
Živo srebro (Kroatische Jugendsendung)	Fr	18:25	18:55	00:30
Časak radosti (Kroatisches Wunschkonzert)	Sa, So	18:25	18:55	00:30
Ungarisches Journal	Mo – So	18:55	19:00	00:05
Mehrsprachiges Volksgruppenmagazin	Mo	20:04	22:00	01:56
Rub i sredina (Kroatisches Magazin)	Mo	20:04	20:30	00:26
Színes Kultúránk (Ungarische Kultursendung)	Mo	20:30	20:50	00:20
Roma sam (Magazin in Romanes)	Mo	20:50	21:10	00:20
Radio Drát'ák (Tschechisches Magazin)	Mo	21:10	21:40	00:30
Radio Dia:Tón / Radio Špongia (Slowakisches Magazin)	Mo	21:40	22:00	00:20
Magyar Magazin (Ungarisches Magazin)	So	19:30	20:00	00:30

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

Vom ORF-Landesstudio Kärnten wird das slowenische Siedlungsgebiet in Kärnten betreut:

Tabelle 9 ORF-Landesstudio Kärnten (Radio)

Sendung	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungs-dauer
Dežela ob dravi / Land an der Drau (slowenisch)	Mi	21:03	22:00	00:57
Dobro jutro Koroška / Guten Morgen, Kärnten (slowenisch, deutsch)	So + Feiertags	06:04:30	07:00	00:55:30
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	16:03	17:00	00:57
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	17:10	18:00	00:50
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	18:08:30	18:33	00:25:30

Quelle: ORF Tätigkeitsbericht 2014

II.4.1.2 Fernsehprogramme des ORF

Tabelle 10 Fernsehprogramm im Burgenland

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungs-dauer	Sprache
Dobar dan, Hrvati	ORF 2 Burgenland	So (1 x wöchentlich)	13:30	14:00	00:30	Burgenland-Kroatisch
Adj'lsten magyarok	ORF 2 Burgenland	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Ungarisch
Servus, Szia, Zdravo, Del tuha	ORF 2 Burgenland	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Deutsch, Ungarisch, Burgenland-Kroatisch, Romanes

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

Tabelle 11 Fernsehprogramm in Wien

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungs-dauer	Sprache
České Ozvěny / Slovenské Ozveny	ORF 2 Wien	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Tschechisch, Slowakisch
Adj'lsten magyarok	ORF 2 Wien	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Ungarisch

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

Tabelle 12 Fernsehprogramm in Kärnten

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungs-dauer	Sprache
Dober dan, Koroška	ORF 2 Kärnten	So	13:30	14:00	00:30	Slowenisch
Dober dan, Koroška	TV Slovenija	Mo	15:10	15:40	00:30	Slowenisch
Wiederholung						
Dober dan, Koroška, Wiederholung	TV Slovenija	Mi	17:35	18:05	00:30	Slowenisch

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

Für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark gibt es seit März 2009 jeden Sonntag um 13.30 Uhr auf ORF 2 Steiermark das TV-Magazin „Dober dan, Štajerska“ in einer Länge von 25 Minuten. Dafür wird die Sendung „Dober dan, Koroška“ der slowenischen Redaktion im Landesstudio Kärnten mit relevanten Informationen und Themen für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark ergänzt und zeitgleich in der Steiermark ausgestrahlt.

Tabelle 13 Fernsehprogramm in der Steiermark

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungs-dauer	Sprache
Dobar dan Štajerska	ORF 2 Steiermark	So	13:30	14:00	00:30	Slowenisch

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

Der österreichweite Empfang von Volksgruppenfernsehsendungen wurde seit der Einführung des Senders ORF III im Oktober 2011 wie folgt ausgeweitet:

Tabelle 14 Österreichweit empfangbare Fernsehsendungen

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendezeit	Sendungsdauer	Sprache
Dober dan, Koroška, Wiederholung	ORF 2	Mo (1 x wöchentlich)	Nachtprogramm	00:30	Slowenisch
Dobar dan, Hrvati, Wiederholung	ORF 2	Mo (1 x wöchentlich)	Nachtprogramm	00:30	Burgenlandkroatisch
Dobar dan, Hrvati, Wiederholung	ORF III	Di (1 x wöchentlich)	09:30	00:30	Burgenlandkroatisch
Dober dan, Koroška, Wiederholung	ORF III	Di (1 x wöchentlich)	10:00	00:30	Slowenisch
Adj' Isten magyarok, Wiederholung	ORF III	Di (6 x jährlich)	11:00	00:25	Ungarisch
České Ozvěny/Slovenske Ozveny, Wiederholung	ORF III	Di (6 x jährlich)	11:30	00:25	Tschechisch/Slowakisch
Servus Szia Zdravo Del tuha, Wiederholung	ORF III	Di (6 x jährlich)	11:00	00:25	Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Deutsch, Romanes
Slowenien Magazin (Zulieferung von RTV Slovenija mit redaktioneller Betreuung durch ORF)	3sat	Mo (14-tägig)	Nachtprogramm	00:25	Deutsch

Quelle: ORF Tätigkeitsbericht 2014

II.4.1.3 Internet

volksgruppen.orf.at

Der ORF bietet seit dem Jahr 2000 im Internet auf volksgruppen.ORB.at Informationen für und über Volksgruppen. Dieses Angebot wurde kontinuierlich erweitert und optimiert und 2013 einem umfangreichen Relaunch unterzogen. Die Onlineplattform bietet eigene Kanäle für alle sechs anerkannten Volksgruppen – die Burgenlandkroaten, Ungarn, Roma, Tschechen, Slowaken und Slowenen. Die Informationen wie aktuelle Meldungen, Veranstaltungshinweise und Programminhalte sind in der jeweiligen Volksgruppensprache und in Deutsch angeboten.

Alle Hörfunksendungen für Volksgruppen stehen als Live-Stream und on demand zur Verfügung.

Die Videoplattform des ORF, TVthek, bietet Volksgruppenangehörigen in ganz Österreich und weltweit die ORF-Fernsehmagazine „Dobar dan Hrvati“, „Dober dan, Koroška“, „Dobar dan, Štajerska“, „Adj' Isten magyarok“, „Servus Szia Zdravo Del tuha“ und „České Ozvěny / Slovenské Ozveny“ als Live-Stream zur jeweiligen Sendezeit an.

Zusätzlich sind die TV-Magazine „Dobar dan Hrvati“, „Dober dan, Koroška“ und „Dobar dan, Štajerska“ nach der Fernsehausstrahlung rund um die Uhr *bis zum nächsten Sendetermin* als Video-on-Demand abrufbar und stehen die Volksgruppenmagazine „Adj' Isten magyarok“,

„Servus Szia Zdravo Del tuha“ und „České Ozvěny / Slovenské Ozveny“, die sechsmal pro Jahr ausgestrahlt werden, 30 Tage lang als Video-on-Demand zur Verfügung.

Seit dem Relaunch 2013 haben Volksgruppenangehörige auch die Möglichkeit, ihre muttersprachlichen Sendungen unterwegs zum Beispiel auf dem Smartphone zu hören.

burgenland.orf.at; kaernten.orf.at; steiermark.orf.at

Die Seiten der ORF-Landesstudios bieten ebenfalls einen Einstieg in das jeweilige volksgruppenspezifische Programm. Die slowenische Redaktion des ORF-Landesstudios Kärnten verfügt außerdem seit 2013 über die Domäne slovensci.ORF.at, die mit volksgruppen.ORF.at verlinkt ist. Dies erleichtert den Zugang auf die slowenischsprachigen Seiten.

II.4.1.4 Teletext

Es stehen Programminformation über alle für die Volksgruppen relevanten Radio- und TV-Programme des ORF und täglich aktuelle Informationen über volksgruppenrelevante Veranstaltungen (Seite 414) zur Verfügung.

II.4.1.5 Privatrado Agora und Kooperation zwischen ORF und Agora

Die Medienbehörde KommAustria hat dem Privatrado „AGORA Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odrptega radia“ (kurz AGORA) die Lizenz für die Frequenzen im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten für zehn Jahre bis Juni 2021 erteilt. AGORA strahlt auf „radio AGORA 105,5“ vier Stunden täglich slowenischsprachiges Programm und in den Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zwei- und mehrsprachiges Programm aus. Daneben stellt AGORA seine Frequenzen acht Stunden täglich für die Ausstrahlung von slowenischsprachigen Sendungen des ORF zur Verfügung. Die Sendezeiten werden von den Partnern ORF und AGORA jeweils in eigener Verantwortung gestaltet und teilen sich wie folgt auf:

Tabelle 15 ORF – Radio AGORA;

Sendezeit	gestaltet durch
06 – 10 Uhr	ORF
10 – 12 Uhr	AGORA
12 – 13 Uhr	ORF
13 – 15 Uhr	AGORA
15 – 18 Uhr	ORF
18 – 06 Uhr	AGORA

Quelle: Radio Agora

Neben Programmschwerpunkten aus Kärnten und vielen Beiträgen über die Steiermark und Slowenien gibt es auch spezifische die steirischen Slowenen betreffende Programmteile. Die die Steiermark betreffenden Programme werden zum Teil unter Mitwirkung des ORF-Landesstudios Steiermark gestaltet.

Das Programm von AGORA in der Zeit von 18 bis 6 Uhr ist mehrsprachig, um auch zugewanderten Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit zu geben, ein Programm in ihrer Muttersprache zu gestalten. Im unterschiedlichen Ausmaß aber konstant vertreten sind in dieser Sendezeit Programmangebote in spanischer, englischer, bosnisch-kroatisch-serbischer, deutscher und slowenischer Sprache. Dieser Teil des Programms wird im Rahmen des „Offenen Zugangs“ von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet. Die Moderationssprache ist auch im Zeitraum von 18 bis 6 Uhr Slowenisch.

II.4.1.6 Slowenischsprachiges Radio für die Steiermark

Am 21. Mai 2012 erhielt AGORA die Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet Soboth/Sobot und am 9. Oktober 2013 für das Versorgungsgebiet Leutschach/Lučane, beide Steiermark. Um auch das größte Siedlungsgebiet der südsteirischen SlowenInnen in Bad Radkersburg/Gornja Radgona mit Programm zu versorgen, hat AGORA auch für dieses Sendegebiet eine Lizenz beantragt und im September 2014 (rechtskräftig im Oktober 2014) erhalten. Die Senderinbetriebnahme für dieses letztgenannte Gebiet ist im September 2015 erfolgt.

Das bedeutet, dass das Siedlungsgebiet der steirischen Slowenen auf terrestrischer Basis abgedeckt ist.

II.4.1.7 Audiovisuelle Mediendienste

Im Jahr 2010 erfolgte insbesondere infolge der Umsetzung der Richtlinie über audio-visuelle Mediendienste sowie der Umsetzung der beihilfenrechtlichen Anforderungen an den Rechtsrahmen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine umfangreiche Novellierung der österreichischen Rundfunkgesetze.

Für audiovisuelle Mediendienste (z. B. Webstreaming) sind – abgesehen von terrestrischem Rundfunk und Satellitenrundfunk – keine Zulassungsverfahren vorgesehen; die Aufnahme der Tätigkeit muss lediglich bei der Regulierungsbehörde (KommAustria) angezeigt werden.

II.4.1.8 Förderungen für Privatradios

Zur Förderung des privaten, insbesondere auch des lokalen und regionalen Rundfunks sowie der Unterstützung der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, das insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, der kulturel-

len Vielfalt, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung der Bevölkerung leistet, standen beispielsweise im Jahr 2013 10 Millionen Euro für die finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Eines der Förderkriterien, welches erfüllt werden kann, ist die Berücksichtigung der Sprachen der in Österreich anerkannten Volksgruppen in ihrer Gestaltung der Sendung. Die Ergebnisse können für das jeweilige Jahr unter Entscheidungen der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH¹¹ abgerufen werden.

Radio Agora erhielt im Jahr 2015 gemäß § 29 KommAustria-Gesetz € 136.060 aus den Mitteln.

II.4.2 Präsenz der Volksgruppensprachen im kulturellen Angebot

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zeigen folgende Beispiele die Präsenz der Volksgruppensprachen im Kulturbetrieb.

Filme u. a. in kroatischer, slowenischer, ungarischer, tschechischer und slowakischer Sprache konnten beim LET'S CEE Film Festival in Wien gesehen werden, welches heuer bereits zum vierten Mal stattfand. Insgesamt wurden 2015 über 110 Spiel-, Dokumentar- und Kurzfilme aus dem osteuropäischen Raum in Originalsprache mit deutscher oder englischer Untertitelung gezeigt: Let's Cee Film Festival Programm 2015¹².

In Wien fand auch ein Roma-Filmfestival statt, wobei diese Filme allerdings nicht in Rumänien verfasst waren: Opre Roma Filmfestival 2015¹³.

Am 30. August 2014 fand im Landestheater Linz ein Gastspiel des Prager Nationaltheaters statt. Gastspiel des Nationaltheaters Prag – Robert Wilson's „1914“ im Landestheater Linz¹⁴.

Im Rahmen der Wiener Festwochen fand im Jahr 2015 eine Aufführung von „Kauza Švejk / Der Fall Švejk“ durch das Studio Hrdinů statt.

Am 11. November 2015 stand im Wiener Theaterbrett eine Aufführung des Theaters der Kunstakademie Banska Bystrica aus der Slowakei am Programm, am 13. November 2015 eine Aufführung der Janáček Akademie der musischen Künste (JAMU) aus der Tschechischen Republik. Diese Aufführungen waren Teil des Zyklus „Das Mitteleuropäische Theater-

¹¹ <https://www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenNKRF>

¹² <http://www.letsceefilmfestival.com/programmuebersicht-2015.html>

¹³ <http://opre-roma-film.org/programm/>

¹⁴ <https://www.landestheater-linz.at/DE/sitemap/lth/stuecke/detail?EventSetID=1941&ref=194111408306#.U7wgYUCubGj>

karussell“, das 2015 zum elften Mal stattfand. Dieses Festival bietet dem Wiener Publikum interessante Produktionen aus Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei.

Das Tschecho-Slowakisch-Österreichische Kontaktforum bringt Theaterstücke aus der tschechischen Republik und aus der Slowakei nach Wien: Tschecho-Slowakisches-Österreichisches Kontaktforum¹⁵.

Zu erwähnen sind weiters die Eigenproduktionen der tschechischsprachigen Lientheatergruppe Vlastenecká omladina¹⁶ in Wien.

Der Slowakisch-österreichische Kulturverein bringt slowakische Theateraufführungen nach Wien: Slovaci.at¹⁷.

Das Wiener Theater Akzent hat wiederholt kroatische Theaterstücke zur Aufführung gebracht. Akzent-Theater Suchergebnis nach Stichwort „kroatisch“¹⁸.

Im Jahr 2014 gab es einen Gastspiel-Schwerpunkt „Szene Ungarn“ am Wiener Burgtheater.

II.4.3 Volksgruppensprachliche Informationsangebote der öffentlichen Hand

Verschiedene staatliche Einrichtungen bieten Informationen auf ihren Internetseiten, als Broschüren oder auch bei Beratungen in unterschiedlichen Sprachen, darunter auch in Volksgruppensprachen an.

II.4.3.1 Parlament

Das österreichische Parlament hat eine Information für die Besucher in zahlreichen Sprachen, darunter die Volksgruppensprachen, erstellt. Website Parlament Sprachauswahl¹⁹.

Weiters liegen Folder in verschiedenen Sprachen (auch in Burgenlandroman) im Besucherzentrum auf.

¹⁵ <http://www.kontaktforum-cs.at/index.php/de/>

¹⁶ <http://www.omladina.at/kdo-jsme-co-delame-nedelame-jak-to-u-nas-vlastne-chodi-dovolte-abychom-se-vam-predstavili/>

¹⁷ <http://www.slovaci.at/rsks-sk.html>

¹⁸ <http://akzent.at/home/spielplan/archiv?suchbegriff=kroatisch>

¹⁹ <https://www.parlament.gv.at/LANG/>

II.4.3.2 Arbeitsinspektion (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)

Auf der Website der Arbeitsinspektion zum Beispiel sind neben umfangreichen englischsprachigen Informationen zusätzliche Informationsmaterialien in folgenden Sprachen downloadbar:

- ▶ Arbeitsinspektion – Organisation, Rechte und Pflichten (in tschechischer, kroatischer, ungarischer Sprache sowie Esperanto)
- ▶ Die Arbeitsplatzevaluierung (in tschechischer, kroatischer, ungarischer Sprache)
- ▶ CE-Kennzeichnung (in tschechischer, kroatischer, ungarischer Sprache)
- ▶ Mutterschutzbestimmungen (in tschechischer, kroatischer, bosnischer Sprache sowie

Folder, Merkblätter, Broschüren und Studien der Arbeitsinspektion²⁰.

II.4.3.3 Frauenschutz (Bundesministerium für Bildung und Frauen)

Seitens der Frauenberatungsstellen und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch muttersprachliche Beratung angeboten. Die angebotenen Sprachen orientieren sich am Bedarf der Klientinnen und am Umstand, ob bzw. welche Sprachen in einer bestimmten Region einzustellende Beraterinnen mit entsprechendem Quellenberuf beherrschen. Überwiegend handelt es sich um Türkisch und Serbisch/Kroatisch/Bosnisch.

Die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels bietet muttersprachliche Beratung auch in Slowakisch und Ungarisch sowie Informationsfolder in Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch an: Information der LEFÖ-IBF²¹.

Die von der Frauenministerin geförderte Frauenhelpline gegen Gewalt²² bietet österreichweit rund um die Uhr kostenlose und anonyme tele-phonische Erst- und Krisenberatung für Frauen/Migrantinnen, Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, an. Dieses Unterstützungsangebot besteht in diversen Sprachen, u.a. auch in Kroatisch.

²⁰ <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Publikationen>

²¹ <http://www.lefoe.at/index.php/ibf.html#Informationsmaterialien>

²² www.frauenhelpline.at

Seit September 2013 wird der Verein Romano Centro in Wien für die Lebens- und Sozialberatung für Romnja und Sintize gefördert: Lebens- und Sozialberatung für Frauen im Romano Centro²³.

Publikationen:

Broschüren zur Information über Rechte und Möglichkeiten im Fall häuslicher Gewalt sind jedenfalls in folgenden Sprachen erhältlich: Slowenisch, Ungarisch, Slowakisch und Romanes: Gewaltschutzfolder in mehreren Sprachen²⁴, Gewaltschutzbroschüre in mehreren Sprachen²⁵.

Die Publikation „Was ist CEDAW?“²⁶ steht u. a. auch in kroatischer Sprache auf der Website der Frauensektion im Bundesministerium für Bildung bereit.

App „fem:HELP“: Neben Kontaktdaten bietet diese die Möglichkeit der Dokumentation von Verletzungsfolgen, Stalkinghandlungen und Verstößen gegen Betretungs- und Kontaktverbote. Die App steht u. a. auch in Kroatisch und Serbisch zur Verfügung. Auch das diesbezügliche Video wurde in mehrere Sprachen, u. a. in Kroatisch, übersetzt: Video zur „fem:HELP“-App²⁷.

II.4.3.4 Bundesministerium für Gesundheit

Auf der Homepage des Gesundheitsministeriums (BMG) finden sich einige Broschüren auch in Kroatisch. Broschüren des BMG in mehreren Sprachen²⁸.

II.4.3.5 Bundesministerium für Justiz

Dieser Informationsfolder betreffend Prozessbegleitung wird auch in Ungarisch, Slowenisch und Kroatisch angeboten: Informationsfolder Prozessbegleitung²⁹.

²³ http://www.romano-centro.org/index.php?option=com_content&view=article&id=128%3Alebens-und-sozialberatung-fuer-frauen&catid=12%3Aprojekte&Itemid=4&lang=de

²⁴ <http://www.aoef.at/index.php/infomaterial-zum-downloaden/gewaltschutzfolder>

²⁵ <http://www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?ID=321&b=67>

²⁶ https://www.bmbf.gv.at/frauen/euint/cedaw_bks_2009_26054.pdf?4dz8a1

²⁷ http://www.youtube.com/watch?v=gwYDI_q2MZo

²⁸ <http://bmg.gv.at/home/Service/Broschueren/>

²⁹ <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c948485371225d601397bee5b620df3.de.html>

II.4.3.6 Pensionsversicherungsanstalt

Die Pensionsversicherungsanstalt hält regelmäßig „Internationale Sprechstage“ in Österreich und in den Nachbarstaaten ab. Diese werden in Zusammenarbeit mit den Pensionsversicherungsanstalten dieser Staaten durchgeführt, z. B. mit der kroatischen Pensions- und Invalidenversicherung, der slowakischen Rentenversicherung, der slowenischen Pensions- und Invalidenversicherung, der Generalverwaltung der Ungarischen Rentenversicherung und der tschechischen Rentenversicherung

II.4.3.7 Bundesministerium für Bildung

Eine Information des Bildungsministeriums betreffend Schülerbeihilfe³⁰ ist in zahlreichen Sprachen, darunter den Volksgruppensprachen vorhanden.

II.4.3.8 Gemeinde Wien

Die Gemeinde Wien Seiten in Bosnisch/Kroatisch/Serbisch³¹.

II.4.3.9 Zweisprachige Gemeinden

Einige der zweisprachigen Gemeinden verwenden die Volksgruppensprache erfreulicherweise für ihren Internet-Auftritt, die Gemeindezeitung oder in Ansprachen bei öffentlichen Anlässen. Öffentliche Einrichtungen wie Gemeindehaus, Volksschule oder Kindergarten tragen in manchen Gemeinden zweisprachige Aufschriften. Die Gemeinde Zell/Sele trägt die Zweisprachigkeit schon in ihrem Internetdomain-Namen.

Gemeindewebsites in Volksgruppensprachen: Trausdorf-Wulka³², Grosswarasdorf³³, Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Globasnitz³⁴, Bad-Eisenkappel³⁵.

³⁰ <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at/>

³¹ <https://www.wien.gv.at/bh-hr-sr/>

³² <http://www.trausdorf-wulka.gv.at/index.php/pocetak.html>

³³ <http://www.grosswarasdorf.at/system/web/sonderseite.aspx?menuonr=221275184&detailonr=221275184>

³⁴ http://www.globasnitz.at/sites/globasnitz.publicpixel.at/files/gn3_2015.pdf

³⁵ <http://www.bad-eisenkappel.info/sl/>

II.4.4 Volksgruppensprachen im Tourismus

Im Gastgewerbe, besonders in Grenznähe, sind oft Personen mit Kenntnissen der Nachbarschaftssprachen, die gleichzeitig auch Volksgruppensprachen sind, beschäftigt. Touristische Ziele vor allem in Grenzgebieten sind oft auch in diesen Sprachen beschriftet und Homepages zwei- und mehrsprachig gestaltet. Folgende Hinweise stehen als Beispiele:

- ▶ Slowakisch und Ungarisch in Niederösterreich im Nationalpark Donauauen³⁶
- ▶ Slowakisch und Ungarisch im Burgenland, Seewinkel/Neusiedler See – Illmitz³⁷
- ▶ Slowakisch und Ungarisch in Eisenstadt – Esterhazy³⁸
- ▶ Burg Forchtenstein³⁹
- ▶ Slowenisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch auf dem Kärntner Tourismusportal⁴⁰
- ▶ Slowenisch in Klagenfurt: Minimundus⁴¹
- ▶ Slowenisch in Südkärnten: Geopark Karawanken⁴²
- ▶ Tschechisch in Niederösterreich: Rosenburg Renaissanceschloss⁴³

II.5 Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e)

Artikel 7 Abs. (1) lit. e) Sprachencharta

die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;

Auf den dritten Staatenbericht wird verwiesen.

³⁶ <http://www.donauauen.at/besucherinfo/>

³⁷ <http://www.illmitz.co.at/Slovensky.165.0.html>

³⁸ <http://esterhazy.at/hu/index.do>

³⁹ <http://esterhazy.at/de/burgforchtenstein/index.do>

⁴⁰ <http://www.kaernten.at/de/?noSplash=1>

⁴¹ <http://www.minimundus.at/>

⁴² <http://www.geopark-karawanken.at/slo/vstopna-stran.html>

⁴³ <http://www.rosenburg.at/zamek-rosenburg>

II.6 Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h)

Artikel 7 Abs. (1) Sprachencharta

- f. die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
- g. die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
- h. die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;

II.6.1 Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“

Der Sachverständigenausschuss sieht Informationen entgegen, inwieweit die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ (im Zusammenhang mit der Reform des Volksgruppenrechts) von den Behörden berücksichtigt wurden. (Randzahl 99)

Die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ tagte im Jahr 2010 im Bundeskanzleramt. Auf den Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe baut der mit Anfang des Jahres 2015 vom Bildungsministerium initiierten Strategieentwicklungsprozess „Zukunftskonferenz Minderheitenschulwesen“ auf. Dieser ist als Fortsetzung des politischen Dialogs mit den Volksgruppen im Bereich des zweisprachigen Bildungswesens zu sehen. Ziel dieses Prozesses ist zunächst die Etablierung einer neuen Kommunikationsstruktur zwischen dem Bildungsministerium, der Schulaufsicht, den Ausbildungsstätten der zweisprachigen PädagogInnen und den Volksgruppenvertretern, damit in weiterer Folge aktuelle Probleme und zukunftsweisende Entwicklungen im Minderheitenschulwesen direkt und effektiv behandelt werden können. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass jene Volksgruppen, für die kein Minderheiten-Schulgesetz erlassen ist, nicht einbezogen werden konnten. Die Zukunftskonferenz Minderheitenschulwesen hat im Jahr 2015 dreimal getagt.

Konkret betreffend die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ wird berichtet, dass folgende Maßnahmen im Umsetzungsstadium sind:

- ▶ Kompetenzbeschreibungen und Sprachenportfolios für die Volksgruppensprachen Slowenisch, Ungarisch und Kroatisch werden für Primar- und Sekundarstufe erarbeitet und teils bereits erprobt.
- ▶ Forschung und Entwicklung: Ein Projekt zur Evaluierung der Praxis im zweisprachigen Unterricht ist beauftragt und läuft derzeit.

Eine tabellarische Zusammenstellung des Umsetzungsstandes befindet sich im Anhang zu diesem Bericht.

Der Sachverständigenausschuss ersucht um weitere Informationen betreffend die Pläne zur Errichtung einer privaten burgenland-kroatischen Schule. (Randzahl 103)

Derzeit bestehen seitens des Bildungsministeriums keine Pläne, eine Burgenland-Kroatische Privatschule zu errichten. Es sind auch sonst von keiner Seite konkrete Vorhaben bekannt.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden zur Fortsetzung ihrer Bemühungen, die Bedingungen zur Bildung in und das Unterrichten von Regional- oder Minderheitensprachen in Wien, Burgenland und der Steiermark zu verbessern. (Randzahl 135)

Siehe die Ausführungen im Folgenden.

II.6.2 Schulischer Sprachunterricht

Untenstehende Tabelle veranschaulicht, dass muttersprachlicher Unterricht auch in Volksgruppensprachen außerhalb der angestammten Siedlungsgebiete angeboten wird. Anzumerken ist, dass Kroatisch im Rahmen von Bosnisch/Kroatisch/Serbisch unterrichtet wird, wobei sich das Standardkroatisch bekanntermaßen vom Burgenlandkroatisch unterscheidet. Die Angaben zu Romanes sind insofern zu relativieren, als der muttersprachliche Unterricht, der von Romnia erteilt wird, in der Praxis oft auch auf Serbisch oder in anderen Herkunftssprachen erfolgt.

**Tabelle 16 Muttersprachlicher Unterricht nach Bundesländern
(Burgenland bis Salzburg), im Schuljahr 2013/14:**

Sprache	Burgenland		Kärnten		Niederösterreich		Oberösterreich		Salzburg	
	Schülerinnen	Stunden	Schülerinnen	Stunden	Schülerinnen	Stunden	Schülerinnen	Stunden	Schülerinnen	Stunden
Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch	26	12	564	151	254	50	1.262	265	570	91
Romanes										
Slowakisch	73	5			127	18,5				
Slowenisch										
Tschechisch										
Ungarisch					49	6				

Quelle: Bildungsministerium

**Tabelle 17 Muttersprachlicher Unterricht nach Bundesländern
(Steiermark bis Wien und Gesamt), Schuljahr 2013/14**

Sprache	Steiermark		Tirol		Vorarlberg		Wien		Gesamt	
	SchülerInnen	Stunden	SchülerInnen	Stunden	SchülerInnen	Stunden	SchülerInnen	Stunden	SchülerInnen	Stunden
Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch	829	171	329	63	101	27	6.972	1.931	10.907	2.761
Romanes							203	61	203	61
Slowakisch							105	41	305	64,5
Slowenisch	19	4							19	4
Tschechisch							63	16	63	16
Ungarisch	91	21	26	6			63	8	229	41

Quelle: Bildungsministerium

Die Volksgruppensprachen können als Fremdsprache gewählt werden, sofern eine entsprechende Anzahl von Anmeldungen vorliegt. Umfassendes Zahlenmaterial wurde dazu seitens des Bildungsministeriums nicht übermittelt.

II.6.3 Akademische Bildung

Unten stehende Volksgruppensprachen können an österreichischen Universitäten studiert werden. Auch dazu ist anzumerken, dass Burgenlandkroatisch an Universitäten nicht als Fach studiert werden kann. Für Burgenlandkroatisch gibt es lediglich vereinzelte Lehrangebote an der Universität Wien. Es soll jedoch in ein bis zwei Jahren möglich werden, Burgenlandkroatisch als Fach an der Pädagogischen Hochschule in Eisenstadt zu studieren.

Tabelle 18 Volksgruppensprachen an Universitäten

Sprache	Universität
Slowenisch	Wien, Graz, Klagenfurt
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Wien, Graz, Klagenfurt, Innsbruck
Tschechisch	Wien, Salzburg
Slowakisch	Wien
Ungarisch	Wien

Quelle: Bundeskanzleramt, Volksgruppenabteilung

Tabelle 19 Ordentliche Studierende, Wintersemester 2014

Sprache	Uni Wien	Uni Graz	Uni Klagenfurt	Gesamt
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	196	122	1	319
Slowakisch	23	-	-	23
Slowenisch	15	38	36	89
Tschechisch	51	-	-	51
Ungarisch	61	-	-	61

Quelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, eigene Darstellung

Tabelle 20 Studienabschlüsse , Studienjahr 2013/14

Sprache	Uni Wien	Uni Graz	Uni Innsbruck	Uni Klagenfurt	Gesamt
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	4	20	6	-	30
Slowakisch	1	-	-	-	1
Slowenisch	2	5	-	1	8
Tschechisch	3	-	-	-	3
Ungarisch	-	-	-	-	-

Quelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, eigene Darstellung

II.6.4 Aus- und Fortbildung im Öffentlichen Dienst

Die Landesverwaltungsakademien in Kärnten und im Burgenland führen immer wieder auch Sprachkurse in Volksgruppensprachen durch, um die Bediensteten auf Aufgaben in der zweisprachigen Verwaltung vorzubereiten.

Einen gewichtigen Schwerpunkt legt das Spracheninstitut des Bundesheeres auf Nachbarschaftssprachen, darunter Tschechisch, Ungarisch, Kroatisch und Slowenisch. Volksgruppensprachen sind Sprachen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beispielsweise für bilaterale Katastrophenhilfe und der guten Nachbarschaft. Das Spracheninstitut des Bundesheeres pflegt daher diese Sprachen und schafft entsprechende personelle „Sprachreserven“. Dies wurde und wird in nachstehender Art und Weise durchgeführt:

- Im Rahmen der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie wird im Truppenoffizierslehrgang seit 2008 verpflichtend eine zweite Fremdsprache neben Englisch unterrichtet. Die Einteilung der Fremdsprachen erfolgt auf Grund von Vorkenntnissen. Beispielsweise wird seit 2009 Kroatisch als fortgeschrittene Sprachgruppe geführt. Bei Vor-

liegen entsprechender anderer Sprachkenntnisse ist eine Ausweitung auf Ungarisch, Tschechisch oder Slowakisch vorgesehen.

- Gemäß dem Anforderungskatalog „Sprachwesen“ werden „Sprachreserven“ in den Nachbarsprachen durch Ausbildung von Soldaten und Zivilbediensteten des Bundesheeres, welche die Sprachen nicht oder nicht ausreichend können, durchgeführt. In den letzten fünf Jahren wurden auf diese Weise Soldaten und Bedienstete in den Sprachen Ungarisch, Tschechisch, Slowakisch, Slowenisch, Kroatisch und Serbisch bis zur Leistungsstufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (entspricht der Hochschulreife in diesen Sprachen) herangebildet.
- In Form der dezentralen Sprachausbildung wurden Pionierkräfte im territorialen Bereich des Militärkommandos Kärnten in Slowenisch bis zur Leistungsstufe B1 ausgebildet. Hierbei wurde auch die Methode des Tandemlernens, gemeinsam mit slowenischen Pionieren, angewendet.

Sprachausbildung am SIB 2016⁴⁴.

Außerdem wurden Militärfachsprach-Wörterbücher in diesen Sprachen herausgegeben.

II.6.5 Erwachsenenbildung

In verschiedenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, insbesondere Volkshochschulen aber auch im Wirtschaftsförderungsinstitut WIFI und im Berufsförderungsinstitut BFI, von Volksgruppenorganisationen und in privaten Sprachschulen wie Ahoj Europa Neu Woodhams & Maurer GmbH werden Sprachkurse in den Volksgruppensprachen angeboten. Wegen der Besonderheit des Burgenlandkroatischen kann diese Sprachform allerdings nur in Kursen der Volksgruppenorganisationen erlernt werden. Romanes-Sprachkurse werden ebenfalls nur von Volksgruppenorganisationen wie Romano Centro, Roma Service oder der Volkshochschule der Burgenländischen Roma angeboten. Gelegentlich gab es einzelne Romanes-Lehrveranstaltungen an der Universität Graz. Es gibt im Burgenland volksgruppenspezifische Volkshochschulen. Und zwar, neben der bereits erwähnten Volkshochschule der burgenländischen Roma die Volkshochschule der burgenländischen Ungarn und die Volkshochschule der burgenländischen Kroaten.

44

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm/in_verwaltung_arbeiten/SIB_Kursuebersicht_2016.pdf?5316f5

II.6.6 Wien

In Wien sind die tschechische, slowakische und ungarische Volksgruppe beheimatet. Ferner siedeln hier Angehörige der Roma und Burgenlandkroaten. Auch Angehörige der slowenischen Volksgruppe sind im Laufe der Zeit nach Wien gezogen.

Für die tschechische Volksgruppe und auch für die slowakische Volksgruppe in Wien sind die Schulen des Komensky-Schulvereins von zentraler Bedeutung. Es wird durch sie ein durchgängiges Bildungsangebot vom Kindergarten bis zur Matura sicher gestellt. Rund 500 SchülerInnen besuchen Kindergarten und Schulen des Komensky-Schulvereins. Im Schulverein Komensky ist übrigens auch eine ungarische Kindergartengruppe eingerichtet. Darüber hinaus sind Schule und Kindergarten eng verwoben mit dem Vereinsgeschehen der Volksgruppe; insbesondere mit Vereinen, die tschechischsprachige Freizeitgestaltung anbieten wie die Jugendarbeit der Tschechischen Mission, die Sokol-Turnvereine und der Theaterverein Vlastenecka Omladina. Die Schulen des Komensky-Schulvereins sind Privatschulen, erhalten jedoch die Kosten für die Lehrer vom Bildungsministerium ersetzt. Weiters fördert die Volksgruppenförderung die Betriebskosten der Schule und wiederholt auch Sanierungs- und Umbaumaßnahmen. Die Gemeinde Wien und das Bildungsministerium steuerten je eine Million Euro für den Umbau des Schulgebäudes in der Schützengasse bei.

Was die ungarische Volksgruppe in Wien betrifft, ist festzuhalten, dass Ungarischunterricht für muttersprachliche Kinder fast ausschließlich außerhalb des Schulwesens von drei Vereinen angeboten wird: dem Wiener Ungarischen Schulverein, dem Zentralverband ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich und von AMAPED – Verein für Ungarische Pädagogen und Pädagoginnen in Österreich.

Das öffentliche Schulwesen in Wien bietet Volksgruppensprachen im Wesentlichen in zwei Formen an, einerseits als „Muttersprachlicher Unterricht“, andererseits als „Unterricht von Nachbarschaftssprachen“. Die Teilnahmezahlen werden in den unten angefügten Tabellen wiedergegeben.

Tabelle 21 Muttersprachlicher Unterricht, Wien, 2013/14

Sprache	Anzahl der SchülerInnen
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	6.972
Romanes	203
Slowakisch	105
Tschechisch	63
Ungarisch	63

Quelle: Bildungsministerium

Tabelle 22 Unterricht in Nachbarschaftssprachen, 2014/15, Wien

Sprache	Standort	Teilnehmerzahl	Format
Tschechisch	Volksschule 11., Svetelskystr. 5	ca. 24	Unverbindliche Übung – Sprachkurs 1x pro Woche
	Volksschule 15., Goldschlagstraße 14-16	ca. 100	Sprachkurs – Integrativ
	Neue Mittelschule 22., Anton Sattler G. 93	200	Sprachkurs – Integrativ
Ungarisch	Volksschule 3., Reiserstr. 43	ca. 12	Unverbindliche Übung – Sprachkurs 1x pro Woche
	Neue Mittelschule 7., Neustiftgasse 100	ca. 12	Unverbindliche Übung – Sprachkurs 1x pro Woche
	Volksschule 15., Goldschlagstraße 14-16	ca. 100	Sprachkurs – Integrativ
	Neue Mittelschule 22., Anton Sattler G. 93	320	Sprachkurs – Integrativ
Slowakisch	Volksschule 16., Liebhartsgasse 19-21	ca. 75	Sprachkurs – Integrativ
	Volksschule 15., Goldschlagstraße 14-16	ca. 100	Sprachkurs – Integrativ
	Neue Mittelschule 22., Anton Sattler G. 93	200	Sprachkurs – Integrativ
	Neue Mittelschule 7., Neustiftgasse 100	ca. 12	Unverbindliche Übung – Sprachkurs 1x pro Woche
	Volksschule 10., Laaer Berg Str. 170	ca. 24	Unverbindliche Übung – Sprachkurs 1x pro Woche

Quelle: Europabüro des Stadtschulrates Wien

Gerade hinsichtlich der vom Expertenkomitee in Rz 44 angesprochenen Burgenlandkroaten in Wien und der in Rz 45 angesprochenen Roma in Wien ist festzuhalten, dass bedauerlicherweise keine bzw. relativ geringe Nachfrage nach muttersprachlichem Unterricht gemeldet wird. Es trifft auch zu, dass die muttersprachlichen LehrerInnen für Romanes häufig nicht in Romanes sondern in anderen Herkunftssprachen wie Serbisch unterrichten.

Diverse Projekte für Volksgruppensprachen wie „Projekt Hungaricum“ oder „HIP“ (für Kroatisch) sind derzeit ausgelaufen. Wie aus dem Europabüro des Stadtschulrates für Wien verlautete, sind Nachfolgeprojekte geplant.

II.6.7 Burgenland

Im Burgenland wird der Unterricht in den Volksgruppensprachen auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes in Form von Pflichtgegenständen, Wahlpflichtfächern, Freigegegenständen sowie unverbindlichen und verbindlichen Übungen angeboten.

Seitens des Landesschulrates für Burgenland werden dabei sowohl im autochthonen als auch im nichtautochthonen Gebiet regelmäßig Informationen über die Möglichkeiten der Angebote in Volksgruppensprachen (Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Romanes) übermittelt.

Bedauerlicherweise ist in den letzten Jahren die erforderliche Anzahl von Anmeldungen (fünf) für den Romanunterricht nicht mehr zustande gekommen.

Des Weiteren arbeitet die Minderheitenschulabteilung des Landesschulrates für Burgenland derzeit an einem „Regionalsprachenkonzept“, welches die Möglichkeit eröffnen soll, die jeweilige, in der Region beheimatete Sprache zu erlernen.

II.6.8 Steiermark

Tabelle 23 Slowenischunterricht in der Steiermark

Bezirk	Schule	Anzahl der SchülerInnen 2014/2015
Leibnitz	Volksschule Arnfels	5
	Volksschule Wildon	12
	Volksschule Leutschach	14
	Volksschule Langegg	7
	Neue Mittelschule Arnfels	24
	Neue Mittelschule Ehrenhausen	20
	Neue Mittelschule Leibnitz II	13
	Neue Mittelschule Lebring	15
Radkersburg	Volksschule Straden	16
	Volksschule Radkersburg	10
	Volksschule Mureck	19
	Volksschule Ratschendorf	11
	Volksschule Brunnsee	5
	Neue Mittelschule Straden	5
	Bundesoberstufenrealgymnasium Radkersburg	50
Deutschlandsberg	Volksschule Eibiswald	12
	Volksschule Wies	24
Feldbach	muttersprachlicher Unterricht	5
Bruck an der Mur	Höhere Bundeslehranstalt Forstwirtschaft	24
Graz	muttersprachlicher Unterricht	23
	Mehrschulenkurs	15
Gesamt		329

Quelle: Artikel VII-Kulturverein für Steiermark

II.6.9 Niederösterreich

Seit September 2003 läuft in Niederösterreich die Aktion der NÖ Sprachenoffensive, die niederösterreichischen Kindern und Jugendlichen aber auch den Erwachsenen zahlreiche Möglichkeiten bietet, Tschechisch, Slowakisch oder Ungarisch zu erlernen.

Seit Beginn der NÖ Sprachenoffensive nahmen mehr als 43.000 SchülerInnen an den Schulen am Sprachlernangebot in diesen Sprachen teil, über 15.000 Kinder lernen in über 100 NÖ Kindergärten spielerisch Tschechisch, Slowakisch und Ungarisch. Derzeit nehmen 4.059 SchülerInnen in 151 Schulen sowie 108 Kindergärten an der Sprachenoffensive in Niederösterreich⁴⁵ teil. Auch Lehrmaterialien wurden herausgegeben.

II.7 Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i)

Artikel 7 Abs. (1) lit. i Sprachencharta

die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.

Der grenzüberschreitende Austausch findet auf vielen Ebenen statt und hat auch noch erheblich zugenommen, seitdem die sog. Kin-states der österreichischen Volksgruppen der Europäischen Union beigetreten sind: Slowakei, Tschechien, Slowenien, Ungarn im Jahr 2004 und Kroatien am 1. Juni 2013. Viele dieser grenzüberschreitenden Kontakte finden auch im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen statt. Viele Volksgruppenorganisationen sind in grenzüberschreitenden Kontakten und Zusammenarbeit engagiert.

Es gibt eine Reihe von Städtepartnerschaften, Schulpartnerschaften, Schüleraustausch, Austauschprogramme für akademisches Personal und Studierende.

II.7.1 Akademische Austauschprogramme

II.7.1.1 Das CEEPUS-Central European Exchange Programme for University Studies

ist ein multilaterales Austauschprogramm mit Mittel- und Osteuropa, das 1995 von Österreich initiiert wurde. Es handelt sich um ein transnationales, zentraleuropäisches Hochschulnetzwerk, das sich aus verschiedenen fachspezifischen Einzelnetzwerken zusammensetzt

⁴⁵ <https://www.sprachkompetenz.at/sprachenoffensive/allgemeines/>

und das die akademische Mobilität und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hochschulraum der Region fördern soll. Unter den teilnehmenden Ländern befinden sich neben Österreich Kroatien, Slowenien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn.

Die Teilnehmer am Austauschprogramm sind von allfälligen Studiengebühren befreit und erhalten ein Vollstipendium durch das Gastland, das sich an den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Landes orientiert.

Als ein Beispiel wird auf das von CEEPUS geförderte Projekt „4th International Summer School on Sustainable Buildings for Europe“ verwiesen, welches vom 23. September bis 2. Oktober 2015 in Pinkafeld stattgefunden hat. Veranstalter war die Fachhochschule Burgenland GmbH, teilgenommen haben weiters Universitäten aus Slowenien, Ungarn, Slowakei und Tschechien.

<http://www.fh-burgenland.at/internationales/international-summer-school/>

II.7.1.2 Aktionen: Slowakei, Tschechien, Ungarn

Die Projektschiene dieser drei Aktionen ermöglicht es Hochschullehrenden und Forschenden aus Österreich, mit ihren Pendanten in den Partnerländern gemeinsam an konkreten Projekten zu arbeiten. Unterstützt werden Projekte aus allen wissenschaftlichen Disziplinen. Die Projektlaufzeiten sind grundsätzlich mit einem Jahr befristet. Es können über die Aktionen je nach Bedarf verschiedene finanzielle Unterstützungen beantragt werden, wie zum Beispiel Aufenthalte im Gastland, Lehrveranstaltungen und Tagungen.

Antragsberechtigt sind Universitäten, Fachhochschulen, Fachhochschul-Studiengänge, Forschungs- und Bildungsinstitutionen, aber auch Institute und Einzelpersonen dieser Institutionen. Entschieden wird über die Projektanträge durch ein paritätisch besetztes Gremium, welches aus 5 österreichischen und 5 slowakischen / tschechischen bzw. ungarischen Mitgliedern besteht.

Neben der Projektförderung werden Stipendien an Studierende, Doktoranden und junge Akademiker vergeben:

- ▶ Aktion Österreich – Slowakei⁴⁶
- ▶ Aktion Österreich – Tschechische Republik⁴⁷
- ▶ Aktion Österreich – Ungarn⁴⁸

⁴⁶ <http://www.aktion.saia.sk/>

⁴⁷ <http://www.dzs.cz/de/>

II.7.1.3 ERASMUS-Mobilitätsprogramm

Im Rahmen des Mobilitätsprogramms ERASMUS (EuROpean Action Scheme for the Mobility of University Students) der Europäischen Union können Studierende und Lehrende geförderte Auslandsaufenthalte absolvieren.

Studierende der Slawistik haben die Möglichkeit, im Rahmen des ERASMUS-Programms einen mindestens 3-monatigen und maximal 12-monatigen Studienaufenthalt an einer der Partneruniversitäten zu absolvieren, erhalten für die Dauer des Auslandsaufenthaltes einen Mobilitätzuschuss und sind für die Dauer des Auslandsaufenthaltes von der Entrichtung von Studienbeiträge sowohl an der Heimatuniversität als auch an der Gastuniversität befreit. Die im Ausland erworbenen Studienleistungen können für das Studium an der Heimatuniversität anerkannt werden.

ERASMUS Lehrendenmobilität ermöglicht Lehrenden die Durchführung eines geförderten Lehraufenthaltes an einer der Partneruniversitäten mit einem Mindestaufenthalt: von einer Woche bzw. 5 Stunden Lehrtätigkeit und einem maximalen Aufenthalt von 4 Wochen.

II.7.1.4 Studierendenmobilität an Universitäten

Tabelle 24 Ordentliche Studierende outgoing (PU), Studienjahr 2013/14

Mobilitätsprogramm (Kurzbezeichnung)	Ungarn	Kroatien	Slowenien	Slowakei	Tschech. Rep.
Auslandssektorat	4			1	5
CEEPUS		1	7		5
Deutsch als Fremdsprache-Praktikum		1			
ERASMUS-Studienaufenthalte (SMS)	13	31	28	8	87
ERASMUS-Studierendenpraktika (SMP)	2	1	1	10	3
unispezifisches Mobilitätsprogramm	5	6	21	4	6
Summe	24	40	57	23	106

Quelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. IV/9

⁴⁸ <http://www.oma.hu/indexde.htm>

Tabelle 25 Ordentliche Studierende incoming (PU), Studienjahr 2013/14

Mobilitätsprogramm (Kurzbezeichnung)	Ungarn	Kroatien	Slowenien	Slowakei	Tschechische Republik
Austauschstipendium	1	1		1	2
CEEPUS	23	14	6	14	13
ERASMUS-Studienaufenthalte (SMS)	144	136	99	142	241
ERASMUS-Studierendenpraktika (SMP)	14	1	12	4	11
Ernst Mach-Stipendium	1				
EU-Drittstaatenprogramm	1	3	3		1
Mobilitätsprogramm für Graduierte im EU-Bereich		1			
Stipendium der Entwicklungszusammenarbeit				1	
unbekannt					1
uni.spezifisches Mobilitätsprogramm	17	19	9	19	35
Summe	201	175	129	181	304

Quelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. IV/9

II.7.2 Zusammenarbeit im Rahmen der EU – territoriale Zusammenarbeit

Hervorzuheben sind die EU-Förderschienen für ETZ-Mittel mit den Programmen „Slowakei-Österreich“, „Österreich – Ungarn“, „Österreich-Tschechien“ und „Slowenien – Österreich“, von denen einige volksgruppenspezifische Projekte ko-finanziert werden konnten.

- AT-HU 2007-2013⁴⁹
- AT-CZ 2007-2013⁵⁰
- SK-AT 2007-2013⁵¹
- SI Interreg SI-AT⁵²

Beispielsweise erhielt das slowenische wissenschaftliche Institut in Klagenfurt für das gemeinsam mit slowenischen Partnern durchgeführte Bibliotheksprojekt MINDOC-EU ETZ-Mittel. Das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum führte wiederholt grenzüberschrei-

⁴⁹ <http://www.at-hu.net>

⁵⁰ <http://www.at-cz.eu>

⁵¹ <http://www.sk-at.eu>

⁵² <http://www.si-at.eu>

tende EU-Projekte durch, z. B. CROSKAT und COCU. Das Europabüro des Stadtschulrates für Wien führte Programme durch, die auf das Kennenlernen der Nachbarn sowie der Nachbarschaftssprachen zielten: CentroLING Sprach- und Kulturbegegnungen

Zwei weitere Beispiele, Geopark Karawanken und Projekt IGR – Zukunft ImGrenzRaum, werden in den Abschnitten über die slowenische beziehungsweise die ungarische Volksgruppe näher vorgestellt:

II.7.3 Bilaterale Kulturabkommen

Österreich hat mit der Tschechischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Ungarn und der Republik Kroatien Kulturabkommen abgeschlossen. In regelmäßigen Abständen werden mehrjährige Arbeitsprogramme auf bilateraler Ebene ausgehandelt.

Österreich unterhält Kulturforen in Prag, Bratislava, Ljubljana, Budapest und Zagreb. Umgekehrt gibt es auch Kulturinstitute von Tschechien, Slowakei, Ungarn und Kroatien in Wien.

II.7.4 Grenzüberschreitende Aktivitäten der Volksgruppenorganisationen

Auch auf der Ebene der Volksgruppenorganisationen besteht ein reger Austausch mit den Ländern, in denen ihre Sprache in derselben oder ähnlichen Form gebraucht wird. Spezielle Sprachkurse, Ferienaufenthalte und Exkursionen für Kinder und Erwachsene werden von diversen Volksgruppenvereinen sowohl in Österreich als auch im Ausland angeboten und organisiert. Künstler und Vortragende aus diesen Ländern werden zu Veranstaltungen der Volksgruppenvereine nach Österreich eingeladen. Österreichische Volksgruppenvereine nehmen an Veranstaltungen wie z. B. Folklorefestivals oder Theaterworkshops im Ausland teil.

II.8 Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2)

Artikel 7 Abs. (2) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern

sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

Auf den dritten Staatenbericht wird verwiesen.

II.9 Förderung der Achtung und des Verständnisses unter den Sprachgruppen (Art. 7 Abs. 3)

Artikel 7 Abs. (3) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

II.9.1 Lehrpläne

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, zweckdienliche Informationen über die österreichischen Regional- oder Minderheitensprachen, welche Teil des österreichischen kulturellen Erbes sind, in die allgemeinen Lehrpläne aufzunehmen. (Randzahl 145)

Der Lehrplan für die Volksschule bleibt in Bezug auf das Thema Sprachen/Volksgruppen sehr allgemein:

- ▶ Allgemeines Bildungsziel – Volksschule als Lebens- und Erfahrungsraum: „Eine besondere sozialerzieherische Aufgabe erwächst der Grundschule dort, wo sie interkulturelles Lernen ermöglichen kann, weil Kinder mit deutscher und nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet werden. Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden im besonderen Maße in jenen Bundesländern zu verwirklichen sein, in denen Angehörige einer Volksgruppe bzw. österreichische und ausländische Kinder gemeinsam unterrichtet werden.“
- ▶ Grundstufe 2: „Sprachbetrachtung erfolgt möglichst im Rahmen solcher Unterrichtsformen, die Gespräche über Sprache ermöglichen und bei denen die Kinder Einsichten in Sprachstrukturen durch Entdecken, Ordnen und Vergleichen gewinnen.“

In den Erläuterungen zu den Lehrplänen an öffentlichen Pflichtschulen befindet sich folgende Formulierung:

„Umfassende sprachliche Bildung sowie eine nachhaltige Sprach- und Lesekultur sind zentrale Aufgaben der Schule und somit fixer Bestandteil des Angebotes ganztägiger Schulformen. Sprachliche Bildung beinhaltet die Sensibilisierung und Förderung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler und umfasst Mehrsprachigkeit (Herkunftssprachen und Fremdsprachen), die Unterrichtssprache (meist Deutsch, aber auch z. B. Minderheitensprachen) in Hinblick auf die bildungssprachlichen Anforderungen sowie Deutsch als Zweitsprache. Aufgrund der Bedeutung von Sprachen für alle Lehr- und Lehrprozesse sind Methoden für den systematischen Aufbau sprachlicher Kompetenzen sowohl in der Lernzeit als auch in der Freizeit vorzusehen. Insbesondere gilt es, alle Sprachlernerfahrungen der Schülerinnen und Schüler zu nutzen und zu fördern – sowohl hinsichtlich der Unterrichtssprache, als auch hinsichtlich der Herkunftssprachen sowie der Mehrsprachigkeit im Allgemeinen.“

Im Lehrplan für den Unterricht der Lebenden Fremdsprachen ist in der Bildungs- und Lehr-
aufgabe festgehalten:

„Durch interkulturelle Themenstellungen ist die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für die Sprachenvielfalt Europas und der Welt zu verstärken, Aufgeschlossenheit gegenüber Nachbarsprachen – bzw. gegenüber Sprachen von autochthonen Minderheiten und Arbeitsmigrantinnen und -migranten des eigenen Landes – zu fördern und insgesamt das Verständnis für andere Kulturen und Lebensweisen zu vertiefen.“

Für die 8. Schulstufe ist im Lehrplan für Geografie und Wirtschaftskunde angeführt: „Entwicklung von Toleranz gegenüber Minderheiten“

Im „Curriculum Mehrsprachigkeit“, einem im Auftrag des Bildungsministeriums erstellten Modells zur LehrerInnenaus- und -fortbildung werden die Minderheitensprachen berücksichtigt. Für die 5. bzw. 6. Schulstufe ist vorgesehen:

„Die Schülerinnen und Schüler

- können die Minderheitensprachen in Österreich und mehrere Herkunftssprachen von Migranten benennen und ansatzweise mit historischen Prozessen in Verbindung bringen.
- können die Minderheitensprachen in Österreich und mehrere Herkunftssprachen von Migranten benennen und ansatzweise mit historischen Prozessen in Verbindung bringen.
- können den Begriff der Sprachminderheit umschreiben und machen sich erste Gedanken über die sprachlichen Rechte von Minderheiten.
- fragen nach den kulturellen Hintergründen ausgewählter sprachlicher Erscheinungen.“

II.9.2 Unterrichtsprinzip „Interkulturelle Bildung“

Beim „interkulturellen Lernen“ ebenso wie bei „politischer Bildung“ oder „Medienerziehung“ handelt es sich um sogenannte Unterrichtsprinzipien, die in allen Schulen und Unterrichtsgegenständen gelten. Das bedeutet, dass im Zusammenhang mit diesen Prinzipien die Frage des Respektes und des Verständnisses der unterschiedlichen Sprachgruppen für einander in allen Unterrichtsgegenständen aufgegriffen werden kann. Diesbezüglich sind den LehrerInnen große Freiräume auch hinsichtlich der Verwendung weiterer Materialien eingeräumt.

Material wird vom *Zentrum polis* (im Auftrag des Bildungsministeriums) bereitgestellt: Projekte auf politik-lernen.at⁵³.

Weitere Anregungen für interkulturelle Projekte können sich Lehrkräfte auf der folgenden Seite holen: Schule mehrsprachig Themen⁵⁴.

II.9.3 Wanderausstellung für Schulen

Es kann berichtet werden, dass im Auftrag des Bildungsministeriums eine Wanderausstellung über das Minderheitenschulwesen in Ausarbeitung ist. Diese Ausstellung soll Wissen über die Volksgruppen und ihre Geschichte an die Schulen bringen, auch außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete. Zielgruppe sind alle SchülerInnen. Der Fokus soll dabei auf SchülerInnen der Sekundarstufe I liegen. Die Ausstellung soll darüber hinaus auch an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten für die Zielgruppe zukünftiger LehrerInnen einsetzbar sein.

Die Ausstellung soll so konzipiert werden, dass sie sowohl mit Begleitung durch ExpertInnen als auch ohne Begleitung durch ExpertInnen – stattdessen durch die LehrerInnen, die sich auf Basis des Lehrerbegleithefts vorbereitet haben – einsetzbar ist.

Die Vorgabe des Bildungsministeriums dazu lautete (ausschnittsweise):

„Grundlegende Ziele des Vorhabens, sind einerseits die Stärkung der Identität und des Bewusstseins für die eigene Geschichte der Angehörigen der anerkannten Minderheiten und andererseits eine Steigerung der Wahrnehmung Minderheiten in Österreich bzw. der Kenntnisse über Minderheitenpolitik und deren Möglichkeiten generell. Inhaltlich sind dabei ein historischer Überblick über die Entwicklung der Minderheiten und der Minderheitensituation und -politik in Österreich sowie Vergleiche mit anderen Ländern angedacht.“

Im Einzelnen soll das Projekt folgende Elemente umfassen:

- ▶ Eine methodisch-didaktisch aufbereitete und für SchülerInnen ansprechend gestaltete Wanderausstellung auf mindestens 10 Bildern, bevorzugt auf Roll-up's.
- ▶ Begleitmaterial, welches Lehrkräften Anregungen zur Unterrichtsgestaltung in Bezug auf die Ausstellung anbietet und dabei konkrete Unterrichtsbeispiele und Stundenbilder beinhaltet.

⁵³ <http://www.politik-lernen.at/site/projekte>

⁵⁴ <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=51>

- ▶ Installierung und Administration eines Projektbeirates (etwa 10-12 Personen) und einer Steuerungsgruppe (etwa 4-5 Personen). Beide Gremien haben im Projektverlauf zu mindestens 2 Sitzungen (bevorzugt zu Beginn und gegen Ende) zusammenzutreten.
- ▶ Berücksichtigung bereits bestehender bzw. in Entwicklung befindlicher Arbeiten zu diesem Thema. Diesbezüglich sind insbesondere das Geschichtsbuch für Kärntner Slowenen und die regionalen Sprachenportfolios für die Minderheitensprachen sowie die Ausstellungen „Romane Thana“ und „Sprachenlandschaft“ zu nennen.
- ▶ Versand der Ausstellung und bei Bedarf ReferentInnentätigkeit an Schulen bzw. anderen Institutionen im Bildungsbereich
- ▶ Aufbereitung der Projektinhalte zur digitalen Nutzung für die Zielgruppen SchülerInnen und LehrerInnen – im Optimalfall zugänglich über das Internet.
- ▶ Möglichst breitflächige Bewerbung und Bekanntmachung der Ausstellung bei der Zielgruppe.

II.9.4 Europäische Studien („European Studies“)

An der Universität Salzburg können European Union Studies mit dem Schwerpunkten auf den Beziehungen zu Tschechien, Slowakei und Ungarn studiert werden kann. Das interdisziplinäre Studium „European Union Studies soll die StudentInnen mit Wissen über aktuelle Transformationen ausstatten. Es dient zum Erwerb von Zusatzkompetenz in Fragen der Transformation der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Neben den Rechtswissenschaften und der Politikwissenschaft sind auch die Geschichtswissenschaft, die Kommunikationswissenschaft und die Wirtschaftswissenschaften am interdisziplinären didaktischen Konzept beteiligt. Der geographische Schwerpunkt des Studien- und Ausbildungsprogramms liegt im Bereich der Tschechischen und Slowakischen Republik, Polens und Ungarns. Der praxisorientierte Ansatz stellt sicher, dass die AbsolventInnen befähigt werden, wissenschaftliche Expertise mit strategischem und praktischem Denken zu verbinden.

An der Universität Graz kann „Deutsch und transkulturelle Kommunikation“ studiert werden. Das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation bietet eine wissenschaftlich fundierte Einführung in alle Bereiche der transkulturellen Kommunikation für die Sprachen: Arabisch, Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Österreichische Gebärdensprache, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch und Ungarisch. Die Ausbildung erfolgt in der Mutter- oder Bildungssprache und in zwei Fremdsprachen, der Fremdsprache 1 und der Fremdsprache 2, die aus dem oben genannten Angebot zu wählen sind. Unter anderem sollen Studierende fundierte Kenntnisse der Mutter- bzw. Bildungssprache sowie von zwei Fremdsprachen; umfassende Kenntnisse der sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Ländern der studierten Sprachen sowie kognitive und soziale Kompetenzen erwerben.

An der Uni Wien kann „Transkulturelle Kommunikation“ studiert werden: Das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation vermittelt die wissenschaftlichen Grundkenntnisse und Methoden zum Zweck der Analyse und Reflexion inter- und transkultureller Kommunikation. Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Kompetenzen, die für die Ausübung von Berufen

im Bereich mehrsprachiger Kommunikation in international oder multikulturell tätigen Institutionen, Unternehmen und Organisationen erforderlich sind.

II.10 Berücksichtigung der geäußerten Bedürfnisse und Einsetzung von Gremien (Art. 7 Abs. 4)

Artikel 7 Abs. (4) Sprachencharta

Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

Das Volksgruppengesetz sieht für alle Volksgruppen die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten vor. Die Hälfte der Beiratssitze wird dabei auf Vorschlag der repräsentativen Volksgruppenorganisationen bestellt. Die andere Hälfte setzt sich aus Vertretern aus Politik und Kirche zusammen. Zurzeit sind alle Volksgruppenbeiräte konstituiert und aktiv. Am 8. Juni 2015 fand auch eine gemeinsame Sitzung aller Volksgruppenbeiräte statt. Die Volksgruppenbeiräte stellen einerseits Foren dar, die der Interessensvertretung der Volksgruppen dienen, andererseits sind die Volksgruppen zur Beratung der Bundesregierung sowie – sofern angefragt – der Landesregierungen eingerichtet. Gesetzesentwürfe, die für die Volksgruppen Relevanz haben könnten, werden im Rahmen des Begutachtungsverfahrens an die Volksgruppenbeiräte weitergeleitet. Allerdings machen die verschiedenen Bundesländer und Bundesministerien in sehr unterschiedlichem Ausmaß von der Möglichkeit, die Volksgruppenbeiräte zu befragen, Gebrauch. Die Volksgruppenbeiräte geben Empfehlungen für die Verwendung der Volksgruppenförderungsmittel ab. Das Bundeskanzleramt folgt diesen Förderungsempfehlungen weitestgehend. Ansprechpartner für die Volksgruppen im Bereich der Bundesverwaltung ist die Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten im Bundeskanzleramt.

Im Bereich der Länder setzt besonders das im Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtete Volksgruppenbüro wichtige Maßnahmen zum Schutz und Förderung der slowenischen Volksgruppe und ihrer Sprache. Im Burgenland ist der Verfassungsdienst in der Landesamtsdirektion unter anderem für die Volksgruppen der Kroaten, Ungarn und Roma koordinativ zuständig.

In allen Volksgruppen gibt es zahlreich Vereine auf privater Basis, die Gemeinschaftsleben und Bildungsangebote für die Volksgruppenangehörigen organisieren. Dachorganisationen der Volksgruppen verstehen sich auch als Interessensvertreter der Volksgruppe nach außen.

Es bestehen gute Kontakte zwischen Volksgruppenvertretern und den für das Minderheitenschulwesen zuständigen Abteilungen der Landesschulräte in Kärnten und Burgenland, bzw. – in Wien – mit dem Träger der Komensky Privatschulen. Eine aktive Rolle zur Vermittlung

der Anliegen der Volksgruppen im Bildungsbereich an die zuständigen Stellen im Bildungsministerium spielt die Stabstelle für das Minderheitenschulwesen in diesem Ministerium.

Die Stabstelle für das Minderheitenschulwesen hat den Prozess „Strategieentwicklung Minderheitenschulwesen“ initiiert, in den neben Vertretern des Bildungsministeriums und des Bundeskanzleramtes, der Landesschulräte für Kärnten und Burgenland, der für die LehrerInnenausbildung zuständigen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten auch die Vertreter der Volksgruppen eingebunden sind. Damit sollen ganz gezielt die Bedürfnisse der Volksgruppen in die Entwicklung des Minderheitenschulwesens einfließen. Im Jahr 2015 haben drei Konferenzen in diesem Rahmen stattgefunden.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die Sichtweise der Sprecher (der Volksgruppensprachen) bei der Novellierung der Rechtsgrundlagen für die Volksgruppenbeiräte zu berücksichtigen und sieht weiteren Informationen entgegen, wie sich die Novelle des Volksgruppengesetzes ausgewirkt hat und wie die Volksgruppenbeiräte in der Praxis funktionieren. (Randzahl 156)

Die Rechtsgrundlagen betreffend die Volksgruppenbeiräte erfuhren keine Änderung. Nachdem im Februar 2012 ein Entwurf für eine Novelle des Volksgruppengesetzes in Begutachtung geschickt worden war, über den keine politische Einigung erzielt werden konnte, sieht das gegenwärtige Regierungsprogramm keine Novelle des Volksgruppengesetzes vor. Allerdings hat das für die Ausarbeitung einer Novelle zuständige Bundeskanzleramt mehrfach klargestellt, dass es sich einem einhelligen Wunsch aller Volksgruppenbeiräte zur Änderung bestimmter Bestimmungen nicht entziehen werde.

II.11 Nicht territorial gebundene Sprachen (Art. 7 Abs. 5)

Artikel 7 Abs. (5) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Der Sachverständigenausschuss drängt die österreichischen Behörden die Frage zu prüfen, ob das Romani im Hinblick auf seine traditionelle Anwesenheit außerhalb des Burgenlandes eine nicht-territoriale Sprache ist. (Randzahl 159)

Österreich hat anlässlich der Ratifikation der Sprachencharta erklärt, dass auf die Minderheitensprache „Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma“ Teil II der Charta angewendet wird. Hinsichtlich dieser Sprache werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zu Grunde gelegt. Dies gilt grundsätzlich für das gesamte Bundesge-

biet, jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse und der jeweiligen Siedlungsdichte der Romanessprecher.



Schutz der Sprachen nach Teil III der Charta

III.1 Burgenlandkroatisch im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Land Burgenland

III.1.1 Artikel 8 Bildung

III.1.1.1 Vorschulische Erziehung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a ii) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) Sprachencharta

Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n)

a) ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

§ 7 Abs. 1 Z 1 des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idGF, sieht für die Kinderbetreuungseinrichtungen der im Folgenden angeführten Gemeinden eine kroatisch-zweisprachige Betreuung vor:

a) im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung: Hornstein, Klingenbach, Oslip, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf und Zillingtal;

b) im politischen Bezirk Güssing: Güttenbach, Hackerberg, Heiligenbrunn (im Ortsverwaltungsteil Reinersdorf), Heugraben, Kukmirn (im Ortsverwaltungsteil Eisenhüttl), Neuberg im Burgenland und Stinatz;

c) im politischen Bezirk Mattersburg: Antau, Baumgarten und Draßburg;

d) im politischen Bezirk Neusiedl am See: Neudorf, Pama und Parndorf;

e) im politischen Bezirk Oberpullendorf: Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Kaisersdorf, Nikitsch und Weingraben;

f) im politischen Bezirk Oberwart: Markt Neuhodis (im Ortsverwaltungsteil Althodis), Rotenturm an der Pinka (im Ortsverwaltungsteil Spitzzicken), Schachendorf, Schandorf und Weiden bei Rechnitz;

Der Gebrauch der kroatischen Volksgruppensprache hat mindestens zwölf Stunden in der Woche zu erfolgen. Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe (z. B. Gruppeneinteilung, Dienstpläne des Betreuungspersonals) entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, eine Stunde zu verwenden. (§ 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 13/2007)

§ 1 Abs. 2 der Burgenländischen Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernissen für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. 1/1998 idgF, normiert als zusätzliches Anstellungserfordernis für die zweisprachigen KindergartenpädagogInnen den Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse:

Für Kindergärtner(innen), die mit der Führung von Gruppen an gemischtsprachigen Kindergärten betraut sind, ist fachliches Anstellungserfordernis überdies eine ausreichende Kenntnis der betreffenden Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch). Der Nachweis dieser Kenntnis ist durch entsprechende Zeugnisse oder den erfolgreichen Besuch von entsprechenden Kursen spätestens ein Jahr nach Anstellung zu erbringen. Falls innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Bewerber (die Bewerberin) nicht zu vertreten hat, ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden konnte, so ist dieser Nachweis unverzüglich nach Abschluß des Kurses zu erbringen. In diesen Fällen ist das Dienstverhältnis auf längstens zwei Jahre zu befristen, wobei nach erfolgreichem Abschluß des Kurses das Dienstverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt werden kann.

Die Behörden berichteten im Herbst 2011, dass ein Lehrgang für Kroatisch über vier Semester für KindergartenpädagogInnen an der Pädagogischen Hochschule in Eisenstadt eingerichtet worden sei, wofür das Land Burgenland die Kosten trage. Der Sachverständigenausschuss begrüßt dies und heißt Informationen über die konkreten Ergebnisse dieses Lehrganges willkommen. (Randzahl 170)

Der Lehrgang für KindergartenpädagogInnen an der Pädagogischen Hochschule Burgenland wurde ab dem Schuljahr 2011/12 angeboten und dauerte bei einem Gesamtumfang von 24 ECTS-Punkten vier Semester. In Summe waren 16 Tage an Praxistätigkeit in zweisprachigen Kindergärten vorgesehen. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Lehrganges war die Befähigung für die zweisprachige Erziehung in Kinderbetreuungseinrichtungen verbunden.

III.1.1.2 Grundschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. b ii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. b) Sprachencharta

ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, Lösungen für das Fehlen von Kriterien bzw. Standards für den Sprachunterricht zu finden sowie neue Wege

einzuschlagen, um das Problem der unterschiedlichen Sprachkompetenz der SchülerInnen zu lösen, weiters eine Lösung für die „opt-out“-Möglichkeit (Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht) zu finden. (Randzahl 179)

Kompetenzbeschreibungen für die 4. und der 8. Schulstufe sowie ein Sprachenportfolio in den Volksgruppensprachen wurden ausgearbeitet. Das regionale Sprachenportfolio, sowie die Kompetenzbeschreibungen sorgen für einen höheren Grad an Standardisierung und Professionalisierung und erleichtern so die Übergänge von einer Schulstufe in die andere. Im Rahmen der Schulautonomie wird es den Schulen ermöglicht, autonom Lehrplanänderungen vorzunehmen und damit das Angebot in einer Volksgruppensprache, den individuellen Bedürfnissen des Standortes entsprechend zu gestalten.

Im Bereich der Lehrerbildung werden Anstrengungen unternommen, um diese auf die Herausforderungen des Unterrichts mit heterogenen Klassen noch besser vorzubereiten. Verstärkt werden auch ganztägige Schulformen ausgebaut, sodass das Ausmaß zweisprachiger Betreuungszeit vergrößert werden kann.

Hinsichtlich der Abmeldemöglichkeit vom zweisprachigen Unterricht in Volksschulen gibt es keine Änderungen zu berichten. Generell geht das Bemühen der Schulbehörden dahin, die SchülerInnen im zweisprachigen Unterricht zu behalten und allfällige Bedenken der Eltern, die eine Abmeldung erwägen, zu zerstreuen.

III.1.1.3 Sekundarschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. c iii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. c) Sprachencharta

iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen

Folgende Tabellen zeigen die Entwicklung des Kroatischunterrichts an den Sekundarschulen (Hauptschule bzw. Neue Mittelschule (NMS), allgemeinbildende höhere Schule (AHS), berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS).

Tabelle 26 Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen mit Kroatischunterricht, Burgenland

Schule	Anzahl Kinder 2011	Anmerkungen 2011	Anzahl der Kinder 2014/15	Anmerkungen, 2014/15
HS Oberpullendorf-NMS	26	Wahlpflichtfach	38	Pflichtgegenstand
HS Oberpullendorf-NMS	8	Unverbindliche Übung		
HS Stegersbach-NMS	19	Wahlpflichtfach	8	Pflichtgegenstand
HS Rechnitz-NMS	6	Wahlpflichtfach	19	Pflichtgegenstand
NMS St. Michael			19	Pflichtgegenstand
HS Mattersburg-NMS	17	Wahlpflichtfach		
HS Theresianum Eisenstadt, NMS	21	Freigegegenstand	16	davon 6 Alternativer Pflichtgegenstand, 10 Freigegegenstand
HS Eisenstadt Rosental-NMS	12	Unverbindliche Übung	27	davon 19 alternativer Pflichtgegenstand, 8 Unverbindliche Übung
R.K. HS Neusiedl/See	5	Unverbindliche Übung		
HS Neufeld-NMS	7	Unverbindliche Übung	6	Unverbindliche Übung
HS Purbach-NMS	10	Unverbindliche Übung	8	Unverbindliche Übung
HS Siegendorf-NMS	18	Unverbindliche Übung	18	davon 7 alternativer Pflichtgegenstand, 11 Unverbindliche Übung
HS Schattendorf-NMS	7	Unverbindliche Übung		
HS Stoob-NMS	8	Unverbindliche Übung		
HS Deutschkreutz-NMS	5	Unverbindliche Übung		
HS Großpetersdorf	6	Unverbindliche Übung		
HS Kohfidisch	8	Unverbindliche Übung		
HS Rudersdorf-NMS	7	Unverbindliche Übung		
Gesamt	190		159	

Quelle: Landesschulrat Burgenland, eigene Darstellung

Tabelle 27 Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen mit Kroatisch in weiteren Unterrichtsformen, Burgenland

Schule	Anzahl Kinder 2011	Anmerkung, 2011	Anzahl Kinder, 2014/15	Anmerkung 2014/15
HS Großwarasdorf – NMS	52	Zweisprachige Schule	48	zweisprachige Schule
HS St. Michael, NMS	68	Wahlpflichtfach und Zweisprachigkeit in manchen Gegenständen	52	zweispr. Unterricht in manchen Gegenständen
HS Großpetersdorf –Musik NMS Großpetersdorf	19	Wahlpflichtfach und Zweisprachigkeit in manchen Gegenständen	42	Zweispr. Unterricht in manchen Gegenständen
NMS Rechnitz			10	zweispr. Unterricht in manchen Gegenständen
Gesamt	139		152	

Quelle: Landesschulrat Burgenland, eigene Darstellung

Kroatischunterricht wird in verschiedenen Unterrichtsformen in einigen allgemein bildenden höheren Schulen (Gymnasien) im Burgenland angeboten, was die nachfolgende Tabelle im Einzelnen darstellt.

Tabelle 28 Kroatisch an den allgemein bildenden höheren Schulen (AHS), Burgenland

Unterrichtsform	Schule	Anzahl SchülerInnen	Anzahl SchülerInnen
		2011	2014/15
Freigegegenstand	G Diözese Eisenstadt	7	12
	ORG Theresianum Eisenstadt	20	6
	BG Mattersburg	18	18
	Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Oberwart	27	29
	Gesamt	72	65
Unverbindliche Übung	BG Oberschützen	-	-
	BG Oberwart	-	19
	Gesamt	--	19
Pflichtfach	BG Oberpullendorf	24	70
	BG Eisenstadt	21	58
	Gesamt	45	128
Wahlpflichtfach	BG Oberpullendorf	-	-
	ORG Theresianum Eisenstadt	5	11
	BG/BRG/BORG Eisenstadt		35
	Gesamt	5	46
Schulversuch	BG Eisenstadt	49	-
	BG Oberpullendorf	44	-
	Gesamt	123	-
Zweisprachige Schule	BG Oberwart	104	110
	Gesamt	104	110
Gesamt		349	368

Quelle: Landesschulrat Burgenland, eigene Darstellung

Die Teilnahme am Kroatischunterricht an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Burgenland gestaltet sich wie folgt:

Tabelle 29 Kroatisch an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS), Burgenland

Unterrichtsform	Schule	Anzahl der Schülerinnen, 2011	Anzahl der Schülerinnen, 2014/15
Freigegegenstand	HLW + FW Theresianum	14	17
	BHAK/BHAS Eisenstadt	11	32
	BHAK/BHAS Mattersburg	24	6
	BHAK/BHAS Oberpullendorf	15	11
	Gesamt	64	66
Pflichtfach	BHAK Frauenkirchen	-	-
	Gesamt	-	-
Wahlpflichtfach	BHAK/BHAS Stegersbach	71	60
	BHAK Oberwart	-	-
	BHAK Mattersburg	-	-
	HBLW Oberwart	-	-
	HLW Pinkafeld	-	-
	Gesamt	71	60
Gesamt		135	126

Quelle: Landesschulrat Burgenland, eigene Darstellung

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, die Möglichkeiten zu prüfen, die schulrechtlichen Gestaltungen zu ändern, um mehr Kontinuität in der zweisprachigen Bildung auf der Sekundarschulstufe zu erzielen. (Randzahl 186)

Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil jener SchülerInnen, die in der Volksschule Unterricht in der Volksgruppensprache erhielten, setzt das Erlernen der Volksgruppensprache in der Sekundarstufe fort. Dass – im Gegensatz zur Primarstufe – auf der Sekundarstufe eine Anmeldung zum volksgruppensprachlichen Unterricht erforderlich ist, ist *nur ein* Faktor. Daneben spielen auch organisatorische und Ressourcenfragen eine Rolle. Vor allem aber spielt eine Rolle, ob die Erziehungsberechtigten und die SchülerInnen selber umfassende Kenntnisse der Volksgruppensprache anstreben oder sich mit Anfängerkenntnissen zufrieden geben. In diesem Zusammenhang wirkt sich der Erwartungshorizont des gesellschaftlichen Umfeldes betreffend die Beherrschung der Volksgruppensprache entscheidend aus. Einstellungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Bedeutung und der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Volksgruppensprache aber auch das Zutrauen Einzelner in ihre individuelle Fähigkeit zum Erwerb einer zusätzlichen Sprache kommen hier zum Tragen.

Es ist zurzeit nicht geplant, die schulrechtlichen Bestimmungen etwa dahin gehend zu ändern, dass in der Sekundarstufe das Abmeldeprinzip anstelle des Anmeldeprinzips eingeführt würde.

III.1.1.4 Technische und berufliche Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. d iv) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) lit d) Sprachencharta

- i) die technische und berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der technischen und beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) innerhalb der technischen und beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden in ihren Bemühungen fortzufahren, das Angebot für burgenland-kroatische Bildung auf andere berufsbildende Schulen auszuweiten. (Randzahl 189)

Grundsätzlich kann auch an technischen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie in Berufsschulen bei Erreichen der Eröffnungszahl Kroatisch unterrichtet werden. (Vgl. § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes und § 14 des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland). Von den SchülerInnen bzw. von ihren Eltern werden jedoch oft typbildende und schwerpunktbildende Gegenstände bevorzugt.

III.1.1.5 Akademische Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. e iii) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) lit. e Sprachencharta

- i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
- iii) falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;**

Kroatisch kann an verschiedenen Universitäten in Österreich im Rahmen des Studiums Bosnisch/Kroatisch/Serbisch studiert werden, und zwar in Wien, Graz, Innsbruck und Klagenfurt. Speziell für Burgenlandkroatisch werden allerdings nur vereinzelte Lehrveranstaltungen an-

geboten, wie – aktuell in Wien – „Die ältere burgenlandkroatische Literatur“ oder „Burgenlandkroatisch zwischen Norm und Dialekt: Aktuelle sprachliche Tendenzen“.

Rund 150 Studierende lernen jährlich Kroatisch an der Fachhochschule Burgenland, ob im Studiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“, „Europäische Studien“ oder im „Human Resource Management“. Viele davon absolvieren auch ihr verpflichtendes Berufspraktikum in Kroatien. Darüber hinaus organisiert die Fachhochschule Burgenland Sommerkollegs ua in Kroatien. So findet alljährlich, zuletzt vom 5. Juli bis 25. Juli 2015, ein Sommerkolleg in Pula/Kroatien statt. Ziel ist das Erlernen und Verbessern der Sprachkenntnisse im Sprachunterricht vor Ort, teilweise durch Tandemunterricht.

III.1.1.6 Erwachsenenbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. f iii) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) lit. f Sprachencharta

iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Burgenlandkroatisch kann wegen seiner vom Standardkroatisch abweichenden Form in der Erwachsenenbildung praktisch nur in Kursen, die von Volksgruppenorganisationen angeboten werden, gelernt werden (insbesondere der Volkshochschule der burgenländischen Kroaten; KUGA kulturna zadruqa; Bildungswerk der Burgenländischen Kroaten; Burgenländisch-kroatischer Kulturverein in Wien).

III.1.1.7 Unterricht der Geschichte und Kultur

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. g) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) Sprachencharta

g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, im allgemeinen Lehrplan Bestimmungen vorzusehen, die den Unterricht in Geschichte und die Kultur, welche durch die Regional- oder Minderheitensprachen gespiegelt werden, sicherstellen. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, Ihre Bemühungen zu verstärken, im Lehrplan für die deutschen (einsprachigen) Schulen im Burgenland den Unterricht von Geschichte und Kultur, reflektiert durch die burgenlandkroatische Sprache, aufzunehmen. (Randzahl 193)

Siehe Ausführungen zu Randzahl 145.

III.1.1.8 Lehrerbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. h) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) Sprachencharta

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

An der Pädagogischen Hochschule in Eisenstadt werden regelmäßig LehrerInnen für das burgenlandkroatisch-zweisprachige Schulwesen ausgebildet: Bildungsserver Burgenland Schulführer⁵⁵.

III.1.1.8.1 Erstausbildung und Zusatzausbildung für kroatisch-zweisprachige LehrerInnen

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, ihre Bemühungen um die Lehrerausbildung zu verstärken. (Randzahl 198)

Dazu wird Folgendes mitgeteilt: Der an der Pädagogischen Hochschule Burgenland bestehende Lehrgang wurde erfolgreich in das System der „PädagogInnenbildung Neu“ übergeführt. Die Inhalte für die Ausbildung zweisprachiger Lehrer sind im neuen Curriculum für die Ausbildung der Primarschullehrer systematisch dem Schwerpunkt „Mehrsprachigkeit“ zugeordnet. Das Angebot richtet sich sowohl an Lehrkräfte in Erstausbildung als auch an LehrerInnen im Dienst als Zusatzausbildung.

Für die gesamte Sekundarstufe wird aufgrund einer kürzlich abgeschlossenen Leistungsvereinbarung mit dem Bildungsministerium die Entwicklung eines eigenen Unterrichtsfaches „Standardkroatisch und Burgenland-Kroatisch“ am Standort Eisenstadt in Angriff genommen. Dazu wird es voraussichtlich eine halbe Planstelle für eine Professur Kroatisch ab 2016 geben. Im Jahr 2016 soll das Curriculum mit Unterstützung der Universität Graz erarbeitet werden. Es wird erwartet, dass spätestens ab 2017/18 Burgenlandkroatisch als Fach in Eisenstadt studiert werden kann.

⁵⁵ <http://www.bildungsserver.com/schulfuehrer/news/1321/schule/312/action/showNews/controller/School/>

III.1.1.8.2 Sprachenwerkstätte

Zur pädagogischen Unterstützung und weiteren Professionalisierung der im Dienst befindlichen LehrerInnen hat die Pädagogische Hochschule Burgenland mit Beginn des Studienjahres 2008/09 in Kooperation mit dem Landesschulrat für Burgenland nach Genehmigung und Unterstützung seitens des Bildungsministeriums ein regionales fachdidaktisches Zentrum für Sprachen unter besonderer Berücksichtigung der burgenländischen Volksgruppensprachen eingerichtet. Durch den Aufbau dieser Sprachenwerkstätte ist für das Burgenland eine infrastrukturelle Möglichkeit für laufende Tätigkeiten der ständigen pädagogischen Arbeitsgemeinschaften der burgenländischen Volksgruppen und für Projekte zur Unterrichtsentwicklung der Pädagogischen Hochschule Burgenland geschaffen worden.

Funktion der Sprachenwerkstätte:

- ▶ regionales fachdidaktisches Zentrum (besonders der Volksgruppen)
- ▶ Ort für die Tätigkeiten von Arbeitsgemeinschaften
- ▶ Fachbibliothek und -mediathek mit Publikationen der burgenländischen Volksgruppen (insbesondere didaktische Materialien, Schulbücher und Fachliteratur)
- ▶ Ort für Begegnungen und Kooperationsveranstaltungen der burgenländischen Volksgruppen
- ▶ Ort für Präsentationen von Neuerscheinungen
- ▶ Seminarort für Fort- und Weiterbildung
- ▶ In dieser Sprachwerkstätte entstehen laufend neue Lernmaterialien, die am lms – nach dem Login in der Anmeldeseite der Website Lernen mit System⁵⁶ abgerufen werden können.

III.1.1.9 Schulaufsicht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. i) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) Sprachencharta

- i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

⁵⁶ https://lms.at/dotlrn/classes/bgld_kroatisch/1.SPRACHENWERKST_SPRW.12_13/register

Im Landesschulrat für das Burgenland ist eine Abteilung für das Minderheitenschulwesen zuständig: MitarbeiterInnen im Landesschulrat für Burgenland⁵⁷.

Die Behörden berichten, dass alljährlich statistische Daten vom Landesschulrat für Burgenland veröffentlicht werden. Aus Sicht des Sachverständigenausschusses kann dies jedoch nicht mit periodischen öffentlichen Berichten im Sinne der Charta verglichen werden, welche den Fortschritt bei der Einrichtung und Entwicklung des Burgenlandkroatisch-Unterrichts evaluieren sollen. (Randzahl 200)

Der Sachverständigenausschuss sieht weiteren konkreten Informationen entgegen, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Berichtssystems im Sinne der Charta, wie es in Rz 200 erwähnt wird. (Randzahl 202)

Hinsichtlich der Berichtsstruktur des Landesschulrates für Burgenland betreffend das Minderheitenschulwesen gibt es keine Änderungen zu berichten. Die Überlegungen des Sachverständigenausschusses bezüglich einer öffentlich einsehbaren Berichtsstruktur im Sinne der Charta werden seitens des Bildungsministeriums geprüft.

III.1.1.10 Unterricht außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 übernommen.

Artikel 8 Sprachencharta

(2) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Für das Burgenland sieht § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes, LGBL. Nr. 36/1995 idgF, vor, dass ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung bei den Sprachen Kroatisch, Romanes, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch bereits bei fünf Anmeldungen abzuhalten ist, auch wenn dies nicht traditionell zweisprachige Gemeinden betrifft.

⁵⁷ <http://www.lsr-bgld.gv.at/index.php?id=276>

In anderen Bundesländern wird Kroatisch etwa im Rahmen des Muttersprachlichen Unterrichts angeboten. Im Jahr 2013/14 unterrichteten 140 Lehrkräfte 10.907 SchülerInnen im muttersprachlichen Unterricht „Bosnisch/Kroatisch/Serbisch“. Es gibt jedoch keinen muttersprachlichen Unterricht in Burgenlandkroatisch. Das bilinguale Modell an der „Sir Karl Popper – Schule“ mit dem Titel „HIP – Hrvatski integrativni projekt“ an einer Wiener Volksschule ist ausgelaufen und wurde mangels Interesses von Seiten burgenlandkroatischer Eltern nicht fortgesetzt. Vereinzelt wird Kroatisch als zweite Fremdsprache gelehrt, etwa an der Handelsakademie in der Grazbachgasse, Graz; im Ausbildungszentrum St. Josef in Salzburg oder in der Berufsschule für Bürokaufleute in Wien XV, Meiselstraße. In Wien wird Kroatisch an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wie Volkshochschulen und dem WIFI Wirtschaftsförderungsinstitut, unterrichtet. Wie bereits erwähnt, findet weiters Unterricht in Burgenlandkroatisch und Kroatisch in Wien im Kroatischen Zentrum in der Schwindgasse statt. Im Kroatischen Zentrum gibt es auch eine burgenlandkroatisch-zweisprachige Kindergarten-Gruppe.

III.1.2 Artikel 9 Justiz

Das Volksgruppengesetz in der Fassung der Novelle vom Juli 2011, BGBl. I Nr. 46/2011, enthält die *verfassungsgesetzlich* normierte Verpflichtung der Träger der in Anhang 2 des Volksgruppengesetzes aufgezählten Behörden und Dienststellen sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde oder Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann. Die genannten Gerichte sind dieselben geblieben, nämlich soweit es die kroatische Volksgruppe betrifft: Bezirksgerichte Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart und das Landesgericht Eisenstadt.

Mit der genannten Novelle fiel die Einschränkung des Rechtes zum Gebrauch der Volkssprache als Amtssprache auf österreichische Staatsbürger weg, womit der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen wurde.

Der Sachverständigenausschuss würde im nächsten Monitoringzyklus zusätzliche Informationen darüber begrüßen, inwieweit die Novellierung des Volksgruppengesetzes zu konkreten Änderungen und Verbesserungen des Gebrauchs des Burgenlandkroatischen vor den Gerichten in der Praxis geführt hat. (Randzahl 208)

Das Bundesministerium für Justiz berichtete, dass mangels automationsunterstützter Aufzeichnungen zum Gebrauch des Burgenlandkroatischen vor den Gerichten (Anfallszahlen) nicht über allfällige konkrete Änderungen oder Verbesserungen des Gebrauchs des Burgenlandkroatischen vor den Gerichten in der Praxis berichtet werden könne. In den fraglichen Jahren habe es keine Hinweise auf Probleme beim Gebrauch des Burgenlandkroatischen vor den Gerichten gegeben. Auf die Ausführungen zu den Randzahlen 68, 69 werde ergänzend verwiesen.

Soweit ersichtlich, hat die Änderung des Volksgruppengesetzes im Hinblick auf die kroatische Volksgruppe zu keinen Änderungen in der Praxis geführt. Auch wenn die Gerichte angewiesen sind, dem Verlangen nach Verwendung der kroatischen Amtssprache strikt zu ent-

sprechen, dürfte die Nachfrage der kroatischen Amtssprache sowohl im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Verfahren gering sein. Einer der Gründe dafür dürfte sein, dass die Sprachkompetenz vieler Volksgruppenangehöriger – gerade hinsichtlich nicht alltäglicher Sprachverwendung oder in schriftlicher Form – nicht ausreicht oder die Volksgruppensprache zumindest weniger gut als die deutsche Sprache beherrscht wird.

Der Sachverständigenausschuss drängt die Behörden, praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Möglichkeit der Verwendung des Burgenlandkroatischen in Straf- und Zivilprozessen und vor dem Verwaltungsgericht in der Praxis zu gewährleisten. (Randzahl 210)

Um die Verwendung der kroatischen Sprache in der Praxis zu erleichtern, gibt es für besonders häufige Rechtsvorgänge, wie Antrag auf Verfahrenshilfe, Mahnklage, Klage im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren, Exekutionsantrag, die erforderlichen Formulare in kroatischer Sprache auf der Homepage des Justizministeriums⁵⁸ unter

III.1.2.1 Justiz – Strafverfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a) in Strafverfahren:

- ii) sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
- iii) dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und/oder

Siehe oben, keine weiteren Änderungen zu berichten.

⁵⁸ <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4ac8322985dd501229ce38af900a6.de.html>

III.1.2.2 Justiz – zivilrechtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. b ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

b) in zivilrechtlichen Verfahren:

- ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Siehe oben, keine weiteren Änderungen zu berichten.

III.1.2.3 Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

- ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Wie bereits mehrfach erwähnt, wurde mit Anfang des Jahres 2014 in Österreich eine zwei-stufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt. Im Zuge dessen wurden administrative Instanzenzüge abgeschafft. Es gibt nunmehr das Bundesverwaltungsgericht, welches für Beschwerden in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung zuständig ist, das Bundesfinanzgericht für Beschwerden in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben sowie ein Verwaltungsgericht für jedes Bundesland. Die Verwaltungsgerichte der Länder sind aus den Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder hervor gegangen. Als Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie – bei Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte – die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof möglich.

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland ist eine Behörde gem. I.C.1.b) der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz, sodass Kroatisch als Amtssprache zugelassen ist.

Gemäß § 13 Abs. 13 Bundesfinanzgerichtsgesetz gelten der Sitz und die Außenstellen des Bundesfinanzgerichtes als Dienststellen im Sinn des § 13 des Volksgruppengesetzes (VoGrG), BGBl. Nr. 396/1976⁵⁹, d. h. als Behörde beziehungsweise Dienststelle, bei der Kroatisch als Amtssprache verwendet werden kann.

III.1.2.4 Kostenfreiheit von Übersetzungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. d übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

d) dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Siehe den zweiten Staatenbericht.

Gültigkeit von Urkunden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a übernommen.

Artikel 9 Abs. (2) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

Siehe den zweiten Staatenbericht.

⁵⁹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1976_396_0/1976_396_0.pdf

III.1.3 Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

III.1.3.1 Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a iii und lit. c übernommen.

Artikel 10 Abs. (1) Sprachencharta

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a)
- iii) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können
- c) zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

Der Sachverständigenausschuss ersucht um weitere Informationen über die Möglichkeit der Sprecher, mündliche oder schriftliche Anträge in Burgenlandkroatisch zu stellen und eine Antwort in dieser Sprache zu erhalten. (Randzahl 215)

Eine Umfrage unter den Bundesministerien hinsichtlich der nachgeordneten Dienststellen hat Folgendes ergeben:

Derzeit sind in der Landesstelle Burgenland des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) zwei Mitarbeiterinnen tätig, die bei Bedarf Informationen und Beratungen in kroatischer Sprache durchführen. Eine dieser Mitarbeiterinnen ist im Offenen KundInnenempfang (OKE) tätig und kann meist unmittelbar telefonische und persönliche Beratungen/Informationen anbieten. Im Arbeitsinspektorat Eisenstadt verfügen vier MitarbeiterInnen verfügen über Kenntnisse der kroatischen Sprache.

Das Bundesministerium für Finanzen berichtet, dass sowohl im Finanzamt in Eisenstadt als auch in Oberwart kroatischsprachiges Personal beschäftigt ist. Die wichtigsten Formulare in

der Finanzverwaltung⁶⁰ stehen in den Volksgruppensprachen, darunter in Kroatisch zur Verfügung.

In den burgenländischen Vermessungsämtern Eisenstadt, Neusiedl am See und Oberwart, im Eichamt Eisenstadt und im Informations- und Telearbeitszentrum Güssing gibt es keine Bediensteten, die Burgenlandkroatisch sprechen. Es gab in den letzten Jahren weder bei Amtshandlungen noch im Kundenservice den Wunsch nach Verwendung dieser Sprache, weder mündlich noch schriftlich. Bei Bedarf kann auf Amtshilfe durch lokale Behörden und Verwaltungseinrichtungen wie Gemeindeamt, Arbeitsinspektorat, Bezirkshauptmannschaft zurückgegriffen werden. Im Informations- und Telearbeitszentrum Oberpullendorf des Eich- und Vermessungsamtes spricht ein Bediensteter Burgenlandkroatisch.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport teilte mit, dass bei dem Militärkommando Burgenland sowie den Stellungskommissionen Wien und Steiermark die Verwendung der kroatischen Sprache nach den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes sichergestellt ist, insbesondere dadurch dass während der Arbeitsstunden (bei den Stellungskommissionen nur an den Stellungstagen der betreffenden Gemeinden) auf Abruf stets ein Bediensteter, welcher der Volksgruppensprache in Wort und Schrift mächtig ist, zur Verfügung steht.

III.1.3.2 Örtliche und regionale Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 2 lit. b und lit. d übernommen.

Artikel 10 Abs. (2) Sprachencharta

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- b) die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
- d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

⁶⁰ https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Formulare/_start.asp??typ=AW&styp=spr

Im Burgenland sind sowohl auf Landesebene als auch auf Gemeindeebene viele Bedienstete beschäftigt, die die Minderheitensprache beherrschen. Seitens der Verwaltungsschule des Landes bzw. der Verwaltungsakademie Burgenland werden für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden laufend Sprachkurse (Anfänger- und Fortsetzungskurse) in den Volksgruppensprachen angeboten. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung betont, dass es bis dato keinen einzigen Fall gegeben habe, in welchem der Gebrauch der Amtssprache – sei es in mündlicher oder schriftlicher Form – behindert oder nicht ermöglicht worden wäre. Das Zahlenmaterial der vergangenen erhobenen Jahre belege, dass der Gebrauch der Amtssprache in den Minderheitensprachen relativ konstant bleibt, wobei es zwischen den einzelnen Gemeinden Unterschiede gibt. Auch gelte es hervorzuheben, dass dem Gebrauch der Volksgruppensprache als Amtssprache gerade bei mündlichen Amtshandlungen große Bedeutung zukommt. So werden beispielsweise in einigen Gemeinden bis zu 80% aller (mündlichen) Anfragen und des Parteienverkehrs (telefonisch oder durch persönliche Vorsprache) in der Volksgruppensprache abgehandelt.)

Die Novelle des Volksgruppengesetzes (BGBl. I Nr. 46/2011) listet sechs Verwaltungsbezirke im Burgenland auf, wo Burgenlandkroatisch Amtssprache und die (Möglichkeit zur) Verwendung verpflichtend ist. Die Verwaltungshauptstadt Eisenstadt, in welcher etliche Burgenlandkroaten wohnen, ist nicht in dieser Liste enthalten. Die Stadt Eisenstadt gilt nicht als autochthones Siedlungsgebiet der Burgenlandkroaten. Jedoch umfasst Eisenstadt als Verwaltungsbezirk neun Gemeinden aus der Liste. Die doppelte Stellung von Eisenstadt als Bezirkszentrum und als Landeshauptstadt erfordert eine Klarstellung der Situation des Burgenlandkroatischen in der Stadt Eisenstadt. Der Sachverständigenausschuss ersucht um Klärung dieser Angelegenheit im nächsten periodischen Staatenbericht. (Randzahl 217)

Als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sind die Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtet. Das sind im Burgenland sieben *Bezirkshauptmannschaften* plus die *Magistrate* der beiden Städte mit eigenem Statut, Eisenstadt und Rust. Einer dieser Verwaltungsbezirke ist „Eisenstadt Umgebung“. Dieser Verwaltungsbezirk umfasst ausschließlich Gemeinden, die im Umland von Eisenstadt liegen. Für das Stadtgebiet von Eisenstadt ist der dortige Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Dass der Sitz der Bezirkshauptmannschaft „Eisenstadt Umgebung“ im Stadtgebiet von Eisenstadt liegt, hat dabei rein praktische Gründe. Bei der Bezirkshauptmannschaft „Eisenstadt Umgebung“ ist Kroatisch als Amtssprache zugelassen, beim Magistrat der Freistadt Eisenstadt jedoch nicht.

Es gibt jedoch auch Behörden, die ihren Sitz in Eisenstadt haben und deren Sprengel über das Stadtgebiet von Eisenstadt hinausgeht. Wenn sich nun deren Sprengel (teilweise) mit zweisprachigen Bezirken überdeckt, ist auch bei dieser Behörde mit Sitz in Eisenstadt die Volksgruppensprache zugelassen. Das betrifft einerseits Bundesbehörden (dazu siehe oben Punkt III.1.3.1) andererseits das Landesverwaltungsgericht (siehe oben Punkt III.1.2.3.) und das Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, die Möglichkeit, mündliche und geschriebene Anträge auf Burgenlandkroatisch zu stellen, auf das gesamte burgenlandkroatische Sprachgebiet auszudehnen. (Randzahl 221)

Österreich plant keine Änderung der Amtssprachenbestimmungen im Sinne einer Erweiterung der Liste jener Gemeinden und Bezirke, in denen Kroatisch als Amtssprache zugelassen ist. Im Zuge der Reform der Amtssprachenbestimmungen im Jahr 2011 wurde überprüft, dass im Burgenland alle Gemeinden mit einem nennenswerten Prozentsatz von kroatisch- bzw. zweisprachigen Bürgern in den Amtssprachenbestimmungen erfasst sind. Da dies der Fall war, war auch keine inhaltliche Änderung dieser Bestimmungen erforderlich. Da bei sechs von insgesamt neun Bezirksverwaltungsbehörden Kroatisch als Amtssprache zugelassen ist, ist damit der größte Teil des Landesgebietes und jedenfalls das autochthone Siedlungsgebiet der kroatischen Volksgruppe abgedeckt.

Der Sachverständigenausschuss drängt die österreichischen Behörden, Maßnahmen zur Erleichterung der Veröffentlichung amtlicher Urkunden durch die lokalen Behörden in Burgenlandkroatisch zu ergreifen. (Randzahl 225)

Soweit bekannt, machen die Gemeinden von der Möglichkeit des § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz, die Volkssprachensprache für amtliche Kundmachungen zusätzlich zu verwenden, nicht Gebrauch. Allerdings enthalten die Internetseiten der zweisprachigen Gemeinden, Broschüren und Gemeindezeitungen oft volksgruppensprachliche Anteile.

III.1.3.3 Übersetzungen bei Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 4 lit. a übernommen.

Artikel 10 Abs. (4) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

a) Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;

Sofern die zuständigen Bediensteten selber nicht über (ausreichende) Kenntnisse der kroatischen Amtssprache verfügen, sind Dolmetscher zu Verhandlungen beizuziehen beziehungsweise Schriftstücke übersetzen zu lassen.

III.1.3.4 Familiennamen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 5 übernommen.

Artikel 10 Abs. (5) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Der Gebrauch und die Annahme von Vor- und Familiennamen in Volksgruppensprachen ist gewährleistet. § 5 der Personenstandsverordnung, BGBl.Nr. 629/1983 idF BGBl. II Nr. 1/2010, sieht vor, dass bei Eintragungen in die öffentlichen Personenstandsbücher aufgrund von Urkunden die Namen buchstaben- und zeichengetreu wiedergegeben werden müssen.

Durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 15/2013, wurde mit Wirkung ab 1. April 2013 die Möglichkeit geschaffen, durch einfache Erklärung gegenüber dem Standesbeamten anlässlich der Eheschließung eine geschlechtsbezogene Form des Familiennamens zu wählen, wenn dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Es kann jedoch auch – wenn erwünscht – bestimmt werden, dass die auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens entfallen soll. Analoges gilt für die Namensgebung eines Kindes. Mit demselben Gesetz wurde außerdem im Namensänderungsgesetz die Erlangung einer geschlechtsbezogenen Form des Namens explizit als Tatbestand für eine gebührenbefreite Namensänderung eingeführt (vgl. § 2 Abs. 1 Z 7 und 7a iVm § 6 Namensänderungsgesetz idF BGBl. I Nr. 161/2013).

III.1.4 Artikel 11 Medien

III.1.4.1 Radio

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. b ii übernommen.

Artikel 11 Abs. (1) Sprachencharta

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Folgendes Hörfunkprogramm wird für die kroatische Volksgruppe produziert:

Tabelle 30 ORF-Landesstudio Burgenland (Radio)

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Kroatische Nachrichten	Mo – Sa	12:40	12:42	00:02
Kroatisches Journal	So – Fr	18:15	18:25	00:10
Kroatisches Journal	Sa	18:15	18:22	00:07
Misao za smisao (Kroatische Religionssendung)	Sa	18:22	18:25	00:03
Kroatische Sendungen:	Mo – So	18:25	18:55	00:30
Kulturni tajedan (Kroatische Kultursendung)	Mo	18:25	18:55	00:30
Plava rasa (Kroatische Kindersendung)	Di	18:25	18:55	00:30
Širom-barom (Kroatisches Magazin)	Mi	18:25	18:55	00:30
Poslušajte priliku (Kroatischer Talk)	Do	18:25	18:55	00:30
Živo srebro (Kroatische Jugendsendung)	Fr	18:25	18:55	00:30
Časak radosti (Kroatisches Wunschkonzert)	Sa, So	18:25	18:55	00:30
Rub i sredina (Kroatisches Magazin)	Mo	20:04	20:30	00:26

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

III.1.4.2 Fernsehen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ii übernommen.

c) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Folgende Fernsehsendungen werden für die kroatische Volksgruppe produziert:

Tabelle 31 Fernsehprogramm im Burgenland

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungs-dauer	Sprache
Dobar dan, Hrvati	ORF 2 Burgenland	So (1 x wöchentlich)	13:30	14:00	00:30	Burgenland-Kroatisch
Servus, Szia, Zdravo, Del tuha	ORF 2 Burgenland	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Deutsch, Ungarisch, Burgenland-Kroatisch, Romanes

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

Diese kroatischen Sendungen werden als Wiederholungen österreichweit ausgestrahlt:

Tabelle 32 Österreichweit empfangbare Fernsehsendungen

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendezeit	Sendungsdauer	Sprache
Dobar dan, Hrvati, Wiederholung	ORF 2	Mo (1 x wöchentlich)	Nachtprogramm	00:30	Burgenlandkroatisch
Dobar dan, Hrvati, Wiederholung	ORF III	Di (1 x wöchentlich)	09:30	00:30	Burgenlandkroatisch
Servus Szia Zdravo Del tuha, Wiederholung	ORF III	Di (6 x jährlich)	11:00	00:25	Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Deutsch, Romanes

Quelle: ORF Tätigkeitsbericht 2014

III.1.4.3 Audio- und audiovisuelle Werke

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d übernommen.

d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Die Herstellung und Verbreitung audio- und audiovisuelle Werke in Volksgruppensprachen werden aus Mitteln der Volksgruppenförderung gefördert. Besonders beliebt und verbreitet sind Produktionen mit burgenlandkroatischen Liedern und Tamburizzamusik. Der Kulturverein KUGA kulturna zadruha hat wiederholt zweisprachige Musicals mit Kindern oder Jugendlichen produziert. Diese wurden auch auf Tonträgern aufgenommen. Von der Musicalproduktion der Jungen Initiative Kroatisch-Minihof „Za dobra stara vremena“ wurde auf DVD aufgenommen. Weiters wird auf die Filmaufnahmen von Aufführungen der burgenlandkroatischen Lagentheaterbühnen⁶¹ verwiesen, welche auch ausgeliehen werden können:

Weiters setzt das ORF-Landesstudio Burgenland auch im Off-Air-Bereich Initiativen für die Volksgruppen. Im November 2014 wurde im Publikumsstudio von ORF Burgenland eine CD mit Liedern des Hornsteiner Komponisten Johann Probst⁶² vorgestellt und eine Mappe mit seinen Partituren präsentiert. Die CD mit kroatischen Schlagern ist eine Koproduktion des ORF mit dem Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrum HKDC.

⁶¹ http://www.hkd.at/index.php?option=com_content&view=article&id=90&Itemid=273&lang=de

⁶² <http://volksgruppen.orf.at/hrvati/meldungen/stories/2678047/>

III.1.4.4 Zeitungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. e i übernommen.

- e) i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

Der Sachverständigenausschuss drängt die Behörden, den Fortbestand der burgenlandkroatischen Zeitung (Hrvatske novine) zu sichern. (Randzahl 239)

Die Situation der burgenlandkroatischen Wochenzeitung Hrvatske novine ist unverändert. Sie erhält jährlich beträchtliche Zuschüsse aus der Volksgruppenförderung und der Presseförderung. Weiters wird der Redakteur der Zeitung von der öffentlichen Hand als sogenannte „lebende Subvention“ beigestellt.

III.1.4.5 Förderung audiovisueller Produktionen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ii übernommen.

- f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Soweit ersichtlich wurde im Monitoringzeitraum keine burgenlandkroatische Produktion eines Fernseh- oder Spielfilms gefördert. Zu den Bestimmungen der österreichischen Filmförderung siehe die Ausführungen zu Randzahl 335.

Der Film „Die Burgenländischen Kroaten“ – artkicks von DI Helmut Potutschnig wurde aus dem Fernsehfonds Austria gefördert. Allerdings ist er nicht in kroatischer Sprache verfasst.

III.1.4.6 Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 2 übernommen.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freihei-

ten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Sender aus Kroatien können über Satellit oder Internet und teilweise auch über Kabel empfangen werden. Bücher und andere Printmedien können aus dem Ausland bezogen werden.

III.1.5 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

III.1.5.1 Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a und d übernommen.

(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
- d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

Im Jahr 2015 standen für die kroatische Volksgruppe € 1,110.600 aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes zur Verfügung. Der größte Teil davon wurde an Volksgruppenorganisationen im Burgenland vergeben, ein kleinerer an die Volksgruppenorganisationen in Wien. Daneben gibt es Förderungen des Bildungsministeriums, des Landes Burgenland und der Gemeinden. Die Förderungen werden sowohl für die Erhaltung der Infrastruktur in Gestalt von Vereinslokalen oder angestelltes Personal als auch für volksgruppenspezifische Aktivitäten verwendet. So organisieren die Volksgruppenorganisationen Kulturpro-

gramme, Vorträge, Sprachkurse, Ferienlager für Kinder, die Herausgabe von volksgruppen-sprachlichen oder zweisprachigen Vereinsnachrichtenblätter, Büchern, CDs. Weiters Tamburizzaunterricht aber auch sportliche Aktivitäten. Es gibt kein festes Theaterhaus speziell für die Volksgruppe aber eine Anzahl burgenlandkroatischer Laientheatergruppen. Eine der letzten Produktionen wurde auch in überregionalen Medien wahrgenommen: My Fair Lady auf Burgenland-Kroatisch⁶³.

Als Kulturzentrum ist die KUGA Kulturna zadruha in Großwarasdorf im mittleren Burgenland zu nennen. Vielfach können lokale Volksgruppenvereine die Räumlichkeiten der Gemeinde benutzen. Es besteht enge Zusammenarbeit und Unterstützung der Volksgruppenvereine durch die Gemeinden. Der kroatische Kulturverein im Burgenland verfügt über eine Bibliothek, Taburizzanotenarchiv und Videothek. Auch einzelne Gemeindebibliotheken haben eine kroatischsprachige Abteilung, zum Beispiel die Gemeindebibliothek Nikitsch. Das kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum sammelt volksgruppenspezifische Archivalien. Das Wissenschaftliche Institut der burgenländischen Kroaten hat auf seiner Home-page ein burgenlandkroatisches Wörterbuch eingerichtet. Sprachliche Zweifelsfälle werden in der sog. Sprachkommission wissenschaftlich beleuchtet und dafür anerkannte Übersetzungen gefunden. Neue Medien werden weiters dadurch berücksichtigt, dass Lehrbücher für das Minderheitenschulwesen beigelegte Datenträger enthalten. Vor einigen Jahren wurde mit Unterstützung des Bundeskanzleramts ein e-learning-Programm in den drei Volksgruppensprachen des Burgenlandes herausgegeben. Der Kroatische Kulturverein im Burgenland hat im vergangenen Jahr ein App für Mobiltelefone herausgebracht, mit dem die Texte bekannter burgenlandkroatischer Lieder abgerufen werden können. Das Präsidium der SPÖ-Mandatäre aus kroatisch- und gemischtsprachigen Gemeinden hat Datenträger mit zweisprachigen Gemeindeporträts heraus gegeben.

III.1.5.2 Kulturelle Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 2 übernommen.

(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitenspra-

⁶³ <http://kurier.at/lebensart/kiku/welturauffuehrung-my-fair-lady-als-open-air-musical-auf-burgenland-kroatisch/71.710.028>

che dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

In Wien haben das Kroatische Zentrum, der Burgenlandkroatische Kulturverein und der Kroatische Akademikerverein ihren Sitz. In den Räumlichkeiten des Kroatischen Zentrums in der Schwindgasse finden gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen statt. Eine burgenlandkroatische Kindergruppe ist hier eingerichtet. Es besteht eine Bibliothek mit kroatischsprachiger Literatur an diesem Standort. Hervorzuheben ist weiters die Zusammenarbeit mit kroatischen Vereinen, die nicht zu den Volksgruppenorganisationen zählen. Weiters finden immer wieder kulturelle Veranstaltungen von aus Kroatien stammenden Künstlern in Wien statt.

<http://www.hrvatskicentar.at/>

III.1.5.3 Kulturpolitik im Ausland

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 übernommen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Es können aktuell keine konkreten Beispiele für die Berücksichtigung des Burgenlandkroatischen im Rahmen der österreichischen Auslandskulturpolitik genannt werden.

III.1.6 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 1 lit. d übernommen.

- (1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
- a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
 - b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;

- c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
- d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.**

Keine Änderungen zu berichten.

III.1.7 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 14 lit. b übernommen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Die Länder des Westbalkans, darunter auch Kroatien, stellen einen geographischen Schwerpunkt der österreichischen Kulturpolitik im Ausland dar. Es besteht ein bilaterales Kulturabkommen zwischen Österreich und Kroatien, weiters ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit. In Zagreb ist ein österreichisches Kulturforum eingerichtet. Weiters bestehen in Osijek, Rijeka und Zadar Österreich-Bibliotheken.

Im Hinblick darauf, dass Kroatisch auch von Gruppen in der Slowakei und Ungarn gesprochen wird, ist festzuhalten, dass auch mit diesen Staaten Kulturabkommen bestehen und österreichische Kulturforen in Bratislava und Budapest eingerichtet sind.

Mit dem EU-Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 wurde die Zusammenarbeit mit Österreich noch weiter intensiviert. Die burgenlandkroatische Volksgruppe aber auch die migrantische kroatische Community stellen wichtige Verbindungsglieder zwischen den Staaten dar. Schon im Vorfeld zum EU-Beitritt wurden Twinning-Projekte – zum Beispiel im Sicherheitsbereich oder im Umweltbereich – mit Kroatien durchgeführt. In der Programmperiode 2014 – 2020

wird Kroatien an verschiedenen EU-Programmschienen teilnehmen, in denen auch Österreich mitarbeitet. Es gibt zwar kein bilaterales ETZ-Programm, weil Österreich und Kroatien nicht unmittelbare Nachbarn sind. Es wurden aber schon bisher im Rahmen der bilateralen ETZ-Programme mit der Slowakei und Ungarn Projekte unter Einbindung der dort ansässigen kroatischen Minderheiten durchgeführt.

Alljährlich organisiert die Fachhochschule Burgenland für ihre StudentInnen der Studienrichtung Internationale Wirtschaftsbeziehungen ein dreiwöchiges Sommerkolleg in Pula⁶⁴, Kroatien, zum intensiven Erlernen der kroatischen Sprache. Gefördert wird das Programm vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Kroatien ist so wie Österreich, die Slowakei und Ungarn Partner im CEEPUS Central European Exchange Programme for University Studies. Weitere Akademische Austauschmöglichkeiten bestehen im Rahmen des EU-Programms ERASMUS. Mit der Slowakei und Ungarn besteht überdies das Stipendienprogramm „Aktion“.

Die Volksgruppenorganisationen sind im grenzüberschreitenden Bereich sehr aktiv. Besonders zu den kroatischsprachigen Minderheiten in der Slowakei und in Ungarn, deren Sprachvariante der im Burgenland gesprochen Form ähnlicher ist als das Standardkroatisch und ebenfalls als „burgenlandkroatisch“ bezeichnet wird, haben die Burgenlandkroaten eine lange Tradition grenzüberschreitender Kontakte. Selbst in der Zeit des Realkommunismus gab es Kontakte, die jedoch nach dem Fall des Eisernen Vorhangs wesentlich intensiviert wurden. Später wurden für viele Projekte auch die Möglichkeiten der EU-Förderungen genutzt. Als einige Beispiele seien genannt:

- Im Sommer 2014 organisierte der Kroatische Kulturverein im Burgenland zusammen mit dem Landesjugendreferat Burgenland das EURO CAMP 2014 in Rust aus Anlass des 25. Jahrestages des Falles des Eisernen Vorhanges. An diesem ERASMUS+ geförderten Projekt nahmen unter anderen Kroaten aus Österreich, Kroatien, Ungarn und der Slowakei statt.
- Im Jahr 2014 fand weiters in Eisenstadt ein Tamburica- und Folklorefestival⁶⁵ zusammen mit kroatischen Vereinen aus Ungarn und Slowenien.
- Bereits zum 5. Mal fand im Herbst 2015 das österreichische Klapafestival⁶⁶ unter Beteiligung von Gästen aus Kroatien, Slowakei und Ungarn statt.

⁶⁴ http://www.fh-burgenland.at/fileadmin/user_upload/PDFs/Internationales/2015/FolderPula2015.pdf

⁶⁵ <http://volksgruppen.orf.at/hrvati/meldungen/stories/2650504/>

⁶⁶ <http://at.mfa.hr/de/nachrichten/festival-der-klapa-ges%C3%A4nge-in-der-pfarrscheune-trausdorf,32595.html>

- Das Kroatische Zentrum/Hrvatski centar vertrat die Stadt Wien drei Tage lang beim sogenannten „Bundekfest“ in Zagreb⁶⁷. Ähnlich dem Oktoberfest in München wurde auf dem Gelände des Zagreber Sees „Bundek“ insgesamt 11 Tage lang gefeiert. Die Burgenlandkroaten bauten in einem Zelt einen typisch Wiener Heurigen auf. Kulinarische und musikalische Spezialitäten aus Wien standen dabei im Mittelpunkt.
- Das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum führte eine Reihe grenzüberschreitender EU-Projekte mit Vereinen in der Slowakei und in Ungarn durch, darunter CRO-SKAT⁶⁸ und COCU⁶⁹.
- In Bratislava fand im Jahr 2015 zum dritten Mal der "Sajam Gradišćanskih Hrvatov" (Markt der Burgenlandkroaten)⁷⁰ statt. Die erste Auflage fand in Kópháza / Koljnof statt, die zweite in Oberwart. Geboten wurde wie schon in den Jahren zuvor ein Mix aus Folklore und Markt⁷¹

Regelmäßig finden bei Vereinen kulturelle Veranstaltungen statt, auf denen (burgenland)kroatische Künstler aus dem Ausland auftreten. Kroatische Lehrer unterrichten vielfach Tamburizzagruppen. Ebenso wird auch Publikum grenzüberschreitend angezogen, z. B. beim jährlichen vom Kroatischen Akademikerklub in Kooperation mit unterschiedlichen lokalen Kulturvereinen im Burgenland veranstalteten Dan mladine⁷².

⁶⁷ <http://volksgruppen.orf.at/hrvati/meldungen/stories/2672587/>

⁶⁸ <http://www.croskat.eu/>

⁶⁹ http://www.recom-huat.eu/files/projektdatenblatt_cocu_de.pdf

⁷⁰ http://www.hkd.at/index.php?option=com_phocagallery&view=category&id=97:sajam-u-bratislavi-2015&Itemid=432&lang=de

⁷¹ <http://hrvatskenovine.at/dogadjaji-i-priredbe/2015-07-18t120000/3-festival-dobro-dosli-sajam-gradiscanskih-hrvatov>

⁷² <http://www.danmladine.at/index.php/program>

III.2 Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet im Land Kärnten

III.2.1 Artikel 8 Bildung

III.2.1.1 Vorschulische Erziehung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a iv) übernommen.

Artikel 8 Abs. 1 Sprachencharta

Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n)

a)

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;**

In Kärnten bestehen zweisprachige Kinderbetreuungseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft. Neben Gemeinden gibt es private Vereine und kirchliche Einrichtungen als Träger:

Tabelle 33 Zweisprachige Privatkindergärten in Kärnten, 2014

Geförderte Privatkindergärten	Ort/Gemeinde	Gruppenanzahl
„Jaz in ti“	Ferlach	2 Gruppen
Konvent der Schulschwestern St. Peter	St. Jakob im Rosental	2 Gruppen
„Mavrica“	Eberndorf	1 Gruppe
„Naš otrok“	Klagenfurt	2 Gruppen
„Ringa raja“	Ledenitzen/Finkenstein	1 Gruppe
„Kekec“	Völkermarkt	1 Gruppe
„Sonce“	Klagenfurt	2 Gruppen
„Minka“	Schiefling	1 Gruppe
„Pika“	St. Primus/St.Kanzian	1 Gruppe
„Crea Vita“	Hallegg/Klagenfurt	1 Gruppe

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

Basis zur Förderung der zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten ist das Kärntner Kindergartenfondsgesetz LGBl. Nr. 74/2001 idgF. Als Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gelten jene Gemeinden, in denen nach den §§ 1 und 3 des Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetzes der Unterricht zumindest in einer Volksschule zweisprachig zu erteilen ist. Der Pauschalbetrag zur Abdeckung des Betriebsabgangs wurde vom Kuratorium des Kärntner Kindergartenfonds mit derzeit € 43.000,00 je Gruppe beschlossen. Dieser Betrag wird zusätzlich zum regulären Kindergartenlandesbeitrag ausbezahlt, sodass eine zweisprachige Gruppe mit rund € 74.000 jährlich an Landesförderung rechnen kann. Im Zeitraum von 2011 bis 2015 wurden auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 90. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten (BGBl. I 48/02011) € 750.000 an zweisprachige Gemeindekindergärten und € 200.000 an zweisprachige Privatkindergärten ausgeschüttet.

Tabelle 34 Gemeindekindergärten mit zweisprachigen Gruppen, 2014

Gemeinde
Bleiburg
Eisenkappel-Vellach
Feistritz im Rosental
Feistritz ob Bleiburg
Ludmannsdorf
Sittersdorf
Globasnitz
Völkermarkt

Quelle: Bundeskanzleramt

Weiters gibt es noch eine private Kleinkindergruppe für Kinder, die jünger als drei Jahre sind in Bleiburg: Kindergruppe Zwerge – Otroška skupina Palčki – Kleinkindergruppe

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, die Bemühungen fortzusetzen, das Ausbildungsangebot für zweisprachige KindergartenpädagogInnen zu verbessern. (Randzahl 262)

An der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BAKIP) in Klagenfurt wird Unterricht in slowenischer Sprache angeboten und auch in großer Zahl angenommen. Slowenisch wird in der BAKIP als Freigegegenstand unterrichtet. Für jene SchülerInnen, die dieses Angebot annehmen, besteht die Möglichkeit im Rahmen eines EU-Projektes ein Praktikum an einem Kindergarten in Slowenien zu absolvieren.

Das Fortbildungsangebot für Pädagogen/innen in zweisprachigen Kindergärten umfasst einerseits das Konzept von Herrn Univ. Prof. Dr. Georg Gombos (Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung der Universität Klagenfurt), andererseits die vom Institut für Bildung und Beratung angebotenen Fortbildungsveranstaltungen (Schwerpunkt Sprachförderung). [http://www.ibb-bildung-beratung.at/Die Arbeitsgemeinschaft privater zwei- und mehrsprachiger Kindergärten \(Društvo Delovna skupnost privatnih dvo-in večjezičnih vrtcev\)](http://www.ibb-bildung-beratung.at/Die_Arbeitsgemeinschaft_privater_zwei-_und_mehrsprachiger_Kindergärten_(Društvo_Delovna_skupnost_privatnih_dvo-in_večjezičnih_vrtcev)) führt Seminare für die zweisprachigen PädagogInnen durch, um die Erziehungsarbeit zu evaluieren und Erfahrungsaustausch zu pflegen.

III.2.1.2 Grundschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. b ii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. b) Sprachencharta

ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Der positive Trend bei den Anmeldungen zum Slowenischunterricht in Kärnten hat sich in den letzten Jahren fortgesetzt. Im Schuljahr 2015/16 wird im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes an 62 (66)⁷³ Volksschulen, davon 3 (6) Exposituren, zweisprachiger Unterricht nach dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten angeboten. Außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches kann man den zweisprachigen Unterricht nach dem Minderheiten-Schulgesetz an 2 (2) Volksschulen in Klagenfurt-Stadt besuchen.

⁷³ Die Zahlen in den Klammern beziehen sich jeweils auf das Vorjahr.

Im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes werden insgesamt 4.462 (4.535) Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Davon sind 2.037 (2.052) zum zweisprachigen Unterricht angemeldet, was einen Prozentanteil von 45,65 % (45,25 %) ergibt.

Zusätzlich besuchen in Klagenfurt-Stadt 208 (188) Schülerinnen und Schüler den zweisprachigen Unterricht.

An 2 (2) Volksschule(n), davon 0 (0) Exposituren im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes gibt es keine Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht.

Tabelle 35 Anzahl der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler/Innen, Schuljahr 2015/16, Primarstufe, Kärnten

Volksschulen	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	Summe
im örtlichen Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes	553	543	485	456	2037
weitere Volksschulen Kärnten/ Unverbindliche Übung					0
Volksschulen in Klagenfurt	50	60	52	46	208
gesamt Kärnten					2245

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Unten stehende Tabelle zeigt im langjährigen Vergleich, dass der Anteil der SchülerInnen, die am zweisprachigen Unterricht teilnehmen, auf der Primarstufe kontinuierlich ansteigt.

Tabelle 36 Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht, Slowenischunterricht (Volksschulen) im Vergleich ab 1959/60

Schuljahr	Zahl der Volksschüler insgesamt	davon zweisprachig	in %	Klagenfurt
1959/60	10325	1994	19,31	0
1979/80	7435	1065	14,32	0
1998/99	6108	1620	26,52	103
2005/06	5018	1819	36,25	165
2006/07	4818	1855	38,50	180
2007/08	4666	1892	40,55	187
2008/09	4506	1853	41,12	190
2009/10	4437	1831	41,27	185
2010/11	4385	1928	43,96	182
2011/12	4395	1975	44,93	166
2012/13	4451	1972	44,37	173
2013/14	4486	2000	44,58	183
2014/15	4535	2052	45,25	188
2015/16	4462	2037	45,65	208

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Der Wunsch nach Formen mehrsprachiger Erziehung und Bildung unter Einschluss der Volksgruppensprache wird durch diese Statistik deutlich dokumentiert. Am zweisprachigen Unterricht nehmen Kinder mit sehr unterschiedlichem Sprachhintergrund teil, die Mehrzahl hat bei Schuleintritt allerdings keine Vorkenntnisse in der Volksgruppensprache. Ein Faktor, der sich auf die relative Zunahme der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht in der Primarstufe positiv auswirkt, ist die gesetzliche Sonderregelung über die Klassenbildung, insbesondere die Bestimmung, dass die Anzahl der Schüler in einer Klasse der 1. bis 4. Schulstufe 20 Schüler/innen nicht übersteigen darf (§ 16a Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten).

Die unterschiedlichen Sprachniveaus stellen für den Unterricht eine große Herausforderung dar. Der Unterricht muss individuell angepasst sein, um die Kinder dort abzuholen, „wo sie sind“. Um die LehrerInnen bestmöglich auf diese Situation vorzubereiten, legen die Pädagogischen Hochschulen in der Lehrerbildung besonderen Wert auf die Vermittlung der didaktischen Methoden zum Unterricht heterogener Schülergruppen.

Grundsätzlich wird der zweisprachige Unterricht nach den gültigen Lehrplänen erteilt. Die Umsetzung des Lehrplanes ermöglicht verschiedene Varianten des zweisprachigen Unterrichts. Einige Schulen haben die Form gewählt, die ein längeres Verweilen in der einen und anderen Sprache ermöglicht (täglich bzw. wöchentlicher Wechsel der Unterrichtssprachen). Wissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen der Schulaufsicht zeigen, dass sich diese Modelle für den Erwerb der Volksgruppensprache positiv auswirken.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, ihre Bemühungen hinsichtlich der Verbesserung der Slowenischkenntnisse der Schüler – soweit erforderlich durch die Verwendung von innovativen Methoden – in enger Zusammenarbeit mit den Sprechern, fortzusetzen. (Randzahl 266)

Die Schulaufsicht für das Minderheitenschulwesen setzt im Schuljahr 2015/16 im Bereich der Qualitätsentwicklung folgende Schwerpunkte: „Flächendeckende Implementierung von Kompetenzbeschreibungen für Slowenisch auf der 4. und 8. Schulstufe. Das Instrumentarium soll die Lehrerinnen und Lehrer unterstützen, einen modernen und den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechenden Unterricht zu gestalten. Eine weitere wesentliche Maßnahme ist der qualitative Ausbau der zwei- und mehrsprachigen ganztägigen Schulformen. Vermehrt sollen sich Schulen mit den örtlichen Kultur- und Sportvereinen vernetzen, mit dem Ziel, die sprachliche und regionale Identität zu stärken. Als dritte wichtige Initiative wird die Intensivierung der Kooperation zwischen zweisprachigen Kindergärten und Volksschulen forciert, damit für die Kinder ein nahtloser Übergang geschaffen und eine durchgängige Sprachbildung gesichert wird.

III.2.1.3 Sekundarschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. c iii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. c) Sprachencharta

iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen

In Österreich kann die Sekundarstufe I entweder in einer Hauptschule bzw. Neuen Mittelschule oder, andererseits, in der Unterstufe eines Gymnasiums absolviert werden. Die Sekundarstufe II kann an einer allgemeinbildenden höheren Schule (= Oberstufe des Gymnasiums) oder in einer berufsbildenden höheren Schule oder in einer berufsbildenden mittleren Schule absolviert werden.

III.2.1.3.1 Neue Mittelschulen:

283 (278)⁷⁴ Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2015/16 den Slowenischunterricht an 17 (17) Neuen Mittelschulen, was einen Prozentanteil von 8,51 % (9,43 %) ergibt. Außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes besuchen in 2 Neuen Mittelschulen 25 (40) Schüler den Freigegenstand Slowenisch.

⁷⁴ .Die in Klammer stehenden Zahlen betreffen jeweils das Schuljahr 2014/15.

Tabelle 37 Entwicklung der Anmeldungen zum Slowenischunterricht an Hauptschulen/ Neuen Mittelschulen ab dem Schuljahr 1990/91 im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten

Schuljahr	Gesamtschülerzahl	Prozent	Anmeldungen zum Slowenisch-unterricht
1990/91	4583	6,55	300
1991/92	4826	6,57	317
1992/93	4970	5,53	275
1993/94	4905	5,81	285
1994/95	5258	5,52	290
1995/96	5005	5,69	285
1996/97	4941	6,03	298
1997/98	4925	5,58	275
1998/99	4950	5,29	262
1999/2000	4859	4,94	240
2000/01	4848	5,59	271
2001/02	4710	5,22	246
2002/03	4770	5,62	268
2003/04	4760	6,28	299
2004/05	4607	7,31	337
2005/06	4379	7,74	339
2006/07	4326	8,04	348
2007/08	4000	8,85	354
2008/09	3907	8,31	325
2009/10	3917	8,9	349
2010/11	3808	8,79	335
2011/12	3819	9,37	358
2012/13	3705	9,61	356
2013/14	3067	10,50	322
2014/15	2947	9,43	278
2015/16	3326	8,51	283

Quelle: Landesschulrat Kärnten

III.2.1.3.2 Allgemein bildende und berufsbildende höhere Schulen.

Das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt wird von 575 (571), die Zweisprachige Bundeshandelsakademie in Klagenfurt 216 (199) und Private Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sowie die Einjährige Wirtschaftsfachschule St. Peter bei St. Jakob 147 (134). Somit besuchen die drei höheren Schulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes insgesamt 938 (904) Schülerinnen und Schüler, an denen Slowenisch bzw. Slowenisch und Deutsch gleichwertige Unterrichtssprachen sind.

An weiteren allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes besuchen 561 (723) Schülerinnen und

Schüler Slowenisch als Wahlpflicht- oder alternativen Pflichtgegenstand bzw. Freigegegenstand.

Tabelle 38 Slowenischunterricht an AHS und BMHS, Kärnten

Schule	SchülerInnen 2010/11	Unterrichtsform	SchülerInnen 2015/16	Unterrichtsform
Europagymnasium Klagenfurt	22	Freigegegenstand	10	Freigegegenstand
BG/BRG Mössingerstr. Klagenfurt	24	Freigegegenstand	14	Freigegegenstand
ORG Klagenfurt	1	Freigegegenstand	0	
BORG Klagenfurt	7	Pflichtgegenstand	2	Freigegegenstand
BG/BRG Lerchenfeldstr. Klagenfurt	8	Freigegegenstand	5	Freigegegenstand
BG/BRG Viktring	17	Pflichtgegenstand	17	Freigegegenstand
BG/BRG St. Martin Villach	12	Freigegegenstand	11	Freigegegenstand
BG/BRG Villach Perau	10	Freigegegenstand	7	Freigegegenstand
BG/BRG Alpen-Adria Völkermarkt	89	davon 67 Pflichtgegenstand, 22 Freigegegenstand	112	davon 71 Pflichtgegenstand, 41 Freigegegenstand
BG Tanzenberg	14	Freigegegenstand	10	Freigegegenstand
BG Porcia Spittal	16	Freigegegenstand	0	
BHAK International Klagenfurt	36	Pflichtgegenstand	29	Pflichtgegenstand
BHAK Völkermarkt	70	davon 59 Pflichtgegenstand, 11 Freigegegenstand	98	davon 81 Pflichtgegenstand, 17 Freigegegenstand
HBLA Villach	23	Freigegegenstand	0	
HBLA Klagenfurt	3	Freigegegenstand0	0	
HTBLVA Villach	14	Freigegegenstand0	0	
HTL Mössingerstraße Klagenfurt	7	Freigegegenstand0	10	Freigegegenstand
FS f. Sozialberufe II Klagenfurt	280	davon 199 Pflichtgegenstand, 81 Freigegegenstand	136	Pflichtgegenstand
BAKIP Klagenfurt	59	Freigegegenstand	100	100 Freigegegenstand
Private FS St. Andrä	9	Freigegegenstand	0	
BG/BRG für Slowenen Klagenfurt	503	zweispr. Unterricht	575	zweispr. Unterricht
ZBHAK Klagenfurt	161	zweispr. Unterricht	216	zweispr. Unterricht
HLA St. Peter	107	zweispr. Unterricht	133	zweispr. Unterricht
Einjährige Wirtschaftsfachsch. St. Peter	11	zweispr. Unterricht	14	zweispr. Unterricht
Summe	1503		1499	

Quelle: Landesschulrat Kärnten, eigene Darstellung

III.2.1.3.3 Darstellung gegliedert nach Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

Tabelle 39 Slowenisch in der Sekundarstufe I, Schuljahr 2015/16

Schule	5.Stufe	6. Stufe	7. Stufe	8. Stufe	gesamt
Gymnasium/Realgymnasium für Slowenenen. – Unterstufe	83	98	99	93	373
Neue Mittelschule	92	69	54	93	308
Allgemeinbildende Höhere Schulen – Unterstufe	56	30	32	22	140
Summe	231	197	185	208	821

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Tabelle 40 Slowenisch in der Sekundarstufe II, Schuljahr 2015/16

Schule	9. Stufe	10. Stufe	11. Stufe	12. Stufe	13. Stufe	Gesamt
BG / BRG f. Sl. Gymnasium/Realgymnasium für Slowenenen. – Oberstufe	53	52	47	50	0	202
Zweisprachige Handelsakademie	57	55	53	27	24	216
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe	33	32	21	20	27	133
Einjährige Wirtschaftsfachschule	14	0	0	0	0	14
Allgemeinbildende Höhere Schulen – Oberstufe	16	14	10	8	0	48
Berufsbildende Höhere Schulen	64	32	59	44	38	373
Gesamt	237	185	190	149	89	986

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Tabelle 41 Zusammenfassung Sekundarschulunterricht Slowenisch; Schuljahr 2015/16

Schule	Sekundarstufe I Anzahl der SchülerInnen	Sekundarstufe II Anzahl der SchülerInnen
Zweisprachiges Gymnasium – Unterstufe	373	
Zweisprachiges Gymnasium – Oberstufe		202
Höhere Lehranstalt St. Peter und einjährige Fachschule		147
Zweisprachige Handelsakademie		216
Andere Allgemeinbildende Höhere Schulen – Unterstufe	140	
Andere Allgemeinbildende Höhere Schulen – Oberstufe		48
Andere Berufsbildende Höhere Schulen		373
Neue Mittelschulen	308	
Summe	821	986

Quelle: Landesschulrat Kärnten, eigene Darstellung

Bei Durchsicht der Statistiken zeigt sich, dass die Gesamtzahl der SchülerInnen, die in der einen oder anderen Form Slowenischunterricht in der Sekundarschule erhalten, in etwa

gleich geblieben ist. Allerdings zeigt sich eine gewisse Verlagerung zu den Schulen mit zweisprachigem Unterricht, während Slowenischunterricht als Freigegegenstand, vor allem an berufsbildenden Schulen, Rückgänge zu verzeichnen hat. Eine erfreuliche Steigerung gibt es bei den SchülerInnen der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik.

Der Sachverständigenausschuss lädt die Behörden ein, die hohe Abbruchrate bei der slowenisch(zwei-)sprachigen Bildung in der 5. Schulstufe anzugehen. (Randzahl 271)

Es bestätigt sich auch weiterhin der bekannte Trend, dass viele Kinder ihren in der Volksschule begonnenen Slowenischunterricht in der Sekundarstufe nicht fortsetzen. So sind im Schuljahr 2015/16 55,40 % der in Frage kommenden Schüler in der Volksschule zum Slowenischunterricht angemeldet, jedoch nur mehr 20,26 % der Schüler in der Sekundarstufe I (10-14Jährige) und 24,33 % der Schüler in der Sekundarstufe II (15-18/19 Jährige). Die Ursachen dafür sind mehrschichtig. Einerseits sind knapp bemessene Ressourcen für das Angebot an Freigegegenständen und Wahlpflichtgegenständen und die Konkurrenz anderer attraktiver Unterrichtsangebote als Ursache anzusehen. Organisatorische Fragen wie vorhandene Lehrerressourcen sind zu berücksichtigen. Weiters spielt aber auch eine Rolle, ob die Erziehungsberechtigten und die SchülerInnen selber umfassende Kenntnisse der Volksgruppensprache anstreben oder sich mit Anfängerkenntnissen zufrieden geben. In diesem Zusammenhang wirkt sich der Erwartungshorizont des gesellschaftlichen Umfeldes betreffend die Beherrschung der Volksgruppensprache entscheidend aus. Einstellungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Bedeutung und der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Volksgruppensprache kommen hier zum Tragen.

Die Schulaufsicht weist jedenfalls auf den verschiedenen Ebenen auf die gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten des Minderheitenschulgesetzes hin.

III.2.1.4 Technische und berufliche Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. d iv) übernommen.

- d) i) die technische und berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der technischen und beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) innerhalb der technischen und beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**

Die Zahlen der Schüler von berufsbildenden höheren und mittleren Schulen sind bereits im vorangegangenen Kapitel dargestellt. In den Berufsschulen, welche Lehrlinge im dualen

Ausbildungssystem an ein bis zwei Tagen in der Woche besuchen, wird im Fach „Berufsbezogene Fremdsprache“ ausschließlich Englisch unterrichtet.

III.2.1.5 Akademische Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. e iii) übernommen.

- e) i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
- iii) falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;**

Slowenisch kann in Wien, Graz und Klagenfurt studiert werden. Slowenisch wird als Teil des Curriculums oder als Freifach auch an der Fachhochschule Kärnten angeboten.

III.2.1.6 Erwachsenenbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. f iii) übernommen.

- f) iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Slowenischsprachkurse werden von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, insbesondere von Volkshochschulen, dem Wirtschaftsförderungsinstitut und dem Berufsförderungsinstitut angeboten. Siehe zum Beispiel: [Slowenisch-Sprachkurs am WIFI Kärnten](http://www.wifikaernten.at/eShop/bbDetails.aspx?bbnr=245025&zg=Ce&SIM=on)⁷⁵, [Bildungsangebote des Land Kärnten](http://www.ktn.gv.at/37291_DE-BILDUNGSANGEBOTE-Detail?vid=54726)⁷⁶.

⁷⁵ <http://www.wifikaernten.at/eShop/bbDetails.aspx?bbnr=245025&zg=Ce&SIM=on>

⁷⁶ http://www.ktn.gv.at/37291_DE-BILDUNGSANGEBOTE-Detail?vid=54726

III.2.1.7 Unterricht der Geschichte und Kultur

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. g) übernommen.

g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

Auf die Ausführungen unter Punkt II.9 (zu Randzahl 145) wird verwiesen.

III.2.1.8 Lehrerbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. h) übernommen.

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

Die zweisprachigen KindergartenpädagogInnen werden an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Klagenfurt ausgebildet. Slowenisch wird dabei als Freifach besucht.

Es ist gesetzlich verankert, dass die Pädagogische Hochschule in Klagenfurt für die Ausbildung der Lehrer für das slowenisch-zweisprachige Schulwesen zu sorgen hat. Slowenisch kann aber auch, auch fürs Lehramt, – an den Universitäten in Klagenfurt, Graz und Wien studiert werden.

Die Lehrerbildungseinrichtungen von Kärnten, Steiermark und Burgenland haben sich zum „Entwicklungsverbund Süd-Ost“ zusammengeschlossen und bieten ein gemeinsames Studienprogramm an. Weitere Informationen des Instituts für Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung der Pädagogischen Hochschule Kärnten⁷⁷:

Die pädagogische Hochschule Kärnten führt auch Forschungsprojekte durch. So wurde das Projekt „Drei Hände – Tri roke – Tre mani“ (dreisprachiger trilateraler (Schul-)Versuch im Kindergarten und in der Volksschule/Primarstufe) einer Evaluation unterzogen: Forschungsberichte der PH Kärnten⁷⁸.

⁷⁷ <http://www.ph-kaernten.ac.at/organisation/institute-zentren/30/>

⁷⁸ <http://www.ph-kaernten.ac.at/forschung/forschungsberichte/>

Kürzlich wurden zwei neue Curricula entwickelt, und zwar für das Lehramt für den Slowenischunterricht in Volksschulen und für den Slowenischunterricht in der Neuen Mittelschule: Lehramtsstudien an der PH Kärnten⁷⁹.

III.2.1.9 Schulaufsicht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. i) übernommen.

- i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

Die Abteilung VII – Minderheitenschulwesen beim Landesschulrat für Kärnten ist die für die Aufsicht über das Minderheitenschulwesen in Kärnten zuständige Stelle. Der Landesschulrat gibt jährlich detaillierte Berichte über die aktuellen Entwicklungen einschließlich Statistiken heraus. Weitere Informationen sind auf der zweisprachigen Homepage zu finden: 2-Sprachige Bildung⁸⁰.

III.2.1.10 Unterricht außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 übernommen.

- (2) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Bei der erforderlichen Anzahl von Anmeldungen kann Slowenisch als „Fremdsprache“ (Wahlpflichtgegenstand oder Freigegegenstand) gewählt werden.

⁷⁹ <http://www.ph-kaernten.ac.at/studium/lehramtsstudien/>

⁸⁰ <http://www.2sprachigebildung.at/>

III.2.2 Artikel 9 Justiz

Unverändert ist Slowenisch an den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg sowie am Landesgericht Klagenfurt als Amtssprache zugelassen.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, sich mit den Vertretern der (volksgruppensprachlichen) Sprecher während der Vorbereitung des Gesetzes zur Reformierung der Bezirksgerichtssprengel zu größeren Einheiten zu beraten, damit die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Charta durch die anhängige Reform (der Gerichtssprengel) nicht gefährdet wird. (Randzahl 284)

Österreich nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis. Durch die Zusammenlegung von Kleinstgerichten zu größeren Einheiten sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Umsetzungsverpflichtungen aus der Sprachencharta zu befürchten, da die Amtssprachenregelung verfassungsrechtlich abgesichert ist.

Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden sicher zu stellen, dass die slowenische Sprache auch zukünftig vor den drei bilingualen Bezirksgerichten verwendet werden kann. (Randzahl 287)

Wie erwähnt, ist die Amtssprachenregelung verfassungsrechtlich abgesichert. Österreich ist sich bewusst, dass der Sprachkompetenz des unmittelbar handelnden Organs der Vorzug gegenüber dem Einsatz von Dolmetschern zu geben ist. Die Justiz ist auch weiterhin bestrebt, bei jenen Gerichten, bei denen Volksgruppensprachen als Amtssprachen zugelassen sind, vermehrt Gerichtspersonal einzusetzen, das dieser Sprachen mächtig ist.

Der Sachverständigenausschuss sieht Informationen hinsichtlich der Verwendung der slowenischen diakritischen Zeichen (in Datenbanken, Registern, Schriftsätzen...) entgegen. (Randzahl 291)

Diakritische Zeichen werden mittlerweile schon in den Anwendungen Grundbuch, EliAs (elektronisch integrierte Assistenz im staatsanwaltlichen Verfahren), Firmenbuch sowie zum Teil in der Insolvenzdatei unterstützt. In den anderen zentralen Anwendungen waren bis Mitte des Jahres 2014 die technischen Voraussetzungen zur Verarbeitung diakritischer Zeichen nicht gegeben. Nunmehr liegen diese Voraussetzungen datenbankseitig (nicht jedoch seitens User-Interface bzw. Druck) vor. Weitere Implementierungen von diakritischen Zeichen werden nach Maßgabe der personellen und finanziellen Ressourcen auch in Zukunft vorgenommen werden. In Gerichtsformularen und Dokumentvorlagen können diakritische Zeichen verwendet werden.

III.2.2.1 Justiz – Strafverfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a) in Strafverfahren:

- ii) sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
- iii) dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind

Keine Änderungen zu berichten.

III.2.2.2 Justiz – zivilrechtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. b ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

b) in zivilrechtlichen Verfahren:

- ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Um die Verwendung der slowenischen Sprache in der Praxis zu erleichtern, gibt es für besonders häufige Rechtsvorgänge, wie Antrag auf Verfahrenshilfe, Mahnklage, Klage im ar-

beits- und sozialgerichtlichen Verfahren, Exekutionsantrag, die erforderlichen Formulare in slowenischer Sprache auf der Homepage des Justizministeriums⁸¹.

Vor dem Hintergrund widersprüchlicher Informationen über die Novellierung des Volksgruppengesetzes (BGBl. I Nr. 46/2011) konnte der Sachverständigenausschuss nicht feststellen, ob dieser Punkt erfüllt ist und ersucht um Klarstellung der Widersprüchlichkeiten im nächsten periodischen Staatenbericht (betrifft: Recht juristischer Personen auf Verwendung der Volkssprache als Amtssprache). (Randzahl 295)

Dazu ist Folgendes klarzustellen: Gemäß § 13 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 46/2011 kann sich im Verkehr mit einer zweisprachigen Behörde oder Dienststelle *jedermann* der Sprache der Volksgruppe bedienen. Das Wohnsitzerfordernis ist gefallen, ebenso die Beschränkung auf österreichische Staatsbürger. Eine Einschränkung der Amtssprachenrechte auf natürliche Personen ist im Gesetz nicht enthalten.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu dieser Novelle enthielten nun folgende Passage: „In den Gemeinden, wo die kroatische, slowenische und ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann, sollen auch Vertreter juristischer Personen, deren satzungsgemäßer Zweck Angelegenheiten der Volksgruppe beinhaltet, Anbringen in der jeweiligen Volkssprache einbringen können.“

Da diese Passage zu Missverständnissen Anlass gab, traf der Verfassungsausschuss des Nationalrates, als er diesen Gesetzesentwurf behandelte, folgende Feststellung zu § 13 VoGrG: „Der Verfassungsausschuss geht davon aus, dass in den Gemeinden, wo die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann, Vertreter auch von anderen als nur jenen juristischen Personen, deren satzungsgemäßer Zweck Angelegenheiten der Volksgruppe beinhaltet, Anbringen in der jeweiligen Volkssprache einbringen können.“

Das bedeutet, dass das Recht auf Amtssprache nicht auf Volksgruppenorganisationen eingeschränkt ist, sondern auch anderen juristischen Personen zusteht.

III.2.2.3 Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

⁸¹ <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4ac8322985dd501229ce38af900a6.de.html>

- c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:
 - ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Mit Anfang des Jahres 2014 wurde in Österreich eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt. Im Zuge dessen wurden administrative Instanzenzüge abgeschafft. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten, das aus dem Unabhängigen Verwaltungssenat Kärnten hervorging, ist eine Behörde gem. II.C.1.b) der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz, sodass Slowenisch als Amtssprache zugelassen ist.

Gemäß § 13 Abs. 13 Bundesfinanzgerichtsgesetz gelten der Sitz und die Außenstellen des Bundesfinanzgerichtes als Dienststellen im Sinn des § 13 des Volksgruppengesetzes (VoGrG), BGBI. Nr. 396/1976⁸², d. h. als Behörde beziehungsweise Dienststelle, bei der Slowenisch als Amtssprache verwendet werden kann. Dies trifft auf die Außenstelle Klagenfurt des Bundesfinanzgerichtes zu.

III.2.2.4 Kostenfreiheit von Übersetzungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. d übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

- d) dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Kosten und Gebühren für Übersetzungen in Minderheitensprachen sind nach § 22 Volksgruppengesetz von Amts wegen zu tragen. Diese Bestimmung enthält auch weitere

⁸² https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1976_396_0/1976_396_0.pdf

Maßnahmen, welche dafür sorgen, dass einem Sprecher/einer Sprecherin keine zusätzlichen Kosten durch den Gebrauch einer Minderheitensprache entstehen.

III.2.2.5 Gültigkeit von Urkunden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a übernommen.

Artikel 9 Abs. (2) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

Keine Änderungen zu berichten.

III.2.3 Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

III.2.3.1 Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a iii und lit. c übernommen.

Artikel 10 Abs. (1) Sprachencharta

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a)
 - iii) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können
 - c) zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

Eine Umfrage bei den Bundesministerien hinsichtlich ihrer nachgeordneten Dienststellen ergab Folgendes:

Das Arbeitsinspektorat Klagenfurt verfügte infolge Pensionsantritts eines Mitarbeiters zuletzt über keine/n Mitarbeiter/in mit ausreichenden Kenntnissen der slowenischen Sprache. Ge-

gegebenfalls muss daher zur Sicherstellung der Dienstleistung in slowenischer Sprache vorerst auf Übersetzungsdienste zurückgegriffen werden.

Betreffend das Arbeitsmarktservice hat es seit 2012 keine wesentlichen Änderungen gegeben. Die Sensibilität gegenüber Arbeitsuchenden mit anderer Muttersprache ist größer geworden, und bei Neuaufnahmen von Personal wird verstärkt darauf geachtet, Menschen mit anderer Muttersprache einzustellen.

Für den Bereich der Landesstelle Kärnten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) ist gewährleistet, dass Anträge und Beratungen auch in slowenischer Sprache durchgeführt werden können. Seit 2006 besteht die Möglichkeit der Verwendung von slowenischen Antragsformularen bezogen auf die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten, der Neufestsetzung des Grades der Behinderung, der Ausstellung eines Behindertenpasses, der Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass und der Verlängerung des befristeten Behindertenpasses. Zu den Anträgen, betreffend den Behindertenpass, besteht auch ein Aufklärungsschreiben zu „Behindertenpass Vorteile“ in slowenischer Übersetzung. Die Möglichkeit der Verwendung von slowenischen diakritischen Zeichen ist im Bereich der Erstellung von Schriftsätzen, Bescheiden vorgesehen. Die EDV-technischen Voraussetzungen zur Umstellung auf die slowenische Schriftsprache sind gegeben. Slowenische Namen können in korrekter Schreibweise ausgeführt werden. Ergänzend wird berichtet, dass im Bereich der Projekte NEBA, Jugendcoaching, seit Anfang 2013 zusätzlich zur deutschen Version ein slowenischer Folder zu „Training für die Zukunft, Jugendcoaching bietet den Check für deine Zukunft“ eingesetzt wird.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte mit, dass im Finanzamt in Klagenfurt slowenischsprechendes Personal beschäftigt ist. Zuletzt wurde wieder ein slowenischsprachiger Steuerassistent aufgenommen. Die slowenische Amtssprache wurde von 48 Personen in Anspruch genommen.

Im Beschussamt Ferlach spricht ein Mitarbeiter die slowenische Sprache.

III.2.3.2 Örtliche und regionale Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 2 lit. b und lit. d übernommen.

Artikel 10 Abs. (2) Sprachencharta

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- b) die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

In Kärnten sind als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung acht Bezirkshauptmannschaften und zwei Städte mit eigenem Statut (Klagenfurt, Villach) eingerichtet. In drei Bezirkshauptmannschaften, nämlich in Villach Land, Klagenfurt Land und Völkermarkt, ist Slowenisch als zusätzliche Amtssprache zugelassen. Alle zweisprachigen Behörden sind angewiesen, dem Verlangen nach Verwendung der Amtssprache strikt zu entsprechen.

Das Volksgruppenbüro beim Amt der Kärntner Landesregierung hat für das Jahr 2014 und für das erste Halbjahr 2015 insgesamt 760 Erledigungen in slowenischer Sprache vorgenommen. Dies betraf die Bearbeitung von Subventionsansuchen (vor allem betreffend kulturelle Vorhaben von Volksgruppenvereinen) sowie diverse Übersetzungen für verschiedene Dienststellen und Behörden. Zu diesen Behörden, für welche das Volksgruppenbüro die Übersetzungen anfertigt, zählen neben dem Amt der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften und – in geringem Ausmaß – Gemeinden. Das Volksgruppenbüro fertigte Übersetzungen auch für Bezirkshauptmannschaften an, in denen die slowenische Amtssprache *nicht* nach dem Volksgruppengesetz vorgeschrieben ist. Das Volksgruppenbüro fertigt jedoch keine Übersetzungen für die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt an, da diese selber über die erforderlichen sprachlich qualifizierten Ressourcen verfügt.

So wurden durch die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt im selben Zeitraum 1194 Übersetzungen in die slowenische Sprache angefertigt. Für die slowenisch sprechende Bevölkerung wurde auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt einerseits ein Link zum Volksgruppenbüro des Landes Kärnten eingerichtet, über welchen unter anderem sämtliche Anträge in slowenischer Sprache heruntergeladen werden können. Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt berichtet, dass bei ihr Personen beschäftigt sind, die der slowenischen Volksgruppe angehören bzw. die slowenische Sprache beherrschen und somit als Übersetzer eingesetzt werden oder Verfahren in slowenischer Sprache führen können. Sofern von der slowenisch sprechenden Bevölkerung gewünscht, kann an der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt somit jedes Verfahren, jeder Antrag, jederzeit slowenisch geführt bzw. bearbeitet werden.

Die auffällig hohe Gesamtzahl an Erledigungen ist jedoch die Folge des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Rahmen dessen seitens des Volksgruppenbüros und der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt Strafverfügungen und -erkenntnisse für Bürger der Republik Slowenien sowie diesbezügliche Schriftstücke im Verkehr mit den Behörden in der Republik Slowenien übersetzt werden. In der nachstehenden Tabelle bezeichnet die Zahl in der Klammer die Anzahl von Verfahren, in denen die slowenische Amtssprache von Volksgruppenangehörigen nach den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes in Anspruch genommen wurde. Es zeigt sich dabei, dass nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil auf die Volksgruppe entfällt.

**Tabelle 42 Amtssprache Slowenisch (schriftliche Erledigungen)
1. Jänner 2014 bis 30. Juni 2015**

Behörden	Anzahl von Übersetzungen insgesamt (davon Fälle der Amtssprache nach VolksgruppenG)
Amt der Kärntner Landesregierung einschließlich nachgeordnete Dienststellen sowie gelegentlich Gemeinden	499 (145)
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land	44 (davon 13)
Bezirkshauptmannschaft Villach Land	78 (1)
Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan	19 (0)
Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau	99 (0)
Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg	21 (0)
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt	1194 (5)
Gesamt	1954 (164)

Quelle: Volksgruppenbüro, Amt der Kärntner Landesregierung

Bedienstete des Volksgruppenbüros wurden im gegenständlichen Berichtszeitraum zudem regelmäßig als Amtsdolmetscher von Behörden des Landes bzw. sonstigen öffentlichen Einrichtungen beigezogen. Die Gesamtzahl der absolvierten Dolmetscheinsätze umfasst 48 Verhandlungen und Besprechungen (0 Amtssprache).

Auf der Home-page des Volksgruppenbüros sind slowenischsprachige Antragsformulare veröffentlicht: <http://www.volksgruppenbuero.at/services/C4>

Im Jahr 2015 wird in der Gemeinde Ludmannsdorf, Kärnten, ein Pilotprojekt mit über 70 Online-Formularen auf Slowenisch durchgeführt. Einzelne slowenischsprachige Formulare gibt es auch in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach:

- ▶ [Formulare in der Gemeinde Lufmannsdorf⁸³](#)
- ▶ [Formulare in der Gemeinde Bad-Eisenkappel⁸⁴](#)

Die Zahl der Kärntner Gemeinden, in denen die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen ist, wurde durch die Novelle des Volksgruppengesetzes im Jahr 2011 auf insgesamt 16 erhöht. Neu in der Auflistung sind die Gemeinden Eberndorf und St. Kanzian, wobei allerdings das Recht zur Verwendung der slowenischen Amtssprache in diesen beiden Gemeinden auf Bewohner bestimmter Ortschaften des Gemeindegebietes eingeschränkt ist.

⁸³ <http://www.ludmannsdorf.gv.at/sl/servisobcanov-548078a71a6e7/formularjiodaz-548078a71e4e0.html>

⁸⁴ <http://www.bad-eisenkappel.info/sl/obcina/spletni-servis/obrazci.html>

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, in Kooperation mit den Sprechern und den lokalen Behörden Lösungen zu suchen, damit Slowenisch auch in den Gemeinden verwendet werden kann, welche nicht unter die 16 (im Anhang zum Volksgruppengesetz) aufgelisteten Gemeinden fallen, wo jedoch das Slowenische Tradition und eine ausreichende Anzahl von Sprechern hat. (Randzahl 313)

Über den obligatorischen Anwendungsbereich der gesetzlichen Amtssprachenregelungen hinausgehend wird durch das Volksgruppengesetz in gewissem Rahmen die Befugnis zur zusätzlichen Verwendung der slowenischen Sprache auf fakultativer Basis eingeräumt. Nach § 13 Abs. 3 VoGrG können Organe anderer als der im § 13 Abs. 1 leg. cit. bezeichneten Behörden und Dienststellen – also Organe außerhalb des obligatorischen Anwendungsbereiches der Amtssprachenregelung – im mündlichen und schriftlichen Verkehr u.a. die slowenische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V des Gesetzes zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwenden, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert. Diese Ermächtigungsnorm ist nach dem Willen des Gesetzgebers als eine spezifische Minderheitenschutzbestimmung zu sehen, die von der Ausnahmeklausel des Art. 8 Abs. 2 B-VG gedeckt ist (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1220 der Beilagen XXIV. GP, 7 f.).

Es liegen keine Informationen vor, wie weit bisher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Veröffentlichung amtlicher Urkunden durch die lokalen Behörden auch in Slowenisch zu ermutigen oder zu erleichtern. (Randzahl 316)

Soweit bekannt, machen die Gemeinden von der Möglichkeit des § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz, die Volksgruppensprache für allgemeine öffentliche Kundmachungen zusätzlich zu verwenden, nicht Gebrauch. Allerdings berücksichtigen die Homepages, Informationsschriften wie Gemeindezeitungen und öffentliche Ansprachen in manchen Gemeinden auch die slowenische Sprache:

- ▶ [Gemeinde Zelle](#)⁸⁵
- ▶ [Gemeinde Feistritz-Bleiburg](#)⁸⁶
- ▶ [Gemeinde Ludmannsdorf](#)⁸⁷

⁸⁵ <http://www.zell-sele.at/sl/oobcini-5481aa7522c57.html>

⁸⁶ <http://www.feistritz-bleiburg.gv.at/system/web/default.aspx?sprache=1>

⁸⁷ <http://www.ludmannsdorf.gv.at/sl>

III.2.3.3 Übersetzungen bei Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 4 lit. a übernommen.

Artikel 10 Abs. (4) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

a) Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;

Die Kosten und Gebühren für Übersetzungen in Minderheitensprachen sind nach § 22 Volksgruppengesetz von Amts wegen zu tragen. Diese Bestimmung enthält auch weitere Maßnahmen, welche dafür sorgen, dass einem Sprecher/einer Sprecherin keine zusätzlichen Kosten durch den Gebrauch einer Minderheitensprache entstehen.

III.2.3.4 Familiennamen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 5 übernommen.

Artikel 10 Abs. (5) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Der Gebrauch und die Annahme von Vor- und Familiennamen in Volksgruppensprachen ist gewährleistet. § 5 der Personenstandsverordnung, BGBl.Nr. 629/1983 idF BGBl. II Nr. 1/2010, sieht vor, dass bei Eintragungen in die öffentlichen Personenstandsbücher aufgrund von Urkunden die Namen buchstaben- und zeichengetreu wiedergegeben werden müssen. Diese gesetzliche Regelung wird durch den § 11 Abs. 5 der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 noch dahingehend ergänzt, dass UTF-8-konforme Zeichen zu verwenden sind. Dies ist ein technischer Standard, mittels dem alle Buchstaben und Sonderzeichen aus nichtdeutschen Sprachen in den Registern dargestellt werden können.

Durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 15/2013, wurde mit Wirkung ab 1. April 2013 die Möglichkeit geschaffen, durch einfache Erklärung gegenüber dem Standesbeamten anlässlich der Eheschließung eine geschlechtsbezogene Form des Familiennamens zu wählen, wenn dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Es kann jedoch auch – wenn erwünscht – bestimmt werden, dass die auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens entfallen soll. Analoges gilt für die Namensgebung eines Kindes. Mit demselben Gesetz wurde außerdem im Namensänderungsgesetz die Erlangung einer geschlechtsbezogenen Form des

Namens explizit als Tatbestand für eine gebührenbefreite Namensänderung eingeführt (vgl. § 2 Abs. 1 Z 7 und 7a iVm § 6 Namensänderungsgesetz idF BGBl. I Nr. 161/2013).

Gemäß den Informationen im dritten Staatenbericht gibt es keine Hindernisse für die Registrierung und Verwendung slowenischer Namen in ihrer originalen Schreibweise. Vertreter der Sprecher bestätigen das Gegenteil und verweisen dazu auf die Korrespondenz mit dem Bundesministerium für Justiz betreffend Probleme speziell im Hinblick auf das Grundbuch und das Firmenbuch. Andere Vertreter der Sprecher, welche der Sachverständigenausschuss während des Monitorings traf, gaben bekannt, dass es ab Mai 2012 möglich sein sollte, slowenische Namen in der korrekten Schreibweise im Grundbuch einzutragen. Nach deren Meinung sollten Gerichtsformulare und Dokumentvorlagen demselben Muster folgen. Keine Probleme wurden hinsichtlich der Registrierung von Familiennamen auf Personalausweisen berichtet. (Randzahl 318)

Der Sachverständigenausschuss ersucht um Stellungnahme zu den oben wiedergegebenen Aussagen. (Randzahl 319)

Seit dem letzten Monitoring konnten in der Darstellung der diakritischen Zeichen in öffentlichen Registern sowie Datenbanken Fortschritte erzielt werden. Eine adäquate und einheitliche Umsetzung in den Registern gibt es seit der Einführung des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters mit 1. November 2014. Das Zentrale Melderegister, das Zentrale Waffenregister und Identitätsdokumentenregister unterstützen die Schreibweise der Namen in bestimmten Volksgruppensprachen.

Im Grundbuch wurde die Darstellung der diakritischen Zeichen und damit einhergehend die korrekte Wiedergabe der Namen in Volksgruppensprachen bereits implementiert. Mit der durch BGBl. I Nr. 30/2012 erfolgten Novelle des Grundbuchsumstellungsgesetzes wurde die Möglichkeit vorgesehen, gebührenbefreit Berichtigungsanträge zu stellen, wenn die eingetragene Schreibweise des Namens oder der Firma mangels Verwendung diakritischer Zeichen nicht der tatsächlichen Schreibweise dieses Namens oder dieser Firma entspricht. Im Bereich des Firmenbuchs liegen mittlerweile ebenfalls die technischen Voraussetzungen für die Aufnahme diakritischer Zeichen vor. Die Erweiterung sollte spätestens 2016 abgeschlossen werden. Im November 2015 ging der entsprechende Gesetzesentwurf in Begutachtung. Als Nächstes wird an der Umstellung des Vereinsregisters gearbeitet, um dort die technischen Voraussetzungen für die Darstellung diakritischer Zeichen zu schaffen.

III.2.4 Artikel 11 Medien

III.2.4.1 Radio

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. b ii übernommen.

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
- b) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Auf die Ausführungen zu Art. 7 Abs. 1 lit. d wird verwiesen.

III.2.4.2 Fernsehen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ii übernommen.

- c) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Auf die Ausführungen zu Art. 7 Abs. 1 lit. d wird verwiesen.

III.2.4.3 Audio- und audiovisuelle Werke

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d übernommen.

- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes kann grundsätzlich für die Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken in slowenischer Sprache verwendet werden. Vielfach wurden CDs mit Choraufnahmen und Kinderliedern gefördert.

Alle Produktionen der Laien-Theatergruppen aus der Volksgruppe werden aufgezeichnet.

Mit Unterstützung u.a. des Bildungsministeriums und des ORF wurde das Filmprojekt »ISKRICA« durchgeführt. Es wurde vom Klagenfurter Kameramann und Filmproduzenten Miha Dolinšek ins Leben gerufen. Von Miha Dolinšek stammen im Übrigen auch 34 Geschichten für die jüngsten Zuseherinnen und Zuseher »Mihec und Maja« und »Ein unvergesslicher Sommer«, eine Reality Soap für 14-18 jährige.

Im Rahmen von ISKRICA machen Jugendliche aus der slowenischen Volksgruppe unter professioneller Anleitung ihre eigenen Kurzfilme und stellen sich schließlich dem Publikum, um die besten Filme zu prämiieren. Die jungen FilmemacherInnen von ISKRICA besuchen das BG/BRG für Slowenen, die Zweisprachige Handelsakademie und die Höhere Schule für

Wirtschaftliche Berufe in St. Peter bei St. Jakob. In einem monatelangen Prozess entwickeln sie ihre Drehbücher und stehen auch selber vor der Kamera. Unter der fachlichen Anleitung von Miha Dolinšek wird gedreht und geschnitten. Die Filme entstehen in slowenischer Sprache (mit deutschen Untertiteln) oder zweisprachig. Die SchülerInnen lernen sowohl über die technischen als auch über die künstlerischen Aspekte des Filmschaffens. Bei der abschließenden Präsentation werden die besten Filme in unterschiedlichen Kategorien (Beste Idee, bestes Drehbuch, bester SchauspielerIn, „Best Drama“, „Best Comedy“, bester Film, Publikumsfilm) prämiert. Alle ausgezeichneten Filme werden in der ORF-Sendung »Dober dan Koroška« gezeigt.

- ▶ [Iskrica Multimedia Projekt](#)⁸⁸
- ▶ [Dolnisek Videos](#)⁸⁹
- ▶ [Jugend-TV-Serie Ludmannsdorf](#)⁹⁰

III.2.4.4 Zeitungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. e i übernommen.

e) i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

Es ist dem Sachverständigenausschuss nicht klar, ob die slowenischen Zeitungen wöchentlich, monatlich oder in einem anderen Abstand erscheinen. (Randzahl 330)

Sowohl Nedelja – Slowenische Kirchenzeitung der Diözese Gurk als auch NOVICE Slowenische Wochenzeitung für Kärnten erscheinen wöchentlich.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, die Förderung für die slowenischsprachigen Zeitungen zu erhöhen. (Randzahl 332)

Aus budgetären Gründen wurde die Presseförderung nicht angehoben. Aus Mitteln der Volksgruppenförderung wird die NOVICE Zuschüsse in Höhe von € 80.000 erhalten.

⁸⁸ <http://www.iskrica.tv>

⁸⁹ <https://www.youtube.com/user/dolnisek/videos>

⁹⁰ <http://www.nepozabnopoletje.com>

III.2.4.5 Förderung audiovisueller Produktionen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ii übernommen.

- f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Der Sachverständigenausschuss würde spezifischer Information über diesen Punkt im nächsten Staatenbericht begrüßen. (Randzahl 335)

III.2.4.5.1 Fernsehfonds Austria

Der im letzten Staatenbericht erwähnte Fernsehfonds Austria fördert die Herstellung und Vertrieb von Fernsehfilmen mit Österreich-Bezug. Kooperationen mit ausländischen Partnern sind möglich. Die Förderungshöhe für die Produktionskosten ist grundsätzlich mit 20 % beschränkt, kann jedoch mit anderen Filmförderungen kombiniert werden. Der Zuschuss des Fernsehfonds Austria kann jedoch nicht höher sein als der Anteil jenes Fernsehveranstalters, der im Vergleich zu den anderen an der Produktion beteiligten Fernsehveranstaltern am meisten zur Gesamtfinanzierung beiträgt. Bei schwierigen Produktionen, also z.B. auch solchen Produktionen, an denen mehrere nicht-deutschsprachige Fernsehveranstalter mit jeweils sehr geringen Beträgen beteiligt sind, kann dies auch auf die Anteile mehrerer Fernsehveranstalter zusammen bezogen werden (Punkt 7.1 der Richtlinien). Bei schwierigen Produktionen kann der Anteil öffentlicher Mittel insgesamt bis zu 80 % betragen. Als schwierige Produktion gilt eine solche, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und ihre Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden muss. (Punkt 10.6. der Förderrichtlinien). Im Rahmen der Verwertungsförderung können zusätzlich bis zu 50 % der Kosten bzw. maximal € 30.000 für die Herstellung fremdsprachiger Fassungen gefördert werden. Für die Herstellung einer fremdsprachigen Fassung ist ein entsprechendes Kaufinteresse nachzuweisen (Punkt 8.1. Abs. 3 der Richtlinien).

Obwohl es keine Vorschrift gibt, dass nur deutschsprachige Produktionen gefördert werden können, dürfte dennoch – soweit ersichtlich – keine slowenischsprachige Produktion gefördert worden sein. Dies dürfte im Zusammenhang mit Punkt 4.1 der Förderrichtlinie zu sehen sein, wonach eine Produktion nur dann förderwürdig ist, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an der Finanzierung der Produktion mit mindestens 30 % an den Gesamtherstellungskosten beteiligen.

Vom Filmfonds Austria wurde der Dokumentarfilm „Der Graben/Grapa“, 2014, gefördert, der sich mit der slowenischen Volksgruppe und deren Geschichte zum Thema hat. Doch ist dieser Film für das österreichische Mehrheitspublikum in deutscher Sprache verfasst. Weitere Informationen zum Film „Der Graben/Grapa“⁹¹:

Richtlinien des Fernsehfonds Austria⁹²:

Die Förderentscheidungen des Fernsehfonds der letzten Jahre⁹³:

III.2.4.5.2 Österreichisches Filminstitut

Zur Förderung der Produktion und des Vertriebes von Spielfilmen vergibt das Österreichische Filminstitut Förderungen. Nach den Förderungsrichtlinien des Österreichischen Filminstituts muss eine Endfassung des Films in deutscher Sprache hergestellt werden, abgesehen von Dialog oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt (siehe Punkt 3 (2) c) Förderungsrichtlinien). Förderbar sind weiters Maßnahmen zur Verbesserung der Verbreitung und marktgerechten Auswertung des österreichischen Films durch u.a. Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung (Punkt 9.(2) der Richtlinien).

Der Film „Ma Folie“ (2015) der Kärntner Slowenin Andrina Mračnikar wurde vom Österreichischen Filminstitut gefördert, ist jedoch in deutscher Sprache.

- ▶ Richtlinien für Förderungen des Film-Instituts⁹⁴
- ▶ Filminstitut: Filmförderung in Österreich⁹⁵

III.2.4.6 Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 2 übernommen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die

⁹¹ <http://kaernten.orf.at/tv/stories/2710610/>

⁹² <https://www.rtr.at/de/ffat/Richtlinien>

⁹³ <https://www.rtr.at/de/ffat/EntscheidungenFFFF>

⁹⁴ <http://www.filminstitut.at/de/richtlinien/>

⁹⁵ <http://www.filminstitut.at/de/filmfoerderung-oesterreich/>

in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Sender aus Slowenien können über Satellit oder Internet und teilweise auch über Kabel empfangen werden. Bücher und andere Printmedien können aus dem Ausland bezogen werden.

III.2.5 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

III.2.5.1 Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a und d übernommen.

(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
- d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

Im Jahre 2015 standen für die slowenische Volksgruppe € 1,161.700 aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes zur Verfügung. Der größte Teil davon wurde Organisationen in Kärnten, zum kleineren Teil auch in der Steiermark zugewendet. Weitere Förderungen wurden vom Bildungsministerium und vom Land Kärnten vergeben.

Die slowenische Volksgruppe verfügt über eine reiche Szene von Kulturvereinen. Hervorzuheben sind die Theater- und Puppentheatergruppen und Chöre. Die Slowenische Studienbibliothek verfügt über zahlreiche slowenischsprachige und volksgruppenspezifische Medien. Der Volkskundeverein „Urban Jarnik“ befasst sich mit volkskundlichen Forschungen und Dokumentationen. In Form des Bildungshauses der Sodalitas in Tainach existiert eine wichtige Einrichtung der Erwachsenenbildung, in Bleiburg ein multifunktionelles Veranstaltungszentrum, in dem viele Vereine der slowenischen Volksgruppe ihre Veranstaltungen abhalten.

Es gibt drei Verlage, die sich auf slowenischsprachige Autoren und volksgruppenspezifische Themen spezialisiert haben. Ein Teil der Werke erscheint auch zwei- oder mehrsprachig.

- ▶ [Verlag Drava Novitäten](#)⁹⁶
- ▶ [Wieser Verlag Slowenische Bibliothek](#)⁹⁷
- ▶ [Mohorjeva Hermagoras, Verlag Založba, Bücher](#)⁹⁸

Bemerkenswert ist die große Anzahl von Schriftstellern, die die slowenische Volksgruppe hervor gebracht hat. Sie schreiben teils in Slowenisch und teils in Deutsch. Zum Teil sind sie auch als Übersetzer tätig. Einige davon sind weit über die Volksgruppe hinaus bekannt.

[Autoren der Slowenischen Literatur in Kärnten](#)⁹⁹.

Für weitere Informationen siehe den zweiten Staatenbericht.

Es ist unklar, welche Folgen das Memorandum, unterzeichnet in Klagenfurt am 26. April 2011, auf die Existenz der Slowenischen Musikschule hatte. (Randzahl 338)

Im Jahr 2015 wurde die Kärntner Musikschule „Glasbena šola“ durch Landesgesetz in die Kärntner Musikschulen integriert. Damit ist ihre Existenz langfristig abgesichert. (vgl. LBGI. Nr. 29/2015 vom 19. Mai 2015). Die entsprechende Vereinbarung im Memorandum vom 26. April 2011 wurde dadurch erfüllt.

⁹⁶ <http://www.drava.at/novitaeten.php>

⁹⁷ <https://www.wieser-verlag.com/reihe/slowenische-bibliothek/>

⁹⁸ http://www.mohorjeva.com/search/results_de

⁹⁹ <http://www.slolit.at/autoren/index>

III.2.5.2 Kulturelle Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 2 übernommen.

(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

Außerhalb Kärntens wurde im Jahr 2015 der Artikel VII Verein für die Steiermark Pavelhaus mit € 56.300, der Klub slowenischer Studenten in Graz mit € 4.500 sowie der Klub slowenischer Studenten in Wien mit € 4.500 aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes gefördert. Anzumerken ist, dass Steiermark autochthones Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe ist.

III.2.5.3 Kulturpolitik im Ausland

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 übernommen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Der Sachverständigenausschuss würde mehr Information über die praktische Umsetzung dieses Punktes im nächsten Staatenbericht begrüßen. Der Sachverständigenausschuss erinnert die Behörden daran, dass sich diese Bestimmung vor allem darauf bezieht, wie der Staat sein sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland präsentiert. Das könnten Kulturaustausch, Bezugnahmen auf Slowenisch anlässlich von Ausstellungen oder Veranstaltungen oder Informationsmaterial über Österreich für ein internationales Publikum sein. (Randzahl 342)

Die Kulturpolitische Sektion des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres hat 2012 das Literaturempfehlungsprogramm schreibART AUSTRIA initiiert, das einen bemerkenswerten Querschnitt durch das aktuelle österreichische Literaturschaffen darstellt. Dieses Förderprogramm läuft über einen Zeitraum von drei Jahren (2012-2015) und soll 20 ausgewählte österreichische Autorinnen und Autoren einem breiten internationalen Publikum bekannt machen. Eine der teilnehmenden Autorinnen ist die slowenischsprachige Schriftstellerin Maja Haderlap. Sie ist Angehörige der slowenischen Minderheit in Österreich, schreibt sowohl in slowenischer als auch in deutscher Sprache und veröffentlicht auch in slowenischen, deutschsprachigen und internationalen Literaturzeitschriften und Anthologien.

Im Rahmen des Projekts TRANSPOESIE beteiligte sich das österr. Kulturforum in Brüssel 2012 mit einem Gedicht von Maja Haderlap in slowenischer Sprache an der Transformation

des öffentlichen U-Bahn Raums in eine Plattform für europäische Poesie. Transpoesie brachte 24 europäische Gedichte in die Brüsseler U-Bahn und stellte für deren Verfasser/innen eine öffentliche Plattform ihrer Kunst und für die ca. drei Millionen wöchentlichen U-Bahn Benutzer/innen eine Plattform der Interaktion mit der Poesie dar. Das Projekt, welches aus einer Kooperation zwischen dem European Union National Institutes for Culture (EUNIC) und der Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles (STIB) entstanden ist, drehte sich 2012 thematisch um das Europäische Jahr des aktiven Alters und Solidarität zwischen Generationen. Maja Haderlap ist eine bedeutende Stimme der slowenisch schreibenden Österreicherinnen (u.a. Gewinnerin des renommierten Ingeborg-Bachmann Preises 2011) und war bei TRANSPOESIE in Brüssel mit ihrem Gedicht „Kmečka mati in hči“ (dt. Bäuerin und Tochter) vertreten.

Im Herbst 2014 veranstaltete das österr. Kulturforum in Brüssel in Kooperation mit der Österreich-Vereinigung eine Lesung des slowenischsprachigen österreichischen Autors und Buchverlegers Lojze Wieser. Er wird u.a. aus eigenen Werken lesen und Gedichte auf Slowenisch, Serbisch, Bosnisch, Slowakisch, Bulgarisch und Kajkavisch vortragen. Diese Veranstaltung wird vom Kulturforum organisatorisch und finanziell unterstützt.

III.2.6 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 1 lit. d übernommen.

- (1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
- a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
 - b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
 - c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
 - d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.**

Keine Neuerungen zu berichten.

III.2.7 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 14 lit. b übernommen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

III.2.7.1 Kulturabkommen

Österreich hat mit Slowenien ein Kulturabkommen abgeschlossen, wozu in regelmäßigen Abständen Arbeitsprogramme verfasst werden. In Ljubljana besteht ein Österreichisches Kulturforum, in Maribor eine Österreich-Bibliothek. Die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Slowenien ist eng und hat sich seit dem EU-Beitritt Sloweniens im Jahr 2004 weiter verstärkt.

III.2.7.2 Interreg V-A Slowenien-Österreich

Im Rahmen der Europäischen Union gibt es ein eigenes ETZ-Programm für Slowenien – Österreich. Zahlreiche Projekte wurden im Programmzeitraum 2007-2013 verwirklicht, zum Teil unter Beteiligung von Volksgruppenorganisationen, wie dem Slowenischen Kulturverband und dem Christlichen Kulturverband.

Liste bewilligter Vorhaben SL-AT:

http://84.39.218.252/de/wp-content/uploads/sites/2/2015/08/Seznam_izbranih_operacij_Liste_der_bewilligten_Vorhaben_JP_13_10_2014_1.pdf

Das Nachfolgeprogramm Interreg V-A Slowenien-Österreich¹⁰⁰ wurde am 16. September 2015 von der Kommission genehmigt.

¹⁰⁰ <http://84.39.218.252/si2/>

III.2.7.2.1 Geopark Karawanken

Als ein Beispiel für ETZ-Projekte soll hier der Geopark Karawanken vorgestellt werden, weil er auf der Basis einer bereits bestehenden, auch durch die gemeinsame Sprache vermittelten Zusammenarbeit gegründet werden konnte. Der Geopark Karawanken liegt zwischen den Alpengipfeln Petzen und Koschuta. Er ist durch die reiche geologische Vielfalt zwischen den Alpen und Dinariden gekennzeichnet. Die administrativen Grenzen des Geoparks folgen den Grenzen von dreizehn Gemeinden, wovon acht im österreichischen zweisprachigen Gebiet und fünf in Slowenien liegen:

Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom, Črna na Koroškem, Dravograd, Gallizien, Globasnitz/Globasnica, Mežica, Bleiburg/Pliberk, Prevalje, Ravne na Koroškem, Zell/Sele, Neuhaus/Suha, Bad Eisenkappel/Železna Kapla, Sittersdorf/Žitara vas.

Ziele des Geoparks Karawanken

- ▶ Erhaltung der natürlichen Ressourcen
- ▶ Bewusstmachung/Bildung/Positionierung des Geoparks
- ▶ wirtschaftliche Inwertsetzung des Geoparks
- ▶ grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Regionalentwicklung/Regionalpolitik

Der Geopark wurde im Jahr 2013 in das Europäische Geopark-Netzwerk und in das Globale Netzwerk der UNESCO-Geoparks aufgenommen.

Geopark Karawanken¹⁰¹

III.2.7.3 Alpe-Adria Zentrum für grenzüberschreitende Kooperation

Das Alpe Adria-Zentrum¹⁰² für grenzüberschreitende Kooperation widmet sich

- ▶ der Förderung und Intensivierung der grenzüberschreitenden nachbarschaftlichen Zusammenarbeit in Europa durch vertrauensbildende Maßnahmen
- ▶ die Förderung der interethnischen Beziehungen im Hinblick auf die Friedenssicherung in Mittel- und Osteuropa die wirtschaftliche Kooperation innerhalb der EU und mit den Beitrittsländern,
- ▶ die Organisation von Vorträgen, Tagungen, Diskussionen und Exkursionen,

¹⁰¹ <http://www.geopark-karawanken.at/>

¹⁰² http://www.aacc.or.at/deu/deu_pro.htm

- ▶ sowie die Ausarbeitung praktischer Lösungsvorschläge, die der Förderung der friedlichen Zusammenarbeit der europäischen Völker im Allgemeinen und einer zukünftigen EU-Friedensregion im Besonderen dienen sollen.

III.2.7.4 Der slowenische Wirtschaftsverband

Der slowenische Wirtschaftsverband Kärnten ist der wirtschaftliche Dachverband der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Der Verband engagiert sich in grenzüberschreitenden Wirtschaftsprojekten, der Unterstützung der Volksgruppe in wirtschaftlichen Fragen, und der Regionalentwicklung des Alpen–Adria–Raumes als mehrsprachiger Wirtschaftsregion. Dabei besteht enge Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsorganisationen, Behörden und NGOs in Slowenien, Österreich und auch Südtirol, und den Regionalprogrammen der EU.

Slowenischer Wirtschaftsverband¹⁰³.

III.2.7.5 Zusammenarbeit auf künstlerischem Gebiet und künstlerischer Austausch

Auf künstlerischem Gebiet sind vor allem die grenzüberschreitenden Aktivitäten des Universitätskulturzentrum UNIKUM¹⁰⁴, der auch immer wieder mit der Theatergruppe Trotamora¹⁰⁵ des Slowenischen Kulturvereins Rož Kooperationen eingeht, sowie das Musiktheater Gabriel¹⁰⁶, bei dem Kärntner slowenische Musiker zusammen mit Musikern aus Slowenien auftreten.

Eine traditionelle Einrichtung ist bereits der Theaterworkshop der mit den Laintheatergruppen alljährlich in Ankaran in Slowenien durchgeführt wird.

Am 17. März 2014 wurde der dramatisierte Roman der Kärntner-slowenischen Schriftstellerin Maja Haderlap „Engel des Vergessens“ in slowenischer Sprachfassung¹⁰⁷ durch das Slowenische Nationaltheater in Klagenfurt aufgeführt.

¹⁰³ <http://www.sgz.at>

¹⁰⁴ <http://www.unikum.ac.at/>

¹⁰⁵ <http://www.roz.si/de/teatr-trotamora/chronik/>

¹⁰⁶ http://www.gabriel.co.at/ger/index_ger01.php

¹⁰⁷ <http://www.stadttheater-klagenfurt.at/de/produktionen/angel-pozabe-engel-des-vergessens/>

III.3 Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland

III.3.1 Artikel 8 Bildung

III.3.1.1 Vorschulische Erziehung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a ii) übernommen.

Artikel 8 Abs. 1 Sprachencharta

Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n)

a)

i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder

iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

§ 7 Abs. 1 Z 2 des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF, sieht für die Kinderbetreuungseinrichtungen der im Folgenden angeführten Gemeinden eine ungarisch-zweisprachige Betreuung vor:

a) im politischen Bezirk Oberpullendorf: Oberpullendorf

b) im politischen Bezirk Oberwart: Rotenturm an der Pinka (im Ortsverwaltungsteil Siget in der Wart), Oberwart und Unterwart.

Der Gebrauch der ungarischen Volksgruppensprache hat mindestens zwölf Stunden in der Woche zu erfolgen. Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe (z. B. Gruppeneinteilung, Dienstpläne des Betreuungspersonals) entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, eine Stunde zu verwenden. (§ 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen

Landesregierung, LGBl. Nr. 13/2007). Die gesetzliche Regelung der Anforderungen an ungarisch-zweisprachige KindergartenpädagogInnen sind dieselben wie für die kroatische Volksgruppe ausgeführt.

III.3.1.2 Grundschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. b ii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. b) Sprachencharta

ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, umfassendere Informationen über die Verfügbarkeit und die Entwicklung ungarischsprachigen Primarunterrichts zur Verfügung zu stellen. (Randzahl 363)

Um die Entwicklung des ungarischsprachigen Primarunterrichts darzustellen, wurden die neueren Zahlen den Zahlen vom vorangegangenen Staatenbericht gegenüber gestellt. Vorauszuschicken ist, dass für die burgenländischen Ungarn dieselbe Rechtslage gilt wie für die burgenländischen Kroaten. Jedoch ist das autochthone ungarische Siedlungsgebiet vergleichsweise kleiner. Es konzentriert sich auf die Wart (Oberwart, Unterwart, Siget in der Wart) und Oberpullendorf. Dass eine weit größere Anzahl von Volksschulen Ungarisch zweisprachig unterrichten, zeigt, dass die Eltern den Wert der Zweisprachigkeit erkannt haben. Außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes erfolgt der Unterricht in der Volksgruppen-sprache nämlich nur auf Basis der erforderlichen Anmeldungen. Eine weitere Tabelle zeigt, dass eine noch größere Anzahl von Kindern Ungarisch in Form einer unverbindlichen Übung kennen lernt. Unverbindliche Übung bedeutet, dass keine Beurteilung in dem Fach erfolgt. Außerdem bestehen Unterschiede im Ausmaß und Intensität des Unterrichts.

Tabelle 43 Zweisprachige Volksschulklassen bzw. Klassen mit Ungarisch als Pflichtgegenstand (PFG)

Schule	Anzahl Kinder 2011	Unterrichtsform 2011	Anzahl der Kinder 2015/16	Unterrichtsform 2015/16
Eberau			7	Pflichtgegenstand
Frauenkirchen	16	Pflichtgegenstand	20	Pflichtgegenstand
Horitschon	35	Zweisprachig (17) / Pflichtgegenstand (18)	28	davon zweisprachig: 14 Pflichtgegenstand: 14
Lutzmannsburg	11	Zweisprachiger Unterricht	26	zweisprachiger Unterricht
Markt Neuhodis	10	Zweisprachiger Unterricht	12	Pflichtgegenstand
Mörbisch	11	Zweisprachiger Unterricht	59	Pflichtgegenstand
Neusiedl/See-Am Tabor	99	Pflichtgegenstand	77	Pflichtgegenstand
Nickelsdorf	25	Pflichtgegenstand	34	Pflichtgegenstand
Oberpullendorf	49	Zweisprachige (30) / Pflichtgegenstand (19)	55	davon zweisprachig: 25 Pflichtgegenstand: 30
Oberwart	66	Zweisprachiger Unterricht	65	davon zweisprachig: 50 Pflichtgegenstand: 15
Rechnitz			24	Pflichtgegenstand
Siget in der Wart	26	zweisprachige Volksschule	26	zweisprachige Volksschule
Steinberg-Dörfel	24	Zweisprachiger Unterricht	12	zweisprachiger Unterricht
Unterwart	35	zweisprachige Volksschule	32	zweisprachige Volksschule
Summe	407		477	

Quelle: Landesschulrat Burgenland, eigene Darstellung

Tabelle 44 Volksschulen mit Ungarisch als Freigegegenstand (FG) bzw. Unverbindliche Übung (UÜ)

Schule	Anzahl Kinder 2011	Unterrichtsform 2011	Anzahl der Kinder 2015/16	Unterrichtsform 2015/16
Andau	48	Freigegegenstand (14) Unverbindliche Übung (34)	46	Freigegegenst (21) Unverbindl. Übung (25) (
Bad Tatzmannsdorf	7	Unverbindliche Übung		
Buchschachen	21	Unverbindliche Übung	26	Unverbindl. Übung
Deutsch Kaltenbrunn	15	Unverbindliche Übung	15	Unverbindl. Übung
Deutschkreutz	6	Unverbindliche Übung	7	Unverbindliche Übung
Deutsch Schützen	17	Unverbindliche Übung	5	Unverbindliche Übung
Draßmarkt	25	Unverbindliche Übung		
Draßburg			14	Unverbindliche Übung
Dümbach	10	Unverbindliche Übung	8	Unverbindliche Übung
Eberau	29	Freigegegenstand (11) Unverbindliche Übung (18)	13	Unverbindliche Übung
Eisenstadt	8	Unverbindliche Übung	17	Unverbindliche Übung
Forchtenstein	10	Unverbindliche Übung	11	Unverbindliche Übung
Frauenkirchen	9	Unverbindliche Übung	7	Unverbindliche Übung
Goberling	9	Unverbindliche Übung		
Gols	28	Unverbindliche Übung	13	Unverbindliche Übung
Großmürbisch			11	Unverbindliche Übung
Großwarasdorf			17	Unverbindliche Übung
Güssing	12	Unverbindliche Übung		
Halbtum	18	Unverbindliche Übung	10	Unverbindliche Übung
Hannersdorf	13	Unverbindliche Übung		
Heiligenbrunn			18	Unverbindliche Übung
Horitschon	5	Unverbindliche Übung	6	Unverbindliche Übung
Illmitz	8	Unverbindliche Übung		
Jennersdorf	51	Unverbindliche Übung	8	
Jois	24	Unverbindliche Übung	13	Unverbindliche Übung
Kalkgruben	13	Unverbindliche Übung	13	Unverbindliche Übung
Kemetten	13	Unverbindliche Übung	10	Unverbindliche Übung
Kleinhöflein	6	Unverbindliche Übung	11	Unverbindliche Übung
Klingenbach	25	Unverbindliche Übung	11	Unverbindliche Übung
Kobersdorf	14	Unverbindliche Übung	6	Unverbindliche Übung
Kohfidisch	14	Unverbindliche Übung		
Krobotek	12	Unverbindliche Übung		
Kroatisch Minihof	9	Unverbindliche Übung	5	Unverbindliche Übung
Lackenbach	7	Unverbindliche Übung		
Lackendorf	11	Unverbindliche Übung		
Lockenhaus	24	Unverbindliche Übung	11	Unverbindliche Übung
Loipersbach	6	Unverbindliche Übung	13	Unverbindliche Übung

Schutz der Sprachen nach Teil III der Charta

Schule	Anzahl Kinder 2011	Unterrichtsform 2011	Anzahl der Kinder 2015/16	Unterrichtsform 2015/16
Loipersdorf/Kitzladen	68	Unverbindliche Übung	27	Unverbindliche Übung
Lutzmannsburg	8	Unverbindliche Übung		
Maria Bild	11	Unverbindliche Übung	7	Unverbindliche Übung
Mariasdorf	13	Unverbindliche Übung	20	Unverbindliche Übung
Markt Allhau	30	Unverbindliche Übung	32	Unverbindliche Übung
Markt Neuhodis	13	Unverbindliche Übung		
Marz	5	Unverbindliche Übung		
Mattersburg	7	Unverbindliche Übung	9	Unverbindliche Übung
Mischendorf	15	Unverbindliche Übung	12	Unverbindliche Übung
Mogersdorf	23	Unverbindliche Übung	9	Unverbindliche Übung
Moschendorf	20	Unverbindliche Übung	7	Unverbindliche Übung
Mönchhof	11	Unverbindliche Übung	12	Unverbindliche Übung
Neckenmarkt			11	Unverbindliche Übung
Mörbisch	24	Unverbindliche Übung		
Neudörfel	5	Unverbindliche Übung	8	Unverbindliche Übung
Neusiedl/See-Am Tabor	28	Unverbindliche Übung	25	Unverbindliche Übung
Neusiedl/See r.k.	9	Unverbindliche Übung	10	Unverbindliche Übung
Neutal	17	Unverbindliche Übung	14	Unverbindliche Übung
Nikitsch	7	Unverbindliche Übung		
Oberloisdorf	10	Unverbindliche Übung		
Oberschützen	9	Unverbindliche Übung	9	Unverbindliche Übung
Oberwart	23	Unverbindliche Übung	15	Unverbindliche Übung
Pamhagen	18	Unverbindliche Übung		
Podersdorf	21	Unverbindliche Übung	17	Unverbindliche Übung
Rattersdorf	7	Unverbindliche Übung		g
Rechnitz	49	Unverbindliche Übung	25	Unverbindliche Übung
Riedlingsdorf	6	Unverbindliche Übung	6	Unverbindliche Übung
Rotenturm	16	Unverbindliche Übung		
Rudersdorf	10	Unverbindliche Übung		
Rust	25	Unverbindliche Übung	8	Unverbindliche Übung
Schattendorf	13	Unverbindliche Übung	41	Unverbindliche Übung
Sigleß	6	Unverbindliche Übung	10	Unverbindliche Übung
Stadtschlaining	16	Unverbindliche Übung		
St. Andrä	7	Unverbindliche Übung	10	Unverbindliche Übung
St. Georgen	13	Unverbindliche Übung	6	Unverbindliche Übung
St. Margarethen	22	Verbindliche Übung		
St. Martin/Raab	12	Unverbindliche Übung	12	Unverbindliche Übung
Stoob			12	Unverbindliche Übung
Strem	11	Unverbindliche Übung	16	Unverbindliche Übung
Steinberg-Dörfel	13	Unverbindliche Übung	29	Unverbindliche Übung
Tadten	21	Unverbindliche Übung		
Unterpetersdorf	15	Unverbindliche Übung	15	Unverbindliche Übung

Schule	Anzahl Kinder 2011	Unterrichtsform 2011	Anzahl der Kinder 2015/16	Unterrichtsform 2015/16
Unterrabnitz	22	Unverbindliche Übung	18	Unverbindliche Übung
Wallern	21	Unverbindliche Übung	26	Unverbindliche Übung
Weiden			12	Unverbindliche Übung
Weppersdorf	29	Unverbindliche Übung	10	Unverbindliche Übung
Wiesen	7	Unverbindliche Übung	33	Unverbindliche Übung
Wimpassing/L.	8	Unverbindliche Übung	5	Unverbindliche Übung
Winden	12	Unverbindliche Übung	18	Unverbindliche Übung
Wolfau	21	Unverbindliche Übung	26	Unverbindliche Übung
Wörterberg	13	Unverbindliche Übung		
Zemendorf			19	Unverbindliche Übung
Zurndorf			25	Unverbindliche Übung
Summe	1.328		971	

Quelle: Landesschulrat Burgenland, eigene Darstellung

III.3.1.3 Sekundarschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. c iii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. c) Sprachencharta

iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen

In Österreich kann die Sekundarstufe I entweder in der Neuen Mittelschule oder in der Unterstufe eines Gymnasiums absolviert werden. Die Neuen Mittelschulen sind aus den Hauptschulen hervorgegangen. Die Sekundarstufe II kann entweder in der Oberstufe eines Gymnasiums (AHS) oder in einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (BMHS) absolviert werden. In der Sekundarstufe ist im Gegensatz zur Primarstufe eine Anmeldung zum Ungarischunterricht erforderlich. Unten stehende Tabelle zeigt, dass auch an den Neuen Mittelschulen (früher: Hauptschulen) Ungarisch nicht nur im autochthonen Siedlungsgebiet (NMS Oberpullendorf, NMS Oberwart) als (Wahl)Pflichtgegenstand gewählt wird. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Schulen, die Ungarisch als Freigegegenstand oder Unverbindliche Übung anbieten.

Tabelle 45 Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen mit Ungarisch als Pflichtgegenstand oder Wahlpflichtfach

Schule	Anzahl Kinder 2011	Unterrichtsform	Anzahl Kinder 2015/16	Unterrichtsform
Andau, NMS	20	Wahlpflichtfach	38	Pflichtgegenstand
Eberau Josefinum	30	Wahlpflichtfach	58	Pflichtgegenstand
Markt Allhau, NMS	53	Pflichtgegenstand		
Oberpullendorf, NMS	53	Wahlpflichtfach	45	Pflichtgegenstand
Oberwart, EMS/NMS	51	Wahlpflichtfach	42	Pflichtgegenstand
Pamhagen, NMS			12	Alternativer Pflichtgegenstand
Rechnitz	60	Wahlpflichtfach	38	Pflichtgegenstand
Zurndorf, NMS	33	Wahlpflichtfach	20	Alternativer Pflichtgegenstand
Summe	300		253	

Quelle: Landesschulrat Burgenland, eigene Darstellung

Tabelle 46 Hauptschulen (HS) und neue Mittelschulen (NMS) mit Ungarisch als Freigegegenstand (FG), Verbindliche Übung (VÜ) bzw. Unverbindliche Übung (UÜ)

Schule	Anzahl Kinder 2011	Unterrichtsform	Anzahl Kinder 2015/16	Unterrichtsform
Andau, NMS	69	FG	34	Freigegegenstand: 21 Unverbindl Übung: 13
Bernstein, NMS	15	UÜ		
Eberau Josefinum	38	UÜ	19	Unverbindliche Übung
Eisenstadt Theresianum	10	FG	8	Freigegegenstand
Frauenkirchen, NMS	29	UÜ		
Großpetersdorf, MusikHS	7	UÜ	7	Unverbindliche Übung
Güssing	11	UÜ		
Horitschon, NMS	11	FG	8	Freigegegenstand
Jennersdorf	11	UÜ		
Kobersdorf	181	VÜ		
Kohfidisch	5	UÜ		
Mattersburg, NMS	5	UÜ		
Markt Allhau			46	Unverbindliche Übung
Neusiedl/See r.k.	8	UÜ	12	Unverbindliche Übung
Oberpullendorf, NMS	12	UÜ	12	Unverbindliche Übung
Pamhagen, NMS	26	UÜ		
Rechnitz			5	Unverbindliche Übung
Rudersdorf	13	UÜ		
Rust	7	UÜ		
Schattendorf			5	Unverbindliche Übung
Steinberg r.k., NMS	20	UÜ		
Stoob, NMS	16	UÜ		
Zurndorf, NMS	16	UÜ	8	Unverbindliche Übung
Summe	510		164	

Quelle: Landesschulrat Burgenland, eigene Darstellung

In der unten stehende Tabelle betreffend die allgemeinbildenden höheren Schulen umfassen die Zahlen sowohl Unterstufe als auch Oberstufe; weiters die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik. Die Tabelle zeigt auch, dass das zweisprachige Gymnasium für die Volksgruppe von zentraler Wichtigkeit ist und eine ziemlich konstante Schüleranzahl aufweist. Im mittleren Burgenland, in Oberpullendorf, wurde der Schulversuch in den Regelbetrieb übernommen. Im nördlichen Burgenland gibt es kaum ein Ungarischangebot. Die Zahl der Studentinnen an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, die Ungarisch lernen, hat sich im Vergleich reduziert, doch kommt es hier aufgrund der niedrigen absoluten Zahl zu starken relativen Schwankungen.

Tabelle 47 Ungarisch an Allgemeinbildenden Höheren Schulen und Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Burgenland

Unterrichtsform	Schule	Anzahl der SchülerInnen 2010/2011	Anzahl der SchülerInnen 2014/15
Freigegegenstand	G Diözese Eisenstadt	-	
	ORG Theresianum Eisenstadt	-	
	BG Mattersburg	11	8
	BAKIP Oberwart	9	5
	Gesamt	20	13
Unverbindliche Übung	BG Oberschützen	17	
	BG Oberwart		9
	Gesamt	17	9
Pflichtfach	BG Oberpullendorf	-	36
	BG Eisenstadt	-	
	Gesamt	-	36
Wahlpflichtfach	BG Oberpullendorf	5	
	ORG Theresianum Eisenstadt	-	
	Gesamt	5	
Schulversuch	BG Eisenstadt	-	
	BG Oberpullendorf	23	
	Gesamt	23	
Zweisprachige Schule	BG Oberwart	144	139
	Gesamt	144	139
Gesamt		209	197

Quelle: Landesschulrat Burgenland, eigene Darstellung

Aus unten stehender Tabelle betreffend die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wird ersichtlich, dass der Ungarischunterricht abgenommen hat. Ungarisch wird an Schulen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt (Handelsakademien – HAK und Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe – HBLA) nicht aber an technischen Schulen gewählt. In der Handelsakademie Oberwart wird Ungarisch jetzt als Pflichtfach und nicht mehr als Wahlpflichtfach angeboten. In der Handelsakademie Frauenkirchen war es umgekehrt. In der Landeshauptstadt Eisenstadt gibt es kein Ungarischangebot an allgemein bildenden höheren Schulen, im autochthonen Gebiet um Oberwart ist die Situation relativ konstant.

Tabelle 48 Ungarisch an Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen, Burgenland

Unterrichtsform	Schule	Anzahl der Kinder 2010/11	Anzahl der Kinder 2014/15
Freigegegenstand	HLW Theresianum, Eisenstadt	-	
	BHAK Eisenstadt	-	
	BHAK Mattersburg	-	
	BHAK Oberpullendorf	7	
	Gesamt	7	
Pflichtfach	BHAK/BHAS Frauenkirchen	87	
	BHAK/BHAS Oberwart		63
	Gesamt	87	63
Wahlpflichtfach	BHAK/BHAS Frauenkirchen		64
	BHAK Stegersbach	-	
	BHAK/BHAS Oberwart	81	
	BHAK/BHAS Mattersburg	34	23
	HBLW Oberwart	27	40
	HLW Pinkafeld	8	11
	Gesamt	150	138
Gesamt		244	201

Quelle: Landesschulrat Burgenland, eigene Darstellung

III.3.1.4 Technische und berufliche Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. d iv) übernommen.

- d) i) die technische und berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der technischen und beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) innerhalb der technischen und beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**

Die Zahlen der Schüler von berufsbildenden höheren und mittleren Schulen sind bereits im vorangegangenen Kapitel dargestellt. In den Berufsschulen, welche Lehrlinge im dualen Ausbildungssystem an ein bis zwei Tagen in der Woche besuchen, wird im Fach „Berufsbezogene Fremdsprache“ ausschließlich Englisch unterrichtet.

III.3.1.5 Akademische Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. e iii) übernommen.

- e) i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
- iii) **falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;**

Ungarisch kann an der Universität Wien, auch für das Lehramt, studiert werden.

Der Studiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen der Fachhochschule Burgenland bietet Sprachausbildungen in verschiedenen sogenannten Ostsprachen, darunter auch Ungarisch an. Studierende der Fachhochschule können an dreiwöchigen Sommerkollegs in Ungarn teilnehmen, um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern.

III.3.1.6 Erwachsenenbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. f iii) übernommen.

- f) iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Ungarisch kann an verschiedenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung gelernt werden, insbesondere führen die Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn und der Burgenländisch-ungarische Kulturverein Sprachkurse durch.

III.3.1.7 Unterricht der Geschichte und Kultur

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. g) übernommen.

- g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

Der Sachverständigenausschuss ersucht um praktischere und detailliertere Informationen über diesen Punkt im nächsten Staatenbericht. (siehe Randzahl 375)

Für nähere Informationen siehe unten die Ausführungen zu Artikel 7 Abs. 3 der Charta.

III.3.1.8 Lehrerbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. h) übernommen.

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

Die Pädagogische Hochschule in Eisenstadt ist für die Ausbildung der LehrerInnen für das ungarisch-zweisprachige Schulwesen zuständig. Es gibt dafür ein Curriculum, das aber Sprachkenntnisse auf hohem Niveau bereits voraussetzt. Diese Sprachkenntnisse können entweder im Zweisprachigem Gymnasium in Oberwart oder an der Universität Wien erworben worden sein. Es kommt auch vor, dass LehrerInnen aus Ungarn diese Ausbildung zusätzlich absolvieren, um in Österreich zu unterrichten. An der Universität Wien kann Ungarisch/Lehramt studiert werden.

<http://www.ph-burgenland.at/ueber/studien/weiterbildung/lehrgaenge/>

III.3.1.9 Schulaufsicht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. i) übernommen.

i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

Der Sachverständigenausschuss sieht konkretere Informationen zu diesem Punkt entgegen, speziell im Hinblick auf die Entwicklung des bestehenden Berichtssystems, sodass diese Berichte (der Schulbehörde über die Entwicklung des Minderheitenschulwesens) den Bestimmungen der Charta entsprechen. (Randzahl 383)

Als Organ der Schulaufsicht für das Minderheitenschulwesen fungiert die entsprechende Abteilung im Landesrat für das Burgenland. Die Überlegungen des Sachverständigenausschusses bezüglich einer öffentlich einsehbaren Berichtsstruktur im Sinne der Charta werden seitens des Bildungsministeriums geprüft.

III.3.1.10 Unterricht außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 übernommen.

(2) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Wie in den Tabellen betreffend das zweisprachige Unterrichtswesen dargestellt, wird Ungarisch im Burgenland auch in Schulen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes unterrichtet, wenn die entsprechenden Anmeldungen vorliegen. Außerhalb des Burgenlandes wird Ungarisch allerdings nur in relativ geringem Ausmaß an öffentlichen Schulen entweder als unverbindliche Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ oder als zweite lebende Fremdsprache (an Gymnasien oder Handelsakademien und höhere Schulen für wirtschaftliche Berufe) gelehrt. Es gibt Volksgruppenorganisationen, die mit Förderungen der öffentlichen Hand Ungarischunterricht für Muttersprachler anbieten.

III.3.2 Artikel 9 Justiz

Ungarisch als Amtssprache ist vor den Bezirksgerichten in Oberwart und Oberpullendorf sowie vor dem Landesgericht Eisenstadt zugelassen.

III.3.2.1 Justiz – Strafverfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a) in Strafverfahren:

- ii) sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
- iii) dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind

III.3.2.2 Justiz – zivilrechtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. b ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

b) in zivilrechtlichen Verfahren:

- ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Der Sachverständigenausschuss würde mehr Information über die praktische Umsetzung dieser Punkte im nächsten Staatenbericht begrüßen. (Randzahl 388)

Bedauerlicherweise wurden vom Justizministerium keine Daten über die Inanspruchnahme der Volksgruppensprachen als Amtssprachen vor Gerichten zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass Ungarisch nur sehr selten, wenn überhaupt, als Amtssprache verlangt wird. In jedem Fall aber würde einem Begehren auf Verwendung der ungarischen Amtssprache entsprochen, erforderlichenfalls durch Beiziehung von Übersetzern beziehungsweise Dolmetschern.

Für relativ häufige Rechtsvorgänge, wie Antrag auf Verfahrenshilfe, Mahnklage, Klage im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren, Exekutionsantrag, sind die erforderlichen Formulare in ungarischer Sprache auf der Homepage des Justizministeriums¹⁰⁸ bereit gestellt:

III.3.2.3 Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

¹⁰⁸ <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4ac8322985dd501229ce38af900a6.de.html>

- ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland ist eine Behörde gem. III.C.1.b) der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz, sodass Ungarisch als Amtssprache zugelassen ist.

Gemäß § 13 Abs. 13 Bundesfinanzgerichtsgesetz gelten der Sitz und die Außenstellen des Bundesfinanzgerichtes als Dienststellen im Sinn des § 13 des Volksgruppengesetzes (VoGrG), BGBI. Nr. 396/1976¹⁰⁹, d. h. als Behörde beziehungsweise Dienststelle, bei der Ungarisch als Amtssprache verwendet werden kann.

Es sind keine Meldungen über die tatsächliche Inanspruchnahme der ungarischen Amtssprache an den Verwaltungsgerichten eingegangen.

Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass entsprechend dieser Bestimmung die Behörden Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Öffentlichkeit über die Möglichkeit, die Regional- oder Minderheitensprache vor dem Verwaltungsgericht zu verwenden, zu informieren und diese aktiv ermutigen sollen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise zwei- oder mehrsprachige Hinweise oder Anschläge in oder an Gerichtsgebäuden sein, oder Information durch öffentliche Ankündigungen und Gerichtsformulare. Randzahl 391)

Mehrsprachige Hinweise oder Anschläge in den Verwaltungsgerichten bestehen nicht.

III.3.2.4 Kostenfreiheit von Übersetzungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. d übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

¹⁰⁹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1976_396_0/1976_396_0.pdf

d) dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Keine Änderungen zu berichten.

III.3.2.5 Gültigkeit von Urkunden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a übernommen.

Artikel 9 Abs. (2) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

Keine Änderungen zu berichten.

III.3.3 Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

III.3.3.1 Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a iii und lit. c übernommen.

Artikel 10 Abs. (1) Sprachencharta

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a)
 - iii) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können
- c) zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

Eine Umfrage unter den Bundesministerien hinsichtlich der nachgeordneten Dienststellen hat Folgendes ergeben:

Das Bundesministerium für Finanzen berichtete, dass im Finanzamt in Oberwart ungarischsprachiges Personal beschäftigt ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berichtete, dass in einzelnen Arbeitsinspektoraten Mitarbeiter/innen tätig sind, die über ausreichende Sprachkenntnisse in Ungarisch verfügen, sodass Anbringen und Beratungen in Wort und Schrift in dieser Sprache möglich sind: Auf der Website der Arbeitsinspektion sind Informationsmaterialien unter anderen in ungarischer Sprachen downloadbar. Betreffend das Arbeitsmarktservice hat es seit 2012 keine wesentlichen Änderungen gegeben. Bei Neuaufnahmen von Personal wird verstärkt darauf geachtet, Menschen mit anderer Muttersprache einzustellen, so dass alle Dienstleistungen bei Bedarf in verschiedenen Sprachen angeboten werden können.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft berichtet, dass im Eich- und Vermessungsamt in Eisenstadt ein Bediensteter Ungarisch in Wort und Schrift beherrscht, nicht jedoch in Oberwart und Oberpullendorf.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport berichtete, dass beim Militärkommando Burgenland sowie bei den Stellungskommissionen in Wien und Steiermark stets ein Bediensteter, welcher der ungarischen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, während der Amtsstunden (bei den Stellungskommissionen nur an den Stellungstagen der betreffenden Gemeinden) zur Verfügung steht.

Oberpullendorf bietet ungarischsprachige Familienberatung¹¹⁰ an.

III.3.3.2 Örtliche und regionale Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 2 lit. b und lit. d übernommen.

Artikel 10 Abs. (2) Sprachencharta

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

¹¹⁰ <https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/information/einrichtung/7350-Oberpullendorf-Familienberatungsstelle-Oberpullendorf/>

- b) die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
- d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

Die ungarische Amtssprache ist bei den Bezirkshauptmannschaften Oberwart und Oberpullendorf sowie in den Gemeinden Oberpullendorf, Oberwart, Rotenturm an der Pinka und Unterwart zugelassen.

Der Sachverständigenausschuss wurde informiert, dass es immer noch einen Mangel an ungarischsprechendem Personal bei den lokalen Behörden gibt, sogar in den Gemeinden, wo Ungarisch Amtssprache ist. Er wurde nicht informiert, dass es irgendwelche Publikationen von Dokumenten von lokalen Behörden auf Ungarisch gegeben hätte. Der Sachverständigenausschuss lädt die Behörden ein, dazu im nächsten Staatenbericht Stellung zu nehmen. (Randzahl 400)

Genauere Angaben zur Beschäftigung ungarischsprachiger Bediensteter in den Bezirkshauptmannschaften sowie in den Gemeinden Im Burgenland sind nicht eingelangt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Amtssprachengebrauch je nach Gemeinde unterschiedlich ist. Während in der kleinen Gemeinde Unterwart die ungarische Sprache sehr präsent ist und auch am Gemeindeamt gesprochen wird, dürfte dies auf die größeren Gemeinden Oberpullendorf und Oberwart sowie die dortigen Bezirkshauptmannschaften nur in geringerem Ausmaß zutreffen.

Dennoch gilt es zu betonen, dass es bis dato keinen einzigen Fall gegeben hat, in welchem der Gebrauch der Amtssprache – sei es in mündlicher oder schriftlicher Form – behindert oder nicht ermöglicht wurde.

Die Gemeinden machen von der Möglichkeit, allgemeine öffentliche Kundmachungen (Amstafel) auch in ungarischer Sprache vorzunehmen, keinen Gebrauch. Jedoch wird Ungarisch vereinzelt in der öffentlichen Darstellung verwendet: Die Gemeinde Oberwart hält zum Beispiel auf ihrer Homepage Informationen über zweisprachige Kindergärten und Horte bereit: [Kindergärten und Horte in Oberwart](#)¹¹¹.

¹¹¹ http://www.oberwart.gv.at/index.php?option=com_content&task=view&id=65&Itemid=346

In der Gemeinde Unterwart ist das Gemeindeamt, die Gemeindebibliothek, die Volksschule, Kindergarten und Heimathaus zweisprachig angeschrieben. Die die Kirche in Unterwart betreffende Seite auf der Home-page der Gemeinde Unterwart ist ungarischsprachig verfasst.

III.3.3.3 Übersetzungen bei Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 4 lit. a übernommen.

Artikel 10 Abs. (4) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- a) Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;

Siehe den zweiten Staatenbericht.

III.3.3.4 Familiennamen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 5 übernommen.

Artikel 10 Abs. (5) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Der Gebrauch und die Annahme von Vor- und Familiennamen in Volksgruppensprachen ist gewährleistet.

Durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 15/2013, wurde mit Wirkung ab 1. April 2013 die Möglichkeit geschaffen, durch einfache Erklärung gegenüber dem Standesbeamten anlässlich der Eheschließung eine geschlechtsbezogene Form des Familiennamens zu wählen, wenn dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Es kann jedoch auch – wenn erwünscht – bestimmt werden, dass die auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens entfallen soll. Analoges gilt für die Namensgebung eines Kindes. Mit demselben Gesetz wurde außerdem im Namensänderungsgesetz die Erlangung einer geschlechtsbezogenen Form des Namens explizit als Tatbestand für eine gebührenbefreite Namensänderung eingeführt (vgl. § 2 Abs. 1 Z 7 und 7a iVm § 6 Namensänderungsgesetz idF BGBl. I Nr. 161/2013).

III.3.4 Artikel 11 Medien

III.3.4.1 Radio

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. b ii übernommen.

Artikel 11 Abs. (1) Sprachencharta

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Folgende Radiosendungen werden vom Österreichischen Rundfunk für die ungarische Volksgruppe produziert und sind sowohl im Burgenland als auch in Wien empfangbar.

Tabelle 49 ORF-Radiosendungen für die ungarische Volksgruppe

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Ungarisches Journal	Mo – So	18:55	19:00	00:05
Szines Kultúránk (Ungarische Kultursendung)	Mo	20:30	20:50	00:20
Magyar Magazin (Ungarisches Magazin)	So	19:30	20:00	00:30

Quelle: ORF-Jahresbericht 2014

III.3.4.2 Fernsehen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ii übernommen.

c) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Tabelle 50 Ungarische Fernsehsendungen

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer	Sprache
Adj'lsten magyarok	ORF 2 Wien und Burgenland	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Ungarisch
Adj'lsten magyarok WIEDERHOLUNG	ORF III ganz Österreich	Di 6 x p.a.	11:00	11:25	00:25	Ungarisch
Servus, Szia, Zdravo, Del tuha	ORF 2 Wien und Burgenland	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Deutsch, Ungarisch, Burgenland-Kroatisch, Romanes
Servus, Szia, Zdravo, Del tuha WIEDERHOLUNG	ORF III ganz Österreich	Di 6 x p.a.	11:00	11:25	00:25	Deutsch, Ungarisch, Burgenland-Kroatisch, Romanes

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014, eigene Darstellung

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, das ungarischsprachige Fernsehprogramm auszuweiten. (Randzahl 411)

Seit der Inbetriebnahme von ORF III erfolgt eine österreichweite Wiederholung der ungarischen Sendungen. Eine weitergehende Ausweitung war bislang nicht möglich.

III.3.4.3 Audio- und audiovisuelle Werke

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d übernommen.

d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Aus Mitteln der Volksgruppenförderung kann die Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken in ungarischer Sprache gefördert werden.

Auch der Österreichische Rundfunk fördert immer wieder im Off-Air-Bereich Produktionen der Volksgruppen. So wurde im Juni 2015 die dritte CD der Volkshochschule der burgenländischen Ungarn im ORF-Studio in Eisenstadt präsentiert. Dank der Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn schlummern die ungarischen Volkslieder der Wart aus den Sammlungen von Gyula Kertész, Károly Gaal, Ernő Tölly und Ernő Barsi nicht mehr unberührt in den Archiven. Sie wurden durch Aufarbeitung der Traditionspflegegruppen "Öri Banda" und "Népdalkör" wieder zum Leben erweckt. Daraus entstand eine CD-Reihe zum Mitsingen, Lernen und Mittanzen

III.3.4.4 Zeitungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. e i übernommen.

e) i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

Der Sachverständigenausschuss drängt die österreichischen Behörden, zur Schaffung und/oder die Erhaltung wenigstens einer ungarischsprachigen Zeitung zu ermutigen oder diese zu erleichtern. (Randzahl 419)

Seit dem letzten Monitoring sind keine Änderungen zu berichten. Es existiert die Zweimonatszeitschrift „Bécsi napló“ und daneben verschiedene Vereinsnachrichtenblätter, Jahrbücher udgl.

III.3.4.5 Förderung audiovisueller Produktionen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ii übernommen.

f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Aktuell sind keine ungarischsprachigen österreichischen Filmproduktionen im Fernsehfilm- oder Spielfilmbereich bekannt. Zur Rechtslage betreffend die österreichische Filmförderung siehe die Ausführungen zu Randzahl 335.

III.3.4.6 Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 2 übernommen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohun-

gen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Sender aus Ungarn können über Satellit oder Internet und teilweise auch über Kabel empfangen werden. Bücher und andere Printmedien können aus dem Ausland bezogen werden.

III.3.5 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

III.3.5.1 Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a und d übernommen.

(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
- d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

Der Sachverständigenausschuss ersucht die österreichischen Behörden abermals, ihre Anstrengungen zu vergrößern, um die Probleme im Zusammenhang mit der Förderungsfinanzierung der Projekte betreffend die ungarische Sprache in Zusammenarbeit mit den Sprechern zu lösen. (Randzahl 426)

Das Bundeskanzleramt ist bemüht, die Förderungsabwicklung zu beschleunigen und in Rücksprache mit den Volksgruppenorganisationen durchzuführen. Das Bundeskanzleramt folgt auch bei der ungarischen Volksgruppe weitestgehend der Förderungsempfehlung des Volksgruppenbeirates.

III.3.5.2 Kulturelle Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 2 übernommen.

(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

Wien gilt als autochthones Siedlungsgebiet der ungarischen Volksgruppe. Allerdings ist die ungarische Volksgruppe in Wien nicht nach Teil III der Charta geschützt. Darüber hinaus gibt es ungarische Vereine in Linz, Graz und Innsbruck. Die Vereine halten Volksgruppenförderungen für die Erstellung eines kulturellen Angebotes wie Gedenkveranstaltungen, wissenschaftliche Vorträge, Tanzhäuser, Gastvorstellungen von Theatergruppen. Weiters, für die Herausgabe von Medien wie „Bécsi Napló“, Jahrbüchern und Vereinsnachrichtenblätter. Von zentraler Bedeutung sind die Sprachkurse des Zentralverbandes ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich, des Wiener ungarischen Schulvereins und von AMAPED – Verein für Ungarische Pädagogen und Pädagoginnen in Österreich. Im Zentralverband befindet sich auch eine ungarische Bibliothek. Der Wiener Ungarische Kulturverein „Déliabáb“¹¹² betreibt aktiv den Volkstanz, jedoch auch Modern Dance und ungarischsprachiges Theater. Eine weitere ungarische Theatergruppe ist bei der Peter Bornemisza Gesellschaft¹¹³ aktiv.

Europaclub¹¹⁴.

III.3.5.3 Kulturpolitik im Ausland

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 übernommen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

¹¹² <http://www.wukv.at/rolunk-delibab-neptanccsoport/?lang=de>

¹¹³ <http://www.bornemisza.at/verein.htm#taetigkeit>

¹¹⁴ <http://de.europaclub.at/>

Es sind keine aktuellen Beispiele für die Präsentation der Kultur der ungarischen Volksgruppe im Rahmen der Kulturpolitik im Ausland bekannt.

III.3.6 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 1 lit. d übernommen.

- (1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
- a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
 - b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
 - c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
 - d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.**

Keine Änderungen zu berichten.

III.3.7 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 14 lit. b übernommen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Zwischen Österreich und Ungarn besteht ein Kulturabkommen, zu dem in regelmäßigen Abständen Arbeitsprogramme ausgearbeitet werden.

Der grenzüberschreitende Bildungsaustausch durch Akademische Netzwerke und Austauschprogramme sowie Schulpartnerschaften ist sehr gut entwickelt. Ungarn stellt den ungarisch-zweisprachigen Schulen im Burgenland Unterrichtsmittel zur Verfügung.

Der EU-Beitritt Ungarns und die erfolgte Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes haben wesentliche Impulse für die ungarische Volksgruppe und deren Sprache gebracht. Intensive Zusammenarbeit gibt es zwischen Österreich und Ungarn im Rahmen der EU. Es gibt ein ETZ-Programm „Österreich – Ungarn“. In der Programmperiode 2007 – 2013 wurden zahlreiche Projekte durchgeführt, die in unten angeführter Datenbank nachzulesen sind: [AT-HU 2007-2013](#).

Das Nachfolgeprogramm 2014 – 2020 Interreg V-A Österreich-Ungarn wurde von der Europäischen Kommission am 30. Juni 2015 genehmigt.

Als ein Beispiel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann das ETZ-Projekt IGR – Zukunft ImGrenzRaum genannt werden, das acht Jahre lang durchgeführt wurde und am 31. März 2015 auslief. Es handelte sich dabei um ein Projekt zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund Burgenland und der Ungarischen Gewerkschaft MSZOSZ Westtransdanubien und einer Anzahl weiterer Beteiligter. Das beteiligte Arbeitsinspektorat Eisenstadt stellte u.a. eine grenzüberschreitende Betreuung von österreichischen und ungarischen ArbeitnehmerInnen sicher, einschließlich Beratungen von ArbeitnehmerInnen in ungarischer Sprache. Dieses Projekt trug dem Umstand Rechnung, dass sehr viele Ungarn im Burgenland einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Durch die Projektmaßnahmen soll ein Beitrag zur positiven, integrativen und reibungslosen Gestaltung, sowie zur zielgerichteten effizienten Entwicklung des Arbeitsmarktes in der Grenzregion Burgenland – Westungarn geleistet werden. Über 70.000 Beratungen wurden abgehalten, 170 Informationsveranstaltungen durchgeführt, fast 50 Broschüren erstellt und bei 145 Netzwerktreffen zahlreiche institutionelle Netzwerke in der Region aufgebaut.

Nähere Informationen auf [IGR – Zukunft im Grenzraum](#)¹¹⁵.

Ein weiteres schönes Beispiel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist das gemeinsame Management des UNESCO-Welterbes „Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee“. Mit der Aufnahme in die UNESCO–Welterbeliste im Dezember 2001 ist die Landschaft des Neusiedler Sees (ungarisch: Fertő-tó) mit ihren Ortschaften, Kulturgütern und Naturwerten als Kulturlandschaft „von außergewöhnlichem und universellem Wert“ ausgezeichnet worden. Bereits die Nominierung zum Welterbe war von Österreich und Ungarn gemeinsam vorgelegt worden. Die für das Management des Welterbes in Österreich und in Ungarn zustän-

¹¹⁵ <http://www.igr.at>

digen Stellen haben einen gemeinsamen Managementplan für das grenzüberschreitende Welterbe Fertö/ Neusiedler See vorbereitet und beschlossen.

Dieser umfasst gemeinsame Aktivitäten zum Schutz und zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, für Siedlungen und Baukultur, Landwirtschaft und Weinbau, Tourismus, Natur- und Landschaftsschutz und das Kultur- und Gemeinschaftsleben. Dazu zählen u. a. auch die Erstellung von Studien, die Bewerbung, die Information der einheimischen Bevölkerung sowie der Gäste.

UNESCO Kulturlandschaft Fertö-Neusiedlersee¹¹⁶.

Die Volksgruppenorganisationen selber pflegen grenzüberschreitende Kontakte, indem sie etwa einen Volksmusiklehrer aus Ungarn beschäftigen, Sprachferien in Ungarn veranstalten, Aufführungen ihrer Theatergruppe in Ungarn organisieren oder Gastmusiker aus Ungarn für Veranstaltungen engagieren. Immer wieder besuchen auch Gruppen aus Ungarn und anderen ungarischsprachigen Gebieten die ungarische Volksgruppe im Burgenland. Einige Beispiele sollen hier näher vorgestellt werden:

Vom 3. bis 7. September 2014 besuchte eine 22-köpfige Gruppe von Jugendlichen aus Ungarn und Rumänien das Burgenland. Der Besuch war Teil eines EU-Projektes aus dem Programm Erasmus+ Youth in Action. Getragen wurde das Projekt von UMIZ Ungarisches Medien- und Informationszentrum gemeinsam mit der in Nyíregyháza (Ungarn) beheimateten „Mustárház IITI“ Jugendorganisation. Neben Workshops und Fachgesprächen mit regionalen Kulturvertretern standen mehrere Ausflüge auf dem Programm. Den Beginn machte die Gemeinde Unterwart durch einen Empfang beim Bürgermeister, gefolgt von einem Besuch des UMIZ und des Heimathauses Unterwart. In Oberwart wurde die Reformierte Kirchengemeinde, der Burgenländisch Ungarischen Kulturverein sowie des Zweisprachigen Gymnasiums besucht. Die Teilnehmer konnten so einen kleinen Überblick in volksgruppenrelevante Themen und Zusammenhänge gewinnen und mit der Situation in ihrer Region vergleichen. Am letzten Tag stand neben einer Burgbesichtigung auch ein Termin im ORF-Landesstudio Burgenland in Eisenstadt an, wo die Jugendlichen Einblick sowohl in Fernseh- als auch Radio-redaktionen erhielten. Nach mehreren Projektinterviews und dem Besuch des Schlosses Esterházy folgte dann der Abschlussabend, wo sich die Projektteilnehmer gemeinsam mit Jugendlichen aus dem Burgenland über die Erfahrungen ihres Besuches nochmals austauschen konnten. Das Erasmus+ Projekt¹¹⁷ sollte im darauf folgenden Jahr durch einen ähnlichen Workshop in der Stadt Debrecen fortgesetzt werden.

¹¹⁶ http://www.unesco.at/kultur/oe_welterbe_neusiedl.htm

¹¹⁷ <http://www.meinbezirk.at/oberwart/kultur/youth-in-action-ersamus+-projekt-d1078422.html>

Im September 2015 besuchte eine 30-köpfige Gruppe des Rákóczi-Verbandes aus Pápa (Ungarn) die Wart.

Am Mittwoch, den 12 Juni 2013 waren drei Mitglieder des Ortsgeschichtebeirates des UMIZ zu Gast bei einem öffentlichen Round-table Gespräch im Savaria Komitatsmuseum Steinamanger. Gegenstand der Veranstaltung war die Vorstellung der UMIZ-Publikation "Unterwart in alten Aufnahmen". Neben der geschichtlichen Entwicklung und einem Versuch der Beschreibung der Identität der burgenländischen Ungarn waren Volkstum, Sitten und Bräuche, Vereine, Alltagsleben, kirchliches und weltliches sowie auch das ungarische Volkslied der Wart weitere Schwerpunktthemen. Das Publikum richtete viele Kommentaren, Anmerkungen und Fragen an die drei anwesenden Verfasser der Publikation.

IV Tabellarische Übersicht über die in Umsetzung befindlichen Maßnahmen im Bereich Minderheitenschulwesen

Tabelle 51 Themenlandkarte Minderheitenschulwesen, Zukunftskonferenz Teil 3, Aktuelle Entwicklungen

Themenbereich	Zuständigkeit	Umsetzungsgrad, bzw. -maßnahmen
Vermittlung der Volksgruppensprachen im Rahmen ganztägiger Schulformen	Alle AkteurInnen	In Umsetzung: Seitens des BMBF wurden neue Betreuungspläne für GTS in den Lehrplänen verankert. Eine Handreichung ist in Erarbeitung. Dort wird festgehalten: „An zweisprachigen Schulen im Anwendungsbereich der Minderheitenschulgesetze für Kärnten und das Burgenland ist im Betreuungsteil analog zum Unterrichtsteil, die Sprache der jeweiligen Volksgruppe und die deutsche Sprache in annähernd gleichem Ausmaß zu verwenden.“
Abilden des Minderheitenschulwesens im SQA-Prozess auf allen Ebenen	Alle schulischen Systemebenen	Umgesetzt: Präsenz der Stabsstelle und der Schulaufsicht in Bilanz- und Zielgesprächen. MSW eines von zehn Kapiteln im Bundes-EP bzw. integraler Bestandteil der Landes-EP; Zweisprachigkeit als Entwicklungsthema aller MSW-Schulen festgelegt, geplante Kommunikationsstruktur avisiert.
Erhöhung der Sichtbarkeit der Minderheiten	Alle AkteurInnen	Beauftragung des Demokratiezentrum mit der Erarbeitung einer Wanderausstellung zum Minderheitenschulwesen. Zielgruppe: SchülerInnen, Ziel: Bewusstseinsbildung

Tabelle 52 Maßnahmen zur durchgängigen sprachlichen Bildung

Vorschläge Bericht „Bildung und Sprache“	Zuständigkeit	Umsetzungsgrad, bzw. -maßnahmen
Kontinuität VS/Sek I inkl. Thema der Eröffnungs- und Teilungszahlen und des zeitl. Ausmaßes des Unterrichts in Minderheitensprache (S. 20f, 34f)	Alle AkteurInnen	Teils umgesetzt: An acht Schulen der Sekundarstufe werden Volksgruppensprachen als Unterrichtssprache geführt. Weiters findet in 34 NMS Unterricht in anderen Formen in den Volksgruppensprachen statt. Das regionale Sprachenportfolio, sowie die Kompetenzbeschreibungen sorgen für einen höheren Grad an Standardisierung und Professionalisierung und erleichtern so die Übergänge. Nächster Schritt: Ableiten von Gelingensbedingungen aus Best Practice Beispielen
Verankerung der Zweisprachigkeit in KiGa und Hort (S. 23)	Länder, GTS s.o.	An einzelnen Standorten, sehr gute Praxis, Übergang KiGa-VS Schwerpunktthema der LSR für Kärnten und für Burgenland, allerdings sind Horte und Kindergärten Landeskompetenz, GTS s.o.
Austausch an den „Nahtstellen“ (S. 21)	Alle AkteurInnen	Teils umgesetzt: Wird im Rahmen der Netzwerkprojekte derzeit erprobt. Eingebunden sind beide BAKIPS und zweisprachige VS (Traudorf, Oberpullendorf, Güttenbach, Goritschach)
Getrennte Beurteilung in Deutsch und MSpr. in der Primarstufe (s. 24)	BMBF	Ein Dialog des LSR für Kärnten mit der Abteilung I/1 zur gemeinsamen Erarbeitung von Lösungen ist geplant
Entwicklung BIST bzw. Kompetenzbeschreibungen (S. 24)	BMBF – LSR – Projektgruppen	Pilotierung/Implementierung: Kompetenzbeschreibungen und RSP VS + Sek I Entwicklung: U-materialien, Kompetenzbeschreibungen Sek II, Testformate SRDP (USpr+LFS)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Bevölkerung Österreich weit nach Umgangssprachen und Staatsangehörigkeit gemäß der Volkszählung 2001	11
Tabelle 2 Bevölkerung am 1.1.2015 nach detailliertem Geburtsland und Bundesland	12
Tabelle 4 Presseförderung für Volksgruppenzeitungen, 2012/2014	27
Tabelle 5 Volksgruppenförderung für Volksgruppenzeitungen, 2012/2014	27
Tabelle 6 Volksgruppenförderung des BKA nach Volksgruppen und Budgetansatz, 2014	31
Tabelle 7 Volksgruppenförderung des Bildungsministeriums, 2014	32
Tabelle 8 Volksgruppenförderung des BKA nach Bundesland, Volksgruppen und Budgetansatz; 2014	33
Tabelle 9 ORF-Landesstudio Burgenland (Radio)	36
Tabelle 10 ORF-Landesstudio Kärnten (Radio)	37
Tabelle 11 Fernsehprogramm im Burgenland	37
Tabelle 12 Fernsehprogramm in Wien	37
Tabelle 13 Fernsehprogramm in Kärnten	38
Tabelle 14 Fernsehprogramm in der Steiermark	38
Tabelle 15 Österreichweit empfangbare Fernsehsendungen	39
Tabelle 16 ORF – Radio AGORA;	40
Tabelle 17 Muttersprachlicher Unterricht nach Bundesländern (Burgenland bis Salzburg), im Schuljahr 2013/14:	49
Tabelle 18 Muttersprachlicher Unterricht nach Bundesländern (Steiermark bis Wien und Gesamt), Schuljahr 2013/14	50
Tabelle 19 Volksgruppensprachen an Universitäten	50
Tabelle 20 Ordentliche Studien, Wintersemester 2014	51
Tabelle 21 Studienabschlüsse , Studienjahr 2013/14	51
Tabelle 22 Unterricht in Nachbarschaftssprachen, 2014/15, Wien	54
Tabelle 23 Muttersprachlicher Unterricht, Wien, 2013/14	53
Tabelle 24 Ordentliche Studierende outgoing (PU), Studienjahr 2013/14	58
Tabelle 25 Ordentliche Studierende incoming (PU), Studienjahr 2013/14	59
Tabelle 26 Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen mit Kroatischunterricht, Burgenland	71
Tabelle 27 Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen mit Kroatisch in weiteren Unterrichtsformen, Burgenland	71
Tabelle 28 Kroatisch an den allgemein bildenden höheren Schulen (AHS), Burgenland	72
Tabelle 29 Kroatisch an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS), Burgenland	73
Tabelle 30 ORF-Landesstudio Burgenland (Radio)	88
Tabelle 31 Fernsehprogramm im Burgenland	88

Tabelle 32 Österreichweit empfangbare Fernsehsendungen	89
Tabelle 33 Zweisprachige Privatkindergärten in Kärnten, 2014.....	98
Tabelle 34 Gemeindegartengärten mit zweisprachigen Gruppen, 2014	98
Tabelle 35 Anzahl der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler/Innen, Schuljahr 2015/16, Primarstufe, Kärnten	100
Tabelle 36 Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht, Slowenischunterricht (Volksschulen) im Vergleich ab 1959/60.....	100
Tabelle 37 Entwicklung der Anmeldungen zum Slowenischunterricht an Hauptschulen/ Neuen Mittelschulen ab dem Schuljahr 1990/91 im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.....	103
Tabelle 38 Slowenischunterricht an AHS und BMHS, Kärnten.....	104
Tabelle 39 Slowenisch in der Sekundarstufe I, Schuljahr 2015/16	105
Tabelle 40 Slowenisch in der Sekundarstufe II, Schuljahr 2015/16.....	105
Tabelle 41 Zusammenfassung Sekundarschulunterricht Slowenisch; Schuljahr 2015/16	105
Tabelle 42 Amtssprache Slowenisch (schriftliche Erledigungen) 1. Jänner 2014 bis 30. Juni 2015.....	117
Tabelle 43 Zweisprachige Volksschulklassen bzw. Klassen mit Ungarisch als Pflichtgegenstand (PFG).....	134
Tabelle 44 Volksschulen mit Ungarisch als Freigegegenstand (FG) bzw. Unverbindliche Übung (UÜ)	135
Tabelle 45 Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen mit Ungarisch als Pflichtgegenstand oder Wahlpflichtfach	139
Tabelle 46 Hauptschulen (HS) und neue Mittelschulen (NMS) mit Ungarisch als Freigegegenstand (FG), Verbindliche Übung (VÜ) bzw. Unverbindliche Übung (UÜ).....	140
Tabelle 47 Ungarisch an Allgemeinbildenden Höheren Schulen und Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Burgenland.....	141
Tabelle 48 Ungarisch an Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen, Burgenland.....	142
Tabelle 49 ORF-Radiosendungen für die ungarische Volksgruppe.....	152
Tabelle 50 Ungarische Fernsehsendungen	153
Tabelle 51 Themenlandkarte Minderheitenschulwesen, Zukunftskonferenz Teil 3, Aktuelle Entwicklungen	161
Tabelle 52 Maßnahmen zur durchgängigen sprachlichen Bildung	162

V Stellungnahmen der Volksgruppen

V.1 Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen

1. Einleitende Bemerkung:

Der Staatenbericht wurde den Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte mit Schreiben vom 08.11.2016 übermittelt, mit der Aufforderung, die Stellungnahmen bis zum 22.11.2016 abzugeben, wobei die Stellungnahmen nicht mehr als 5 Seiten pro Volksgruppe betragen sollten.

Nach Rücksprache mit dem Sektionschef der Verfassungsabteilung im Bundeskanzleramt, Dr. Gerhard Hesse, wurde eine Fristverlängerung bis zum 15. Dezember 2016 als Abgabedatum vereinbart.

Der Staatenbericht zur Charta wurde auch vom Beirat für die slowenische Volksgruppe im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes auf der Sitzung am 06.12.2016 zur Behandlung und einer allfälligen beschlussfähigen Stellungnahme des Beirates vorgelegt.

Es hat sich herausgestellt, dass der überwiegende Teil der Beiratsmitglieder den Inhalt des Staatenberichtes nicht kannte. Daher stellt sich berechtigt die Frage sowohl über den Bestellmodus der Beiratsmitglieder als auch über die Kompetenz dieses Gremiums zu diesem Bericht eine Stellungnahme abzugeben.

2. Stellungnahme zu den ausgewählten Schwerpunktbereichen

Grundlage für die Stellungnahme ist die **Empfehlung des Ministerkomitees [CM/RecChL(2012)7] vom 28. November 2012** und die darin vom Europarat empfohlenen Verbesserungsvorschläge. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass eine Stellungnahme zum Staatenbericht einen enormen sowohl inhaltlichen als auch zeitlichen Aufwand bedeuten. In der vorgegebenen Zeit eine umfassende Darstellung der Situation der Volksgruppen in Österreich und deren rechtlichen Lage abzugeben, ist bei den vorhandenen personellen Ressourcen kaum möglich.

In der Resolution des Ministerkomitees des Europarates über die Anwendung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich [CM/RecChL(2012)7] vom 28. November 2012 wird Österreich aufgefordert, alle Beobachtungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zu berücksichtigen und – als Priorität:

1. eine strukturierte Politik zum Schutz und Förderung aller in Teil II enthaltenen Sprachen zu verabschieden, insbesondere in Wien, und günstige Bedingungen für deren Gebrauch im öffentlichen Leben zu schaffen;

(adopt a structured policy for the protection and promotion of all Part II languages, especially in Vienna, and create favourable conditions for their use in public life;)

2. in die allgemeinen Lehrpläne eine angemessene Darstellung der Geschichte und Kultur, welche die Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich widerspiegeln, aufzunehmen;
(include in the general curricula an adequate presentation of the history and the culture which is reflected by the regional or minority languages in Austria;)
3. sicherzustellen, dass die steigende Nachfrage nach Bildung in bzw. Unterricht von Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch mit einer ausreichenden Zahl ausgebildeter Lehrer befriedigt wird;
(ensure that the increasing demand for education in or teaching of Burgenland-Croatian, Slovenian and Hungarian is met with an adequate number of qualified teachers;)
4. sicherzustellen, dass die Sprachen Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch bei den jeweiligen Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis verwendet werden können;
(ensure that the Burgenland-Croatian, Slovenian and Hungarian languages are used before the relevant judicial and administrative authorities in practice;)
5. angemessene Finanzmittel für die Zeitungen in Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch sicherzustellen;
(secure adequate funding for newspapers in Burgenland-Croatian, Slovenian and Hungarian;)
6. die Stellung der Romanisprache außerhalb des Burgenlandes abzuklären.
(clarify the status of the Romani language outside Burgenland.)

Es fällt auf, dass die oben unter Pkt. 1., 3., 4. und 5. zitierten Empfehlungen RecChL (2012)⁷ nahezu wörtlich den Empfehlungen des Ministerkomitees vom 19. Jänner 2005, RecChL (2005)¹ und RecChL (2009)¹ vom 11. März 2009, gleichen. Bereits diese Tatsache zeigt deutlich, dass die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates von den österreichischen Behörden, insbesondere von der österreichischen Bundesregierung, der gemäß der Bundesverfassung eine zentrale Kompetenz in Minderheitenangelegenheiten zukommt, gar nicht oder nur sehr unzureichend beachtet werden.

Vorrangige Empfehlung des Ministerkomitees:

Eine strukturierte Politik zum Schutz und Förderung aller in Teil II enthaltenen Sprachen zu verabschieden, insbesondere in Wien, und günstige Bedingungen für deren Gebrauch im öffentlichen Leben zu schaffen.

(„Adopt a structured policy for the protection and promotion of all Part II languages, especially in Vienna, and create favourable conditions for their use in public life“)

Eine Umsetzung dieser Empfehlung erfolgte nicht, keine der Restriktionen hinsichtlich der Anwendung der Minderheitensprachen vor den Ämtern wurde im Berichtszeitraum beseitigt. Im Gegenteil, die 2011 in Kraft getretene Novelle zum Volksgruppengesetz, BGBl. I Nr. 46/2011, hat die Stellung der Minderheitensprachen im öffentlichen Leben sogar verschlechtert, indem mit Verfassungsbestimmungen die Judikatur des VfGH ausgehebelt und Regelungen getroffen wurden, die gleichheitswidrig sind und geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen klar widersprechen.

Der Schutzstandard der österreichischen Volksgruppen ist nach wie vor völlig unterschiedlich gestaltet, die im öffentlichen Recht angesiedelten Maßnahmen betreffend Amtssprache, zweisprachige topographische Aufschriften sowie Minderheitenschulwesen sind auf definierte zweisprachige Gebiete beschränkt. Die Bundeshauptstadt Wien – in den Empfehlungen des Ministerkomitees besonders hervorgehoben – zählt nicht zu den definierten zweisprachigen Gebieten, die in Wien autochthonen Minderheitensprachen Kroatisch, Romanes, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch können im öffentlichen Leben überhaupt nicht gebraucht werden, Slowenisch in der Steiermark im Widerspruch zu den Verfassungsbestimmungen von Abs. 3 Art 7 des Staatsvertrages von Wien ebenso nicht. Ein entsprechendes Angebot für Wien, wo nachhaltiger Bedarf besteht, fehlt zu Gänze.

Volksgruppen sind genauso von der Entwicklung zur zunehmenden Urbanisierung betroffen, wie die Mehrheitsbevölkerung. Der institutionalisierte Minderheitenschutz für die Kärntner Slowenen bezieht sich auf das ländliche, traditionell zweisprachige Gebiet Kärntens. Die Landeshauptstadt Klagenfurt/Celovec ist mittlerweile die Gemeinde mit der größten Zahl slowenischsprachiger Bevölkerung, es besteht in Klagenfurt/Celovec aber etwa im Amtssprachenbereich keine Möglichkeit die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden, nicht einmal im eingeschränkten Bereich für in Klagenfurt ansässige Vertretungsorganisationen der Volksgruppe in deren Behördenkontakten. In Wien gibt es eine wachsende Zahl von dort ansässigen Kärntner Slowenen. Die Möglichkeit von Schulunterricht in slowenischer Sprache wäre daher dringend erforderlich, unterbleibt jedoch.

Der Bericht verweist auf die demografische Entwicklung, welche durch eine erhebliche Zuwanderung charakterisiert ist, sowie darauf, dass der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse von den Migranten gefordert und entsprechend gefördert wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den traditionell von den autochthonen Volksgruppen bewohnten Gebieten die Kenntnis der jeweiligen Volksgruppensprache gleichberechtigt zur Kenntnis der deutschen Sprache als Integrationsnachweis anzuerkennen wäre.

Angesichts der Bevölkerungsentwicklung werden sonst die Volksgruppen zunehmend marginalisiert, wenn seitens der Republik Österreich einseitig nur das Erlernen der deutschen Sprache gefördert und die Kenntnis der Volksgruppensprachen nicht als gleichberechtigter Integrationsfaktor angesehen wird. Dies stünde auch im Widerspruch zur Verfassungsbestimmung des Art. 8 Abs. 2 B-VG, wonach sich die Republik zu ihren autochthonen Volksgruppen und zu ihrer Vielfalt bekennt.

Versuche, die Kenntnis der slowenischen Sprache als Nachweis der Integrationsvereinbarung anzuerkennen, sind bislang jedoch gescheitert. Der

Verfassungsgerichtshof hat eine entsprechende Beschwerde einer Migrantin mit der Begründung abgewiesen, dass sie als nicht österreichische Staatsbürgerin keinen entsprechenden Rechtsanspruch habe. Eine entsprechende Beschwerdeführung durch die Volksgruppen scheitert aber daran, dass den Volksgruppenorganisationen trotz jahrelanger Forderungen nach wie vor kein Verbandsklagerecht eingeräumt wird.

Der Staatenbericht betont, die Förderung der Sprachen der autochthonen Volksgruppen sei eine wichtige Verpflichtung. Diese Behauptung steht in einem Spannungsverhältnis zur realen Situation in Kärnten. Erst mit Wirksamkeit ab 2015 wurde die gesetzliche Verpflichtung für Schulleiter an zweisprachigen Schulen, über eine zweisprachige Qualifikation zu verfügen, wieder (nach der Abschaffung 1976, wobei de facto diese Verpflichtung aber bis zum Jahre 1990 beachtet wurde und unter der Landeshauptmannschaft Haider dann tatsächlich abgeschafft wurde) eingeführt. Gegen diese Verpflichtung wird seitens namhafter Landespolitiker und seitens von Bürgermeister*innen aus allen Parteien eine mediale Kampagne betrieben, mit der Behauptung, die einsprachigen Lehrer würden diskriminiert. Es ist nicht bekannt, dass sich das Bildungsministerium dieser Kampagne klar und deutlich widersetzt hätte. Im Bereich der Kindergartenerziehung wurde seitens des Landes Kärnten ein Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher mit keinem Wort auf die Erfordernis der zweisprachigen Kindergartenerziehung im zweisprachigen Gebiet eingeht. Im Bereich der Berufsschulen und der landwirtschaftlichen Schulen ist nach wie vor keine zweisprachige Ausbildung vorgesehen, um nur einige Punkte anzuführen. Umfassende Reformen zur Stärkung des zweisprachigen Bildungssystems werden seit Jahren eingemahnt und unterbleiben seit Jahren.

Die zentralen Anliegen der Volksgruppen in diesem Segment bleiben weiterhin:

- **Einheitlicher und umfassender Grundrechtsschutz in Anlehnung an die Empfehlungen des Österreich-Konvents**

Minderheitenrechte sind Menschenrechte und müssen am Ziel ausgerichtet werden, neben der Kodifikation der Grundrechte im Bereich der Sprache, der Erziehung und Kultur, auch eine dynamische Weiterentwicklung dieses Rechtsbestandes zu gewährleisten, wo auch die positive Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und die völkerrechtlichen Entwicklungen einfließen und das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen auf einen einheitlichen Standard angehoben werden.

Eine von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie zur Produktion und Reproduktion von Minderheiten-Sprachgemeinschaften kommt zum Ergebnis, dass 80 % der europäischen Volksgruppen in ihrer Existenz gefährdet sind. Sie haben weniger als 300.000 Angehörige – 300.000 Sprecher, das ist laut Studie die kritische Grenze für das Überleben einer Sprache. Die Größenordnungen unserer Volksgruppen liegen bei unter 10 % der kritischen Masse, die Tendenz ist fallend. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinen Erkenntnissen in Sachen Minderheitenschutz der Politik den Weg gewiesen, die Minderheiten auch und insbesondere dort zu schützen und zu fördern, wo sie zahlenmäßig schwach sind.

Sinnvoll und notwendig erscheint – und das mit Blick auf alle Volksgruppen – eine Weiterentwicklung der geltenden Rechtslage in die Richtung, dass korporative Rechte der Volksgruppen auch als solche formuliert und durchsetzbar gestaltet werden (Verbandsklagerecht). Ein rein individualrechtlicher Schutz ist nicht ausreichend, um den Bestand der Volksgruppe zu gewährleisten.

Es wird im Staatenbericht ausgeführt, dass zum Begutachtungsentwurf eines neuen Volksgruppengesetzes keine Einigung erzielt worden sei und die Novelle daher nicht mehr weiter verfolgt werde. Dies ist eine unzulässig verkürzte Darstellung. In Arbeitsgruppen zu äußerst wichtigen Bereichen wie Bildung und Sprache oder Regional- und Wirtschaftspolitik wurde Einigung erzielt und wurden allseits befürwortete Vorschläge erarbeitet. Auch im Punkt Novelle des Volksgruppengesetzes gab es in wesentlichen Teilen zwar über den Regierungsvorschlag hinausgehende Wünsche, jedoch keine Ablehnung zu Verbesserungsvorschlägen in Bereichen wie Topographie und Amtssprache. Die Regierung wollte jedoch gleichzeitig eine Reform der Volksgruppenbeiräte herbeiführen, welche es der Bundesregierung ermöglichen würde, noch mehr Einfluss auf die Volksgruppenorganisationen auszuüben, als dies ohnehin schon der Fall ist. Dies wurde abgelehnt. Die Bundesregierung hat aber jegliche Reformbereitschaft mit der gleichzeitig durchzuführenden Reform der Volksgruppenbeiräte verknüpft und daher jeden Fortschritt in der Volksgruppenpolitik unzulässigerweise mit dieser Frage verknüpft. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Verbesserungen in Bereichen wie Amtssprache, Topographie und insbesondere Bildungspolitik nicht in Angriff genommen werden, zumal diese Bereiche mit der Reform der Volksgruppenbeiräte nichts zu tun haben.

Wenn ausgeführt wird, dass man sich einem „einhelligen Wunsch aller Volksgruppenbeiräte“ nicht entziehen würde, ist dies eine unzulässige Verknüpfung verschiedener Problemkreise. Warum sollte es Verbesserungen etwa im Bildungswesen für die Tschechen in Wien nur dann geben, wenn dies auch vom Volksgruppenbeirat der Roma befürwortet wird? Warum sollte es Verbesserungen im Bereich Gerichtssprache in Kärnten für die Kärntner Slowenen im Sinne einer Angleichung an die Rechtslage in Burgenland nur dann geben, wenn diese Maßnahme auch vom Beirat der Slowaken befürwortet wird?

Drei Regierungen haben in ihren Regierungsprogrammen den Volksgruppen eine umfassende Reform des Volksgruppenschutzes versprochen. Von Volksgruppenseite wurden unter Hinzuziehung renommierter Rechtsexperten – siehe den unter dem Ko-Vorsitz von Dr. Maria Berger und Univ. Prof. Dr. Heinrich Neisser erarbeiteten Expertenentwurf für ein neues österreichisches Volksgruppenrecht – konkrete Vorschläge erarbeitet.

Expertenentwurf für Minderheitenschutzartikel in der Bundes-Verfassung

(1) Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Volksgruppen im Sinne dieses Artikels sind die zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Republik Österreich in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf besondere Förderung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen.

(2) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem autochthonen Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Weiters haben sie einen Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Die Volksgruppen haben ergänzend einen Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.

(3) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im traditionell gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im traditionell gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.

(4) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.

(5) Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichem Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

- **Körperschaftliche Organisation der Volksgruppen und Partizipation am öffentlichen Leben**

Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages von Wien 1955 postuliert für die kroatische und die slowenische Minderheit das „Recht auf eigene Organisationen“. Damit ist nicht die allgemeine Vereinigungsfreiheit gemeint, sondern das Recht auf ein Mindestmaß an Selbstverwaltung der Volksgruppen in ihren eigenen Angelegenheiten unter Anwendung eines demokratischen Mitbestimmungsrechts der Volksgruppenangehörigen. Wenn sie nicht sinnlos sein soll, kann diese Bestimmung nicht anders verstanden werden.

Eine körperschaftliche Organisation der Volksgruppen zur Wahrnehmung korporativer Minderheitenrechte ist auch im Österreich-Konvent angedacht worden. Sie ist Ausdruck der Subsidiaritätsprinzip und der europäischen Rechtsordnung systemimmanent. Mit der BVG-Novelle 2008 ist die verfassungsrechtliche Grundlage deutlich gegeben (Art. 120a B-VG). Auch das österreichische Recht kennt diese Form von Selbstverwaltungseinheiten. Das Israelitengesetz, das erst 2012 wieder reformiert wurde, ist ein Beispiel dafür.

- **Verwendung der Minderheitensprachen im öffentlichen Leben**

Mit der Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 ist eine im Kern verfassungsrechtliche Neuregelung für die Zulässigkeit der Verwendung der kroatischen und slowenischen Sprache vor Gerichten, Ämtern und Behörden sowie die zweisprachige Topographie – beides Teil der völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Garantien des Artikel 7 Abs. 3 Staatsvertrag von Wien – getroffen worden. Die Novelle 2011 bedeutet eine

gravierende Einschränkung von Minderheitenrechten aus Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien und kann von den Volksgruppen nicht hingenommen werden. Ebenso wenig die restriktive und einem internationalen Verständnis widersprechende Einschränkung der Toponomastik auf „Ortstafeln“ und „Hinweisschilder“:

- Nach alter Gesetzeslage war in den Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich Ortschaften mit zweisprachigen topographischen Aufschriften befinden, die Volksgruppensprache als zweite Amtssprache zugelassen. Das entsprach auch der Diktion des Art. 7 Abs. 3 Staatsvertrag von Wien. Mit der Novelle des Volksgruppengesetzes wurden in Kärnten für 164 Ortschaften in 24 Gemeinden zweisprachige Ortsbezeichnungen taxativ festgelegt. Slowenisch als Amtssprache wird hingegen auf 16 taxativ angeführte Gemeinden beschränkt. Das ist mit dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages sachlich nicht begründbar.
- Als „Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur“ gelten ausschließlich Ortsnamen auf Ortschildern, die in den in Anlage 1 zum Volksgruppengesetz taxativ aufgelisteten Ortschaften angebracht sind bzw. auf Wegweisern in diesen Ortschaften, die auf andere ebenso aufgelistete Ortschaften Kärntens und des Burgenlandes hinweisen.

Im Bereich der Amtssprache ist keineswegs sichergestellt, dass die slowenische Sprache vor den jeweiligen Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis verwendet werden kann. In den Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan ist lt. Ausdrücklicher verfassungsgesetzlicher Regelung die Möglichkeit der Verwendung der slowenischen Sprache als Amtssprache auf die Bewohner einzelner Ortschaften eingeschränkt, was eklatant dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, aber nicht bekämpft werden kann, da es sich um eine Verfassungsbestimmung handelt. Ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wird angestrengt.

Es gibt etliche Gemeinden, welche im Sinne der staatsvertraglichen Bestimmungen des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien die slowenische Sprache als Amtssprache zulassen müssten, lt. ausdrücklicher Verfassungsbestimmung des Volksgruppengesetzes von dieser Möglichkeit aber ausgeschlossen sind.

Die zweisprachige Gerichtsbarkeit in Kärnten ist nach wie vor auf drei Kleinstgerichte beschränkt, vor den für die Volksgruppe bei weitem wichtigeren Gerichten in Klagenfurt/Celovec, Villach/Beljak und Völkermarkt/Velikovec besteht die Möglichkeit der slowenischen Gerichtssprache nicht.

Es gibt kein Ausbildungsangebot für Slowenisch als Rechtssprache, wobei sich die Rechtssprache erheblich von der allgemeinen Umgangssprache unterscheidet. Auch dieses fehlende Angebot trägt dazu bei, dass sowohl Parteien, als auch Beamte vor der Verwendung der slowenischen Sprache als Amtssprache zurückschrecken.

Warum das Pilotprojekt der Gemeinde Ludmannsdorf/Bilčovs, welches positiv zu erwähnen ist, nicht auf alle Gemeinden des zweisprachigen Gebiets ausgeweitet wird, ist unerfindlich. Es wäre problemlos möglich und eine wesentliche Erleichterung.

Im zweisprachigen Gebiet Kärntens sollten grundsätzlich alle Formulare auch in slowenischer Sprache zur Verfügung stehen. Während einige Gemeinden diesbezüglich vorbildliche Regelungen einführten (etwa Ludmannsdorf/Bilčovs), sind andere Gemeinden auf diesem Gebiet völlig untätig geblieben. Eine entsprechende verbindliche Regelung auch für die Gemeinden wäre notwendig.

Im Bereich der Finanzämter stehen slowenische Formulare zur Verfügung, werden aber nach wie vor nur als „Übersetzungshilfe“ akzeptiert, ein direktes Ausfüllen der

Formulare in slowenischer Sprache wird als nicht zulässig betrachtet. Von den Betroffenen wird dies als Verhöhnung betrachtet.

- **Bildungsangebot in den Minderheitensprachen**

Das Bildungssystem muss für alle Volksgruppen vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II eine qualitätsvolle Bildung in der jeweiligen Minderheitensprache gewährleisten. Dieser Verpflichtung kommen die Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten und das Burgenland nach, wenn auch diese verbesserungswürdig sind. Programme zur Steigerung der Sprachkompetenz im Vorschul- und Schulalter sowie die Qualitätssicherung und Schulentwicklung bedürfen besonderer Gewichtung.

Für andere Bundesländer, in denen Volksgruppen autochthon leben (Slowenen in der Steiermark sowie Kroaten, Roma, Slowaken, Tschechen und Ungarn in Wien), sind keine Minderheiten-Schulgesetze erlassen.

Das Ministerkomitees des Europarates hat sowohl in Bezug auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Österreich wiederholt dazu aufgefordert, *.....den Bildungsbedürfnissen der in Wien und der Steiermark beheimateten Volksgruppen verstärkt nachzukommen.*“

Zum Zweiten ist auf Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain zu verweisen, eine innerstaatlich geltende Verfassungsbestimmung, die anordnet, dass in Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert wird. Der VfGH hat dies als einen materiellen Anspruch ausgelegt (VfSlg 9224/1981).

Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain stellt demnach verfassungsrechtlich eine Förderungsverpflichtung im Bereich der Erziehung auf, ist aber vor Verwaltungsbehörden und Gericht nicht unmittelbar anwendbar, sondern **muss durch den Gesetzgeber näher ausgeführt werden.**

Die Volksgruppenorganisationen fordern eine staatliche Finanzierung von Minderheiten-Privatschulen (Personal- und Sachkosten) proportional zu den Kosten pro Schüler an öffentlichen vergleichbaren Schulen und haben eine entsprechende **Änderung des Privatschulgesetzes** (BGBl. Nr. 244/1962 i.d.g.F.) angeregt.

Das Bildungswesen ist umfassend zu betrachten. Im Bereich der Kindergärten fehlt es für die Kärntner Slowenen nach wie vor zur Gänze an gesetzlichen Regelungen, dies auch für den Bereich der Ausbildung der Kindergartenpädagogen/-Innen und die Anerkennung dieser Ausbildung.

Das bestehende Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ist 1959 in Kraft getreten.

Nach dem damaligen Stand sind alle wesentlichen inhaltlichen Festlegungen des Schulwesens für die slowenische Volksgruppe in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt worden. In den Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung fanden im Bildungsbereich aber wesentliche und weitgehende Änderungen statt, ohne dass die volksgruppenspezifischen Aspekte ebenfalls angepasst worden wären. Insbesondere der Bereich der Kindergärten sowie der Freizeit- und Sozialpädagogik hat heute einen völlig anderen Stellenwert als im Jahre 1959. Hier herrscht aus volksgruppenrechtlicher Sicht dringender Handlungsbedarf.

Der Minderheitenschutz ist nicht nur aus dem Grunde des Art. 7 des Staatsvertrages eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs, gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG ist das Bekenntnis der Republik zu seinen Volksgruppen auch ein Staatsziel. Mit gutem Grund ist Volksgruppenrecht Bundessache, es handelt sich um eine gesamtstaatliche Verantwortung. Eine Volksgruppe als Minderheit ist besonders auf ein effektives Minderheitenschutzsystem angewiesen. Unterschiedliche Zuständigkeiten erschweren dabei zielführende Regelungen. Es ist daher auch für grundsätzlich in Landes- oder sogar Gemeindekompetenz fallende Materien, wie Kindergärten, Nachmittagsbetreuung, landwirtschaftliches Schulwesen usw. eine Grundsatzregelung durch den Bund einzufordern, welche der Fortentwicklung des Bildungssystems seit dem Jahre 1959 Rechnung trägt.

Im Vorfeld der Regelung der „Ortstafelfrage“ tagten seit Dezember 2009 mehrere Arbeitsgruppen mit dem Ziel, der Erarbeitung einer modernen Reform des Volksgruppengesetzes. Eine dieser Arbeitsgruppen war die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“. Diese Arbeitsgruppe verabschiedete einen umfangreichen Schlussbericht, welcher einhellig von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe befürwortet und als dringend umzusetzendes Maßnahmenpaket für ein modernes Volksgruppenschulwesen betrachtet wurde. Bedauerlicherweise ist seit dem Jahre 2011 keiner der umfangreich diskutierten Punkte aus dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ umgesetzt worden.

Für den Bereich der zweisprachigen Kindergärten besteht als einzige Regelung das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, LGBl Nr. 74/2001 i.d.F. LGBl Nr. 37/2004. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung der bestehenden privaten zweisprachigen Kindergärten geregelt. Was die öffentlichen Kindergärten betrifft, ist es den Gemeinden überlassen, ob zweisprachige Kindergartengruppen vorgesehen werden oder nicht. Es gibt keine Regelung über den Umfang bzw. das Niveau der zweisprachigen Erziehung, es gibt keine Regelung über die Qualifikation der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen bzw. über einen anerkannten Abschluss.

Seit das letzte Kindergartenjahr verpflichtend wurde und ein zusammenwirkender Übergang vom Kindergarten zur Volksschule vorgesehen ist, **ist zumindest das letzte Kindergartenjahr als Teil des Elementarschulwesens im Sinne der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu betrachten.** Es müsste daher im gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten die Möglichkeit bestehen, sich zur zweisprachigen Kindergartenerziehung anzumelden.

Diese Möglichkeit besteht tatsächlich nicht, es gibt die privaten zweisprachigen Kindergärten, es gibt einige Gemeinden, in denen zweisprachige Gruppen in den öffentlichen Kindergärten eingerichtet wurden, es gibt weitere Gemeinden, in denen es überhaupt kein Angebot für zweisprachige Kindergartenerziehung gibt. Dieser Zustand ist, da Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien Individualrechte garantiert, verfassungsrechtlich zumindest bedenklich und bedarf dringend einer Regelung.

Dringender Handlungsbedarf besteht im Bereich der Ausbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen. Es muss auch eine entsprechende Aufsicht bzw. Inspektion gewährleistet sein, Absolventinnen der Ausbildung zur zweisprachigen Kindergartenpädagogin muss ein entsprechender, anerkannter Ausbildungsnachweis gewährleistet werden, ebenso wäre zum Zwecke der Ausbildung ein zweisprachiger Übungskindergarten vorzusehen.

Anders als im Burgenland für das Schulwesen der burgenländischen Kroaten, wurde in Kärnten für das Schulwesen der Kärntner Slowenien 1958 ein Anmeldeprinzip eingeführt. Neben der Festlegung des Rechtes auf zweisprachigen Unterricht enthält die Verfassungsbestimmung des § 7 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten aber auch folgende Formulierung: „Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.“ Die Diktion dieser Bestimmung muss als diskriminierend, wenn nicht sogar rassistisch, bezeichnet werden. Mit dieser Verfassungsbestimmung ist die slowenische Sprache die einzige Sprache der Welt, welche gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters eines Kindes nicht unterrichtet werden darf, jede andere Sprache könnte ohne weiteres im Lehrplan festgelegt werden.

Es ist eine erfreuliche Entwicklung, dass die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht seit Jahren steigt und bereits annähernd 50% erreicht. Das Ziel eines modernen zweisprachigen Schulwesens in Kärnten im 21. Jahrhundert müsste die Schaffung eines sowohl die Bedürfnisse der Volksgruppe, als auch die Gegebenheiten und sich daraus ergebenden Vorteile der geographischen Lage berücksichtigendes, regionales Schulwesen sein. Ausgehend davon wäre zu hinterfragen, ob das Anmeldeprinzip für den zweisprachigen Unterricht noch zeitgemäß ist. Besser wäre es die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes allen Eltern als gleichwertige Möglichkeit anzubieten, nur so wird auch dem Bekenntnis zur Volksgruppe Rechnung getragen und die Zweisprachigkeit nicht als Abweichung von der Norm vermittelt.

Beim derzeitigen System des zweisprachigen Schulwesens werden die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder mit viel Aufwand, aber auch mit sehr gutem Erfolg, in beiden Sprachen unterrichtet – bis zum Ende der Volksschule. Beim Übertritt in die Sekundärstufe endet jedoch für einen Großteil der Schulkinder die zweisprachige Schullaufbahn, im Wesentlichen mit der Ausnahme jener Kinder, welche in weiterer Folge das Slowenische Gymnasium besuchen. Dies muss als Ressourcenverschwendung bezeichnet werden. Zielführend wäre es, dass System des zweisprachigen Schulwesens auch in der Sekundarstufe fortzusetzen.

Der Religionsunterricht in der Volksgruppensprache ist an der Sekundärstufe überhaupt nicht vorgesehen, was dem Grundsatz, dass der Religionsunterricht grundsätzlich in der Muttersprache zu erteilen ist, widerspricht. Dies steht auch in einem seltsamen Grundsatz zur sonst gut gelebten zweisprachigen Praxis in den Südkärntner Pfarren.

Die **Erfordernis der Zweisprachigkeit in der Ganztagesbetreuung** ist überhaupt nicht geregelt, was mit Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien nicht im Einklang steht.

Das Bundesgymnasium für Slowenien erfreut sich steigender Beliebtheit. Im krassen Gegensatz dazu stehen die Bestimmungen der §§ 24 und 27 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, welche das Slowenische Gymnasium für österreichische Staatsbürger reservieren. Diese Bestimmungen sind nicht nur aus unionsrechtlicher Sicht überholt, sondern stellen auch eine indirekte Diskriminierung der slowenischen Volksgruppe dar, da sie Migranten, welche sich für das Slowenische Gymnasium entscheiden würden, den Besuch dieser Schule vorenthalten.

Obwohl die 9. Schulstufe Teil der Pflichtschule ist, fehlt diesbezüglich jede Bestimmung über die Ermöglichung zweisprachigen Unterrichtes. Man muss davon ausgehen, dass entsprechend dem heutigen Stellenwert der Schulbildung auf jeden Fall die gesamte Pflichtschule als „Elementarschulwesen“ zu betrachten ist.

Für Berufsschulen und Landwirtschaftliche Fachschulen gibt es überhaupt keine Bestimmungen über die Möglichkeit des Unterrichtes in slowenischer Sprache. Auszugehen wäre aber vom Grundsatz, dass für Schülerinnen und Schüler, die sich für den zweisprachigen Unterricht entscheiden, die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes bis zum Abschluss der Schullaufbahn gegeben sein muss.

Zum **Bereich der akademischen Bildung** ist zu bemerken, dass es kein Angebot für „Rechtsslowenisch“ bzw. für die Verwendung von Volksgruppensprachen im juristischen Bereich im Rahmen der juristischen Ausbildung gibt. Wenn die Verwendung der Volksgruppensprachen als Amtssprachen aber ernst gemeint sein soll, wäre ein derartiges Angebot dringend.

Der Staatenbericht stellt die Formulierungen in den Lehrplänen betreffend Information über die Volksgruppen vor.

Die beste Information über Volksgruppen ist die Erlernung der Volksgruppensprache in den zweisprachigen Gebieten. An anderer Stelle im Staatenbericht (Seite 100) wird dargestellt, dass im zweisprachigen Gebiet Kärntens mittlerweile 45,65 % der Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind. Bei Fortsetzung der zumindest im letzten Jahrzehnt festzustellenden Entwicklung wird schon bald die Mehrheit der Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sein. Trotzdem wird nach wie vor gefordert, in Kärnten die Schüler ausdrücklich zum zweisprachigen Unterricht anzumelden, der Regelunterricht ist der einsprachige Unterricht. Dies steht auch im Widerspruch zur Regelung im Burgenland, wo Eltern, die keinen zweisprachigen Unterricht für ihre Kinder wünschen, die Kinder vom zweisprachigen Unterricht abmelden können. Wenn man tatsächlich das Verständnis unter den Sprachgruppen fördern will, ist zu fordern, den 1958 abgeschafften zweisprachigen Unterricht für alle Kinder des zweisprachigen Gebietes in Kärnten wieder einzuführen oder zumindest das derzeitige Anmeldeprinzip durch ein Abmeldeprinzip zu ersetzen.

Es wird im Bericht darauf hingewiesen, dass die „**Glasbena šola**“ in das System der Kärntner Musikschulen integriert wurde. Dies ist richtig und sollte als positives Beispiel dienen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass die Lösung nicht korrekt erfolgte.

Richtig ist, dass eine gesetzliche Regelung getroffen wurde, mit welcher die Existenz der „Glasbena šola“ gesichert ist. Dem sind monatelange Verhandlungen von Vertretern des Landes Kärnten und der slowenischen Volksgruppe vorangegangen, wobei als Bedingung für die Integration der Glasbena šola der Umfang der Tätigkeit erheblich reduziert werden musste. In den Verhandlungen wurde ein Kompromiss erzielt, wonach 400 Unterrichtseinheiten sicherzustellen sind. Dem haben die Volksgruppenvertreter zugestimmt. Nur wenige Tage vor der Beschlussfassung im Kärntner Landtag wurde die Zahl der Unterrichtseinheiten aber auf nur noch 280 reduziert, was nicht den Vereinbarungen entsprach. Dies kann nur mit der schwierigen finanziellen Lage des Landes Kärnten teilweise erklärt werden, da es ja im Gesamtbereich des Musikschulwesens in Kärnten nicht zu derartigen Streichungen gekommen ist. Die Bundesregierung hätte im Sinne der unterschriebenen Vereinbarung im Memorandum ohne weiteres die Möglichkeit gehabt in diesem Bereich dem Land Kärnten auszuhelfen und so die Aufrechterhaltung der ursprünglich vorgesehenen Zahl der Unterrichtseinheiten zu ermöglichen. Dies ist vor allem im Hinblick auf eine langfristige Lösung, die das Wirken der „Glasbena šola“ im ursprünglichen Umfang (700 Schülerinnen und Schüler) bisher unterblieben.

Es ist dringend zu fordern, die Zahl der Unterrichtseinheiten wieder zu erhöhen. Hinzuweisen ist darüber hinaus darauf, dass trotz erfolgter „Lösung“ die Funktionäre

der Glasbena šola nach wie vor mit Forderungen hinsichtlich Steuernachzahlungen und ähnliches konfrontiert sind, welche ausschließlich darauf zurückzuführen sind, dass in der Vergangenheit entsprechende Förderungen unterblieben sind. Erst nun, nachdem die Glasbena šola in die Landesmusikschule integriert wurde werden etwa erstmalig Kommunalsteuern vorgeschrieben – was zuvor durch Jahrzehnte unterblieben ist. Es sind diesbezüglich Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig.

Zur **Präsenz der Volksgruppensprachen im kulturellen Angebot** wird das vielfältige Angebot an Verwendung verschiedener Sprachen auf den entsprechenden Informationsseiten der Bundesministerien hingewiesen, was begrüßenswert ist. Was auffallender Weise fehlt, ist die Darstellung eines entsprechenden Sprachenangebotes auf den Seiten des Landes Kärnten, wo die Verwendung des Slowenischen als zweite Landessprache naheliegend wäre. Es werden zweisprachige Gemeinden genannt, welche zweisprachige Websites unterhalten. Von den zweisprachigen Gemeinden Kärntens werden darunter einzig die Gemeinden Globasnitz/Globasnica und Eisenkappel/Železna Kapla angeführt, die beiden Gemeinden mit auf slowenischen selbstständigen Wahllisten gewählten Bürgermeistern und darüber hinaus die mehrheitlich slowenischsprachige Gemeinde Zell/Sele. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass etwa die Gemeinde Wolfsberg, außerhalb des zweisprachigen Gebietes, sehr wohl eine zweisprachige Internetseite anbietet, zweisprachige Gemeinden im zweisprachigen Gebiet jedoch nicht. Hier wäre Handlungsbedarf gegeben.

Vorrangige Empfehlung des Ministerkomitees:

Sicherzustellen, dass die Sprachen Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch bei den jeweiligen Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis verwendet werden können.

(Ensure that the Burgenland-Croatian, Slovenian and Hungarian languages are used before the relevant judicial and administrative authorities in practice.)

Slowenisch kann vor 3 Bezirksgerichten und 3 Bezirkshauptmannschaften in Kärnten, Kroatisch vor 6 Bezirksgerichten und 6 Bezirkshauptmannschaften und Ungarisch vor 2 Bezirksgerichten und 2 Bezirkshauptmannschaften in Burgenland verwendet werden. Volksgruppenangehörigen, die ihren Wohnsitz außerhalb dieser Bezirke haben, bleibt die Verwendung ihrer Sprache vor Gericht und Bezirkshauptmannschaft verwehrt, selbst wenn sie aus einer amtlich zweisprachigen Gemeinde kommen.

Gemäß Anlage 2 zum Volksgruppengesetz (BGBl. I Nr. 46/2011) ist in Verfassungsrang sichergestellt, dass

- *an den Bezirksgerichten Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart die kroatische Sprache,*
- *an den Bezirksgerichten Oberpullendorf und Oberwart die ungarische Sprache sowie*
- *den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann.*

Wohnsitzerfordernisse für die Zulassung der Möglichkeit der Verwendung der Minderheitensprache als Gerichtssprache vor den dafür vorgesehenen Gerichten werden abgelehnt. Dazu wird auf die bisherige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, des Europäischen Gerichtshofes und auch auf die Erläuterungen zur Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 verwiesen. Wenn vor einem Gericht grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Minderheitensprachen zu verwenden, muss diese Möglichkeit jedermann offen stehen.

Bei einer ev. Zusammenlegung von zweisprachigen Bezirksgerichten im Sinne der angekündigten durchzuführenden Sparmaßnahmen und Durchführung von Strukturoptimierungen bei gleichzeitiger Qualitätssteigerung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sprengel der neuen (zusammengelegten) zweisprachigen Bezirksgerichte alle zweisprachigen Gebietsteile im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VfGH erfassen und dass bei zweisprachigen Gerichten (auch LG Eisenstadt und LG Klagenfurt) die Minderheitensprachen zusätzlich zum Deutschen als gleichwertige Amtssprachen (auch von juristischen Personen) verwendet werden können.

Um eine funktionsfähige Gerichtsbarkeit in den Minderheitensprachen zu gewährleisten, ist die **korrekte Verwendung und Wiedergabe von diakritischen Zeichen im web-ERV wie auch im Grundbuch und Firmenbuch sicherzustellen** und in einer Minderheitensprache abgefasste Urkunden als rechtsgültig anzuerkennen, die bei Bedarf vom Gericht zu übersetzen sind.

Vordringlich ist die Bestellung von richterlichem und Verwaltungspersonal mit entsprechenden Sprachkenntnissen. Die Auflegung zweisprachiger Formulare und Vordrucke sowie die Beschilderung mit zweisprachigen Anschlagtafeln und Amtswegweisern samt Hinweisen auf entsprechend geschultes Personal müsste für sämtliche Gerichte, Behörden und Ämter in denen die Minderheitensprachen verwendet werden können, verpflichtend sein.

Im Bereich der Justiz ist die Möglichkeit der Verwendung der slowenischen Sprache nach wie vor auf die drei Kleinstgerichte Bleiburg/Pliberk, Eisenkappel/Železna Kapla und Ferlach/Borovlje eingeschränkt. Vor den für die Volksgruppe bei Weitem wichtigeren Gerichten in Klagenfurt/Celovec, Villach/Beljak und Völkermarkt/Velikovec besteht die Möglichkeit der Verwendung der Volksgruppensprache nicht. Die Kleinstgerichte werden - im Gegensatz zu allen anderen Kleinstgerichten in Kärnten - deshalb nicht aufgelöst und sind sogar in der Verfassung verankert, weil argumentiert wird, dies diene dem Schutz der Volksgruppenrechte. Tatsächlich wird dadurch aber eine Ausweitung des Geltungsbereiches der zweisprachigen Gerichtsbarkeit verhindert.

Obwohl seit Jahren darauf aufmerksam gemacht wird, fehlt es an Bemühungen zur Rekrutierung zweisprachigen Richterpersonals. Der jüngste zweisprachige Richter hat das 50. Lebensjahr überschritten. Selbst wenn es zu einer Verbesserung der Rechtslage käme, ist aufgrund des völligen Fehlens einer entsprechenden personellen Ausstattung die Funktion der zweisprachigen Gerichtsbarkeit ernsthaft bedroht. **Im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Übernahme in den Richterdienst spielt die Kenntnis der Volksgruppensprachen keine Rolle, es müsste aber ein Systemerfordernis sein, dass eine ausreichende Anzahl von Richtern mit Kenntnis der Volksgruppensprachen zur Verfügung steht. Dies gilt auch für sonstiges justizielles Personal.**

Im Staatenbericht wird das Wohnsitzerfordernis thematisiert und behauptet, das Wohnsitzerfordernis sei ausdrücklich gefallen. Hingewiesen wird darauf, dass im Bereich der Amtssprache vor Gemeindebehörden betreffend die Gemeinden

Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan verfassungsgesetzlich das genaue Gegenteil verankert wurde. Trotz Beschwerden bis zum Verfassungsgerichtshof wurde dieses Wohnsitzerfordernis auch höchstgerichtlich bestätigt.

Das Volksgruppengesetz sieht vor, dass in Gerichtsverfahren, in denen auch die slowenische Sprache verwendet wird, wegen der damit verbundenen längeren Dauer für das letzte Drittel der Verhandlungsdauer Vertretungskosten durch den Bund übernommen werden. Das Landesverwaltungsgericht ist jedenfalls als Gericht anzusehen. Dennoch wurde vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten ein Antrag auf Übernahme der entsprechenden Kosten im Sinne der Bestimmungen des Volksgruppengesetzes abgelehnt und wurde diese Ablehnung auch vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt.

Da die zweisprachige Gerichtsbarkeit auf die drei Kleingerichte Bleiburg/Pliberk, Eisenkappel/Železna Kapla und Ferlach/Borovlje beschränkt ist, sind weite Teile des zweisprachigen Gebietes nicht von der zweisprachigen Gerichtsbarkeit umfasst. In der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas wurde zwischen zwei slowenischen Institutionen (einer Genossenschaft und einem Verein) ein Vertrag betreffend eine Liegenschaft abgeschlossen, welcher grundbücherlich durchzuführen wäre. Der Vertrag wurde in slowenischer Sprache verfasst, er wurde in dieser Form sowohl vom Finanzamt zum Zwecke der Gebührenbemessung als auch von der Bezirkshauptmannschaft als Grundverkehrskommission problemlos akzeptiert. Vor Gericht zum Zwecke der grundbücherlichen Durchführung wurde der Vertrag aber nicht akzeptiert, die Ablehnung der grundbücherlichen Durchführung des slowenischen Vertrages wurde auch vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Es musste eine kostenpflichtige Übersetzung angefertigt werden, was in Widerspruch zu Artikel 9 Abs. 1 der Sprachencharta steht. Gleichartige praktische Probleme gab es in der Vergangenheit auch bereits vor dem Bezirksgericht Villach/Beljak für Verträge aus der Gemeinde St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu. Es ist naheliegend, dass die Parteien in weiterer Folge Verträge in deutscher Sprache abschließen, um derartige Schwierigkeiten zu vermeiden, dies widerspricht aber den Intentionen der Charta.

Die Bundesregierung gesteht selbst ein, dass in den Gemeinden Eberndorf und St. Kanzian das Recht auf Verwendung der slowenischen Amtssprache auf bestimmte Ortschaften des Gemeindegebietes eingeschränkt ist. Für diese beschämende Diskriminierung der Bürger aus diesen beiden Gemeinden aus den „falschen“ Ortschaften wird nicht einmal der Versuch einer Rechtfertigung unternommen. Zur vom Sachverständigenausschuss angeregten Ermutigung, auch Behörden außerhalb des Geltungsbereiches der Amtssprachenverordnung zur Zulassung der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache zu animieren, führt die Regierung lediglich aus, es lägen ihr keine Informationen vor, ob von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

Es wurden tatsächlich keine derartigen Initiativen ergriffen. Es wurden aber auch seitens der Bundesregierung keinerlei Aktivitäten entfaltet, um diese Möglichkeit zu fördern. Vielmehr verhält sich die Bundesregierung, aber auch die Kärntner Landesregierung in diesem Bereich ignorant. Ebenso ist es zu wenig, wenn die Bundesregierung lediglich ausführt, die Gemeinden würden von der Möglichkeit, allgemeine Kundmachungen auch in der Volksgruppensprache zu veröffentlichen, keinen Gebrauch machen, mit Ausnahme der wenigen schon mehrfach angeführten Gemeinden. Die Bundesregierung wäre gefordert hier aktiv zu werden, um die Verwendung der slowenischen Sprache im öffentlichen Bereich zu fördern. Dies wird vollständig unterlassen und gibt es nicht einmal Versuche in dieser Richtung.

Vorrangige Empfehlung des Ministerkomitees:

Angemessene Finanzmittel für die Zeitungen in Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch sicherzustellen.

(Secure adequate funding for newspapers in Burgenland-Croatian, Slovenian and Hungarian.)

Das Presseförderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 136/2003 i.d.g.F., kennt folgende Förderungsarten:

1. Vertriebsförderung von Tages- und Wochenzeitungen:

Verleger von förderungswürdigen Tageszeitungen erhalten einen gleich hohen Betrag von ca. 200.000,- EUR. Dieser Betrag ist jedoch abhängig von der Höhe der im BFG vorgesehenen Mittel. Im Falle von Wochenzeitungen wird der Vertrieb von höchstens 10.000 verkauften Abonnementexemplaren gefördert.

2. Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen:

Gefördert werden regionale Tageszeitungen. Jede förderungswürdige Zeitung erhält einen Sockelbetrag von 500.000,- EUR. Wochenzeitungen erhalten diese Förderung nicht.

3. Maßnahmen zur Qualitätsförderung und Zukunftssicherung:

Fördermaßnahmen für Einrichtungen der Journalistenausbildung und für Presseclubs.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 2. (1) Fördermittel sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen auf deren Verlangen zu gewähren, sofern von der periodischen Druckschrift folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Tages- und Wochenzeitungen müssen auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und dürfen weder Kundenzeitschriften noch Presseorgane von Interessenvertretungen sein. Der redaktionelle Teil der Tages- und Wochenzeitungen muss überwiegend aus eigenständig gestalteten Beiträgen bestehen.

2. Tageszeitungen müssen zumindest 240mal, Wochenzeitungen zumindest 41mal jährlich erscheinen und der Großteil der Auflage muss in Österreich, vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug, erhältlich sein;

3. Tages- und Wochenzeitungen müssen bei Einbringung des Ansuchens auf Zuteilung

von Fördermitteln seit einem halben Jahr regelmäßig erscheinen und in dieser Zeit die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt haben;

Tageszeitungen müssen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 10 000 Stück bundesweit oder 6 000 Stück in einem Bundesland je Nummer aufweisen und

4. müssen mindestens sechs hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen; der Verkaufspreis darf im Jahresdurchschnitt nicht erheblich unter jenem vergleichbarer Tageszeitungen liegen;

Wochenzeitungen müssen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 5 000 Stück je Nummer aufweisen und müssen mindestens zwei hauptberuflich tätige

5. Journalisten beschäftigen; ihr Verkaufspreis darf im Jahresdurchschnitt nicht erheblich unter jenem vergleichbarer Wochenzeitungen liegen;

Verleger von Tages- oder Wochenzeitungen dürfen weder eine Gebietskörperschaft

6. sein noch dürfen Gebietskörperschaften mittelbar oder unmittelbar an diesen beteiligt sein;
7. Tages- und Wochenzeitungen dürfen nicht nur von lokalem Interesse sein und müssen eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 und 5 entfallen bei Druckschriften, die in einer Sprache der Volksgruppen gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG herausgegeben werden.

In Österreich erscheint keine Tageszeitung in der Sprache einer Volksgruppe. Von Volksgruppenorganisationen werden eine slowenische Wochenzeitung in Kärnten und eine kroatische im Burgenland herausgegeben, ebenso in diesen beiden Sprachen auch je eine Wochenzeitung von der römisch-katholischen Kirche. Alle angeführten Periodika haben mit enormen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Bundespresseförderung in den letzten zehn Jahren durchschnittlich 12 Mio. EUR ausgeschüttet. Davon entfielen auf die vier Wochenzeitungen in den Minderheitensprachen insgesamt durchschnittlich ein Betrag in der Höhe von 60.000,- EUR, das sind 0,5% der Presseförderungsmittel.

Das Presseförderungsgesetz 2004 sieht für Presseerzeugnisse in den Minderheitensprachen keine spezielle Förderungsmaßnahmen vor. Gemäß § 4 Abs. 6 des Presseförderungsgesetzes 2004 (PresseFG 2004), BGBl. I Nr. 136/2003, veröffentlicht die KommAustria nach Einholung einer Empfehlung der gemäß § 4 PresseFG 2004 eingerichteten Kommission folgende Richtlinien für den Beobachtungszeitraum 2016. Diese Richtlinien unterliegen einer ständigen Überprüfung und Anpassung an die jeweiligen Erfordernisse und werden jährlich zu Beginn des für die Förderung relevanten Beobachtungszeitraums veröffentlicht.

Richtlinien für die Förderung gemäß dem Presseförderungsgesetz 2004 (Beobachtungszeitraum 2016)

Auszug:

6. Zu § 2 Abs.2 - Volksgruppenzeitungen

6.1. Für Tages- und Wochenzeitungen, die in der Sprache einer Volksgruppe gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG herausgegeben werden, entfallen die Voraussetzungen des § 2 Abs.1 Z 4 bzw. Z 5 PresseFG 2004 (Mindestverkaufsauflage, Mindestanzahl von hauptberuflich tätigen Journalisten, Untergrenze für den Verkaufspreis).

In Österreich bestehen folgende sechs autochthone Volksgruppen: Burgenlandkroatische Volksgruppe, Slowenische Volksgruppe, Ungarische Volksgruppe, Tschechische Volksgruppe, Slowakische Volksgruppe und Volksgruppe der Roma.

6.2. Für die Berechnung der Vertriebsförderung gemäß § 6 bzw. § 7 PresseFG 2004 ist auch von diesen Zeitungen die entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs.5 PresseFG 2004 geprüfte Anzahl der im Abonnement verbreiteten Exemplare (inklusive Groß- und Mitgliederabonnements) bekannt zu geben.

Für Wochenzeitungen in den Minderheitensprachen sieht das Presseförderungsgesetz 2004 nur noch eine Vertriebsförderung vor. Die „besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen“ und die „Maßnahmen zur Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ kommen bei den Zeitungen in Minderheitensprachen nicht zum Tragen.

Zum Ausgleich der kommerziellen Benachteiligungen von Zeitschriften in den Minderheitensprachen (naturgemäß niedrige Auflagen) müsste für diese – analog zur „besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen“ – eine Sockelförderung vorgesehen werden.

Dies ist nicht geschehen. Die Zeitung „Novice“ ist akut von der Einstellung bedroht, dies ausschließlich wegen fehlender Finanzmittel. Das Problem ist den zuständigen Behörden seit Jahren bekannt und wird beharrlich ignoriert. Der „außertourliche Betrag von EUR 80.000,00“ ist nicht ausreichend, um eine dauerhafte Konsolidierung zu bewirken, es müsste eine systemische Lösung zur dauerhaften Finanzierung der Medien in den Volksgruppensprachen gefunden werden.

Die Förderung der Printmedien in den Volksgruppensprachen slowenisch und kroatisch ist übrigens Bestandteil des Art. 7 Staatsvertrag von Wien. Eine Umsetzung dieser staatsvertraglichen Verpflichtung ist seit dem Jahr 1955 nicht erfolgt.

Im Berichtszeitraum war der Beitrag Österreichs zum regelmäßigen Erscheinen der Wochenzeitung „Novice“ 10% der Gesamtkosten, die restlichen 90% der Kosten wurden von der Republik Slowenien getragen.

• **Rundfunkprogramme**

Die Ausweitung des Radio-Sendegebietes in slowenischer Sprache auf die Steiermark ist zu begrüßen. Zur Kooperation Privatrado Agora und ORF ist jedoch kritisch zu bemerken, dass seit dem Jahre 2011 eine Einschränkung des Programmangebotes erfolgte. Zunächst gab es eine Kooperation zwischen ORF und dem privaten „Radio Dva“, auf dieser Schiene wurde ein ganztägiges slowenisches Radioprogramm gestaltet, parallel dazu sendete Radio Agora ein alternatives offenes Radioprogramm, welches auch Angebote in slowenischer Sprache enthielt, darüber hinaus aber, entsprechend

dem Auftrag eines offenen Radios, zahlreiche weitere Gruppen berücksichtigte. Bei der Neuausschreibung der Lizenz wurde die Bewerbung des Radio Dva nicht berücksichtigt und wurde nun die Kooperation zwischen ORF und Radio Agora abgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass das tatsächliche Angebot an Radiosendungen in slowenischer Sprache reduziert wurde, da statt zuvor zwei Gestalter nur noch ein Gestalter übriggeblieben ist und in der Programmschiene des Radio Agora die slowenischen Sendungen nur ein Teil des Angebotes an verschiedene „Minderheitengruppen“ ist.

- **Volksgruppenförderung**

Die Volksgruppenförderung ist nicht gleich geblieben, sondern sinkt, inflationsbereinigt, schon seit Jahren, da sie schon seit 1995 nicht mehr angepasst wurde. Bei der Abwicklung der Volksgruppenförderung sind die Volksgruppenorganisationen mit erheblichen bürokratischen Hindernissen und sogar Schikanen konfrontiert, welche so weit gehen, dass einige Vereine auf die Antragstellung überhaupt verzichten bzw. einen Großteil ihrer - ehrenamtlichen - Tätigkeit dafür aufwenden müssen, um Abrechnungen zu erstellen, die dem Bundeskanzleramt genehm sind. Eine Neuregelung der Volksgruppenförderung wäre dringend erforderlich, sowohl was die Höhe, als auch, was die Abwicklung betrifft.

Volksgruppenorganisationen sind sogar mit Rückforderungen durch das Bundeskanzleramt konfrontiert, welche teilweise darauf zurückzuführen sind, dass die Organisationen auch Unterstützungen aus Slowenien erhielten. In solchen Fällen wird versucht die Förderungen aus Slowenien „anzurechnen“ und dementsprechend die österreichische Förderung zu reduzieren. Dies ist ein Abwälzen der Verantwortung der Republik Österreich für die Förderung der slowenischen Volksgruppe auf die Republik Slowenien und inakzeptabel. Für die politischen Vertretungsorganisationen der Volksgruppen ist eine institutionelle, gesicherte Basisförderung zu fordern, da nur so deren unabhängige und unbeeinflusste Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann.

- **Volksgruppenbeiräte**

Der Staatenbericht verweist auf die existierenden Gremien Volksgruppenbeiräte, auf das Volksgruppenbüro beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie auf die Vereine auf privater Basis.

Positiv sei in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass in Zusammenarbeit mit der Kärntner Landesregierung und dem Volksgruppenbüro beim Amt der Kärntner Landesregierung unter Vorsitz des Landeshauptmannes des Landes Kärnten das Dialogforum seine Arbeit aufgenommen hat, um volksgruppenspezifische Themen zu behandeln.

Der Rat der Kärntner Slowenen / Narodni svet koroških Slovencev sowie auch zahlreiche andere Volksgruppenorganisationen in Österreich fordern schon seit Jahrzehnten die Einrichtung einer öffentlich rechtlichen Vertretung, somit eine transparent bestellte, demokratisch legitimierte, institutionalisierte, mit einem regelmäßigen Budget ausgestattete Interessensvertretung. Derartige Interessensvertretungen entsprechen dem österreichischen System in zahlreichen Bereichen, von Berufs- und Standesvertretungen bis zu verschiedenen kommunalen

Verbänden, Jägerschaften, Sozialhilfeverbänden, etc.. Es ist nicht einzusehen, weshalb einzig im Volksgruppenbereich den unmittelbar Betroffenen eine institutionalisierte Selbstverwaltung für ihre eigenen Angelegenheiten verwehrt wird. Damit wird lediglich eine verstärkte Abhängigkeit von diversen Geldgebern und politische Willfährigkeit erzeugt, welche nicht im Interesse einer positiven Entwicklung der Volksgruppen sein kann.

Erst jüngst begann das Bundeskanzleramt mit dem Ansinnen, die Konferenz der Beiratsvorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter erneut aufzuwärmen, statt die notwendige Gesamtreform des Volksgruppengesetzes in Angriff zu nehmen.

Diese Novelle des Volksgruppengesetzes wurde von den Volksgruppen bereits im Jahr 2011/2 deshalb abgelehnt, weil sie entgegen dieser Intention sogar eine verstärkte Kontrolle der Volksgruppenorganisationen durch die Bundesregierung bewirkt hätte. Dass die Bundesregierung diese berechtigte Kritik zum Anlass dafür nimmt, auch andere, dringend notwendige Reformen des Volksgruppengesetzes zu verweigern, ist eine unzulässige Vermengung verschiedener Themenbereiche zum Nachteil der Volksgruppen.

Eine mehr als notwendige ganzheitliche Reform des Volksgruppengesetzes über Jahre auf Eis zu legen, ist für die Volksgruppen nicht nachvollziehbar, steht im völligen Widerspruch zu der im Verfassungsrang stehenden Staatszielbestimmung als auch im Widerspruch zu den Konventionen des Europarates.

V.2 Stellungnahme des Zentralverbandes slowenischer Organisationen

Nachdem zu den einzelnen Punkten des Berichtes verschiedene Organisationen (z.B. der Rat der Kärntner Slowenen) ihre Anmerkungen gemacht haben, konzentriert sich der Zentralverband slowenischer Organisationen (im weiteren ZSO) in seiner Stellungnahme auf einige grundsätzliche Anmerkungen.

Es besteht kein Zweifel daran, dass die Republik Österreich in den letzten Jahren viele Anstrengungen unternommen hat, um die Sprache und Kultur der autochthonen Volksgruppen bzw. Minderheiten zu schützen und zu fördern. Im Bereich des Bildungswesens wurden und werden innovative Anstrengungen bei der Lehrer- Aus- und Fortbildung unternommen, ebenso im Bereich der Pädagogik und Didaktik. Dies ist gerade deshalb von großer Bedeutung, weil das Interesse an einer bilingualen Erziehung stetig zunimmt und nunmehr in einem klar definierten Gebiet fast die Hälfte der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler mit keinen Minderheitensprachkenntnissen eingeschult werden. Dies stellt für die PädagogInnen eine große pädagogische Herausforderung dar.

Große Fortschritte wurden im Bereich des Hörfunks und des Fernsehens erreicht. Im öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunk (ORF) wird in Kombination mit dem freien Radio AGORA ein 24 Stundenradioprogramm in vorwiegend slowenischer aber auch in einigen Sprachen der neuen Minderheiten angeboten. Im Fernsehen gibt es wöchentlich im ORF eine sehr beliebte 30-minütige slowenische Sendung. Es sei in diesem Zusammenhang auch

darauf hingewiesen, dass nunmehr die Radio- und Fernsehprogramme vom öffentlich-rechtlichen RTV-Slovenija problemlos in Kärnten empfangen werden können.

Bisher weniger erfolgreich - trotz einiger Versuche - war man im Bereich der Printmedien. Hier wird eine Systemlösung angestrebt.

Weiter sei darauf hingewiesen, dass sich das Klima im Lande seit der Ortstafelkompromisslösung im Jahre 2011 wesentlich verbessert hat. Mit dieser Regelung wurde die Ortstafel- und die Amtssprachenproblematik geregelt. Die Lösung war nicht gerade großzügig, sie entsprach aber der Bandbreite des völkerrechtlichen Diskurses über den notwendigen Prozentsatz für die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln. Aufgrund der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden in ihrem Wirkungsbereich das Recht weitere zweisprachige Ortsbezeichnungen aufzustellen.

Trotz all dieser rechtlichen Regelung zum Schutz der slowenischen Sprache muss festgehalten werden, dass die Inanspruchnahme der Minderheitensprachrechte in Kärnten unterschiedlich ist. Im Bildungsbereich (Kindergärten, Elementarschulen, Mittelschulen) erfreut sich der zweisprachige Unterricht wachsender Beliebtheit und das weit über die Minderheitengrenze hinaus.

Die Inanspruchnahme von Sprachenrechten im Bereich der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit ist weit weniger ausgeprägt als im Bildungsbereich. Zum einen geht das wohl darauf zurück, dass es z.B. in diesen Bereichen unterschiedliche Rechtsgrundlagen gibt, die die Amtssprache und Gerichtssprache eher restriktiv und unterschiedlich reglementieren. Als Gemeinde sei Ludmannsdorf/Bilčovs angeführt: sie hat zweisprachige Ortstafeln und zweisprachige Ortsbezeichnungen und zweisprachige Wegweiser, einen öffentlichen zweisprachigen Kindergarten und eine zweisprachige Volksschule. Am Gemeindeamt kann man Slowenisch als Amtssprache benützen und darüber hinaus auch auf der Ebene der Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung. Am zuständigen Bezirksgericht in Klagenfurt ist slowenisch als Gerichtssprache aber nicht erlaubt, sehr wohl aber auf der nächsten Ebene des Landesgerichtes.

Es ist eine Tatsache, dass auch in Gebieten, wo slowenisch als Amts- bzw. Gerichtssprache zugelassen ist, diese weniger oft in Anspruch genommen wird als etwa in den gleichen Gebieten im Bereich der Bildung und der Kultur. Was sind die Gründe hierfür?

AnthropologInnen haben seit langem den Gebrauch eines engen Kulturkonzeptes abgelehnt. Mit „Kultur“ wird gegenwärtig vielfach ein Prozess bezeichnet, der Veränderung, Kontroversen, Machtkämpfe und vielfältige Einflüsse umfasst, wozu auch die Bereitschaft der Individuen zählt, daran teilzunehmen. Kulturen werden nicht mehr als feststehende, klar unterscheidbare (distinktive) Einheiten, sondern als „related phenomena“ (Appich 1992)

¹¹⁸ betrachtet.

Es gibt heute sehr unterschiedliche Minderheitensituationen: auf der einen Seite privilegierte Minderheiten (z.B. Südtirol), die es geschafft haben, große internationale Aufmerksamkeit zu erlangen und auf der anderen Seite Minderheiten, wie etwa die Roma, die noch einen weiten Weg vor sich haben, um besonderen Schutz und Förderung zu erlangen.

Aufgrund der großen öffentlichen Aufmerksamkeit, die einige Minderheiten erfahren haben, gibt es heute kaum Menschen in Europa, die nicht darüber Bescheid wissen, dass Minderheiten international verankerte Rechte haben. Diese Information führt zu einer Zunahme von Gruppen, die besondere Rechte genießen (wollen und sollen), und zwar nicht nur in Ost- und Ostmitteleuropa, sondern auch im Westen (z.B. Frankreich).

Diese positive Entwicklung hat aber auch eine Kehrseite: Immer mehr Menschen und Minderheitengruppen übernehmen die Argumente des bekannten Rechtsdiskurses, um ihre Argumente öffentlich zu vertreten, die aber wiederum auf „Gegenargumente“ stoßen und zu einer kontroversiellen Diskussion führen.

Wenn aber „Kultur“ – wie die meisten AnthropologInnen und SozialwissenschaftlerInnen betonen – kontextabhängig, veränderbar, widersprüchlich und etwas ist, worauf sich Menschen zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beziehen, wie können dann JuristInnen „Kultur“ und kulturelle Argumente im Sinne eines feststehenden, einheitlichen und unveränderten Begriffsverständnisses als Begründung für die Rechtsprechung verwenden?

Reeta Toivanen schlägt eine Alternative vor.¹¹⁹ Eine Alternative könnten Bildung und Erziehung ermöglichen. Hier sind die Angehörigen der Mehrheiten gefragt: Wenn die Mehrheitsbevölkerung verstehen könnte, warum gewisse Bevölkerungsteile als Minderheiten definiert worden sind und wie diese Definition ihr Leben seit Jahrzehnten oder sogar seit Jahrhunderten beeinflusst hat – dann wäre es vielleicht möglich, einer wirklichen Demokratisierung in europäischen Gesellschaften näher zu kommen. Demokratisierung könnte das Resultat eines Prozesses sein, in dem Ungleichstellung aufgehoben wird. Demokratisierung in diesem Sinne setzt also voraus, dass die Mehrheitsgesellschaft die eigene Geschichte und Gegenwart ernsthaft aus einer Minderheitenperspektive analysieren würde, um Punkt für Punkt zu überprüfen, wo und wie die nationalen Minderheiten auch heute noch unter Ungleichstellung leiden.

Diese Analyse würde helfen, dem Paradox der Minderheitenrechte zu entrinnen: Wenn nämlich die Mehrheitsbevölkerung über die spezifischen Bedürfnisse der Minderheitenangehöri-

¹¹⁸ Zitiert nach: Reetta Toivanen, Das Paradox der Minderheitenrechte in Europa. SWS-Rundschau (45.Jg.) Heft 2/2005: 185-207

¹¹⁹ Ebenda S. 203f

gen nicht nur Bescheid wüsste, sondern diese auch verstehen würde und sich darüber im Klaren wäre, dass eine Minderheit auch dann weiter besteht, wenn ihre Mitglieder schon längst am modernen Leben teilnehmen und neue Formen von Kultur ausdrücken wollen – dann könnten die Mitglieder der Minderheiten eine Politik beenden, in der sie sich ständig „musealisieren“. In diesem Prozess wäre dann auch mehr Raum für Mehrdeutigkeit und Diskrepanz: Nicht jeder und jede Minderheitenangehörige müsste in der Öffentlichkeit das Gleiche vertreten; die Mitglieder einer Minderheit könnten auch untereinander uneinig sein, ohne den Vorwurf hören zu müssen, sie seien insgesamt keine echte Minderheit, weil nicht einmal sie selbst wüssten, was sie sein möchten. Hätten die Angehörigen der Mehrheit ein größeres Wissen darüber, aus welchem Grund bestimmte Bevölkerungsteile einen besonderen Schutz benötigen, müssten sie nicht mehr befürchten, dass Minderheiten quasi fünfte Kolonnen wären, die nur das Ziel verfolgen, mehr Rechte zu haben. Sie würden vielmehr verstehen können, dass es Minderheitenangehörigen darum geht, die gleichen Menschenrechte genießen zu können wie die Mehrheitsbevölkerung.

Das Zusammenleben betreffen daher Minderheit und Mehrheit. Zwei liebgewonnen Mentalitäten sollten überwunden werden: das legitimistische Geschichtsverständnis der Mehrheiten im Sinne von „Wir haben eh alles richtig gemacht gegenüber unseren Minderheiten“ und das heroische Geschichtsverständnis der Minderheiten im Sinne von „Wir waren immer Opfer und immer geschlagen“.

V.3 Stellungnahme des Artikel-VII-Kulturvereines für Steiermark

Österreich hat sich in internationalen Abkommen - Artikel 14 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und Artikel 7 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - verpflichtet, seinen Volksgruppen die Schulbildung in der Muttersprache zu ermöglichen und diese zu fördern.

Die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen an Österreich lautet: „... den Bildungsbedürfnissen der in Wien und der Steiermark beheimateten Volksgruppen verstärkt nachzukommen.“

Auch die Arbeitsgruppe Bildung und Sprache hat in ihrem Schlussbericht im August 2011 eine Verbesserung des Bildungsangebotes in den Volksgruppensprachen empfohlen.

Eine Förderung der slowenischen Sprache in der Steiermark ist in allen Bereichen - vom Kindergarten bis zu den höheren (berufsbildenden, landwirtschaftlichen) Schulen – notwendig und wünschenswert. Auch der verstärkten Nachfrage nach muttersprachlichem Unterricht in Slowenisch sollte nachgekommen werden. Fortbildungen der Slowenischlehrer/innen erfolgen auf Initiative des Artikel-VII-Kulturvereines für Steiermark, das Angebot an Slowenischunterricht beruht auf dem Engagement der Slowenischlehrer/innen in der Steiermark.

Der Slowenischunterricht in der Steiermark verläuft hauptsächlich auf freiwilliger Basis in Form von einer unverbindlichen Übung bzw. eines Freigegegenstandes. Nur an wenigen Schulen ist Slowenisch ein Wahlpflichtgegenstand. Slowenisch ist im Kindergarten nicht vorhanden, für Kleinkinder ab drei Jahren gibt es seit dem Jänner 2016 eine privat organisierte Slowenischstunde in Graz. Es gibt keinen kontinuierlichen Slowenischunterricht vom Kindergarten bis zur 9. Schulstufe. Ebenso gibt es kein Minderheitenschulgesetz für die Steiermark.

Im Bereich der slowenischen Kulturarbeit sind der Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus, der Klub der slowenischen Studentinnen und Studenten, der Verein der österreichisch slowenischen Freundschaft sowie die Grazer Slawistik aktiv. Die Zusammenarbeit der diversen Organisationen funktioniert gut. Eine Anhebung der Volksgruppenförderung wäre nicht nur für die in der Steiermark aktiven Vereine, sondern für alle Volksgruppen wünschenswert.

In der Grenzregion von Bad Radkersburg bis zur Soboth wäre eine Sichtbarkeit der Zweisprachigkeit wünschenswert. Im Bereich Kultur und Tourismus sollte das leicht umzusetzen sein (Radwege, Infomaterial, ...) und würde auch im Sinne einer guten Nachbarschaft stehen. Als Beispiel ist hier der Tag des Denkmals anzuführen, der Besichtigungen von Denkmälern an der südsteirischen Grenze heuer in Deutsch und Slowenisch angeboten hat.

An dieser Stelle möchten wir auch für den Abbau der Grenzzäune zwischen der Steiermark und Slowenien plädieren. In all den Jahren des kommunistischen Regimes gab es keine Zäune an der südsteirischen Grenze und seit dem Zerfall Jugoslawiens bemüht man sich hier um ein friedliches Leben und Arbeiten dies- und jenseits der Grenze. Grenzzäune stehen dem Bemühen um ein gutes Zusammenleben an der Grenze - im wahrsten Sinne des Wortes - im Weg.

V.4 Stellungnahme des Kroatischen Kulturvereins im Burgenland, des Kroatischen Zentrums in Wien, des Kroatischen Pressevereins und des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe (NGO-Report, Austria, Österreichisches Volksgruppenzentrum 2016)

• 1.) Einleitung

Regierungsunabhängige Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen waren – wie schon bei den vorangegangenen Berichten - in die Erstellung des 4. Staatenberichts wieder nicht eingebunden. Die zuständige Abteilung des Bundeskanzleramtes hat einzig und allein den von der Regierung bestellten Mitgliedern der sogenannten Volksgruppenbeiräte einen Entwurf des Staatenberichtes vorgelegt und Stellungnahmen hierzu innerhalb einer Frist von 14 Tagen eingefordert.

An der vorliegenden Stellungnahme haben mitgewirkt:

Rat der Kärntner Slowenen / Narodni svet koroških Slovencev, Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus / Kulturno društvo den 7 za avstrijsko Štajersko – Pavlova hiša, Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich / Menšinová rada české a slovenské větve v Rakousko, Österreichisch-Slowakischer Kulturverein / Rakúsko-slovenský kultúrny spolok, Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein /Burgenlandi Magyar Kultúregyesület, Zentralverband ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich / Ausztriai Magyar Egyesületek és Szervezetek Központi Szövetsége, Dachverband der Unabhängigen ungarischen Vereine in Österreich / Ausztriai Független Magyar Kultúregyesületek Csúcsszervezete, Kulturverein österreichischer Roma, Kroatischer Kulturverein in Burgenland / Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću und Hrvatski Centar/Kroatisches Zentrum in Wien sowie der Volksgruppenbeirat für die Ungarn.

2.) Stellungnahme zu ausgewählten Schwerpunktbereichen

Grundlage für die Stellungnahme ist die **Empfehlung des Ministerkomitees [CM/RecChL(2012)7] vom 28. November 2012** und die darin vom Europarat empfohlenen Verbesserungsvorschläge. An dieser Stelle kann - im Hinblick auf die vom Bundeskanzleramt eingeräumte Stellungnahmefrist von 14 Tagen - weder eine umfassende Darstellung der Situation der Volksgruppen in Österreich und der rechtlichen Lage abgegeben, noch kann auf den österreichischen Staatenbericht im Detail eingegangen werden.

In der Resolution des Ministerkomitees des Europarates über die Anwendung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich [CM/RecChL(2012)7] vom 28. November 2012 wird Österreich aufgefordert, alle Beobachtungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zu berücksichtigen und – als Priorität:

1. eine strukturierte Politik zum Schutz und Förderung aller in Teil II enthaltenen Sprachen zu verabschieden, insbesondere in Wien, und günstige Bedingungen für deren Gebrauch im öffentlichen Leben zu schaffen;

(adopt a structured policy for the protection and promotion of all Part II languages, especially in Vienna, and create favourable conditions for their use in public life;)

2. in die allgemeinen Lehrpläne eine angemessene Darstellung der Geschichte und Kultur, welche die Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich widerspiegeln, aufzunehmen;

(include in the general curricula an adequate presentation of the history and the culture which is reflected by the regional or minority languages in Austria;)

3. sicherzustellen, dass die steigende Nachfrage nach Bildung in bzw. Unterricht von Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch mit einer ausreichenden Zahl ausgebildeter Lehrer befriedigt wird;

(ensure that the increasing demand for education in or teaching of Burgenland-Croatian, Slovenian and Hungarian is met with an adequate number of qualified teachers;)

4. sicherzustellen, dass die Sprachen Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch bei den jeweiligen Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis verwendet werden können;

(ensure that the Burgenland-Croatian, Slovenian and Hungarian languages are used before the relevant judicial and administrative authorities in practice;)

5. angemessene Finanzmittel für die Zeitungen in Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch sicherzustellen;

(secure adequate funding for newspapers in Burgenland-Croatian, Slovenian and Hungarian;)

6. die Stellung der Romanisprache außerhalb des Burgenlandes abzuklären.

(clarify the status of the Romani language outside Burgenland.)

Es fällt auf, dass die oben unter Pkt. 1., 3., 4. und 5. zitierten Empfehlungen RecChL (2012)⁷ nahezu wörtlich den Empfehlungen des Ministerkomitees vom 19. Jänner 2005, RecChL (2005)¹ und RecChL(2009)¹ vom 11. März 2009, gleichen. Bereits diese Tatsache zeigt deutlich, dass die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates von den österreichischen Behörden, insbesondere von der österreichischen Bundesregierung, der gemäß der Bundesverfassung eine zentrale Kompetenz in Minderheitenangelegenheiten zukommt, gar nicht oder nur sehr unzureichend beachtet werden.

Dazu verweisen wir inhaltlich auf die ausführlichen Darlegungen in den Bericht des Österreichischen Volksgruppenzentrums vom November 2003, vom Mai 2008 und vom Dezember 2011.

Vorrangige Empfehlung des Ministerkomitees:

Eine strukturierte Politik zum Schutz und Förderung aller in Teil II enthaltenen Sprachen zu verabschieden, insbesondere in Wien, und günstige Bedingungen für deren Gebrauch im öffentlichen Leben zu schaffen.

(„Adopt a structured policy for the protection and promotion of all Part II languages, especially in Vienna, and create favourable conditions for their use in public life“)

Eine Umsetzung dieser Empfehlung erfolgte nicht, keine der Restriktionen hinsichtlich der Anwendung der Minderheitensprachen vor den Ämtern wurde im Berichtszeitraum beseitigt. Im Gegenteil, die 2011 in Kraft getretene Novelle zum Volksgruppengesetz, BGBl. I Nr. 46/2011, hat die Stellung der Minderheitensprachen im öffentlichen Leben sogar verschlechtert, indem mit Verfassungsbestimmungen die Judikatur des VfGH ausgehebelt und Regelungen getroffen wurden, die gleichheitswidrig sind und geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen klar widersprechen. Die 2011 erfolgte Änderung des Volksgruppengesetzes, BGBl. I Nr. 46/2011, sieht in ihren **Verfassungsbestimmungen (!!!)** gleichheitswidrig vor, dass Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur neben Deutsch nur in Kroatisch, Slowenisch oder Ungarisch anzubringen sind sowie nur die kroatische, slowenische und ungarische Sprache als zusätzliche Amtssprachen verwendet werden können. Durch diese Ausklammerung **diskriminiert werden die Angehörigen der Slowaken, Tschechen und Roma** - ebenfalls anerkannte österreichische Volksgruppen - denen ihre Rechte zukünftig vorenthalten bleiben.

Der Schutzstandard der österreichischen Volksgruppen ist nach wie vor völlig unterschiedlich gestaltet, die im öffentlichen Recht angesiedelten Maßnahmen betreffend Amtssprache, zweisprachige topographische Aufschriften sowie Minderheitenschulwesen sind auf definierte zweisprachige Gebiete beschränkt. Die Bundeshauptstadt Wien – in den Empfehlungen des Ministerkomitees besonders hervorgehoben – zählt nicht zu den definierten zweisprachigen Gebieten, die in Wien autochthonen Minderheitensprachen Kroatisch, Romanes, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch können im öffentlichen Leben überhaupt nicht gebraucht werden, Slowenisch in der Steiermark im Widerspruch zu den Verfassungsbestimmungen von Abs. 3 Art 7 des Staatsvertrages von Wien ebenso nicht.

Mittlerweile haben die Volksgruppen das Vertrauen in die Politik, insbesondere in die Bundesregierung, in großem Maße verloren. Drei Regierungen haben in ihren Regierungsprogrammen den Volksgruppen eine umfassende Reform des Volksgruppenschutzes versprochen. Von Volksgruppenseite wurden unter Hinzuziehung renommierter Rechtsexperten – siehe den unter dem Ko-Vorsitz von Dr. Maria Berger und Univ. Prof. Dr. Heinrich Neisser erarbeiteten Expertenentwurf für ein neues österreichisches Volksgruppenrecht – konkrete Vorschläge erarbeitet. Zu diesem Ziel setzte die Bundesregierung im Dezember 2009 auch eine Reformkonferenz ein, um in drei Arbeitsgruppen „in einen intensiven Diskurs zum Thema Reform des Volksgruppengesetzes einzutreten.“ Nachdem die Organisationen der slowenischen Volksgruppe 2011 auf die von Kanzleramtsminister Josef Ostermayer und dem damaligen Landeshauptmann von Kärnten, Gerhard Dörfler, verhandelte Lösung der Kärntner Ortstafelfrage einwilligten, waren die Versprechen und die Bereitschaft für eine Reform auch schon wieder verblichen. Die Bundesregierung sah keine Notwendigkeit mehr, den unterbreiteten Vorschlägen für eine Verbesserung des Volksgruppenschutzes näherzutreten (parlamentarische Anfragebeantwortung Ostermayer, 97/AB XXV. GP).

Rückblickend betrachtet erwies sich die gesamte vom BKA inszenierte „Reformkonferenz“ als Scheindebatte, um eine Zustimmung der Kärntner Slowenen zur „Ortstafellösung“ zu erwirken und der Öffentlichkeit einen intensiven Dialog mit den Volksgruppen vorzutäuschen.

Die zentralen Anliegen der Volksgruppen in diesem Segment bleiben weiterhin:

- **Einheitlicher und umfassender Grundrechtsschutz in Anlehnung an die Empfehlungen des Österreich-Konvents**

Minderheitenrechte sind Menschenrechte und müssen am Ziel ausgerichtet werden, neben der Kodifikation der Grundrechte im Bereich der Sprache, der Erziehung und Kultur, auch eine dynamische Weiterentwicklung dieses Rechtsbestandes zu gewährleisten, wo auch die positive Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und die völkerrechtlichen Entwicklungen einfließen und das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen auf einen einheitlichen Standard angehoben werden.

Eine von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie zur Produktion und Reproduktion von Minderheiten-Sprachgemeinschaften kommt zum Ergebnis, dass 80 % der europäischen Volksgruppen in ihrer Existenz gefährdet sind. Sie haben weniger als 300.000 Angehörige – 300.000 Sprecher, das ist laut Studie die kritische Grenze für das Überleben einer Sprache. Die Größenordnungen unserer Volksgruppen liegen bei unter 10 % der kritischen Masse, die Tendenz ist fallend. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinen Erkenntnissen in Sachen Minderheitenschutz der Politik den Weg gewiesen, die Minderheiten auch und insbesondere dort zu schützen und zu fördern, wo sie zahlenmäßig schwach sind.

Sinnvoll und notwendig erscheint – und das mit Blick auf alle Volksgruppen - eine Weiterentwicklung der geltenden Rechtslage in die Richtung, dass korporative Rechte der Volksgruppen auch als solche formuliert und durchsetzbar gestaltet werden (Verbandsklagerecht). Ein rein individualrechtlicher Schutz ist nicht ausreichend, um den Bestand der Volksgruppe zu gewährleisten.

Expertenentwurf für Minderheitenschutzartikel in der Bundes-Verfassung

(1) Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Volksgruppen im Sinne dieses Artikels sind die zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Republik Österreich in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf besondere Förderung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen.

(2) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volkssprache in ihrem autochthonen Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf.

Weiters haben sie einen Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Die Volksgruppen haben ergänzend einen Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.

(3) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im traditionell gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im traditionell gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.

(4) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.

(5) Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichem Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

- **Körperschaftliche Organisation der Volksgruppen und Partizipation am öffentlichen Leben**

Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages von Wien 1955 postuliert für die kroatische und die slowenische Minderheit das „Recht auf eigene Organisationen“. Damit ist nicht die allgemeine Vereinigungsfreiheit gemeint, sondern das Recht auf ein Mindestmaß an Selbstverwaltung der Volksgruppen in ihren eigenen Angelegenheiten unter Anwendung eines demokratischen Mitbestimmungsrechts der Volksgruppenangehörigen. Wenn sie nicht sinnlos sein soll, kann diese Bestimmung nicht anders verstanden werden.

Eine körperschaftliche Organisation der Volksgruppen zur Wahrnehmung korporativer Minderheitenrechte ist auch im Österreich-Konvent angedacht worden. Sie ist Ausdruck der Subsidiaritätsprinzips und der europäischen Rechtsordnung systemimmanent. Mit der BVG-Novelle 2008 ist die verfassungsrechtliche Grundlage deutlich gegeben (Art. 120a B-VG). Auch das österreichische Recht kennt diese Form von Selbstverwaltungseinheiten. Das Israelitengesetz, das erst 2012 wieder reformiert wurde, ist ein Beispiel dafür.

- **Verwendung der Minderheitensprachen im öffentlichen Leben**

Mit der Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 ist eine im Kern verfassungsrechtliche Neuregelung für die Zulässigkeit der Verwendung der kroatischen und slowenischen Sprache vor Gerichten, Ämtern und Behörden sowie die zweisprachige Topographie – beides Teil der völkerrechtlichen und

verfassungsrechtlichen Garantien des Artikel 7 Abs. 3 Staatsvertrag von Wien – getroffen worden. Die Novelle 2011 bedeutet eine gravierende Einschränkung von Minderheitenrechten aus Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien und kann von den Volksgruppen nicht hingenommen werden. Ebenso wenig die restriktive und einem internationalen Verständnis widersprechende Einschränkung der Toponomastik auf „Ortstafeln“ und „Hinweisschilder“:

- Nach alter Gesetzeslage war in den Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich Ortschaften mit zweisprachigen topographischen Aufschriften befinden, die Volksgruppensprache als zweite Amtssprache zugelassen. Das entsprach auch der Diktion des Art. 7 Abs. 3 Staatsvertrag von Wien. Mit der Novelle des Volksgruppengesetzes wurden in Kärnten für 164 Ortschaften in 24 Gemeinden zweisprachige Ortsbezeichnungen taxativ festgelegt. Slowenisch als Amtssprache wird hingegen auf 16 taxativ angeführte Gemeinden beschränkt. Das ist mit dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages sachlich nicht begründbar.
- Als „Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur“ gelten ausschließlich Ortsnamen auf Ortschildern, die in den in Anlage 1 zum Volksgruppengesetz taxativ aufgelisteten Ortschaften angebracht sind bzw. auf Wegweisern in diesen Ortschaften, die auf andere ebenso aufgelistete Ortschaften Kärntens und des Burgenlandes hinweisen.
- Die 2011 erfolgte Änderung des Volksgruppengesetz sieht in ihren Verfassungsbestimmungen gleichheitswidrig vor, dass Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur neben Deutsch nur in Kroatisch, Slowenisch oder Ungarisch anzubringen sind sowie nur die kroatische, slowenische und ungarische Sprache als zusätzliche Amtssprachen verwendet werden können. Durch diese Ausklammerung diskriminiert werden die Angehörigen der Slowaken, Tschechen und Roma - ebenfalls anerkannte österreichische Volksgruppen - denen diese Rechte künftig vorenthalten bleiben.

• **Bildungsangebot in den Minderheitensprachen**

Das Bildungssystem muss für alle Volksgruppen vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II eine qualitätsvolle Bildung in der jeweiligen Minderheitensprache gewährleisten. Dieser Verpflichtung kommen die Minderheitenschulgesetze für Kärnten und das Burgenland nach, wenn auch diese verbesserungswürdig sind. Programme zur Steigerung der Sprachkompetenz im Vorschul- und Schulalter sowie die Qualitätssicherung und Schulentwicklung bedürfen besonderer Gewichtung.

Für andere Bundesländer, in denen Volksgruppen autochthon leben (Slowenen in der Steiermark sowie Kroaten, Roma, Slowaken, Tschechen und Ungarn in Wien), sind keine Minderheiten-Schulgesetze erlassen.

Das Ministerkomitees des Europarates hat sowohl in Bezug auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Österreich wiederholt dazu aufgefordert, „...den Bildungsbedürfnissen der in Wien und der Steiermark beheimateten Volksgruppen verstärkt nachzukommen.“

Zum Zweiten ist auf Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain zu verweisen, eine innerstaatlich geltende Verfassungsbestimmung, die anordnet, dass in Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert wird. Der VfGH hat dies als einen materiellen Anspruch ausgelegt (VfSlg 9224/1981).

Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain stellt demnach verfassungsrechtlich eine Förderungsverpflichtung im Bereich der Erziehung auf, ist aber vor Verwaltungsbehörden und Gericht nicht unmittelbar anwendbar, sondern **muss durch den Gesetzgeber näher ausgeführt werden.**

Die Volksgruppenorganisationen fordern eine staatliche Finanzierung von Minderheiten-Privatschulen (Personal- und Sachkosten) proportional zu den Kosten pro Schüler an öffentlichen vergleichbaren Schulen und haben eine entsprechende **Änderung des Privatschulgesetzes** (BGBl. Nr. 244/1962 i.d.g.F.) angeregt:

Abschnitt IV. „Subventionierung von Privatschulen“ soll folgend ergänzt werden:

B. Subventionierung von Privatschulen autochthoner Volksgruppen.

§ 20a. Anspruchsberechtigung.

(1) Den gesetzlich nach Art. 8 B-VG und §§ 1f VoGrG anerkannten autochthonen Volksgruppen, für die mit Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 Volksgruppenbeiräte eingerichtet wurden, sind für ihre mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Subventionen zu gewähren, wenn

- a) die Schule einem Bedarf der Volksgruppen entspricht,*
- b) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,*
- c) für die Aufnahme der Schüler neben Kenntnissen in der entsprechenden Volksgruppensprache nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und*
- d) diese Schule mit keiner von der öffentlichen Hand geführten gleichartigen Schule, welche bilingualen Unterricht in Deutsch und der entsprechenden Volksgruppensprache anbietet, in Konkurrenz steht.*

(2) Unter Privatschulen autochthoner Volksgruppen sind die von Vereinen, Stiftungen, Fonds oder anderen Organisationen erhaltenen Schulen zu verstehen, welche bilingualen Unterricht in Deutsch und zumindest einer Sprache einer autochthonen Volksgruppe anbieten.

§ 20b. Ausmaß der Subventionen zum Personalaufwand

(1) Als Subvention sind den Schulerhaltern für die Privatschulen autochthoner Volksgruppen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters, der erforderlichen Teamlehrer und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden bilingualen Schule im Wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art entspricht. Bei diesem Vergleich sind die Regelungen der Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten und das Burgenland zu berücksichtigen.

(2) Die gemäß Abs. 1 den einzelnen Privatschulen autochthoner Volksgruppen zukommenden Lehrerdienstposten hat die zuständige Schulbehörde auf Antrag des Schulerhalters festzustellen.

(3) Der Schulerhalter hat Umstände, die eine Auswirkung auf die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat bei Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten neu festzustellen.

(5) Wenn für eine Privatschule einer autochthonen Volksgruppe

a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder

b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie hinsichtlich der Subventionierung auf Antrag des Schulerhalters so zu behandeln, als ob ihr das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen worden wäre.

(6) Die Feststellung der den einzelnen Privatschulen autochthoner Volksgruppen zukommenden Lehrerdienstposten wird mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2 und die Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres.

§ 20c. lebende Subventionierung.

(1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren:

a) durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den Bund als lebende Subventionen an die Schule, soweit es sich nicht um eine in lit. b genannte Schule handelt, oder

b) durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subventionen an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen.

(2) Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind auch in den Fällen des Abs. 1 lit. b vom Bund zu tragen.

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre. Erfüllt dieser Lehrer die Anstellungserfordernisse nicht, ist die Vergütung in der Höhe der Entlohnung festzusetzen, die in gleichartigen Fällen in der Regel Bundes(Landes)vertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die für einen solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

(4) Die Vergütung gemäß Abs. 3 ist an den unterrichtenden Lehrer auszuzahlen.

(5) Wird einer Privatschule einer autochthonen Volksgruppe das Öffentlichkeitsrecht rückwirkend verliehen und wurde kein Antrag gemäß § 18 Abs. 5 gestellt, ist dem Schulerhalter der Lehrerpersonalaufwand zu ersetzen, den er für die dort unterrichtenden Lehrer geleistet hat, höchstens jedoch im Ausmaß des Betrages, der bei Anwendung der Abs. 3 und 4 bezahlt worden wäre.

§ 20d. Grenzen der Zuweisung lebender Subventionen.

(1) Den unter § 20a fallenden Schulen dürfen nur solche Lehrer als lebende Subventionen zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule der Schulerhalter beantragt oder gegen deren Zuweisung er keinen Einwand erhebt.

(2) Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer oder der Schulerhalter dies beantragen oder der Schulerhalter die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt.

§ 20e. sonstige Subventionen.

(1) Zusätzlich zu den lebenden Subventionen erhalten die Schulerhalter von Privatschulen autochthoner Volksgruppen eine Subvention für den Betrieb und die Erhaltung der Schule.

(2) Die Subvention für den Betrieb und die Erhaltung der Schule werden dem Schulerhalter in Form von Schulerhaltungsbeiträgen vom Bund geleistet. Die Schulerhaltungsbeiträge entsprechen den Schulerhaltungsbeiträgen, welche bei einem sprengelübergreifendem Schulbesuch an den Schulerhalter zu leisten sind. Die Beitragsleistung richtet sich nach den Vorschriften, die im Land des Schulerhalters gelten.

Vorrangige Empfehlung des Ministerkomitees:

Sicherzustellen, dass die Sprachen Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch bei den jeweiligen Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis verwendet werden können.

(Ensure that the Burgenland-Croatian, Slovenian and Hungarian languages are used before the relevant judicial and administrative authorities in practice.)

Slowenisch kann vor 3 Bezirksgerichten und 3 Bezirkshauptmannschaften in Kärnten, Kroatisch vor 6 Bezirksgerichten und 6 Bezirkshauptmannschaften und Ungarisch vor 2 Bezirksgerichten und 2 Bezirkshauptmannschaften in Burgenland verwendet werden. Volksgruppenangehörigen, die ihren Wohnsitz außerhalb dieser Bezirke haben, bleibt die Verwendung ihrer Sprache vor Gericht und Bezirkshauptmannschaft verwehrt, selbst wenn sie aus einer amtlich zweisprachigen Gemeinde kommen.

Gemäß Anlage 2 zum Volksgruppengesetz (BGBl. I Nr. 46/2011) ist in Verfassungsrang sichergestellt, dass

- *an den Bezirksgerichten Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart die kroatische Sprache,*
- *an den Bezirksgerichten Oberpullendorf und Oberwart die ungarische Sprache sowie*
- *den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann.*

Wohnsitzerfordernisse für die Zulassung der Möglichkeit der Verwendung der Minderheitensprache als Gerichtssprache vor den dafür vorgesehenen Gerichten werden abgelehnt. Dazu wird auf die bisherige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, des Europäischen Gerichtshofes und auch auf die Erläuterungen zur Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 verwiesen. Wenn vor einem Gericht grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Minderheitensprache zu verwenden, muss diese Möglichkeit jedermann offen stehen.

Bei einer ev. Zusammenlegung von zweisprachigen Bezirksgerichten im Sinne der angekündigten durchzuführenden Sparmaßnahmen und Durchführung von Strukturoptimierungen bei gleichzeitiger Qualitätssteigerung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sprengel der neuen (zusammengelegten) zweisprachigen Bezirksgerichte alle zweisprachigen Gebietsteile im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VfGH erfassen und dass bei zweisprachigen Gerichten (auch LG Eisenstadt und LG Klagenfurt) die Minderheitensprachen zusätzlich zum Deutschen als gleichwertige Amtssprachen (auch von juristischen Personen) verwendet werden können.

Um eine funktionsfähige Gerichtsbarkeit in den Minderheitensprachen zu gewährleisten, ist die korrekte Verwendung und Wiedergabe von diakritischen Zeichen im web-ERV wie auch im Grundbuch und Firmenbuch sicherzustellen und in einer Minderheitensprache abgefasste Urkunden als rechtsgültig anzuerkennen, die bei Bedarf vom Gericht zu übersetzen sind.

Vordringlich ist die Bestellung von richterlichem und Verwaltungspersonal mit entsprechenden Sprachkenntnissen. Die Auflegung zweisprachiger Formulare und Vordrucke sowie die Beschilderung mit zweisprachigen Anschlagtafeln und Amtswegweisern samt Hinweisen auf entsprechend geschultes Personal müsste für sämtliche Gerichte, Behörden und Ämter in denen die Minderheitensprachen verwendet werden können, verpflichtend sein.

Vorrangige Empfehlung des Ministerkomitees:

Angemessene Finanzmittel für die Zeitungen in Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch sicherzustellen.

(Secure adequate funding for newspapers in Burgenland-Croatian, Slovenian and Hungarian.)

Das Presseförderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 136/2003 i.d.g.F., kennt folgende Förderungsarten:

1. Vertriebsförderung von Tages- und Wochenzeitungen:

Verleger von förderungswürdigen Tageszeitungen erhalten einen gleich hohen Betrag von ca. 200.000,-- EUR. Dieser Betrag ist jedoch abhängig von der Höhe der im BFG vorgesehenen Mittel. Im Falle von Wochenzeitungen wird der Vertrieb von höchstens 10.000 verkauften Abonnementexemplaren gefördert.

2. Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen:

Gefördert werden regionale Tageszeitungen. Jede förderungswürdige Zeitung erhält einen Sockelbetrag von 500.000,- EUR. Wochenzeitungen erhalten diese Förderung nicht.

3. Maßnahmen zur Qualitätsförderung und Zukunftssicherung:

Fördermaßnahmen für Einrichtungen der Journalistenausbildung und für Presseclubs.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 2. (1) Fördermittel sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen auf deren Verlangen zu gewähren, sofern von der periodischen Druckschrift folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Tages- und Wochenzeitungen müssen auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und dürfen weder Kundenzeitschriften noch Presseorgane von Interessenvertretungen sein. Der redaktionelle Teil der Tages- und Wochenzeitungen muss überwiegend aus eigenständig gestalteten Beiträgen bestehen.

2. Tageszeitungen müssen zumindest 240mal, Wochenzeitungen zumindest 41mal jährlich erscheinen und der Großteil der Auflage muss in Österreich, vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug, erhältlich sein;

3. Tages- und Wochenzeitungen müssen bei Einbringung des Ansuchens auf Zuteilung von Fördermitteln seit einem halben Jahr regelmäßig erscheinen und in dieser Zeit die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt haben;

4. Tageszeitungen müssen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 10 000 Stück bundesweit oder 6 000 Stück in einem Bundesland je Nummer aufweisen und müssen mindestens sechs hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen; der Verkaufspreis darf im Jahresdurchschnitt nicht erheblich unter jenem vergleichbarer Tageszeitungen liegen;

5. Wochenzeitungen müssen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 5 000 Stück je Nummer aufweisen und müssen mindestens zwei hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen; ihr Verkaufspreis darf im Jahresdurchschnitt nicht erheblich unter jenem vergleichbarer Wochenzeitungen liegen;

6. Verleger von Tages- oder Wochenzeitungen dürfen weder eine Gebietskörperschaft sein noch dürfen Gebietskörperschaften mittelbar oder unmittelbar an diesen beteiligt sein;

7. Tages- und Wochenzeitungen dürfen nicht nur von lokalem Interesse sein und müssen eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 und 5 entfallen bei Druckschriften, die in einer Sprache der Volksgruppen gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG herausgegeben werden.

In Österreich erscheint keine Tageszeitung in der Sprache einer Volksgruppe. Auch wird in den Tageszeitungen nicht in den Sprachen der Volksgruppen veröffentlicht. Von Volksgruppenorganisationen werden eine slowenische Wochenzeitung in Kärnten und eine kroatische im Burgenland herausgegeben, ebenso in diesen beiden Sprachen auch je eine Wochenzeitung von der römisch-katholischen Kirche. Alle angeführten Periodika haben mit enormen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Bundespressförderung in den letzten zehn Jahren durchschnittlich 12 Mio. EUR ausgeschüttet. Davon entfielen auf die vier Wochenzeitungen in den Minderheitensprachen insgesamt durchschnittlich ein Betrag in der Höhe von 60.000,- EUR, das sind 0,5% der Pressförderungsmittel.

Das Presseförderungsgesetz 2004 sieht für Presseerzeugnisse in den Minderheitensprachen keine spezielle Förderungsmaßnahmen vor. Gemäß § 4 Abs. 6 des Presseförderungsgesetzes 2004 (PresseFG 2004), BGBl. I Nr. 136/2003, veröffentlicht die KommAustria nach Einholung einer Empfehlung der gemäß § 4 PresseFG 2004 eingerichteten Kommission folgende Richtlinien für den Beobachtungszeitraum 2016. Diese Richtlinien unterliegen einer ständigen Überprüfung und Anpassung an die jeweiligen Erfordernisse und werden jährlich zu Beginn des für die Förderung relevanten Beobachtungszeitraums veröffentlicht.

Richtlinien für die Förderung gemäß dem Presseförderungsgesetz 2004 (Beobachtungszeitraum 2016)

Auszug:

6. Zu § 2 Abs.2 - Volksgruppenzeitungen

6.1. Für Tages- und Wochenzeitungen, die in der Sprache einer Volksgruppe gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG herausgegeben werden, entfallen die Voraussetzungen des § 2 Abs.1 Z 4 bzw. Z 5 PresseFG 2004 (Mindestverkaufsauflage, Mindestanzahl von hauptberuflich tätigen Journalisten, Untergrenze für den Verkaufspreis).

In Österreich bestehen folgende sechs autochthone Volksgruppen: Burgenlandkroatische Volksgruppe, Slowenische Volksgruppe, Ungarische Volksgruppe, Tschechische Volksgruppe, Slowakische Volksgruppe und Volksgruppe der Roma.

6.2. Für die Berechnung der Vertriebsförderung gemäß § 6 bzw. § 7 PresseFG 2004 ist auch von diesen Zeitungen die entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs.5 PresseFG 2004 geprüfte Anzahl der im Abonnement verbreiteten Exemplare (inklusive Groß- und Mitgliederabonnements) bekannt zu geben.

Für Wochenzeitungen in den Minderheitensprachen sieht das Presseförderungsgesetz 2004 nur noch eine Vertriebsförderung vor. Die „besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen“ und die „Maßnahmen zur Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ kommen bei den Zeitungen in Minderheitensprachen nicht zum Tragen.

Zum Ausgleich der kommerziellen Benachteiligungen von Zeitschriften in den Minderheitensprachen (naturgemäß niedrige Auflagen) müsste für diese – analog zur „besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen“ – eine Sockelförderung vorgesehen werden.

Bei den **minderheitensprachlichen Rundfunkprogrammen** besteht sowohl für die im Burgenland ansässigen Minderheiten, insbesondere aber die Minderheiten in Wien – im Vergleich zur Situation in Kärnten und der Steiermark - noch großer Nachholbedarf (mehr Programmangebot in den Minderheitensprachen).

Hintergrundinformation

Die muttersprachlichen ORF-Programme für die Volksgruppen in Ostösterreich werden seit 2009 vom ORF-Landesstudio Burgenland produziert. Produziert und ausgestrahlt werden Sendungen für Kroaten, Ungarn und Roma im Burgenland sowie für Ungarn, Tschechen und Slowaken in Wien. Im Hörfunk erfolgt seit 2009 die Ausstrahlung der Volksgruppenprogramme auf Radio Burgenland, das über die UKW-Frequenz 94,7 auch in Wien empfangen werden kann.

Die Volksgruppenprogramme auf Radio Burgenland haben einen ungünstigen Sendeplatz in den Abendstunden, wo Radio üblicherweise nicht mehr gehört wird. Nur ein Programm in der Tagesfläche würde eine tatsächliche Verbesserung bringen.

Allerdings beschränkt § 3 ORF-Gesetz den Versorgungsauftrag des ORF auf „drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks“. Diese gesetzliche Beschränkung müsste der Gesetzgeber aufheben und dem ORF die Möglichkeit einräumen bzw. diesen dazu verpflichten, in Teilen des Bundesgebietes wo Volksgruppen leben einen fünften Radiokanal zu betreiben.

Weiterhin absolut nicht ausreichend ist das Fernsehprogrammangebot in den Volksgruppensprachen. Das Fernsehen ist seit Jahrzehnten unbestritten das bedeutendste Medium. Ungefähr 97 % der österreichischen Haushalte haben ein Fernsehempfangsgerät.

In Österreich ist Rundfunk eine „öffentliche Aufgabe“ (Art. I Abs. 3 des BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat das Privileg, Programmengelt einheben zu dürfen. Dieses Privileg, als einziger Programmanbieter Programmengelt einheben zu dürfen, wird mit den Kosten der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gerechtfertigt. In diesem Sinne hat der Österreichische Rundfunk auch jene Bestimmungen zu beachten, welche den Staat zur Achtung diverser Volksgruppenrechte verpflichten und wäre:

- in den Fernsehprogrammen des ORF - unter Berücksichtigung der Erweiterung der Programmflächen auf das Programm ORF III - das Programmangebot in den Minderheitensprachen deutlich zu erweitern;

- der ORF gesetzlich zu verpflichten, in Teilen des Bundesgebietes wo Volksgruppen leben einen fünften Radiokanal für Radioprogramme in den Minderheitensprachen zu betreiben.

V.5 Stellungnahme der tschechischen Volksgruppe

Einleitung

Eine Sprache lebt nur durch ihre Anwendung. Sobald sie nicht mehr in vollem Umfang gesprochen wird, sind ihre Tage gezählt. Vor allem bei Minderheitensprachen ist das ein wesentlicher Punkt, da die Verwendung im Alltag eingeschränkt ist. Ein muttersprachlicher Unterricht, der diesen Ansprüchen gerecht wird, muss in verschiedenen Fächern stattfinden. Die stundenweise Vermittlung einer Sprache ist hier nicht ausreichend. In diesem Sinne ist das im 4. Staatenbericht unter Punkt [I.3.1](#) genannte System von muttersprachlichem Unterricht für die meisten Sprachen lobenswert, für die anerkannten Minderheitensprachen allerdings nicht zielführend.

Volksgruppensprachen

Im Abschnitt [I.3.4](#) behandelt der 4. Staatenbericht die Volksgruppensprachen. Es gibt in Österreich sechs anerkannte Volksgruppen und demnach auch sechs Volksgruppensprachen. Aufgrund des aktuell angewandten Territorialitätsprinzips werden die Volksgruppen und deren Sprachen in unterschiedlichen Gebieten anerkannt und gefördert. Für die Länder Burgenland und Kärnten gibt es Minderheitenschulgesetze, die den Unterricht in den dort anerkannten Sprachen (Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch) in öffentlichen Schulen regeln. Für Volksgruppensprachen, welche nicht in diesen beiden Bundesländern anerkannt sind, gibt es keine gesetzlichen Regelungen bezüglich Unterricht. Das hatte auch zur Folge, dass diese Volksgruppen bezüglich ihrer Volksgruppensprachen nicht in die, im 4. Staatenbericht in den [Abschnitten I.3.4 und II.6.1](#) genannte, "Zukunftskonferenz für das Minderheitenschulwesen" eingebunden waren. Auch die Ziele dieses Prozesses sind auf die genannten drei Sprachen und die genannten Bundesländer eingeschränkt. Dasselbe scheint auch für die "Strategieentwicklung Minderheitenschulwesen" zu gelten. Gemäß [Abschnitt I.4](#) des 4. Staatenberichtes ist es nicht angedacht, für die außerhalb der Bundesländer Burgenland und Kärnten angesiedelten Volksgruppen und deren Sprachen Minderheitenschulgesetze zu erlassen. Diese Volksgruppensprachen bleiben daher Sprachen zweiter Klasse.

Bezüglich der Situation des Unterrichtes in den Volksgruppensprachen Tschechisch und Slowakisch wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Beirates der tschechischen Volksgruppe zum 3. Staatenbericht verwiesen. Die Situation ist derzeit unverändert, weshalb auch die notwendigen Änderungen unverändert sind.

Notwendige Änderungen

Für eine Verbesserung der Situation bezüglich des zweisprachigen Unterrichtes der tschechischen Volksgruppe in Wien sind Maßnahmen in zwei Bereichen erforderlich:

1. Die schulrechtliche Stellung der Privatschulen des Schulvereines Komenský sowie die Zuständigkeit für diese Schulen ist zu klären und das anzuwendende Schulrecht an die Erfordernisse eines bilingualen Unterrichtes anzupassen
2. Der Betrieb der Schulen ist langfristig und nachhaltig durch gewidmete Mittel sicherzustellen.

Aktuell wird das Schulrecht novelliert. Ein Minderheitenschulrecht für Wien wird nicht in Erwägung gezogen. Vertreter der Volksgruppen sind mit den zuständigen Stellen im Bundesministerium für Bildung in Kontakt. Mitglieder des Beirates für die tschechische Volksgruppe haben einen Änderungsentwurf für das Privatschulgesetz eingebracht, welcher zumindest dem zweiten oben genannten Punkt Rechnung trägt. Ob dieser Entwurf Eingang in das österreichische Schulrecht finden wird, bleibt abzuwarten. Zu den im Entwurf ergänzten Bestimmungen siehe Anhang 1.

Empfehlungen des Ministerkomitees

Das Ministerkomitee empfiehlt in seiner ersten Empfehlung eine strukturierte Politik zum Schutz und zur Förderung der Volksgruppensprachen insbesondere in Wien zu verabschieden. Die Betonung auf Wien lässt darauf schließen, dass nach Meinung des Ministerkomitees gerade in diesem Bundesland ein Aufholbedarf besteht, was von Seiten der tschechischen Volksgruppe auch bestätigt werden kann. Die Stellungnahme Österreichs zu dieser ersten Empfehlung ist kurz, da es nichts zu berichten gibt. Wie es um die in Wien gesprochenen Volksgruppensprachen steht, zeigt auch die oben erwähnte Nicht-Einbindung der entsprechenden Volksgruppen in die "Zukunftskonferenz für das Minderheitenschulwesen". Anders formuliert scheint den schulischen Belangen der in Wien gesprochenen Volksgruppensprachen keine Zukunft zgedacht zu sein.

Das Niveau des im 4. Staatenbericht unter [I.6.1](#) erwähnten, auf Nachfrage angebotenen schulischen Unterrichtes entspricht auch für die Volksgruppensprachen nur jenem, welches für alle anderen Sprachen angeboten wird. Dabei handelt es sich um Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden. Im Schuljahr 2014-15 haben in Österreich 400 Lehrer/Lehrerinnen in 27 Sprachen muttersprachlichen Unterricht für 33.016 Schüler/Schülerinnen gehalten. Davon 1 Lehrer/Lehrerin in Tschechisch für 45 Schüler. (Quelle: Informationsblätter zum Thema Migration und Schule Nr. 5/2015-16 des Bundesministeriums für Bildung und Frauen im April 2016). Im Vergleich zum Schuljahr 2013/14 (vgl. Tabelle 17 im 4. Staatenbericht) ist das ein Rückgang um 18 Schüler und, aus der Tabelle nicht ersichtlich, 2 Lehrer/Lehrerinnen. Während es bei dieser Form des öffentlichen Unterrichtes zu Rückgängen kommt, verzeichnen die Schulen des Schulvereines Komenský Zuwächse mit der Form des zweisprachigen Unterrichtes.

Die Volksgruppenförderung für die tschechische Volksgruppe beträgt seit vielen Jahren unverändert EUR 382.100,00. Aufgrund der derzeitigen Situation im volksgruppensprachlichen Schulwesen in Wien verwendet die tschechische Volksgruppe über 80% der Volksgruppenförderung für die Erhaltung der privaten Schulen des Schulvereines Komenský, als einzige vollwertige Möglichkeit der Erlernung der tschechischen Sprache im zweisprachigen Unterricht. Alle anderen Themen der tschechischen Volksgruppe müssen mit den verbleibenden 20% (ca. EUR 70.000,00) das Auslangen finden. Darunter auch die im Staatenbericht genannten Zeitungen ([I.6.5](#)) und Kulturveranstaltungen ([II.4.2](#)). Zu Details bezüglich der Schule vgl. die Ausführungen in der Stellungnahme des Beirates der tschechischen Volksgruppe zum 3. Staatenbericht und dem [Abschnitt II.6.6](#) des 4. Staatenberichtes. Zum [Abschnitt II.6.6](#) muss ergänzt werden, dass alle Angebote ausschließlich auf privater Initiative beruhen. Auch mit den in diesem Abschnitt genannten Förderungen sind die Schulen nur mit finanzieller Beteiligung von privater Seite, wie vor allem der Zahlung von Schulgeld, zu erhalten. Trotz sparsamer Gebarung des Schulvereines - die Betriebskosten pro Schüler übersteigen nicht die kalkulierten Kosten pro Schüler für öffentliche Schulen in Wien - müssen Volksgruppenangehörige, anders als andere Österreicher, für den Unterricht ihrer Kinder in deren Muttersprache zahlen.

Schutz der Sprachen

Abgesehen von dem Hinweis auf die geringen finanziellen Mittel, welche der tschechischen Volksgruppe aus der Volksgruppenförderung für das mediale und kulturelle Angebot zur Verfügung stehen und das geringfügige Angebot im Rundfunk und Fernsehen gibt es zu **Abschnitt II** des 4. Staatenberichtes keine weiteren Anmerkungen, da es diesbezüglich aus Sicht der tschechischen Volksgruppe keine wesentlichen Änderungen seit dem 3. Staatenbericht gegeben hat. Die im Staatenbericht erwähnte Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bildung und Sprache" (**II.6.1**) betrifft nicht die tschechische Volksgruppe und somit die tschechische Sprache. Wie den Tabellen 51 und 52 zu entnehmen ist, findet die Umsetzung nur im öffentlichen Schulwesen statt, womit auch hier die tschechische Sprache ausgeschlossen ist.

Der mögliche Schutz der tschechischen Sprache nach Teil III der Charta ist marginal. Hier sind keine Maßnahmen vorgesehen und daher auch nicht zu berichten.

Aus Sicht der tschechischen Volksgruppe besteht in Bezug auf den Schutz und die Förderung der Minderheitensprachen der Volksgruppen in Wien dringender Handlungsbedarf.

Anhang 1

Im Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz), StF: BGBl. Nr. 244/1962 (NR: GP IX RV 735 AB 787 S. 109. BR: S. 195.), idF BGBl. I Nr. 48/2014 (NR: GP XXV RV 141 AB 150 S. 30. BR: 9191 AB 9196 S. 831.) neu eingefügte §§ 20a bis 20e:

B. Subventionierung von Privatschulen autochthoner Volksgruppen.

§ 20a. Anspruchsberechtigung.

(1) Den gesetzlich nach Art. 8 B-VG und §§ 1f VoGrG anerkannten autochthonen Volksgruppen, für die mit Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 Volksgruppenbeiräte eingerichtet wurden, sind für ihre mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen in den für die Beiräte relevanten Bundesländern, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Subventionen zu gewähren, wenn

- a) die Schule einem Bedarf der Volksgruppen entspricht,*
- b) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,*
- c) für die Aufnahme der Schüler neben Kenntnissen in der entsprechenden Volksgruppensprache nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und*
- d) diese Schule mit keiner von der öffentlichen Hand geführten gleichartigen Schule, welche bilingualen Unterricht in Deutsch und der entsprechenden Volksgruppensprache anbietet, in Konkurrenz steht.*

(2) Unter Privatschulen autochthoner Volksgruppen sind die von Vereinen, Stiftungen, Fonds oder anderen Organisationen erhaltenen Schulen zu verstehen, welche bilingualen Unterricht in Deutsch und zumindest einer Sprache einer autochthonen Volksgruppe anbieten.

§ 20b. Ausmaß der Subventionen zum Personalaufwand

(1) Als Subvention sind den Schulerhaltern für die Privatschulen autochthoner Volksgruppen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters, der erforderlichen Teamlehrer und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden bilingualen Schule im Wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art entspricht. Bei diesem Vergleich sind die Regelungen der Minderheitenschulgesetze für Kärnten und das Burgenland zu berücksichtigen.

(2) Die gemäß Abs. 1 den einzelnen Privatschulen autochthoner Volksgruppen zukommenden Lehrerdienstposten hat die zuständige Schulbehörde auf Antrag des Schulerhalters festzustellen.

(3) Der Schulerhalter hat Umstände, die eine Auswirkung auf die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat bei Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten neu festzustellen.

(5) Wenn für eine Privatschule einer autochthonen Volksgruppe

a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder

b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie hinsichtlich der Subventionierung auf Antrag des Schulerhalters so zu behandeln, als ob ihr das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen worden wäre.

(6) Die Feststellung der den einzelnen Privatschulen autochthoner Volksgruppen zukommenden Lehrerdienstposten wird mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2 und die Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres.

§ 20c. lebende Subventionierung.

(1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren:

a) durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den Bund als lebende Subventionen an die Schule, soweit es sich nicht um eine in lit. b genannte Schule handelt, oder

b) durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subventionen an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen.

(2) Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind auch in den Fällen des Abs. 1 lit. b vom Bund zu tragen.

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre. Erfüllt dieser Lehrer die Anstellungserfordernisse nicht, ist die Vergütung in der Höhe der Entlohnung festzusetzen, die in gleichartigen Fällen in der Regel Bundes(Landes)vertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die für einen solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

(4) Die Vergütung gemäß Abs. 3 ist an den unterrichtenden Lehrer auszuführen.

(5) Wird einer Privatschule einer autochthonen Volksgruppe das Öffentlichkeitsrecht rückwirkend verliehen und wurde kein Antrag gemäß § 18 Abs. 5 gestellt, ist dem Schulerhalter der Lehrerpersonalaufwand zu ersetzen, den er für die dort unterrichtenden Lehrer geleistet hat, höchstens jedoch im Ausmaß des Betrages, der bei Anwendung der Abs. 3 und 4 bezahlt worden wäre.

§ 20d. Grenzen der Zuweisung lebender Subventionen.

(1) Den unter § 20a fallenden Schulen dürfen nur solche Lehrer als lebende Subventionen zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule der Schulerhalter beantragt oder gegen deren Zuweisung er keinen Einwand erhebt.

(2) Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer oder der Schulerhalter dies beantragen oder der Schulerhalter die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt.

§ 20e. sonstige Subventionen.

(1) Zusätzlich zu den lebenden Subventionen erhalten die Schulerhalter von Privatschulen autochthoner Volksgruppen eine Subvention für den Betrieb und die Erhaltung der Schule.

(2) Die Subvention für den Betrieb und die Erhaltung der Schule werden dem Schulerhalter in Form von Schulerhaltungsbeiträgen vom Bund geleistet. Die Schulerhaltungsbeiträge entsprechen den Schulerhaltungsbei-

trägen, welche bei einem sprengelübergreifenden Schulbesuch an den Schulerhalter zu leisten sind. Die Beitragsleistung richtet sich nach den Vorschriften, die im Land des Schulerhalters gelten.